
4
Z 37
25
(1871



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1871.

Danzig.

Druck von A. Schroth, Frauengasse No. 37.

Chronologisches Register.

Datum	Inhalt	Seite
	I. Gesetze, Verordnungen, Allerhöchste Kabinets-Ordres rc.	
1871.		
17. Jan.	Publikation Seiner Majestät des Königs Wilhelm, betreffend die Annahme der Deutschen Kaiserwürde	5
23. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben	13
20. Febr.	Ausdehnung der Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communikations-Abgaben auf verschiedene neu ausgebaute Straßen	39
25. —	Bestätigung des Revidirten Statuts für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Danzig	53
24. März.	Allerhöchste Danksagung für die zum Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers und Königs eingegangenen Glückwünsche	41
15. April.	Genehmigung des Vertriebes von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken, welche die Münchener Künstler-Genossenschaft zum Besten der zu errichtenden allgemeinen Deutschen Invaliden-Stiftung zu veranstalten beabsichtigt	73
22. —	Allerhöchste Genehmigung der Deputationen für das Heimathwesen in den verschiedenen Provinzen	143
31. Mai.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abhaltung eines allgemeinen Dank-Gottesdienstes am 18. Juni 1871	81
1. Juni.	Allerhöchster Erlaß, durch welchen das Statut der Kaiser-Wilhelms-Stiftung für deutsche Invaliden genehmigt worden	123
8. Juni.	Allerhöchstes Propositions-Dekret für den zum 20. Juni 1871 einberufenen Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen	97
15. —	Landtags-Abschied für die im Jahre 1870 zum 19. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Königsreichs Preußen	101
5. Juli.	Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 24. Mai 1871 beschlossenen revidirten Statuts	135
24. Septbr.	Abänderung des Statuts der Hülfskasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852	153
1. Octbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegs-Marine und der Herstellung der Küstenvertheidigung	153
12. Novbr.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern	181

Inhalt.

Datum | Seite

II. Bekanntmachungen der Königl. Ministerien und sonstiger höherer Staatsbehörden.

Datum		Seite
1870.		
1. Dezbr.	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Preußischen Staats-Schuldscheinen	7
20. —	Errichtung von Garnison-Bataillonen für den Garnisondienst und zur Bewachung der Französischen Kriegsgefangenen	1
23. —	Sicherung der Spedition der Postsendungen nach solchen Orten, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet	1
24. —	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1867 C.	3
28. —	Beförderung von Privat-Packereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civil-Beamten	1
28. —	Abänderung des Reglements über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehilfen vom 11. August 1864	6
31. —	Unterbrechung der regelmäßigen Post-Verbindung mit Kopenhagen	3
1871.		
1. Jan.	Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 10 Millionen Thalern	6
2. —	Portofreie Beförderung von Packeten mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen	3
5. —	Einlösung der am 1. Februar 1871 fällig gewordenen Bundes-Schatzanweisungen	6
6. —	Ausgabe fünfjähriger fünfprocentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51 Millionen Thalern	9
7. —	Statistische Mittheilungen über die Feldpost-Sendungen	11
9. —	Annahme gewöhnlicher Feldpost-Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth	7
10. —	Beförderung von Privat-Päckereien an die in Frankreich befindlichen Officiere, Militair- und Civil-Beamten	7
14. —	Ausgabe von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes	28
17. —	Correspondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi	10
17. —	Anordnungen in Bezug auf das Gesetz, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869	14
18. —	Eintragung erworbener Bank-Antheile in die Stammbücher der Preußischen Bank	11
19. —	Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom	10
19. —	Correspondenzverkehr mit Portugal via England	10
20. —	Packetbeförderung nach Spanien und Portugal	10
21. —	Post-Anweisungs-Verkehr mit Großbritanien und Irland	12
21. —	Ausgabe von Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes	18
21. —	Anordnungen, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund	21
24. —	Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen	13
24. —	Liste der aufgerufenen und der Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahr 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere	30
26. —	Beschränkung des Beförderungsdienstes für Feldpost-Päckereien	18
26. —	Post-Verbindung mit Nord-Amerika über Hamburg	19
27. —	Verzögerungen in der Feldpost-Correspondenz mit Briefempfängern in den occupirten Gebietstheilen von Frankreich	18
30. —	Neu eingerichtete Post-Anstalt im Elsaß und in Lothringen	18
31. —	Briefverkehr mit Paris in offenen Briefen	18
1. Febr.	Verschluß der brieflichen Correspondenz	17
2. —	Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen	17
3. —	Correspondenz-Verkehr mit Paris	18
3. —	Verkauf von Formularen zu den gewöhnlichen Correspondenz-Karten	25
3. —	Abänderung des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes	27
5. —	Beförderung der brieflichen Correspondenz an die Deutschen Truppen in Frankreich	26
6. —	Beförderung der Correspondenz mit Paris	25

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
8.	Febr.	Anzeige, daß es Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Post-Anstalt haben, gestattet ist, ihre Postsendungen auch von solchen Post-Anstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt	25
9.	—	Verfahren bei der Vermittelung von Post-Anweisungen durch den Telegraphen im Verkehr mit Orten im Elsaß und in Lothringen	25
9.	—	Anordnung über die Führung der Impf-Tabellen	33
10.	—	Ermäßigung des taxmäßigen Porto's für gewöhnliche Briefe nach und von den Sandwich-Inseln	25
11.	—	Post-Verbindung mit Nord-Amerika über Bremen	31
13.	—	Einlösung der am 1. März 1871 fällig gewesenen Bundes-Schatzanweisungen von 1870	29
14.	—	Anzeige, daß auch die Beförderung verschlossener gewöhnlicher Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges mit Frankreich in Kraft gewesenen Taxen gestattet sei	29
15.	—	Beförderung rekommandirter Briefe nach Paris	29
17.	—	Post-Dampfschiffahrten zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika	34
20.	—	General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	34
21.	—	Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Land-Bewohner	33
21.	—	Einrichtung eines deutschen Post-Amts in Belfort	34
23.	—	Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte	24
24.	—	Signirung der mit der Post zu versendenden Packete	34
25.	—	Expresse Bestellung von Postsendungen	36
1.	März.	Abfertigung der Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	35
2.	—	Dampfschiffahrts-Verkehr zwischen Kopenhagen und den Faröer Inseln und Island	35
2.	—	Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser	41
8.	—	Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen	37
8.	—	Anordnungen in Bezug auf die steueramtlichen Abfertigungen bei der Versendung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen, wenn eine Steuer-Vergütung beansprucht wird	46
11.	—	Zahlung der am 1. April 1871 fällig gewesenen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen	37
13.	—	Bestätigung des revidirten Statuts für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Danziger Regierungs-Bezirk	53
18.	—	Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen	47
20.	—	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen verschiedener Preußischer Staats-Anleihen	47
20.	—	Märkte zum Ankauf von Remonte-Pferden	63
21.	—	Correspondenz-Verkehr nach und aus den occupirten französischen Gebietstheilen	48
22.	—	Postverkehr mit den Deutschen Occupations-Truppen in Frankreich	47
22.	—	Einlösung fällig gewordener Bundes-Schatzanweisungen	55
23.	—	Wegen der zur Consolidation bestimmten Preußischen Staats-Anleihe	55
26.	—	Briefverkehr mit Rußland	55
27.	—	Post-Anweisungs-Verkehr mit Constantinopel	55
28.	—	Einlösung der weiter fällig gewordenen Bundes-Schatzanweisungen	55
30.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Dänemark und Schweden	62
1.	April.	Seepost-Verbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer	57
3.	—	Post-Verbindung mit Mittel- und Süd-Amerika	62
7.	—	Vermittelung von Zahlungen nach Großbritanien und Irland im Wege der Post-Anweisung	74
8.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden	73
12.	—	Instruction zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Straf-Gesetz-Buchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend	68
14.	—	Zinsenzahlung von den Bundes-Schatz-Anweisungen	61
15.	—	Post-Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Frederikshavn und Arendal	62
18.	—	Einlösung fällig gewordener Bundes-Schatz-Anweisungen	61
19.	—	Beförderung der Correspondenz nach Chili	61
20.	—	Einlösung von Coupons der Bundes-Schatz-Anweisungen	61
22.	—	Anwendung von Correspondenz-Karten im Verkehr mit Belgien	61

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
23.	April.	Beförderung von Privat-Päckereien an die in den occupirten französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen	62
25.	—	Bestimmungen wegen der Fahrpost-Beförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	65
26.	—	Packet-Beförderung nach Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen	65
7.	Mai.	Vorübergehende Einstellung von Päckerei-Sendungen an einzelne Deutsche Truppentheile in Frankreich	67
10.	—	Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe	72
11.	—	Post-Verbindungen mit Norwegen	73
14.	—	Wegen des für das Jahr 1872 zu erhebenden Beischlages zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Untervertheilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen entstandenen Kosten	77
15.	—	Sendung von Privat-Päckereien an die Truppen in Frankreich	75
15.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Dänemark und Schweden	78
19.	—	Beschädigung einer Post-Ladung zu St. Denis	78
20.	—	Beförderung der Privat-Packereien für die Truppen in Frankreich	77
22.	—	Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Betrage von 30 Millionen Thalern	77
22.	—	Abgang der französischen Post-Dampfschiffe nach Amerika	77
26.	—	Beförderung der Privat-Päckereien für die in Frankreich stehenden Truppen	78
28.	—	Einlieferung von Geldsendungen an die aus Frankreich zurückkehrenden Truppen	81
30.	—	Einstellung der Päckerei-Sendungen an einzelne Truppentheile in Frankreich	82
30.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Dänemark und Schweden	82
2.	Juni.	Päckerei-Sendungen an die Truppen in Frankreich	81
3.	—	Wie vor	82
3.	—	Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schuldverschreibungen verschiedener Staats-Anleihen	87
5.	—	Gestattung der Entnahme von Post-Vorschüssen auf Packetsendungen nach allen an der Eisenbahn belegenen Post-Orten im Elsaß und Deutsch-Lothringen	88
8.	—	Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung	97
8	—	Bestimmungen in Beziehung auf die Erhebung und Controllirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein	109
9.	—	Anzeige, daß das Post-Amt in Paris seine Wirksamkeit wieder vollständig aufgenommen habe	88
9.	—	Zahlung der am 1. Juli 1871 fällig gewordenen Zinsen verschiedener Staats-Anleihen	91
10.	—	Verloosung der fünfprocentigen Staats-Anleihe von 1859	98
13.	—	Post-Verbindung mit Mittel- und Süd-Amerika	92
13.	—	Abholung der Post-Sendungen von Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Post-Anstalt haben	92
14.	—	Post-Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	92
17.	—	Beförderung der Packet-Sendungen nach Paris auf dem Wege durch Belgien	93
22.	—	Kündigung der fünfjährigen fünfprocentigen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes I. Emission	102
24.	—	Bekanntmachungen wegen eingezogener Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen	111
25.	—	Packet-Sendungen nach solchen Orten im Elsaß und Lothringen, welche nicht an der Eisenbahn liegen	103
28.	—	Post-Verkehr mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden Deutschen Truppen	103
3.	Juli.	Briefverkehr mit Rußland	105
4.	—	Correspondenz nach Ceylon, Singapore, Batavia, China und Japan	107
5.	—	Post-Dampfschiff-Verbindung mit Dänemark und Schweden	105
5.	—	Packetsendungen aus Deutschland nach Paris	107
8.	—	Einrichtung einer Bank-Commandite in Frankfurt a. M.	111
12.	—	Angabe der Verbindungen zur Beförderung der Correspondenz nach Mexiko	114
14.	—	Austausch von Post-Anweisungen zwischen Deutschland und Italien	113
16.	—	Kündigung von Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes II. Emission	117
19.	—	Eröffnung von Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen	114
21.	—	Beförderung der Feldpost-Privatpäckereien	114
31.	—	Frankirung der Briefe nach Vorder-Indien	119
1.	August.	Packet-Beförderung nach der Insel Sicilien	119

Datum		Inhalt.	Seite
3.	August.	Annahme von Packetsendungen nach den Vereinigten Staaten Amerika's und nach Canada zur zur Beförderung mit den zwischen Stettin und New-York koursirenden Dampfschiffen des Baltischen Lloyd	122
9.	—	Post-Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden	121
14.	—	Einrichtung einer Bank-Commandite in Metz	126
21.	—	Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armen-Pflegekosten	141
26.	—	Daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufen und Aufsuchen von Waaren-Bestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereins-Gebiete gewerbesteuerfrei zuzulassen sind	155
28.	—	Beförderung von Packet-Sendungen nach Paris auf dem Wege durch Belgien	132
29.	—	Anzeige, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steuer-Amte zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Spiritus des Fabrikanten Behr daselbst ertheilt ist	140
29.	—	Abänderung der Vorschriften, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten	144
31.	—	Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 auf die Erhebung, Controllirung und Vergütigung der Braumalzsteuer	140
1.	Sept.	Correspondenz nach West-Indien, Mittel- und Süd-Amerika via Bremen und Hamburg	132
9.	—	Vorübergehende Einstellung der Feldpost-Privatpäckerei-Sendungen an die 11. Infanterie-Division	141
11.	—	Zahlung der am 1. October 1871 fällig gewesenen Zinsen Preußischer Staats-Anleihen	143
12.	—	Instruktion, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für das zum Salzen von Heringen ꝛc. an der Ostseeküste im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktion zu Danzig zu verwendende Salz	151
15.	—	Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahr 1855	145
18.	—	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen verschiedener Preußischer Staats-Anleihen	145
22.	—	Porto-Ermäßigung im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika	146
22.	—	Verordnung, betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungs-Scheinen durch die Post-Anstalten	149
22.	—	Verordnung, betreffend die Einführung von Post-Mandaten	154
24.	—	Betreffend die Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger zur Anstellung im Königl. Forstdienst	155
26.	—	Packetsendungen nach England via Hamburg	149
27.	—	Abholung der Post-Sendungen von den Post-Anstalten	155
30.	—	Verordnung, betreffend die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post	154
10.	Octbr.	Einlösung der am 1. November 1871 fällig werdenden Coupons von Bundesschatz-Anweisungen	159
14.	—	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen	163
14	—	Abänderung des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen	163
16.	—	Verkauf der neuen Postfreimarken	163
17.	—	Anordnungen für die Adressen von Briefen nach Rußland	164
17.	—	Sendung der Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division	164
24.	—	Einrichtung eines besonderen Dienstes zur Beförderung von Privatpäckereien von der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath	165
24.	—	Zulassung von Feldpost-Privatpäckereien im Gewicht bis zu 15 Pfd. zur Post-Beförderung	165
26.	—	Es wird die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt	165
28.	—	Verschluß rekommandirter Briefe nach Alexandrien und nach denjenigen Orten der Levante, an welche Oesterreichische Post-Anstalten bestehen	167
28.	—	Vorschriften über die vor der Zulassung zur Porteépéefähnrichs-Prüfung beizubringende Atteste über die genossene Schulbildung	177
30.	—	Einführung von Post-Mandaten im Geschäftsbereich der Bayrischen Post-Verwaltung	167
4.	Novbr.	Versendung von Drucksachen bis 1 Pfd. Gewicht unter Kreuzband mit der Briefpost	172
6.	—	Verfahren bei der Versendung von Drucksachen unter Band	172
6.	—	Signirung der mit der Post zu befördernden Packete	172

Datum	Inhalt.	Seite
6. Novbr.	Es werden diejenigen deutschen Rheder, welche Entschädigungen für das durch feindliche Bedrohung erzwungene Stilliegen ihrer Schiffe in außerdeutschen Häfen beanspruchen, aufgefordert, ihre diesfälligen Liquidationen einzureichen	181
7. —	Einziehung der auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 emittirten Darlehnskassenscheine	171
8. —	Aufforderung zur Ablieferung der Darlehns-Kassenscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen	172
9. —	Verfahren bei der Einlösung der Darlehns-Kassenscheine	172
14. —	Postverkehr mit der Okkupations-Armee in Frankreich	178
14. —	Beförderung von Bücherbestellzetteln mit der Post	179
18. —	Anzeige über die Einberufung der beiden Häuser des Landtages	177
18. —	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Preußischen Bankantheilsscheinen	181
24. —	Einlösung der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes von 1870 und 1871	184
28. —	Angabe der Erfordernisse für die Bezeichnung nicht frankirter dienstlicher Postsendungen, wenn dieselben mit dem Zuschlagsporto nicht belegt werden dürfen	185
28. —	Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen	196
1. Dezbr.	Anzeige über das Abhändekommen einer Staatsschuldverschreibung	185
6. —	Zahlung der am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen von verschiedenen Staatsschuldverschreibungen	187
7. —	Umtausch Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen	196
9. —	Berechnung der Uebergangsabgabe vom Branntwein	200
11. —	Genehmigung des „Revidirten Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse für Preußen“	192
12. —	Anzeige, daß die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt werden und Einführung neuer Postwerthzeichen	195
14. —	Beförderung der Bücherbestellzettel	191
15. —	Präklusiv-Termin für die Annahme der Darlehnskassenscheine	195
15. —	Daß auf Packeten, welche nach großen Städten mit der Post befördert werden sollen, auch die Wohnung anzugeben ist	195
16. —	Verloosung der Staatsanleihe von 1856	192
21. —	Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872	199
23. —	Einführung von Reichs-Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort	200

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich: Seite 8, 20, 26, 32, 34, 38, 56, 64, 74, 86, 90, 96, 115, 116, 118, 120, 130, 134, 142, 162, 164, 166, 180, 182, 202.

III. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidii zu Königsberg.

Datum	Inhalt	Seite
1871.		
12. Juni.	Anzeige über die Einberufung der Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage	93
20. —	Anzeige über die am 20. Juni 1871 stattgefundene Eröffnung des Provinzial-Landtages und Mittheilung des der Versammlung übergebenen Allerhöchsten Propositions-Dekrets vom 8. Juni 1871	97
29. —	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooften und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen: Beilage zum Amtsblatt No. 36, hinter Seite	134
6. Septbr.	Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 22. April 1871, betreffend die Einsetzung der Deputationen für das Heimathwesen, nebst Bezeichnung der zu Mitgliedern der Westpreußischen Deputation zu Marienwerder bestimmten Personen	143
25. —	Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooseten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen: Beilage zur No. 46 des Amtsblatts, hinter Seite	176
27. —	Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 4. September 1871 über die Abänderung des Statuts der Provinzial-Hilfskasse zu Königsberg	153
9. Octbr.	Danksagung für den, den Truppen des ersten Armee-Corps bei der Rückkehr in die Heimath bereiteten herzlichen Empfang und für die von Kreisen, Vereinen und vielen einzelnen Personen geübte Fürsorge für die Krieger und deren Familien	159
25. —	Bezeichnung der bei der Westpreußischen Landarmen-Direktion fungirenden Commissarien	175

Inhalt.

Datum		Seite

IV. Bekanntmachungen des Königl. Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii zu Königsberg.

Datum	Inhalt	Seite
1871.		
13. Januar.	Einpfarrung der Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn zur evangelischen Kirche in Thiensdorf	58
18. —	Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in die Schullehrer-Seminare zu Pr. Friedland und Marienburg	15
18. —	Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu in den Seminaren zu Marienburg und Pr. Friedland	16/19
18. —	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Gr. Mausdorf	106
7. Febr.	Prüfung von Schulamts-Bewerbern und Schulamts-Präparanden im Seminar zu Graudenz	31
24. —	Umlage der Kirchen- und Pfarr-Abgaben bezüglich der evangelischen Kirche und Pfarre zu Mirchau, Kreises Carthaus	39
5. —	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Mirchau	94
9. März.	Einpfarrung der Ortschaften Koczelitzke und Kaminke zur St. Georgen-Kirche in Marienburg	57
1. April.	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Gemeinde Schönberg	71
19. Mai.	Abhaltung einer Prüfung von Schulamts-Präparanden im Seminar zu Berent	83
19. —	Prüfung derjenigen Schulamts-Bewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, im Seminar zu Berent	84
31. —	Abhaltung einer Prüfung von Candidaten der Theologie pro ministerio	88
14. Juni.	Abhaltung einer Lehrerinnen-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	100
13. Dezbr.	Bestimmung eines Termins zur Prüfung der Candidaten der Theologie pro ministerio	201

V. Bekanntmachungen des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

Datum	Inhalt	Seite
1871.		
4. Mai.	Verweisung auf die gesetzlichen Vorschriften, welche bei der Ablieferung von Geldern und geldwerthen Effekten an die gerichtlichen Depositorien zu beachten sind	73
20. —	Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1870	86
22. Juni.	Bestimmung der Dauer der Ernte-Ferien im Sommer 1871	105
22. August.	Ueber die bei Sterbefällen behufs einer etwaigen Siegelung des Nachlasses dem Gericht zu machenden Anzeige	130
30. Novbr.	Aufforderung zur Einreichung der von den Schiedsmännern für das Jahr 1871 aufzustellenden Geschäfts-Nachweisungen	190

VI. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Directorats in Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1871.		
13. April.	Umwandlung der Thor-Controlle am Olivaer Thor zu Danzig in eine Assistentur	60
12. Juli.	Aufhebung der dem Kaufmann Martens zu Marienburg übertragen gewesenen Stempel-Distribution	112
21. Septbr.	Aufhebung der dem verstorbenen Kaufmann Warkentin zu Lichtfelde übertragen gewesenen Stempel-Distribution	147
14. Novbr.	Daß in den Vorschriften des Zollvereins-Gesetzes vom Jahre 1868, die Besteuerung des Tabacks betreffend, wie auch in den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen, 85 Quadrat-Meter gleich 6 preußische Quadrat-Ruthen gerechnet werden sollen	179

VII. Bekanntmachungen der Kaiserl. Ober-Post-Direction zu Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1870.		
27. Dezbr.	Cariol-Post zwischen Kölln und Oliva	2
28. —	Beförderung der Feldpostbriefe	2
1871.		
6. Januar.	Geschäfts-Verkehr bei den Post-Expeditionen zu Neustadt und Putzig	4
12. —	Personen-Post zwischen Dirschau und Pr. Stargardt	8
8. Febr.	Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werth-Angabe, von Sendungen mit Werth-Angabe und von Post-Vorschuß-Sendungen an Adressaten im Ortsbestell-Bezirke der Aufgabe-Post-Anstalt	26

Datum	Inhalt.	Seite
17. Febr.	Veränderter Gang der zwischen Carthaus und Danzig gehenden Personen-Posten	31
21. —	Veränderter Gang der Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo	36
10. März.	Anzeige, daß von dem Buchbinder Wilda Signaturmarken gefertigt werden	40
14. —	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Konitz und Pelplin,	40
11. April.	Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg	60
16. —	Personenpost zwischen Konitz und Pelplin	59
16. —	Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo	60
25. —	Veränderungen in dem Gange verschiedener Posten	66
4. Mai.	Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof	70
30. —	Veränderungen in dem Gange mehrerer Posten im Neustädter Kreise	83
1. Juni.	Veränderter Gang der Personenpost von Marienburg nach Marienwerder und der Botenpost von Marienburg nach Altmünsterberg	83
10. —	Einrichtung einer Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Schöneck	88
25. —	Abfertigung der Personenpost von Neustadt nach Zelasen	104
28. August.	Gang der Personenpost zwischen Pelplin und Pr. Stargardt	130
18. Septbr.	Es wird empfohlen, von dem Gebrauch, die Brief-Couverts vollständig zuzukleben, der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände wegen, abzustehen	147
29. —	Gang der Personenpost zwischen Berent und Danzig	150
7. Octbr.	Veränderter Gang der Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof	161
7. —	Personenpost zwischen Tiegenhof und Marienburg	162
9. —	Benutzung eines zwischen Praust und Gr. Zünder koursirenden Privat-Personen-Fuhrwerks zur Versendung von Post-Gegenständen	164
14. —	Bestimmung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof	164
16. —	Abfertigung der Botenpost zwischen Dirschau und Subkau	164
23. —	Einrichtung einer Post-Agentur in Kossakau und Dienststunden bei derselben	166
25. —	Dienststunden bei der neu eingerichteten Post-Agentur in Putziger-Heisterneſt	166
25. —	Umwandlung der Post-Expedition zu Hela in eine Post-Agentur	166
25. —	Bestimmung des Personengeldes bei der Personen-Post zwischen Marienburg und Stuhm auf 6 Sgr. pro Meile	166
28. —	Bestimmung des Personengeldes bei der Personenpost zwischen Neustadt und Zelasen auf 6 Sgr. pro Meile	166
10. Novbr.	Veränderter Gang der Cariolpost zwischen Kölln und Oliva	175
12. Dezbr.	Bestimmung der Dienststunden bei der Post-Expedition zu Neuteich	197
13. —	Gang der Cariolpost zwischen Kölln und Oliva	197
16. —	Einrichtung einer Post-Agentur in Gr. Starzin	201
18. —	Veränderter Gang der Personenpost zwischen Neustadt und Zelasen	201
19. —	Veränderter Gang der Personenposten zwischen Danzig und Carthaus	201

VIII. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

Datum	Inhalt	Seite
1870.		
2. Novbr.	Umlage der Kirchen- und Pfarr-Abgaben bezüglich der evangelischen Kirche und Pfarre zu Mirchau	39
21. Dezbr.	Die im Berenter Kreise belegenen Ortschaften „Plocziſno“ und „Czezonken“ erhalten die Namen „Grünthal“ und „Königswalde“	2
27. —	Erscheinen einer neuen Auflage der Arznei-Taxe	2
27. —	Polizei-Verordnung, betreffend das Bugsiren von Schiffen im Hafen-Canal von Neufahrwasser durch Dampfschiffe	4
1871.		
17. Januar.	Wegen Lieferung des Fourage-Bedarfs durchmarschirender Truppen aus den Magazin-Verwaltungen zu Danzig und Elbing	12
20. —	Länderei-Tausch im Gemeinde-Bezirk von Ciessau	14
25. —	Urkunde über die Einpfarrung der Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn zu der evangelischen Kirche in Thiensdorf	58
27. —	Aufhebung der dem Kaufmann Thomas in Carthaus ertheilten Concession als Special-Agent zur Beförderung von Auswanderern	19

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
1.	Febr.	Rückgabe der Cautionen, welche von den Auswanderungs-Agenten Hannemann in Berent und Brandenburg in Neustadt bestellt sind	19
3.	—	Ernennung der Wahl-Commissarien für die Wahlen zum Reichstage	19
10.	—	Beförderung der nach der Besserungs-Anstalt in Graudenz zu liefernden Corrigenden auf dem Landwege	31
11.	—	Es wird wiederholt daran erinnert, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes der Militair-Dienstpflicht nicht überhoben werden	31
13.	—	Land-Austausch im Gemeinde-Bezirk von Semlin	31
16.	—	Nachtrag zur Polizei-Verordnung vom 27. December 1870, betreffend das Bugsiren von Schiffen im Hafen-Canal zu Neufahrwasser	34
17.	—	Anzeige, daß aus Ortschaften, in denen sich keine Post-Anstalten befinden, die Post-Sendungen auch von solchen Post-Anstalten abgeholt werden dürfen, die nicht der Sitz des betreffenden Landbestell-Bezirks sind	36
6.	März.	Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die bisherigen Bestimmungen, betreffend das Verbot der Hebeammen-Pfuscherei, auch nach dem Erlasse der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, nicht als aufgehoben zu betrachten sind	37
21.	—	Publikation des Revidirten Statuts für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungs-Bezirk Danzig	49
22.	—	Land-Austausch im Gemeinde-Verbande von Borowagora	48
25.	—	Auszahlung von Grundsteuer-Entschädigungen	53
27.	—	Abänderung der Statuten der Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburgh	48
27.	—	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Gr. Mausdorf	106
30.	—	Publikation der Urkunde über die Einpfarrung der Ortschaft Westpreußisch Kühlborn zu der evangelischen Kirche in Thiensdorf	58
30.	—	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Mirchau	94
31.	—	Urkunde über die definitive Einpfarrung der Ortschaften Koczelitzke und Kaminke zur St. Georgen-Kirche in Marienburg	57
31.	—	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Marienburg	59
1.	April.	Publikation der Urkunde über die definitive Einpfarrung der Ortschaften Koczelitzke und Kaminke zur St. Georgen-Kirche in Marienburg	58
3.	—	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	59
8.	—	Aufhebung der dem Kaufmann Thomas in Carthaus ertheilten Concession als Special-Agent zur Beförderung von Auswanderern	58
8.	—	Abhaltung einer Haus-Collekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	59
18.	—	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien	66
21.	—	Anzeige über die Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungs-Behörde	66
24.	—	Publikation der Instruktion vom 12. April 1871 zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht	68
24.	—	Stolgebühren-Taxe für die evangelische Gemeinde Schönberg, im Kreise Carthaus	71
28.	—	Daß die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Unterthanen ohne Beibringung des für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheins der Heimaths-Behörde gestattet ist	70
2.	Mai.	Geld-Lotterie zur Beschaffung der für die Zwecke des König-Wilhelm-Vereins weiter erforderlichen Geldmittel	69
4.	—	Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien	73
4.	—	Anzeige, daß das vormalige Rittergut Heiligenbrunn die Eigenschaft eines selbstständigen Guts-Bezirks verloren hat	73
5.	—	Aufforderung zur Beschaffung der vom 1. Januar 1872 ab anzuwendenden Maaße und Gewichte	72
7.	—	Ländereitausch im Gemeinde-Bezirk Miechoczyn	75
9.	—	Wegen des Vertriebes von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken, welche die Münchener Künstler-Genossenschaft zum Besten der zu errichtenden allgemeinen deutschen Invaliden-Stiftung zu veranstalten beabsichtigt	73
13.	—	Publikation der Anweisung zur Bereitung der Glycerin-Lymphe	72

Inhalt.

Datum		Inhalt	Seite
19.	Mai.	Genehmigung des Vertriebes von Loosen der zum Besten der deutschen Invaliden-Stiftung veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren	75
24.	—	Ländereitausch im Gemeinde-Bezirk von Trawitz	83
24.	—	Ländereitausch im Gemeinde-Bezirk von Lippusch	83
5.	Juni.	Publikation der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Mirchau	94
10.	—	Vereinigung des Dünenwärter-Etablissements bei Kussfeld mit der Gemeinde Kussfeld	93
10.	—	Vorschriften über die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung als Feldmesser	95
13.	—	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen Preußischer Staats-Anleihen	87
13.	—	Polizei-Verordnung, betreffend das Anlegen und Lagern von Holzflößen in der Nogat bei Marienburg oberhalb der Pontonbrücke	93
13.	—	Theilung des Danziger Dekanats-Bezirks in zwei Schul-Inspektions-Bezirke	93
14.	—	Publikation einer Anleitung für das Desinfektions-Verfahren bei der Rotz-Krankheit	99
17.	—	Aufforderung zur Einreichung der Bewerbungen um die Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin unter Bewilligung des Staats-Stipendiums	99
18.	—	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien	99
20.	—	Aenderung des Statuts der „Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft“	100
20.	—	Daß der in Zürich unter der Firma „Schweiz“ domicilirenden Aktien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Staaten die Erlaubniß ertheilt ist	100
24.	—	Ländereitausch im Gemeinde-Bezirke von Sianowskahutta	104
24.	—	Abtrennung des Forstorts Kaninchenberg vom Landkreise Danzig und Vereinigung desselben mit dem Kreise Carthaus	104
27.	—	Publikation der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde Gr. Mausdorf	106
29.	—	Ländereitausch im Gemeinde-Bezirke von Schoppa	107
30.	—	Auflösung der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a./W.	104
8.	Juli.	Polizei-Verordnung wegen des Gewerbe-Betriebes der Kammerjäger	112
11.	—	Betreffend die Cirkulation Großherzoglich Sächsischer Kassen-Anweisungen	111
19.	—	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Graudenz	114
28.	—	Ausbildung von Baumwärtern in der Rathke'schen Baumschule zu Praust	118
2.	August.	Veränderung im Areal des Gemeinde-Bezirks von Trawitz	120
3.	—	Lehrer-Prüfung im Seminar zu Berent	120
9.	—	Aufforderung zur Beschaffung der neuen Maaße und Gewichte	127
10.	—	Veränderung in dem Areal des Gemeinde-Bezirks von Seeresen	126
10.	—	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und Grundstücks-Besitzern in Seeresen	127
10.	—	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und Grund-Besitzern in Schönheide	127
11.	—	Einsetzung einer „Westpreußischen Deputation für das Heimathwesen“ mit dem Sitz in Marienwerder	127
14.	—	Anzeige über die Verhältnisse der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Impériale“ in Paris	126
14.	—	Ausgabe der Formulare zur Liquidation von Rhederei-Entschädigungs-Ansprüchen	127
19.	—	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und dem Eigenthümer Borkowski in Trzebuhn	127
19.	—	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und dem Besitzer Böhlke in Lippusch	130
25.	—	Rückgabe der vom Auswanderungs-Agenten Krause in Pelplin bestellten Caution	132
29.	—	Polizei-Verordnung wegen der Aufstellung und des Gebrauchs der beweglichen Dampfkessel oder sogenannten Lokomobilen	133
1.	Septbr.	Zahlung der der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse	142
2.	—	Neue Taxe für die Hebeammen im Danziger Regierungs-Bezirk	141
5.	—	Publikation eines Verzeichnisses ausgelooseter Kreis-Obligationen	133
14.	—	Eheschließung Preußischer Unterthanen mit Ausländern	144
20.	—	Polizei-Verordnung, betreffend Einrichtungen behufs Sicherung der für die Canalisation der Stadt Danzig quer durch das Flußbett der Weichsel und der Mottlau auf der Stromsohle gelegten Dücker gegen Beschädigungen	146
21.	—	Rückgabe der von dem Auswanderer-Agenten Rabow in Carthaus bestellten Caution	147
22.	—	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und Grundstücks-Eigenthümern in Prockau	149
25.	—	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen Preußischer Staats-Anleihen	145

Datum	Inhalt.	Seite
25. Septbr.	Verlegung eines Jahrmarktes in Neuteich	150
26. —	Bestimmung des Taxpreises der Blutegel	147
28. —	Nothwendigkeit einer Paß-Legitimation bei Reisen nach Oesterreich	150
28. —	Erscheinen eines Verzeichnisses der Aufsichts-Behörden für das Eichungswesen und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche	156
2. Octbr.	Daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufen und Aufsuchen von Waaren-Bestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereins-Gebiet gewerbesteuerfrei zuzulassen sind	155
3. —	Aufhebung der Instruktion für die Heringsfischer, Salzer und Braker am Ostseestrande, vom 29. Juli 1828 und der durch diese Instruktionen eingeführten Zwangs-Brake	156
9. —	Anzeige über die vorzunehmende Volkszählung	156
9. —	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schießpulver	159
17. —	Aushändigung der Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über eingezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten	169
18. —	Concession der „See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus" in Stockholm und Geschäfts-Betrieb dieser Gesellschaft in Preußen	161
18. —	Ländereitausch zwischen dem Forstfiskus und Grund-Eigenthümern in Ploczyc	166
24. —	Umtausch der Königlich Sächsischen Kassen-Billets	165
25. —	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen	163
26. —	Bestimmungen zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen	167
30. —	Aufforderung zur Aufstellung der Reisekosten-Liquidationen nach dem von der Ober-Rechnungs-Kammer vorgeschriebenen Schema	169
31. —	Aussetzung einer Prämie für die Ermittelung des Urhebers der an dem Schulhause zu Niederhütte verübten Brandstiftung	170
3. Novbr.	Auszahlung einer Grundsteuer-Entschädigung	170
3. —	Das Vorwerk Klein-Pinschin erhält den Namen „Wilhelmsort"	174
4. —	Wegen der am 1. Dezember 1871 vorzunehmenden Volkszählung	170
4. —	Abänderungen des Statuts für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Imperial" zu London	170
6. —	Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von Schulkindern zum Hüten des Viehes und zu sonstiger Arbeit während der Schulzeit	174
13. —	Ländereitausch zwischen dem Forst-Fiskus und einem Grundstücksbesitzer in Lubiahnen	179
14. —	Publikation eines Verzeichnisses verlooster Kreis-Obligationen	174
29. —	Anderweite Festsetzung der auf Grund des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und des Gesetzes vom 19. März 1860 bestimmten Normalpreise	187
4. Decbr.	Landumtausch in Trzebuhn	196
12. —	Abonnement auf das Amtsblatt pro 1872	189
12. —	Anzeige, daß die Dienstfreimarken nur bis ultimo Dezember 1871 zum Frankiren der dienstlichen Correspondenz zu verwenden sind	196
14. —	Angabe der Martini-Durchschnitts-Marktpreise und der 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise bis einschließlich 1871	200
14. —	Errichtung des Förster-Etablissements Schäferbruch in der Oberförsterei Hagenort	201
18. —	Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Darmstadt	200

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen 2c.

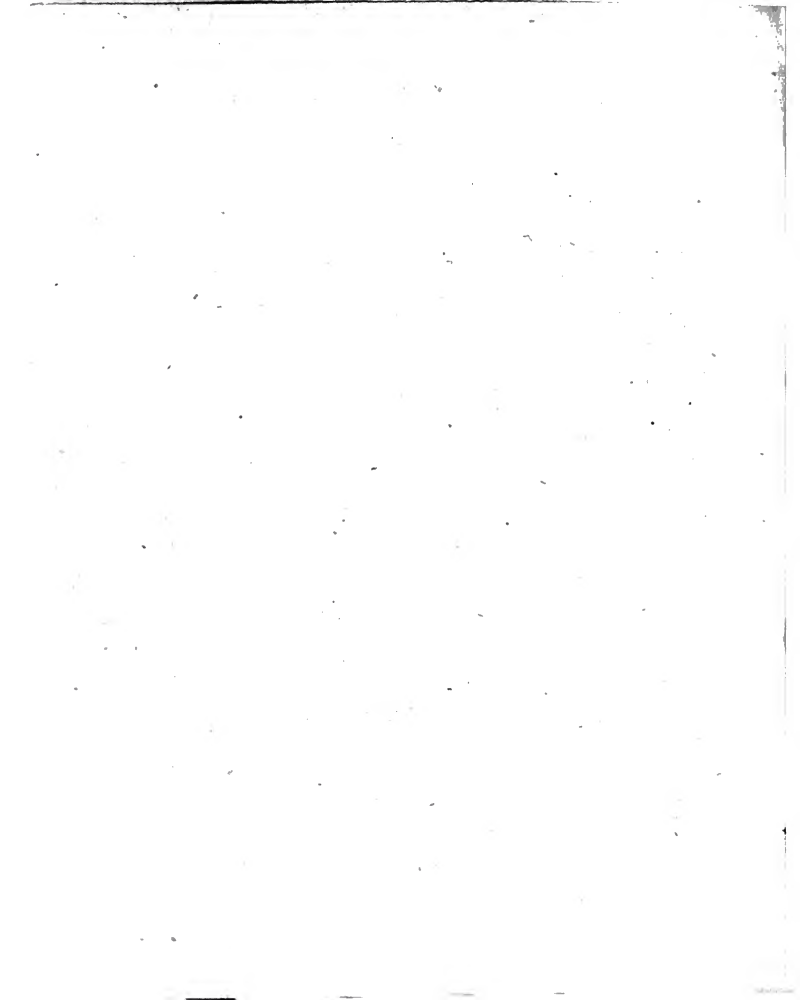
Datum	Inhalt	Seite
1870.		
21. Decbr.	Kreis-Gericht Marienburg: Führung des Handels-Registers pro 1871	2
23. —	Landraths-Amt Danzig'er Kreises: Wegen der dem Lehrer Giese in Bösendorf gezahlten Grundsteuer-Entschädigung	2
24. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Anzeige wegen eines gestohlenen Pfandbriefes	4
31. —	Kassen-Kuratorium der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Danziger Regierungs-Bezirk: Revidirtes Statut dieser Kasse	49

Inhalt.

Datum 1871.		Seite
10. Jan.	Direktion der Provinzial-Hülfskasse in Königsberg: Betreffend die zu emittirenden Obligationen	7
10. —	Telegraphen-Direktion in Königsberg: Warnung vor Beschädigung der Telegraphen-Leitungen	11
13. —	Direktion der Ostbahn: Lokal-Personen-Züge zwischen Elbing und Königsberg	7
31. —	Direktion der Ostbahn: Einführung von Beschränkungen im Güter-Verkehr wegen der in Rußland ausgebrochenen Rinderpest	20
22. Febr.	Commando der 4. Infanterie-Brigade: Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts	36
23. —	Direktion der Ostbahn: Abänderung des Fahrplanes	36
2. März.	Direktion der Ostbahn: Maritime Ausstellung in Neapel	37
4. —	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	37
10. —	Telegraphen-Direktion in Königsberg: Einrichtung einer Telegraphen-Station in Hela	40
13. —	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Mortifikation mehrerer Pfandbriefe	54
18. —	Direktion der Ostbahn: Frachtsätze im Güter-Verkehr	48
24. —	Direktion der Ostbahn: Frachtberechnung für Schweißwolle	60
29. —	Direktion der Ostbahn: Beschränkung der zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest getroffenen Maßregeln	58
8. April.	Direktion der Ostbahn: Ermäßigung der Fracht für Kartoffelsendungen	60
11. —	Direktion der Ostbahn: Aufhebung des wegen der Rinderpest erlassenen beschränkten Einfuhr-Verbotes	60
14. —	Direktion der Ostbahn: Fracht-Tarif für die Beförderung von Braunkohle	63
15. —	Direktion der Ostbahn: Aufhebung der wegen des Transports von Rindvieh getroffenen Beschränkungen	63
20. —	Direktion der Provinzial-Hülfskasse zu Königsberg: Amortisation ausgegebener Obligationen	63
21. —	Direktion der Ostbahn: Wiederherstellung des Fahrplan's vom 3. Januar 1870	63
2. Mai.	General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch von Pfandbriefen	76
19. —	Direktion der Renten-Bank zu Königsberg: Verloosung von Rentenbriefen	78
19. —	Direktion der Ostbahn: Einführung neuer Zentner-Tarife für den Transport Ober-Schlesischer Steinkohlen	80
23. —	Ober-Bergamt zu Breslau: Umrechnung der in dem allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen	84
31. —	Ober-Staats-Anwaltschaft zu Marienwerder: Die Polizei-Anwälte werden angewiesen, von den wegen Landstreichens ergehenden gerichtlichen Bestrafungen der betreffenden Polizei-Behörde Anzeige zu machen	86
5. Juni.	Eichungs-Inspektion zu Königsberg: Bestimmung der Geschäftswirksamkeit der Eichungsämter zu Danzig, Elbing, Marienburg und Pr. Stargardt	88
9. —	Präsidium des Appellations-Gericht zu Marienwerder: Anzeige der für den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare gewählten Mitglieder und Stellvertreter	93
10. —	Direktion der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Preußen: Revidirtes Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Hülfskasse	192
13. —	Direction der Ostbahn: Angabe des Bestimmungsorts auf den zu befördernden Packeten	96
14. —	Landtags-Marschall Graf Eulenburg: Bestimmung des Termins für einzureichende Petition	93
25. —	Polizei-Präsident von Wurmb zu Berlin: Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche der aus Frankreich ausgewiesenen Preußischen Unterthanen	103
27. —	Landtags-Marschall Graf Eulenburg: Wahl des Geheimen-Raths Hoene auf Leesen zum Vorsitzenden der Provinzial-Chaussee-Bau-Kommission	104
30. —	Direction der Ostbahn: Lieferfristen für den Transport von Frachtgütern	104
11. Juli	Direction der Ostbahn: Betrieb auf der neuen Berliner Verbindungsbahn	112
11. —	General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin: Termine für die Reception neuer Mitglieder	119
1. August	Direction der Bau-Akademie zu Berlin: Aufnahme der Studirenden	119
15. —	Präsidium des Appellations-Gerichts zu Marienwerder: General-Versammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung von Kindern verstorbener Beamten	128
15. —	Telegraphen-Direction zu Königsberg: Einrichtung einer Telegraphen-Station zu Pelplin	128
20. —	Magistrat zu Danzig: Kündigung von Stadt-Obligationen	133
1. Septbr.	Akademischer Senat zu Königsberg: Immatrikulation der Studirenden	142

Inhalt.

Datum	Inhalt	Seite
1. Septbr.	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch von Pfandbriefen	147
5. —	Wie vor	156
11. —	Controlle der Staats-Papiere zu Berlin: Wegen eines wiederaufgefundenen Staatspapieres, welches dem Thierarzt Huth in Neuteich abhanden gekommen war	144
25. —	General-Landschafts-Direction zu Marienwerder: Anzeige über die aus der Kirchenkasse zu Fordon entwendeten Pfandbriefe	157
26. —	Direction der Ostbahn: Erleichterung der Expedition des Reisegepäcks	150
27. —	Regierungsrath v. Hartwig: Anzeige über die Auflösung der Darlehnskasse zu Danzig	149
2. Octbr.	Telegraphen-Direktion in Königsberg: Eröffnung einer Telegraphen-Station in Putzig	158
3. —	Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig: Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers	156
7. —	General-Commando zu Königsberg: Danksagung für den den Truppen des I. Armee-Corps bei der Rückkehr in die Heimath bereiteten herzlichen Empfang	159
1. Novbr.	Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder: Aufforderung zum Umtausch einer Anzahl von Pfandbriefen	175
15. —	Central-Commission für die Volkszählung im Preußischen Staate: Ergänzung der für das Zählungs-Geschäft getroffenen Anordnungen	179
18. —	Direktion der Rentenbank zu Königsberg: Anzeige über verloosete Rentenbriefe	182
20. —	Direktion der Ostbahn: Ausgabe von Abonnements-Billets dritter Wagenklasse für Schulkinder in Neufahrwasser, zum Zwecke des Schul-Besuchs in Danzig zum Preise von 2 Sgr.	182
22. —	Kreisgericht zu Neustadt: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1872	186
25. —	Direktion der Ostbahn: Abänderung der wegen der Beförderung von Reisegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepäckschein getroffenen Anordnung	186
2. Dezbr.	Kreisgericht zu Marienburg: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1872	190
2. —	Kreisgericht zu Pr. Stargardt: Eintragungen in das Genossenschafts-Register pro 1872	190
2. —	Kreisgerichts-Deputation zu Tiegenhof: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1872	190
6. —	Kreisgericht zu Elbing: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1872	197
6. —	Direktion der Ostbahn: Beschränkung der Vieh-Transporte aus Rußland, wegen Auftretens der Rinderpest im Kreise Kowno	197
9. —	Kreisgericht zu Carthaus: Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers pro 1872	190
11. —	Universität zu Königsberg: Prüfung der Theologie-Studirenden und der Candidaten pro licentia concionandi	1?7
14. —	Direction der Ostbahn: Fracht-Erleichterung für Gegenstände, welche zur polytechnischen Ausstellung in Moskau gesandt werden	201



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 4. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M. die Errichtung von Garnison-Bataillonen aus den im Beurlaubtenstande noch vorhandenen und für diesen Zweck disponiblen Mannschaften aller Waffen der Garde- und der Provinzial-Landwehr unter Miteinstellung von solchen Freiwilligen, die zwar gedient haben, aber nicht mehr dienstpflichtig sind, zu befehlen geruht.

Beregte Truppentheile sind zum Garnisondienst und zur Bewachung der Kriegsgefangenen bestimmt, um demnächst für die Besatzung der in Folge des steten siegreichen Vorschreitens der Armee okkupirten ausgedehnten feindlichen Landestheile Landwehrtruppen disponibel zu machen.

Die Besetzung der Offizierstellen hat Seitens der stellvertretenden kommandirenden Generale aus der Zahl der noch im Beurlaubtenstande verbliebenen bzw. der zur Disposition stehenden Offiziere aller Waffen, so wie der zu qu. Verwendung bereiten inaktiven Offiziere für Linie und Landwehr zu erfolgen. Solchergestalt reaktivirte Offiziere empfangen ohne Rücksicht auf die Stelle, in der sie verwendet werden, die Kompetenzen ihrer Charge, auch wenn sie ein Patent derselben nicht erhalten haben, sondern lediglich charakterisirt worden sind. In den Lieutenantsstellen können auch aus dem Militairdienst ausgeschiedene Personen des Unteroffizierstandes, vorbehaltlich eventueller Beförderung zu Offizieren Verwendung finden. Personen dieser Kategorie treten in in den Genuß der Seconde-Lieutenants-Kompetenzen.

Den zum Dienst in den Garnison-Bataillonen eingestellten Civilbeamten sind rücksichtlich ihres Civilverhältnisses dieselben Vergünstigungen zugebilligt, wie den zur Landwehr eingezogenen Civilbeamten.

Die Offiziere tragen für die Dauer beregter Formation die Armee-Uniform, insoweit dieselben nicht zum Tragen einer anderen Uniform berechtigt sind.

Demgemäß werden alle inaktiven, ehemals der Linie oder Landwehr angehörigen Offiziere, welche ihre Dienste zur Disposition zu stellen gesonnen sind, ergebenst ersucht, ihre bezügliche Erklärung baldigst, soweit angängig persönlich, dem heimathlichen Landwehrbezirks-Kommando bezw. dem nächstgelegenen Garde-Landwehr-Bataillons-Kommando zukommen zu lassen.

Desgleichen ergeht an die zum freiwilligen Eintritt in Eingangs erwähnte Garnison-Bataillone für die Dauer des mobilen Zustandes bereiten, nicht mehr dienstpflichtigen Individuen des Unteroffizier-, bezw. des Mannschaftstandes die Aufforderung, sich unter Vorlegung ihrer Militärpapiere schleunigst bei vorbezeichneten Kommandobehörden zu melden.

Berlin, den 20. Dezember 1870.

Der Kriegs-Minister

2) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten.

Auch für die in Frankreich befindlichen Deutschen Civilbeamten können Päckereien mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen zur Beförderung mit der Post in der Zeit vom 14. Januar bis zum Abend des 21. Januar 1871 bei sämmtlichen Postanstalten angenommen werden.

Die Annahme dieser Päckereien erfolgt unter den in der Bekanntmachung vom 11. Dezember angegebenen, für Sendungen mit Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen an die in Frankreich stehenden Offiziere und Militairbeamten vorgeschriebenen Bedingungen (Gewicht bis zu 12 Pfd., Frankirungszwang, Adresse per aufgeklebte Correspondenzkarte u. s. w.).

Die Adresse muß außer der vollständigen Bezeichnung des Adressaten noch die Angabe des Bestimmungsortes enthalten.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

General-Postamt.

3) Um die richtige Spedition der Postsendungen nach solchen Orten zu sichern, woselbst sich eine Postanstalt nicht befindet, ist es zweckmäßig, daß von dem Absender außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt auf der Adresse angegeben werde, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird. Die unrichtige Bezeichnung der Bestellungs-Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können die rechtzeitige Ueberkunft jener Postsendungen in Frage stellen.

Es empfiehlt sich daher, daß Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und

denselben dabei angeben, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsendungen empfangen.

Berlin, den 23. Dezember 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

4) Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrer Droguen eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tritt.

Diese neue Auflage ist in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Danzig, den 27. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Namen der im Kreise Berent belegenen Ortschaften Pleczisno und Czeczorken sind mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. v. M. in die Namen „Grünthal" resp. „Königswalde" umgewandelt worden.

Danzig, den 21. December 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 23. d. M., die vorübergehende Annahme von Feldpostbriefen bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht, daß der Buchbinder Wilda hierselbst, große Krämergasse No. 7, die Anfertigung von Couverts, wie solche sich zur Verpackung von dergleichen schweren Briefen am besten eignen, übernommen hat.

Diese Couverts werden in zwei verschiedenen Sorten angefertigt werden, und zwar: von sogenanntem Leinewandpapier zum Preise von 1¼ Gr., von Leinewand zum Preise von 1½ Gr. pro Stück.

Herr v. Wilda wird auch in den benachbarten kleineren Postorten Verkaufs-Niederlagen für gedachte Couverts einrichten.

Es kann Seitens der Post-Verwaltung und im Interesse der Correspondenten nur dringend gewünscht werden, daß das Publikum zur Versendung der schweren Briefe an die im Felde stehenden Truppen sich dieser, in jeder Hinsicht zweckentsprechenden und dauerhaften Couverts vorzugsweise bedient.

Danzig, den 28. Dezember 1870.

Der Ober-Post-Director.

7) Vom 1. Januar 1871 ab wird die Cariolpost zwischen Kölln und Oliva in Folge veränderten Ganges der Züge auf der Danzig-Stolper Eisenbahn abgefertigt:

aus Kölln um 8 Uhr 30 Min. Vormittags (in Oliva Anschluß an den ersten Zug von Stolp),

aus Oliva um 6 Uhr 25 Min. Nachmittags (nach Ankunft des zweiten Zuges aus Danzig).

Fahrpost-Gegenstände zu der um 8 Uhr 30 Min. Vormittags aus Kölln abgehenden Post werden bis 8 Uhr 15 Min. angenommen.

Danzig, den 27. December 1870.

Der Ober-Post-Director.

8) Der Lehrer Carl David Giese hat für diejenige Parcelle, welche die Hypotheken-No. 22 erhalten und die derselbe von dem Grundstücke Boesendorf No. 12 abgekauft hat, im Monat Mai 1868 eine Grundsteuer-Entschädigung von 7 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf empfangen, ohne den Nachweis darüber geführt zu haben, daß er zur Zeit der Auszahlung des qu. Betrages titulirter Besitzer des erstgedachten Theilstücks gewesen ist. Alle Diejenigen, welche ein besseres Recht auf das Eigenthum des vorbezeichneten Grundstücks und in Folge dessen auf die für das letztere festgestellte Grundsteuer-Entschädigung als der Lehrer Giese in Boesendorf zu haben glauben, werden aufgefordert, die desfallsigen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Erscheinen dieses Blattes an gerechnetet, bei mir geltend zu machen. — Danzig, den 23. Dezember 1870.

Der Landrath.

9) Unsere nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867 erforderlichen Bekanntmachungen werden pro 1871 durch den Anzeiger des Danziger Regierungs-Amtsblatts, die Danziger Zeitung und den Königlichen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Knoch resp. dem denselben auf ungewisse Zeit vertretenden Kreisrichter John unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Craß übertragen.

Marienburg, den 21. Dezember 1870.

Königl. Kreisgericht.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

10) Das unterm 31. Dezember 1870 ausgegebene 51. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 597 die Verfassung des deutschen Bundes; unter

No. 598 das Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundes-Verfassung. Vom 15. November 1870; unter

No. 599 den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870; unter

No. 600 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Wechselstempelsteuer in die hohenzollernschen Lande. Vom 30. Dezember 1870; und unter

No. 601 die Ernennung des Herrn Charles Tulin de la Tunisie zum General-Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tunis.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 11. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

11) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiee sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

12) Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des Truppentheils, bei welchem der Reservist oder Landwehrmann steht, gerichtet sind und auf der Adresse des Begleitbriefes der Vermerk enthalten ist: „Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmanns) N. N.“

Wenn die Packete wegen Mangels dieses Vermerks oder wegen Adressirung an den Empfänger der Civilkleider selbst als portopflichtig haben behandelt werden müssen, so sind die Postanstalten des Bestimmungsortes ermächtigt, auf Reclamation der Adressaten die Sendungen portofrei zu verabfolgen, beziehungsweise das erhobene Porto zu erstatten, sobald das Couvert des Begleitbriefes vorgelegt und der Nachweis geliefert wird, daß der Inhalt des Packets in Civilkleidern zur Entlassung kommender Reservisten oder Landwehrmänner besteht.

Die Erstattung des Portos erfolgt auch in Betreff derjenigen Packete mit Civilkleidern, welche bereits bisher portopflichtig abgesandt worden sind.

Berlin, den 2. Januar 1871.

General-Postamt.

13) In Folge der Witterungsverhältnisse findet die Ueberführung der Posten über den großen Belt seit

heute mittelst der Eis-Postboote statt. Aus diesem Anlaß können bis auf Weiteres nur solche Packete nach Kopenhagen und anderen Orten Seelands, so wie nach Schweden zur Postbeförderung angenommen werden, deren Gewicht 60 Pfund, und deren Umfang $2^1/_2$ Fuß in Länge, Breite und Höhe nicht übersteigt.

Es empfiehlt sich, die betreffenden Sendungen besonders sorgfältig zu verpacken.

Berlin, den 31. Dezember 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

14) Polizei-Verordnung

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des §. 24 des Regulativs vom 10. April 1844, enthaltend die durch den Betrieb der Dampfschiffahrt auf dem frischen und kurischen Haff und auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen für den Schiffsverkehr erforderlich gewordenen Polizei-Vorschriften, unsere Zusatz-Verfügung zu jenem Regulativ vom 28. Februar 1845 hierdurch insoweit abgeändert, daß die Bestimmung sub c.:

wonach das Bugsiren im Hafen-Canal zu Neufahrwasser von der Schleuse bis zum Crochet der westlichen Mole und umgekehrt, ganz unzulässig ist,

aufgehoben wird, und dafür folgende Vorschrift an die Stelle tritt:

Das Bugsiren vermittelst der Dampfschiffe ist im Hafen-Canal von Neufahrwasser zwischen der Schleuse und dem Crochet der westlichen Mole nur ausnahmsweise, wenn es der Verkehr im Canale gestattet, auf Grund einer besonderen Genehmigung des Lootsen-Commandeurs zulässig, die derselbe für Schiffe, welche seewärts einkommen, mündlich, an die die Schiffe begleitenden Lootsen oder an die Schiffsführer und für Schiffe, welche aus dem Binnenhafen kommen, schriftlich ertheilt.

Schiffe, welche die Erlaubniß des Lootsen-Commandeurs noch nicht erhalten haben, müssen, um sie einzuholen, wenn sie seewärts eingehen, in der Nähe des Königl. Zollamts; wenn sie die Weichsel herunterkommen, an der Mövenschanze oder in der Nähe des Königl. Bauhofes in der Weichsel anlegen.

Von den die Weichsel heruntergekommenen Schiffen darf nach eingeholter Erlaubniß die Fahrt nach dem Hafen-Canale nicht eher angetreten werden, als bis der Lootse oder der Führer des Schiffs sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Fahrt durch den Verbindungskanal frei ist, und als nachdem die ertheilte Erlaubniß dem dort stationirten Beamten vorgezeigt ist.

Kein Dampfer darf gleichzeitig mehr als ein Schiff bugsiren.

Während des Bugsirens im Hafenkanal muß unausgesetzt die Schiffsglocke geläutet werden.

Die Bugsirdampfer dürfen im Hafenkanal nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens $3^1/_3$ Fuß in der Sekunde fahren.

Danzig, den 27. Dezember 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

15) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6^1/_2$ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Bei der Post-Expedition in Neustadt Westpr. sind die Dienststunden an den Wochentagen wie folgt festgesetzt:

von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis $8^1/_2$ Uhr Abends.

Ferner wird bei der Post-Expedition in Putzig das Schalterfenster für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen geöffnet:

von 8 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags, von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends

und nach Ankunft der zweiten Journaliere aus Rheda Westpr.

Danzig, den 6. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

17) Der Westpr. Pfandbrief Littr. A. No. 193 über 1000 Thlr. ist angeblich dem Kaufmann J. Müllerheim zu Baldenburg in der Nacht vom 29. bis 30. Juli d. J. gestohlen worden und soll amortisirt werden.

Marienwerder, den 24. Dezember 1870.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

18) **Personal-Chronik.**

Der Kataster-Controleur Boyen zu Berent ist zum Königl. Steuer-Inspector ernannt worden.

Der Hülfsjäger Gräber in Königswiese ist, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes und außerdem als Amtsdiener und Forst-Executor für die Forst- und Domainen-Polizei-Verwaltung des Forst-Gutsbezirks Königswiese bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 18. Januar 1871.

19) An das Deutsche Volk!

Wir **Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von Preußen,

nachdem die Deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des Deutschen Reiches die seit mehr denn 60 Jahren ruhende Deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des Deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als eine Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten Deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die Deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen fortan den Kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der Deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegenzuführen. Wir übernehmen die Kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem Deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier
Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

20) Nach §. 15 der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphenvereines &c. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungsstation sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrecten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebsmittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden recommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Recommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch §. 15 der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gerichtet ist, die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cf. §. 14, 6. der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort &c. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14, 7 der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort rc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte rc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundes-Kanzler.

21) Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491), habe ich bestimmt, daß an Stelle der am 1. Februar d. J. fällig werdenden, laut Bekanntmachung vom 31. Juli v. J (Bundesgesetzbl. S. 508) in Gemäßheit des gedachten Gesetzes ausgegebenen zehn Millionen Thaler Schatzanweisungen (Serie IV. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1870) wiederum neue verzinsliche Schatzanweisungen (Serie I der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1871) in dem Betrage von zehn Millionen Thaler nach Maßgabe der Vorschriften im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157) und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und Zehntausend Thalern, ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf fünf Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf sechs Monate (vom 1. Februar bis zum 1. August 1871) festgesetzt.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Versailles, den 1. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

22) Bekanntmachung

wegen Einlösung der am 1. Februar d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der IV. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli v. J. (Bundesgesetzblatt Seite 491 bezw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. Februar d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. August v. J. Serie IV. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. Februar d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 5. Januar 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

23) Das Reglement über die Lehr- und Servirzeit, so wie über die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Apothekergehülfen vom 11. August 1864 bestimmt im §. 3:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein."

Dieser Bestimmung lag, neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge, die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehr-Anstalt.

Nachdem nun aber durch §. 154 b. bis f. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der obengedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen.

Demzufolge wird der §. 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt, abgeändert:

„Wer die Apothekerkunst erlernen will, muß die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniß der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniß darüber, daß er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein"

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1871 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit.

Circulare an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und an das Königl. Polizei-Präsidium hier.

24) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

25) Beförderung von Privatpäckereien an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten.

Laut Bekanntmachung vom 2. d. M. werden Packete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die in Frankreich befindlichen Offiziere, Militair- und Civil-Beamten bereits seit dem 5. Januar zur Beförderung angenommen. In Folge mehrfacher Anfragen wird auf diesen Umstand nochmals besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 10. Januar 1871.

General-Postamt.

26) Schluß der Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewicht von 8 Loth.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Annahme gewöhnlicher Feldpostbriefe bis zum Gewichte von 8 Loth zur Beförderung mit der Post nach Frankreich nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1870 mit dem Abend des 9. Januar bis auf Weiteres aufhört und die frühere Gewichtsbeschränkung bis 4 Loth allgemein wieder eintritt.

Berlin, den 9. Januar 1870.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

27) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 zu emittirenden Obligationen:

1. unterm 10. März 1870:
   Serie I. No. 111—120,
   Serie II. No. 221—240,
2. unterm 17. März 1870:
   Serie II. No. 241—250,
   Serie III. No. 551—625,
   Serie IV. No. 901—1100,
3. unterm 23. März 1870:
   Serie I. No. 121—166,
   Serie II. No. 251—258,
4. unterm 30. April 1870:
   Serie II. No. 259—300,
   Serie III. No. 626—700,
   Serie IV. No. 1101—1300,
   Serie VI. No. 2501—2600,
5. unterm 16. Juni 1870:
   Serie V. No. 1801—2200,
   Serie VI. No. 2601—2800,

ausgefertigt sind.

Königsberg, den 10. Januar 1871.

Die Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse für Preußen.
A. Richter.

28) Am 18. d. M. werden die zwischen Elbing und Königsberg coursirenden Lokalpersonenzüge XV. und XVI. bis auf Weiteres eingestellt. Der letzte Zug ist der

am 18. d. M. Morgens 6 Uhr 30 Minuten von Elbing abgehende Zug XV.

Bromberg, den 13. Januar 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

29) In Folge Eröffnung der Eisenbahnstrecke Dirschau-Pr. Stargardt am 16. d. M. wird mit dem 15. d. M. die eine der beiden Personenposten zwischen Dirschau und Pr. Stargardt, und zwar:

aus Dirschau 7 Uhr Morgens,
aus Pr. Stargardt 5 Uhr Nachmittags

aufgehoben.

Danzig, den 12. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

30) Das unterm 14. Januar 1871 ausgegebene 1. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes enthält unter.

No. 602 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1870, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirection in Aachen und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirection in Cöln; unter

No. 603 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10 Millionen Thaler. Vom 1. Januar 1871; und unter

No. 604 die Ernennung des Kaufmanns S. Koppel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Santa Fé de Bogota (Columbien).

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

31) Das unterm 24. Dezember 1870 ausgegebene 52. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7764 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith über Rodt, Regierungsbezirk Aachen, bis zur belgischen Grenze bei Poteaux, zum Anschluß an die von dort nach der belgischen Eisenbahnstation Vielsalm führende Kunststraße; unter

No. 7765 das Privilegium für die Stadt Düren im Regierungsbezirk Aachen zur Ausgabe von 100,000 Thlrn. Stadt-Obligationen. Vom 21. November 1870; und unter

No. 7766 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 300,000 Thlrn. Vom 28. November 1870.

32) Das unterm 9. Januar 1871 ausgegebene 1. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7769 das Kirchengesetz, betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870; unter

No. 7770 das Kirchengesetz, betreffend die Verbesserung ungenügend dotirter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 22. Dezember 1870; und unter

No. 7771 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen anderweitiger Regulirung der Gebühren der Binnenlootsen in dem Hafen von Danzig und Neufahrwasser.

Patent-Aufhebungen.

33) Das dem Spinnereibeamten Ed. D. Ruppert zu Wüste-Giersdorf unter dem 15. November 1869 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Spinnstühlen zum Abziehen und Aufsetzen der Spulen während des Ganges der Maschine

ist aufgehoben.

34) Personal-Chronik.

Die Geschäfte der evangelischen Kreisschulinspektion über diejenigen Schulen des Marienburger Kreises, in denen diese Geschäfte bisher von dem Superintendenten Hahn zu Altfelde geführt wurden, sind vom 1. Januar 1871 ab dem Pfarrer Eisenblätter zu Thiensdorff übertragen worden.

Der seitherige Pfarrer in Pröbbernau, Carl Boie, ist zum Pfarrer der evangelischen Hospital-Kirche zum heiligen Leichnam in Danzig von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Bock zu Elbing ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension in Gnaden ertheilt worden.

Die Rechts-Kandidaten V. Reichau und P. Wundsch sind zu Referendarien ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: der Einsasse Franz Isslaender zu Conradswalde für das Kirchspiel Landgemeinde Tolkemit und der Hofbesitzer Ferdinand Rogalski zu Ellerwald für das Kirchspiel Zeyer No. 2, Kreises Elbing.

Der Bürgermeister Kahl in Putzig ist, an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Wierzinski, widerruflich zum Polizeianwalt für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Putzig, mit Ausschluß der Ortschaften Hela, Danziger und Putziger Heisternest und Kussfeld, ernannt worden.

Der bisherige katholische Geistliche und erste Seminar-Lehrer Damroth zu Pilchowitz in Oberschlesien ist von des Königs Majestät zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des Königl. katholischen Schullehrer-Seminars in Berent übertragen worden.

Dem hiesigen Kaufmann Francis Blair Stoddart ist seitens des Norddeutschen Bundes das Exequatur als Britischer Vice-Consul ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 25. Januar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

35) Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling.

Nachdem in Folge der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 624) auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. November 1870, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundesgesetzblatt Seite 619) fünfjährige fünfprozentige Schatzanweisungen im Gesammt-Nominalbetrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,00 Livres Sterling begeben worden sind, habe ich auf Grund des gedachten Gesetzes die fernere Ausgabe fünfjähriger verzinslicher Schatzanweisungen in gleichem Gesammt-Nominalbetrage von einundfünfzig Millionen Thaler oder sieben Millionen fünfhundert Tausend Livres Sterling nach Maßgabe folgender Bestimmungen angeordnet.

§. 1. Die Schatzanweisungen werden von der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in fünf Serien, jede zu 10,200,000 Thaler oder 1,500,000 Pfd. Sterling, und in Abschnitten über 200 Thaler, 500 Thaler und 1000 Thaler, ferner über 100 Pfd. Sterling (680 Thaler), 500 Pfd. Sterling (3400 Thaler) und 1000 Pfd. Sterling (6800 Thaler) ausgefertigt. Sie lauten auf den Inhaber und werden — nebst den zugehörigen Zinsscheinen (§. 3) — nach dem Werthverhältniß von 6 Thlr. 24 Sgr. für 1 Pfd. Sterling gleichzeitig auf inländische Silberwährung und auf englische Goldwährung zahlbar gestellt.

§. 2. Die Umlaufzeit der Schatzanweisungen ist auf fünf Jahre, vom 1. November 1870 an gerechnet, festgesetzt. Am 1. November 1875 werden dieselben gegen Zahlung ihres Nennwerths eingelöst.

Jedoch bleibt dem Bundeskanzler das Recht vorbehalten, die Schatzanweisungen innerhalb der fünfjährigen Umlaufszeit mit der Wirkung aufzukündigen, daß ihre Einlösung gegen Zahlung des Nennwerth sechs Monate nach der Kündigung erfolgt und ihre Verzinsung mit dem Ablauf dieser Frist aufhört. Die Kündigung erfolgt mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Preußischen Staats-Anzeiger oder dem etwa an dessen Stelle tretenden amtlichen Blatte und in der in London erscheinenden „Times" und kann auf eine oder mehrere Serien, welche durch das Loos bestimmt werden, oder auf den ganzen Emissionsbetrag gerichtet werden.

§. 3. Die Schatzanweisungen werden bis zum Einlösungstermine mit fünf vom Hundert für das Jahr in halbjährlichen Terminen am 1. Mai und 1. November jedes Jahres verzinst.

Zur Erhebung der vom 1. November 1870 ab laufenden Zinsen werden den Schatzanweisungen zehn halbjährliche, am 1. Mai und 1. November jedes Jahres fällige Zinsscheine beigefügt.

§. 4. Die Einlösung der Schatzanweisungen erfolgt durch die Königl. Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Thalerwährung, in London bei der durch das Bundeskanzler-Amt bekannt zu machenden Einlösungsstelle in englischer Goldwährung nach dem im §. 1 angegebenen Werthverhältniß beider Währungen. Der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerths verlangt wird, ist 8 Tage zuvor davon Anmeldung zu machen.

Die Zinsscheine sind, wie die Schatzanweisungen, in Deutschland in Thalerwährung, in England in englischer Goldwährung zahlbar.

§. 5. Findet die Einlösung der Schatzanweisungen in Folge eingetretener Kündigung vor Ablauf der fünfjährigen Umlaufszeit statt, so sind von dem Inhaber bei Erhebung des Kapitalbetrages mit der Schatzanweisung die dazu gehörigen, an dem für die Einlösung festgesetzten Termine noch nicht fälligen Zinsscheine zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, an der Kapitalzahlung gekürzt wird, um zur Einlösung der fehlenden Coupons verwendet zu werden.

Versailles, den 6. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

36) Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an

eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

37) Beförderung von Briefen mit Werthangabe nach Rom.

Zur Postbeförderung nach Rom können von jetzt ab Briefe mit Werthpapieren, bis 3000 Lire (860 Thaler) incl. unter Deklaration des Inhalts, angenommen werden.

Die Briefe müssen vom Absender mit der Bezeichnung „via Österreich“ versehen sein. Dieselben dürfen nur gegen Vorzeigung zahlbare Werthpapiere enthalten; gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen sich in den Briefen nicht befinden.

Der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Couverts in der linken oberen Ecke ohne Radirung oder Korrektur — selbst wenn letztere vom Absender anerkannt wäre — in Buchstaben angegeben werden, und zwar in Lire (Francs) und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache in folgender Fassung:

Valore dichiarato Lire ....

oder

Valeur déclarée Francs ....

Die Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegeln mittelst Siegellacks verschlossen sein. Dieselben unterliegen dem Frankirungszwange bis zum Bestimmungsort und dürfen nicht über 15 Loth schwer sein.

Ueber die Taxe ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt.

38) Packetbeförderung nach Spanien und Portugal.

Während der Dauer der Unterbrechung, welche in Folge der Kriegsereignisse der Packetverkehr mit der Pyrenäischen Halbinsel per Frankreich erleidet, können Packete mit und ohne Werthangabe nach Spanien und Portugal auf dem Wege über Belgien und England Beförderung erhalten. Die Sendungen müssen nach einem der Hafenorte: Bilbao, Cadix, Barcelona, Gibraltar, Lissabon oder Oporto adressirt sein. Packete, welche nach anderen Orten Spaniens oder Portugals bestimmt sind, müssen an die Adresse eines Spediteurs in einer der obigen Hafenstädte lauten. Das Porto, dessen Höhe sich im Voraus nicht bestimmen läßt, muß bis zum Bestimmungsorte vom Absender getragen werden. Derselbe hat sich zur Berichtigung der entstehenden Transportkosten bei Einlieferung des Packets schriftlich zu verpflichten. Der Betrag wird demnächst auf Grund der vom Auslande zurückgelangenden Porto-Anrechnung vom Absender eingezogen. Hinsichtlich der zur Beförderung anzunehmenden Gegenstände und der Bedingungen, welchen dieselben in Bezug auf Verpackung, Signatur 2c. entsprechen müssen, gelten im Allgemeinen die Bestimmungen wie für Sendungen nach Großbritannien und Irland, die auf dem Wege über Belgien per Ostende Beförgerung erhalten sollen.

Berlin, den 20. Januar 1870.

General-Postamt.

39) Korrespondenzverkehr mit Portugal via England.

Diejenigen Korrespondenzen nach Portugal, welche auf besonderes Verlangen des Absenders via England befördert werden sollen, gelangen gegenwärtig monatlich fünfmal von Liverpool bezw. Southampton zur Weitersendung, nämlich: am 2. von Liverpool, am 9. von Southampton, am 13. von Liverpool, am 20. von Liverpool, am 29. von Liverpool.

Wenn indeß die vorbezeichneten Tage auf einen Sonntag fallen, so findet der Abgang statt: am 3. von Liverpool, am 10. von Southampton, am 12. von Liverpool, am 19. von Liverpool, am 28. von Liverpool.

Berlin, den 19. Januar 1871.

General-Postamt.

40) Korrespondenzverkehr mit Indien, China, Japan und Australien via Brindisi.

Der Weg über Brindisi kann von jetzt ab benutzt werden zur Versendung von Korrespondenzen nach Vorder-Indien, Hinter-Indien, China, Japan und Australien.

Briefe u. s. w., welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen mit dem Vermerk „via Brindisi“ versehen sein.

1) Frankirungsbedingungen. Die gewöhnlichen Briefe nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien exkl. Ceylon können entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Dagegen besteht Frankirungszwang bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen für Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien. Rekommandirte Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen in allen Fällen frankirt werden.

2) Taxe. Das Porto beträgt: für frankirte Briefe nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien exkl. Ceylon 7¼ Groschen bezw. 26 Kreuzer pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) inkl., ferner für frankirte Briefe nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 8¼ Groschen bezw. 29 Kr. pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus diesen Gebieten 10¼ Groschen bezw. 36 Kreuzer pro 15 Grammen (9/10 Loth) inkl.

Das Porto für rekommandirte Briefe setzt sich zusammen: nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon: a) aus einer festen Rekommandationsgebühr von 2 Groschen oder 7 Kreuzern, b) aus dem Porto pro Loth inkl. von 11½ Groschen bezw. 41 Kreuzern; nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien: a) aus einer festen Gebühr von 4½ Groschen bezw. 16 Kreuzern, b) aus dem Porto pro Loth inkl. von 8¼ Groschen bezw. 29 Kreuzern.

Die Taxe für Drucksachen und Waarenproben beträgt: nach den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien, excl. Ceylon, 1½ Groschen bezw. 6 Kreuzer pro 2½ Loth inkl.; nach Ceylon, Hinter-Indien, China, Japan und Australien 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer pro 2½ Loth inkl.

Die vorstehenden Bestimmungen für Korrespondenzen nach und aus den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Vorder-Indien excl. Ceylon finden auch auf die Korrespondenzen nach und aus Aden Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1871.
General-Postamt.

41) Nach den statistischen Nachweisungen der Feldpost-Anstalten, der Postsammelstellen und der Norddeutschen Landes-Postanstalten sind in dem Zeitraum vom 16. Juli bis 31. Dezember 1870 an Feldpostsendungen befördert worden:

1) Gewöhnliche Briefe und Correspondenzkarten von der Heimath nach der Armee und umgekehrt, sowie im Verkehr der Truppentheile untereinander 67,600,000 Stück (durchschnittlich täglich 400,000 St.).
2) Zeitungen 1,536,210 Exemplare (durchschnittlich täglich 9090 Exemplare), und zwar: a) im Wege des Postdebits bezogen 632,060 Exemplare, b) direct und unter Kreuzband 2c. versandt 904,150 Exemplare.
3) Gelder in Militair-Dienst-Angelegenheiten 40,424,800 Thlr. in 27,885 Briefen, bezw. Packeten (durchschnittlich täglich 239,200 Thlr. in 165 Briefen 2c.) und zwar: a) nach der Armee 38,025,000 Thlr. in 4,225 Briefen 2c., b) von der Armee 2,399,800 Thlr. in 23,660 Briefen 2c.
4) Gelder in Privat-Angelegenheiten der Militairs 2c. 13,046,800 Thlr. in 1,554,800 Briefen 2c. (durchschnittlich täglich 77,200 Thlr. in 9,200 Briefen 2c.) und zwar: a) nach der Armee 3,718,000 Thlr. in 1,030,900 Briefen 2c., b) von der Armee 9,328,800 Thlr. in 523,900 Briefen 2c.
5) Packete in Militair-Dienst-Angelegenheiten 57,460 Stück (durchschnittlich täglich 340 Stück) und zwar: a) nach der Armee 42,250 Stück, b) von der Armee 15,210 Stück.
6) Packete in Privat-Angelegenheiten der Militairs 2c. 1,219,533 Stück (durchschnittlich täglich 22,173 St.) (Die Annahme dieser Packete begann am 15. October pr. und wurde vorläufig geschlossen am 8. Dez. pr.; die Einrichtung hat mithin 55 Tage bestanden; zur Verpackung waren 81,922 Packetsäcke erforderlich).

Nach Vorstehendem sind in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1870 nach und von der Armee durch die Norddeutschen Feldposten insgesammt befördert worden:

1) Briefpost-Gegenstände (gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Zeitungen u. s. w.) 69,136,210 St.
2) Gelder 53,471,600 Thlr. in 1,582,685 Briefen, Packeten 2c.
3) Packete ohne declarirten Werth 1,276,993 Stück.

Berlin, den 7. Januar 1871.
General-Postamt.

42) Nach §. 61 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges.-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1871.
Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

43) Die längst der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken

dienende Telegraphenanstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern bestraft.

Königsberg i Pr., den 10. Januar 1871.

Telegraphen-Direction.

44) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in unserem Verwaltungsbezirke belegenen Königl. Magazin-Verwaltungen in Danzig und Elbing den Fouragebedarf für durchmarschirende Truppen im Jahre 1871 in dem Falle liefern, wenn dieser von der bequartirten Commune nicht aus eigenen Vorräthen hergegeben werden kann, und daß die Communen den Bedarf aus den Königl. Magazinen abholen.

Die Ortsvorstände werden aufgefordert, von dieser Maßregel zur Vorbeugung etwaigen Futtermangels Kenntniß zu nehmen und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, in sofern die Naturalien von den Einsassen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Danzig, den 17. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

45) Das unterm 18. Januar 1871 ausgegebene 2. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 605 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 1,971,600 Thalern.

46) Das unterm 20. Januar 1871 ausgegebene 3. Stück des Bundes-Gesetz-Blatts des Norddeutschen Bundes enthält unter

No. 606 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im ferneren Betrage von 51,000,000 Thaler oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 6. Januar 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

47) Das unterm 20. Januar 1871 ausgegebene 2. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7772 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Dezember 1870; unter

No. 7773 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heiligenbeiler Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Dezember 1870; unter

No. 7774 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1870, betreffend den Tarif wegen Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfschiffsbrücken zu Tönning; unter

No. 7775 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1870, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Königlichen Kredit-Instituts für Schlesien auf die Königliche Regierung zu Breslau; unter

No. 7776 die Konzessions-Urkunde für die Braunschweigische Eisenbahngesellschaft zum Betriebe der im preußischen Staatsgebiete belegenen Theile der bisherigen braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 10. Januar 1871; unter

No. 7777 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statutennachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 10. Januar 1871; und unter

No. 7778 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Hagen bis Hause und von hier einerseits nach Haßlinghausen und andererseits im Ennepethal weiter bis Altenvörde. Vom 11. Januar 1871.

48) **Personal-Chronik.**

In Gemäßheit des §. 4 Absatz 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856, hat am 7. Januar 1871 eine theilweise Neuwahl des Ehren-Raths der Rechts-Anwälte des Königl. Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Mitgliedern: den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzenden, Dorn, Simion, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich: den Justizräthen Bussenius und Rödenbeck besteht. Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung v. 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Der Kandidat des höheren Schulamts Theodor Krüger ist an der städtischen Realschule zu Elbing als sechster ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant Rompf ist als Grenzaufseher in Weichselmünde angestellt worden. Versetzt sind: der Grenzaufseher Herbst zu Weichselmünde, als Steueraufseher nach Danzig, der Steueraufseher Meyer zu Danzig, der Grenzaufseher Jeran zu Thorn und der Grenzaufseher Otto zu Leibitsch als Steueraufseher nach Liessau.

Die Lehrerinnen-Prüfung haben in dem Marien-Stift zu Berent am 30. December 1870 bestanden: Leocadia von Grabczewski und Wanda von Grabczewski aus Barchnau, Elisabeth Hahn aus Danzig, Franciska Krause aus Marienwill, Melanie Krüger aus Graudenz und Margaretha von Podjaski aus Rozanno.

Personalveränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Der Bau-Inspector Schwarz ist von Gleiwitz nach Schönebeck und an seine Stelle der Bau-Inspector Fluegel von Schönebeck nach Gleiwitz versetzt.

Der Hütten-Eleve Zander zu Malapane ist zum etatsmäßigen Maschinenmeister ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 1. Februar 8171

Allerhöchster Erlaß.

49) Verordnung,
betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der Bestimmungen im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1. Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§. 2. Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hauptquartier Versailles, 23. Januar 8171

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

50) Postanweisungsverkehr mit Großbritanien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Post-Anweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritanien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritaniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr., Gr., Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), so wie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritanien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritanien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

51) Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 1. Februar ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy und Bitsch, ferner an diejenigen Besatzungs- rc. Truppen angenommen werden,

welche auf den Etappenstraßen der Armeen in Frankreich, sowie im Elsaß und in Deutsch-Lothringen feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind.

Päckereien für andere, als die vorbezeichneten Truppen rc. müssen vorerst von der Beförderung unbedingt ausgeschlossen bleiben.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nicht übernehmen, zumal nach amtlichen Mittheilungen die betriebsfähigen Eisenbahnen in Frankreich durch Militairtransporte (Nachschub von Ersatzmannschaften, Geschützen, Munition, Proviant u. s. w.) derart besetzt sind, daß auf eine regelmäßige Beförderung der Päckereien vermittelst der Eisenbahnen nicht gerechnet werden kann.

Die sonstigen Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien sind die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen; Gewicht nicht über 4 Pfd., — Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonbehältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Ausklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr bezw. 18 Kreuzer Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Die Adressen müssen außer der genauen Angabe des Truppentheils den Bestimmungsort „vor Paris", „vor Belfort" rc., bezw. „in Metz", „in Strasburg", „in Mezières„ u. s. w. tragen. Da die Postanstalten bei der Annahme der Päckereien die Zulässigkeit derselben in Bezug auf die Adressirung nicht prüfen können, so ergeht an die betreffenden Absender das Ersuchen, dergleichen Päckereien nur dann abzusenden, wenn sie bestimmte Kenntniß davon haben, daß der Adressat zu den Cernirungstruppen von Paris, Belfort, Longwy oder Bitsch gehört, oder in einem Etappenorte, welcher an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen ist, festes Standquartier hat.

Werden Päckereien, deren Einlieferung nach Vorstehendem nicht zulässig ist, dennoch zur Post gegeben, so müssen dieselben an die Absender ohne Erstattung des Portos zurückgesandt werden.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen (Lebensmittel), die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der ganzen, vorerst nur als Versuch zu betrachtenden Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der obenbezeichneten Belagerungs- und Besatzungs-Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 24. Januar 1871.

General-Postamt.

52) Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193), auch in den Hohenzollern'schen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke Inland und Ausland nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter No. 2 gegebenen Erläuterungen, nicht mehr zu. Unter Inland ist nurmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollern'schen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als Ausland anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.

Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

53) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die nach dem Vertrage vom 17. Juni und 13. September 1870 von den Besitzern der Grundstücke Ciessau No. 1, 4, 9, 2 und 19 tauschweise an den Königl. Forstfiskus abgetretenen Flächen von zusammen 11 Morgen 57 □-R. aus dem Communal-Verbande Ciessau, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Zoppot ausgeschieden, und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Oliva vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl. Forstfiskus an die vorbezeichneten Besitzer aus den Beläufen Kielau und Wittomin abgetretenen Flächen von zusammen 10 Morgen 173 □-R. von dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Oliva abgetrennt und dem Communalverbande von Ciessau, sowie dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Zoppot einverleibt worden.

Danzig, den 20. Januar 1871.

Königl. Regierung.

54) Die Zelasen-Neustädter Personenpost wird vom 1. Februar d. J. ab aus Zelasen um 4 Uhr früh, anstatt 5 Uhr, abgefertigt und erreicht in Neustadt

Westpr. den Anschluß an den ersten Eisenbahnzug von Danzig nach Stolp.

Danzig, den 23. Januar 1871.

Der Ober-Post-Director

55) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist Termin auf den 14. und 15. August c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13. August, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Schultz zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Director einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist der Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmations-Schein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind;
   b. das Attest des Local-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat;
   c. das Zeugniß des Kreis-Schulinspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfnng nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspectors beigefügt haben.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

56) Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Schullehrer-Seminar in Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 17. April c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 16. April, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke vierzehn Tage vor dem anberaumten Termin dem Herrn Director Borowski einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache. Auf dem Titelblatt dieses Lebenslaufs ist der Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und ob sie noch leben, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben;
2. den Tauf- und Confirmations-Schein;
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden und welche Leistungen erzielt worden sind,
   b. das Attest des Lokal-Schulinspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, in welchem zugleich eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist jedenfalls bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann. Dasselbe gilt bei den Präparanden, welche kein Zeugniß des Kreis-Schulinspectors beigefügt haben.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

57) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 20., 22., 23. und 24. Mai c. im Königl. Seminar zu Marienburg anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser

Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 6. Mai c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Borowski in Marienburg unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Director erfolgt den 19. Mai Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

58) Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 15., 16., 18. und 19. September c. im Königl. Seminar zu Pr. Friedland anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 1. September c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Schulz in Pr. Friedland, unter Beifügung folgender Schriftstücke, ihre Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
2. eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Zwecke nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 14. September c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

59) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Marienburg betreffend.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Marienburg an den Tagen Mittwoch und Donnerstag, den 24. und 25. Mai abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung zu Danzig unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls dieselbe gemacht ist,
2. eines Führungsattestes desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheines und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftliche und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Dienstag, den 23. Mai, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Borowski in Marienburg statt, an welchem gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungs-Gebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 87.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 8. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

60) Nachdem seit dem 1. Januar d. J. das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (B.-G.-Bl. S. 193), auch in den Hohenzollern'schen Landen, im Königreich Württemberg, Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen, südlich des Mains in Geltung getreten ist, treffen die über die Bedeutung der Ausdrücke Inland und Ausland nach dem Sprachgebrauche des gedachten Gesetzes in der Anweisung, betreffend das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung unter No. 2 gegebenen Erläuterungen, nicht mehr zu. — Unter Inland ist nunmehr das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes, also mit Einschluß der Hohenzollern'schen Lande und der übrigen vorbezeichneten Länder und Gebiete zu verstehen. Im Gegensatze hierzu sind alle Orte außerhalb des nunmehrigen Geltungsgebiets als Ausland anzusehen. Es ist mithin fortan z. B. auch ein aus Stuttgart, Carlsruhe oder Darmstadt auf Hamburg, Leipzig oder Bremen gezogener Wechsel im ganzen Geltungsbereich des Gesetzes als ein inländischer zu behandeln und die etwa hinsichtlich desselben entdeckte Wechselstempel-Hinterziehung eintretenden Falles von den dazu berufenen Preußischen Behörden ebenso zu verfolgen, als wenn dieselbe bei einem Wechsel vorgekommen wäre, der von einem Preußischen Orte auf einen Preußischen Ort gezogen ist.

Berlin, den 17. Januar 1871.
Der Finanz-Minister.

61) Postpäckerei-Beförderung an die im Felde stehenden Truppen.

Nachdem die theilweise Unterbrechung der Verbindungen auf den französischen Eisenbahnlinien im Wesentlichen gehoben ist, sollen im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten während der Waffenstillstandsperiode Privatpäckereien zur Beförderung an sämmtliche in Frankreich befindliche Truppen unter den bekannten Bedingungen (Gewicht 4 Pfund, Adresse per aufgeklebte Korrespondenzkarte, Frankirung mit 5 Sgr., keine verderblichen Sachen ꝛc.) vom 3. Februar ab bei allen Postanstalten angenommen werden. Der Schluß dieser Beförderung ist vorläufig auf den 15. Februar Abends in Aussicht genommen. Möglichst baldige Absendung wird daher empfohlen.

Berlin, den 2. Februar 1871.
General-Postamt.

62) Das Bundes-General-Postamt hat folgende Verfügung, die einen gewiß von vielen Brief-Empfängern bereits empfundenen Uebelstand hervorhebt, an sämmtliche Post-Anstalten erlassen:

Die Post-Anstalten werden wiederholt veranlaßt, beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz die Couverts nicht ganz zuzukleben und, im allgemeinen Interesse, wo irgend sich die Gelegenheit bietet, auch das Publikum auf das äußerst Lästige der ganz zugeklebten Couverts aufmerksam zu machen.

Berlin, den 1. Februar 1871.
General-Postamt.

63) Postanweisungsverkehr mit Großbritanien und Irland.

Vom 1. Februar 1871 ab ist der Austausch von Post-Anweisungen zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritanien und Irland zulässig. Es können Zahlungen bis 70 Thaler oder 122½ Gulden Südd. W. nach allen Orten Großbritaniens und Irlands im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin unter Abänderung des Vordrucks Thlr., Gr., Pf. u. s. w. in Englischer Währung anzugeben.

Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Betrag in die Thaler- bezw. Guldenwährung um — für jetzt nach dem Verhältniß von 1 Pfund Sterling gleich 6 Thaler 24 Groschen — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in Englischer Währung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in England zutreffend leisten zu lassen.

Die, thunlichst in Marken zu frankirende, Gesammtgebühr beträgt:

bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thlr. (43¾ Gulden) 7½ Groschen bezw. 27 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler (43¾ bis 87½ Gulden) 15 Groschen bezw. 53 Kreuzer,

bei Einzahlung von Beträgen über 50 bis 70 Thaler (87½ bis 122½ Gulden) 22½ Groschen bezw. 1 Gulden 19 Kreuzer.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bezw. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender in dem Coupon durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens (bezw. der Firma), so wie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen ist wesentlich von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen abhängig. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Coupon benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an den Empfänger gelangen.

Bei der Absendung aus Großbritanien und Irland werden die von dem Postanweisungsamte in London in der Thalerwährung überwiesenen Beträge in Cöln auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare übertragen und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger findet frankirt statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Großbritanien und Irland Anwendung.

Berlin, den 21. Januar 1871.

General-Postamt.

64) Briefverkehr mit Paris.

Zur Beförderung nach Paris werden von heute ab gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen angenommen: „gewöhnliche offene Briefe."

Die Versendung verschlossener Briefe ist nicht zulässig.

Berlin, den 31. Januar 1871.

General-Postamt.

65) Bekanntmachung.

Beschränkung des vom 1. Februar ab wieder stattfindenden Beförderungsdienstes für Feldpost-Päckereien.

In Folge der Sprengung der Moselbrücke bei Fontenoy und der über den Armançon führenden Eisenbahnbrücke bei Brienon zwischen Joigny und St. Florentin kann, des gestörten Eisenbahntransports wegen, die Beförderung von Privatpäckereien an die jenseits der Mosel auf französischem Gebiete stehenden deutschen Truppen in der nächsten Zeit noch nicht erfolgen. Im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium und dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. wird daher der vom 1. Februar ab wieder stattfindende Beförderungsdienst für Feldpostpäckereien (Bekanntmachung vom 24. Januar) vorerst auf Sendungen an diejenigen Besatzungs- ꝛc. Truppen beschränkt, welche im Elsaß und in Lothringen diesseits der Mosel feste Standquartiere in solchen Orten haben, die an einer im Betriebe befindlichen Eisenbahn belegen sind; ferner auf Päckereien an die Cernirungstruppen von Belfort und Bitsch. Sobald die Verhältnisse es irgend möglich machen, dem Päckereibeförderungsdienst wiederum eine weitere Ausdehnung zu geben, wird der Termin, von welchem ab dies geschehen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

66) Bekanntmachung,

betreffend die Ausgabe von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 1. d. M. (Bundesgesetz-Blatt Seite 1), laut welcher auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundesgesetz-Blatt Seite 491), die Ausgabe von mit fünf Prozent für das Jahr verzinslichen, vom 1. Februar d. J. ab laufenden Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes, und zwar im Betrage von 10,000,000 Thlr. auf 6 Monate (Serie I. von 1871) angeordnet worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät hierselbst ermächtigt ist, den Verkauf dieser Schatzanweisungen, soweit über dieselben nicht bereits verfügt ist, zu bewirken. Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der genannten Direktion zu erfahren.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Das Bundeskanzler-Amt.

67) Im Elsaß und in Lothringen sind ferner folgende deutsche Postanstalten in Wirksamkeit getreten: im Elsaß die Postanstalten in Altkirch, Dammerkirch (Dannemarie), Gebweiler, Sentheim, Sierenz, St. Amarin, St. Louis, Thann, Urbach (Fouday) und Welschen-Kappelen (Lachapelle sous Rougemont); in Lothringen die Postanstalten in Rüttgen (Roussy le village) und in Maizières bei Vic.

Berlin, den 30. Januar 1871.

General-Postamt.

68) Korrespondenzverkehr mit Paris.

Ungeachtet der am 31. Januar erlassenen Bekanntmachung, wonach nur offene, nicht rekommandirte Briefe nach Paris befördert werden dürfen, sind in den letzten Tagen häufig verschlossene Briefe nach Paris eingeliefert worden. Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar ist nur die Versendung offener, nicht rekommandirter Briefe zulässig. Es wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß alle verschlossenen Briefe sowie auch offene rekommandirte Briefe von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

69) Die Verbindungen in den okkupirten Gebietstheilen von Frankreich haben theilweise in Folge der neuerdings vorgekommenen gewaltsamen Störungen auf einigen Linien vorübergehende Unterbrechungen erlitten.

Wenn auch an den betreffenden Punkten zur Ueberleitung der Postsachen sogleich Landpostcourse in weitestem Umfange eingerichtet worden sind, so werden doch in nächster Zeit bei der Beförderung eines Theiles der Feldpost-Korrespondenz Verzögerungen unvermeidlich sein. Zur Erklärung der letzteren wird hierauf zum Voraus aufmerksam gemacht.

Berlin, den 27. Januar 1871.

General-Postamt.

70) Postverbindung mit Nordamerika über Hamburg.

Die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktiengesellschaft kann in Folge der beim Transportwesen zur Zeit obwaltenden Verhältnisse bis auf Weiteres anstatt der wöchentlichen nur eine vierzehntägige Verbindung zwischen Hamburg und New-York unterhalten. Die Abfahrt der Dampfer, welche auf Verlangen der Absender zur Korrespondenzbeförderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika benutzt werden, ist vorläufig auf folgende Tage festgesetzt:

von Hamburg 8. und 22. Februar.

Berlin, den 26. Januar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

71) Im Anschlusse an die im Bundes-Gesetzblatt Seite 7 veröffentlichte Kaiserliche Verordnung vom 23. Januar d. J., nach welcher die Wahlen zum Reichstage am 3. März d. J. vorzunehmen sind und der Reichstag auf den 9. März d. J. zusammenberufen wird, haben wir auf Grund des §. 8 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 für unseren Regierungs-Bezirk zu Wahl-Commissarien ernannt:

1. für den ersten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Elbing und Marienburg:
   den Königl. Landrath Frank zu Elbing;
2. für den zweiten Wahlbezirk, bestehend aus dem Landkreise Danzig:
   den Königl. Landrath v. Gramatzki zu Danzig;
3. für den dritten Wahlbezirk, bestehend aus der Stadt Danzig:
   den Kgl. Polizei-Präsidenten v. Clausewitz zu Danzig;
4. für den vierten Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Neustadt und Carthaus:
   den Königl. Landrath Maude in Carthaus;
5. für den fünften Wahlbezirk, bestehend aus den Kreisen Berent und Pr. Stargardt:
   den Königl. Landrath v. Neefe zu Pr. Stargardt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir zugleich auf §. 25 des Wahl-Reglements, wonach die Wahl-Vorsteher die Wahl-Protokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Commissarius einzureichen haben, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in dessen Hände gelangen.

Danzig, den 3. Februar 1871.

Königliche Regierung.

72) Nachdem die von den General-Agenten für die Beförderung von Auswanderern Carl Pokrantz et Comp. in Bremen bestellt gewesenen Special-Agenten Stadtkämmerer Ernst Hannemann in Berent und Buchdruckerei-Besitzer Brandenburg in Neustadt W./Pr. diese Special-Agenturen niedergelegt haben, sollen die für die genannten Special-Agenten hinterlegten Cautionen von je 300 Thlr. zurückgezahlt werden, was hierdurch in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige aus der Geschäftsführung des p. Hannemann und des p. Brandenburg herzuleitende Ansprüche an die bestellten Cautionen binnen 12monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Cautionen nach Ablauf der Frist zurückgegeben werden.

Danzig, den 1. Februar 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

73) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die dem Kaufmann Thomas in Carthaus unterm 10. Mai 1869 ertheilte und für das Jahr 1870 prolongirte Concession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern zurückgezogen haben, nachdem der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des p. Thomas eingetreten ist, und daß etwaige aus der Geschäftsführung des p. Thomas herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Kaution in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 binnen 12monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist zurückgegeben wird.

Danzig, den 27. Januar 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

74) Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königl. Seminar zu Pr. Friedland betreffend.

Die Prüfung pro schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Pr. Friedland an den Tagen Dienstag und Mittwoch, den 19. und 20. September abgehalten werden. Die schriftliche Meldung zu derselben hat bei denen, welche eine theologische Prüfung bestanden haben, vier Wochen vorher bei der Königl. Regierung zu Marienwerder unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1. des Zeugnisses der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, falls dieselbe gemacht ist,
2. eines Führungsattestes des Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
3. des Taufscheines und
4. eines Lebenslaufs in deutscher Sprache, in welchem besonders anzugeben ist, wie sich Examinand auf die Prüfung vorbereitet hat. Diejenigen Literaten, welche kein theologisches Examen absolvirt haben, sowie die Illiteraten, welche die Prüfung pro schola et rectoratu zu machen beabsichtigen, haben die Erlaubniß dazu bei

dem unterzeichneten Collegium rechtzeitig nachzusuchen und die erforderlichen Tauf-, Gesundheits-, wissenschaftlichen und Führungs-Atteste, auch einen Lebenslauf beizufügen.

Auf dem Titelblatte jedes Lebenslaufs sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben. Die persönliche Meldung zur Prüfung findet Montag den 18. September Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Schultz in Pr. Friedland statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind.

Königsberg, den 18. Januar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

75) Da die Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reiches eine immer größere Ausdehnung gewinnt, sehen wir uns veranlaßt, die zur Verhütung der Einschleppung der Seuche bisher getroffenen Maßregeln zu verschärfen.

Das mittelst Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. publicirte Einfuhrverbot wird demgemäß dahin erweitert, daß fortan auch Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, bearbeitete (bezw. keiner Fabrikwäsche unterworfene Wolle, sowie desgleichen Haare und Borsten, gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen aus Rußland „via Eydtkuhnen" mit der Ostbahn nicht eingeführt werden dürfen.

Bromberg, den 31. Januar 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

76) Das unterm 27. Januar 1871 ausgegebene 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter:

No. 607 die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben. Vom 23. Januar 1871; unter

No. 608 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Reichs. Vom 23. Januar 1871; und unter

No. 609 die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18. Juli 1870, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 19. Januar 1871.

77) Das unterm 31. Januar 1871 ausgegebene 5. Stück des Bundesgesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter:

No. 610 den Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage; und unter

No. 611 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbetrieb im Umherziehen für Ausländer und Angehörige solcher Bundesstaaten, in welchen die Bundes-Gewerbeordnung Gesetzeskraft noch nicht erlangt hat. Vom 17. Januar 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

78) Das unterm 3. Februar 1871 ausgegebene 3. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7779 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1871. Vom 29. Januar 1871; unter

No. 7780 das Gesetz, betreffend die Bewilligung von Darlehnen an die Kreisverbände im Regierungsbezirk Trier. Vom 29. Januar 1871; und unter

No. 7781 die Bekanntmachung, betreffend die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 17. August 1870 für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfebedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 12. Januar 1871.

Patent-Aufhebungen.

79) Das dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zehß zu Berlin unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent auf eine Metall-Liederung für Stopfbüchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

80) Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem praktischen Arzt Dr. med. Wiedemann in Tiegenhof den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

Der bisherige Vicar Theodor Körner ist als katholischer Religionslehrer bei dem Königl. Gymnasium zu Neustadt i. Westpr. definitiv angestellt.

Für den Deichverband des großen Marienburger-Werders ist der Königl. Kreis-Baumeister Bauer aus Zilenzig zum Deich-Inspector, auf die Dauer von zwölf Jahren, von 1871 bis ultimo 1882 gewählt worden. Diese Wahl hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation in Berent ist der Secretair Pulczynski daselbst widerruflich ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Müller auf Amalienthal ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Gerichtsbezirk Sullenczin, incl. des Rittergutsbezirks Ristowo, widerruflich ernannt worden.

Der Post-Expediteur Krehn in Kielau, sowie die Post-Expeditions-Gehilfen v. Buttlar und Rosalowski sind freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Der Post-Expeditions-Gehilfe Preiss ist als Post-Expediteur in Kielau angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 15. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

81) Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Zur Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 wird in Bezug auf die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen, sowie auf deren Beaufsichtigung ꝛc. das Nachfolgende bestimmt:

§ 1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der vorläufigen Entlassung macht es keinen Unterschied, ob die Strafe vor oder nach dem 1. Januar 1871 erkannt worden ist.

§. 2. Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Character einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnißvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, daß der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmäßigen Lebenswandels nicht mißbrauchen werde.

§. 3. Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muß sich während der vorangegangenen Haft der Anstaltsordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, daß er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, daß der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keinen Anlaß gegeben hat, darf der Entlassungsantrag niemals gegründet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstöße gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschließen dürfen.

§. 4. Außer der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort) Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnißvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine spezielle Erörterung resp. soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen, mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben resp. mit den Gefängnißvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an dem Entlassungsorte eintreten würde, zu der Besorgniß Anlaß geben, daß derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

§. 5. Der Antrag des Gefängnißvorstandes auf vorläufige Entlassung eines Strafgefangenen ist an das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten und nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personal-Akten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betreffenden Konfession beizufügen.

§. 6. Das Appellationsgericht hat über den Antrag des Gefängnißvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeußerung die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des Appellationsgerichts dem Gefängnißvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Berichte des Appellationsgerichtes ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 7. Ist die vorläufige Entlassung von dem Justiz-Minister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnißvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesem nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnißvorstand dem Appellationsgerichte zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§. 8. In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft (Ober-Staatsanwalt, Kronanwaltschaft, Ober-Prokurator) wahrgenommen, und sind daher die in den §§ 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§. 9. Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnißvorstandes, und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuches an den Gefängnißvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz oder durch eine der in den §§. 5 und 8 dieser Verfügung genannten Behörden seine Aeußerung ausdrücklich erfordert worden ist.

§. 10. Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, daß er in Gemäßheit der §§. 23 u. ff. des Strafgesetzbuches nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde und daß er die Wiedereinlieferung zur Abbüßung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmäßigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach §. 2 dieses §. ertheilten Verwaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beigedruckten Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungs-Ausweises wird mit der Entlassungs-Verhandlung (No. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personal-Akten des Gefangenen einverleibt.

3. In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes resp. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüßter Strafe bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe zur Anwendung, daß dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zu der Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizeibehörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4. Von der erfolgten Entlassung wird Seitens des Anstaltsvorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, außerdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Trifft der Gefangene innerhalb der vorgeschriebenen Frist an dem Entlassungsorte nicht ein, so ist Seitens der Orts-Polizeibehörde des Letzteren nach Maßgabe des §. 14 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 11. Der vorläufig entlassene Gefangene tritt mit dem Tage der Entlassung und bis zum Ablaufe der in dem Straf-Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit unter specielle polizeiliche Kontrolle, welche den Zweck hat, ihn fortdauernd und in wirksamer Weise von dem Mißbrauche der ihm durch die Entlassung zu Theil gewordenen Vergünstigung abzuhalten, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird.

§. 12. Die Kontrolle wird durch die Ortspolizeibehörde des Entlassungs- resp. jedesmaligen Aufenthaltsortes (§. 13) unter Aufsicht der derselben vorgesetzten Polizeibehörden ausgeübt.

Die Polizeibehörden haben dabei die im §. 11 aufgestellten allgemeinen Grundsätze zu beobachten, übrigens aber nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren. Sie sind namentlich befugt, dem Entlassenen, soweit dies erforderlich scheint, vorübergehend noch andere Beschränkungen als diejenigen aufzuerlegen, welche in Gemäßheit des §. 39 No. 1 und 3 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der nach verbüßter Strafe unter Polizeiaufsicht gestellten Personen zulässig sind.

Die Auferlegung derartiger besonderer Beschränkungen erfolgt mittelst protokollarischer Eröffnung an den Entlassenen.

§. 13. Kraft der gegenwärtigen Verfügung unterliegt der Entlassene der besonderen Beschränkung, daß er ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem anderen Orte nicht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen darf. Die eine wie die andere Erlaubniß ist unter persönlicher Gestellung vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungsausweises (§. 10. No. 2) nachzusuchen.

Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß der Entlassene dieselbe zur Verübung neuer Rechtsverletzungen mißbrauchen oder dadurch einem ungeordneten Leben werde zugeführt werden.

Von dem Abgange eines Entlassenen an einen neuen Aufenthaltsort ist der Polizeibehörde daselbst durch die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes Nachricht zu geben. Die erstgedachte Behörde hat der letzteren von dem Eintreffen des Entlassenen Mittheilung zu machen.

§. 14. Vorläufig entlassene Strafgefangene, welche sich ohne ortspolizeiliche Erlaubniß von dem Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsorte auf länger als 48 Stunden entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an

einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, sind durch die Ortspolizeibehörde steckbrieflich zu verfolgen. Auch ist in diesem Falle, wegen des etwaigen Widerrufs der Entlassung, sogleich nach §. 15 dieser Verfügung zu verfahren.

§. 15. Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu oder trunkfällig oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoß, so ist, falls eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, Seitens der Ortspolizeibehörde gemäß dem §. 24 des Strafgesetzbuches der Widerruf der Entlassung bei den im §. 5 bezw. §. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justiz-Behörden in Antrag zu bringen, welche letztere hierüber an den Justiz-Minister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäß dem §. 25, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

§. 16. Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängnißanstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüßenden Strafzeit sind der zweite Absatz des §. 24 und der dritte Absatz des §. 25 des Strafgesetzbuches zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

§. 17. Die durch die steckbriefliche Verfolgung sowie durch die einstweilige Festnahme eines Entlassenen resp. im Falle des Widerrufs der Entlassung durch den Rücktransport desselben in die Gefängniß-Anstalt entstehenden Kosten sind als Kosten der Strafvollstreckung zu behandeln und demgemäß — event. unter Vorbehalt der Rückforderung aus dem Vermögen des Gefangenen — aus der Anstalts-Kasse zu erstatten.

§. 18. Ueber den An- und Abzug vorläufig entlassener Strafgefangener, über die denselben auferlegten besonderen Beschränkungen, sowie über deren Führung und den etwaigen Widerruf der Entlassung sind von den Ortspolizeibehörden fortlaufende Nachweisungen zu führen, welche im Dezember jeden Jahres dem Landrathe oder, wenn die Ortspolizeibehörde der Regierung (Landdrostei) unmittelbar untergeordnet ist, dieser letzteren eingereicht werden.

Von den Landräthen werden die Nachweisungen kreisweise zusammengestellt und demnächst ebenfalls der Regierung vorgelegt.

Die Regierungen (Landdrosteien) haben auf Grund der Nachweisungen im Laufe des Januar jeden Jahres dem Ministerium des Innern über die Zahl der in ihren Bezirken vorhandenen vorläufig entlassenen Strafgefangenen, sowie über die Erfahrungen Bericht zu erstatten, welche in Bezug auf dieselben im Laufe des verflossenen Jahres gemacht worden sind.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg. Der Justiz-Minister. Dr. Leonhardt.

Entlassungs-Ausweis.

Signalement.

Vorzeiger . . Dieses, d . . nebenstehend signalisirte . . . . aus . . . ., von dem Königlichen gerichte zu . . . . wegen . . . . zu einer . . . . Strafe von . . . Jahren verurtheilt und am . . . . 18 . . zur Strafverbüßung eingeliefert, ist auf Grund Beschlusses des Königlichen Justiz-Ministeriums in Gemäßheit des §. 23 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 unter dem heutigen Tage der Haft vorläufig entlassen worden.

Unterschrift.

D . . selbe hat sich über . . . . nach . . . . Kreis . . . . zu begeben, woselbst . . . . binnen . . . Tagen einzutreffen und nach vorgängiger Meldung bei der Ortspolizeibehörde . . . . Aufenthalt zu nehmen hat.

Die gegen d . . . . festgesetzte Strafzeit läuft, falls ein Widerruf der Entlassung nicht erfolgt, am . . . . 18 . . ab.

. . . . den . . . . 18 . .

(L. S.)

Königliche . . . . de . . . . . .

Verhaltungsvorschriften
für
vorläufig entlassene Strafgefangene.

1. Der vorläufig entlassene Strafgefangene steht unter spezieller polizeilicher Kontrolle und hat sich allen Maßregeln, welche die Ortspolizeibehörde zur Ausübung der letzteren vorzuschreiben für angemessen erachtet, unweigerlich zu fügen.

2. Der Entlassene darf ohne ortspolizeiliche Erlaubniß den Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsort auf länger als 48 Stunden nicht verlassen und an einem andern Orte nicht ohne Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dieses letzteren auf länger als 48 Stunden Aufenthalt nehmen.

Die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Verlassen des Entlassungs- oder späteren Aufenthaltsortes, sowie zu jedem neuen Aufenthalte ist unter persönlicher Gestellung

vor die Ortspolizeibehörde und Vorzeigung des Entlassungs-Ausweises nachzusuchen.

3. Entlassene Strafgefangene, welche an dem Entlassungsorte innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht eintreffen, oder sich demnächst ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf länger als 48 Stunden von demselben oder von dem späteren Aufenthaltsorte entfernen, oder von der erhaltenen Erlaubniß, sich an einen anderen Ort begeben zu dürfen, nicht in der vorgeschriebenen Weise Gebrauch machen, haben sofortige steckbriefliche Verfolgung, resp. nach Lage der Umstände den Widerruf der Entlassung zu gewärtigen. Der letztere kann auch erfolgen, wenn der Entlassene ohne ortspolizeiliche Erlaubniß einen neuen Aufenthalt nimmt.

4. Der Widerruf ist außer in den vorstehend bezeichneten Fällen zu gewärtigen, wenn der Entlassene:

a. sich arbeitsscheu oder trunkfällig zeigt, oder durch sonstiges ungeordnetes Verhalten Anstoß giebt,
b. mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt oder bei denselben Wohnung nimmt oder
c einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

---

82) Bekanntmachung,
betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm	=	100 Pfund	=	1 Centner,
		50 "	=	½ "
20 "	=	40 "		
10 "	=	20 "		
5 "	=	10 "		
		5 "		
2 "	=	4 "		
1 "	=	2 "		
500 Gramm	=	1 "		
		½ "		
200 "				
100 "				
50 "				
20 "				
10 "				
5 "				
2 "				
1 "				

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund oder	5	Quint.
0,005	"	5	Halbgramm oder Oertgen.
0,0005	"	0,5	"
0,00005	"	0,05	"

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;
c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf

dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Nordd. Bundes
Foerster.

83) Vom 1. März c. ab ist den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

84) Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphenstationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

85) In den Taxen für gewöhnliche Briefe nach und von den Sandwich-Inseln, falls die Beförderung auf Wunsch des Absenders mittelst der directen deutsch-amerikanischen Briefpackete stattfindet, treten nachstehende Ermäßigungen ein.

Das Porto beträgt: A. Bei der Beförderung via Cöln und Ostende nach den Sandwich-Inseln 5¼ Gr. pro Loth, von den Sandwich-Inseln 8 Gr. pro $^9/_{10}$ Loth. B. Bei der Beförderung via Bremen oder Hamburg nach den Sandwich-Inseln 4¼ Groschen pro Loth, von den Sandwich-Inseln 6 Gr. pro $^9/_{10}$ Loth.

Für Briefe nach den Sandwich-Inseln muß das Porto vom Absender bis zum Bestimmungsorte vorausbezahlt werden.

Berlin, den 10. Februar 1871.

General-Postamt.

86) Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Korrespondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

General-Postamt.

87) Nach Art. 15 des Vertrages über den Waffenstillstand vom 28. Januar dürfen nach Paris nur offene, nicht rekommandirte Briefe befördert werden.

Obwohl diese Bestimmung durch wiederholte Bekanntmachungen zur Kenntniß des Publikums gebracht worden ist, so sind in den letzten Tagen doch noch häufig verschlossene Briefe nach Paris geliefert worden.

Da die Beförderung dieser Briefe nach dem Bestimmungsorte nicht zulässig ist, so werden die Absender

aufgefordert, dieselben bei derjenigen Postanstalt, woselbst die Einlieferung stattgefunden hat, zurückzunehmen.

Briefe, welche der Absender nicht innerhalb 8 Tagen reklamirt hat, werden als unbestellbar behandelt werden.

Berlin, den 6. Februar 1871.

General-Postamt.

88) Ein beträchtlicher Theil der Truppen in den occupirten Französischen Gebieten befindet sich in festen Standquartieren, z. B. bei den Etappen, im Besatzungs- rc. Dienste oder bei den stehenden Feldlazarethen, Administrationen rc; ebenso haben die operirenden Truppenkörper für die Zeit der Waffenruhe zum Theil feste Standorte eingenommen.

In Fällen dieser Art wird die richtige Leitung der Feldpostpäckereien erleichtert, wenn der Standort des Adressaten bereits vom Absender auf der Sendung vermerkt ist. Das General-Postamt ersucht deshalb die Absender von Feldpostpäckereien, neben den sonst erforderlichen näheren Angaben auf den Correspondenzkarten jedesmal auch die Bezeichnung des Standorts hinzuzufügen, sofern zuverlässig bekannt ist, daß der Adressat mit dem Truppentheil sich für die Zeit der Waffenruhe an dem betreffenden Standorte befindet.

Berlin, den 5. Februar 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

89) Mit höherer Genehmigung ist vom 1. Februar d. J. ab bei den sämmtlichen Postanstalten im Ober-Postdirectionsbezirk Danzig die Annahme von Post-Anweisungen, von Packeten ohne Werthangabe, von Sendungen mit Werthangabe und von Postvorschußsendungen an Adressaten im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt in gleichem Umfange gestattet, wie dies für Sendungen an Adressaten nach anderen Postorten besteht.

Die Gebühren für Besorgung dieser Gegenstände an Adressaten im eigenen Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt sind folgende:

1. für Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thlrn.: 2 Sgr. (Postanweisungen müssen stets frankirt werden);
2. für Packete ohne Werthangabe,
3. für Sendungen mit Werthangabe,
4. für Postvorschußsendungen

diejenigen Sätze, welche für dergleichen Sendungen zwischen Postanstalten bei einer Entfernung bis 5 Meilen zu erheben sind (siehe §§. 2 und 3 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, sowie § 6 der Anlage des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Abtragung nur den Begleitbrief bezw. den Schein, oder auch die dazu gehörige Sendung selbst umfaßt.

Danzig, den 8. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

90) Das unterm 7. Februar 1871 ausgegebene 6. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 612 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Januar 1871, betreffend die Erhöhung des auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 durch eine Anleihe zu beschaffenden Betrages von 80 auf 105 Millionen Thaler; und unter

No. 613 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Patent-Verleihungen.

91) Dem Fabrikanten H. C. Schmidt in Bielefeld ist unter dem 10. Februar 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen selbstthätigen Faltenbrechapparat an Nähmaschinen,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

92) Personal-Chronik.

Die Musterungs-Behörden in den Häfen von Danzig und Elbing sind für die Jahre 1871 und 1872 aus folgenden Personen zusammengesetzt: für Danzig: aus dem Königl. Polizei-Präsidenten v. Clausewitz als Vorsitzenden, dem Polizei-Secretair Hirche, als Stellvertreter des Vorsitzenden; den Beisitzern: den früheren Schiffscapitain's August Napoleon Hoenig und Johann Radtke; für Elbing: aus dem Polizei-Inspector Geiger als Vorsitzenden und dem Polizei-Inspector Hesse als Stellvertreter des Vorsitzenden; den Beisitzern: Rentier von Lieben und Schiffszimmermeister Fechter.

Der von Breslau nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor Dr. Jaekel ist in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Prediger Behr in Tilsit ist zum Superintendenten der reformirten Inspection der Provinz Preußen bestellt worden.

Der pensionirte Thorkontroleur Kasimir ist als Steuererheber in Stuhm angestellt worden.

Versetzt sind: der Hauptamtsassistent Wagner zu Neufahrwasser in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Lungfiel zu Neufahrwasser in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Neumann zu Danzig, in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser und der Grenzaufseher Schulz zu Szymkowo als Steueraufseher nach Danzig.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Guts-Administrator Schulze zu Bohlschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Bohlschau wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Schulze A. Noetzel zu Kottisch für den ländlichen Bezirk des Kirchspiels Pr. Stargardt, der Bürgermeister Wagner zu Dirschau für den städtischen Bezirk Dirschau.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 22. Februar 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

93) Abänderungen des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. Dezember 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in §. 57 des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 4, betreffend die Begleitbriefe bei Packeten, tritt als letzter Satz im Absatz I. hinzu:

Auch die Correspondenzkarten können als Begleitbriefe verwendet werden.

Im §. 5, betreffend die Erfordernisse eines Begleitbriefes, erhalten die Abs. II. und III. folgende Fassung:

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck nicht versehen zu werden.

Im §. 10, betreffend den Verschluß, treten in Stelle der Abs. III. bis V. die folgenden Abs. III. bis VII.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlich festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut emballirte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe 2c., ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen bei Packeten ohne Werthangabe die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

Als §. 13 a., betreffend die Correspondenzkarten, tritt hinzu:

Correspondenzkarten.

§. 13. a. I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck. Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

II. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden Formulare mit den entsprechenden Marken beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

III. Bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 5 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

IV. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auf die Correspondenzkarten anwendbar.

V. Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

VI. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange.

Im §. 14, betreffend die Drucksachen, erhält der Abs. II. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

Im §. 17, betreffend die Postanweisungen, erhält der Abs. III. folgende Fassung:

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Postanweisungsgebühr darstellenden Freimarke beklebt. Bei Entnahme der Formulare zu Postanweisungen ist nur der Betrag der aufgeklebten Marken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der durchschnittliche Selbstkostenpreis berechnet.

Der Absatz XV. kommt in Wegfall.

Im §. 19, betreffend die Postvorschußsendungen, kommt der dritte Satz in dem Abs. IV., welcher mit dem Worte „Postvorschußsendungen" beginnt und mit dem Worte „behalten" endigt, in Wegfall.

Im §. 30 erhalten die Abs. III. bis VI., betreffend den Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt, folgende Fassung:

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Im §. 33, betreffend die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w., kommt im Abs. IV. der Passus unter 4 in Wegfall.

In der Anlage des Reglements treten hinzu:

Correspondenzkarten.

§. I. a. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bezw. 3 Kr.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

§. XI. a. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Sendungen, Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bezw. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

Der zweite Absatz des §. IV. der Anlage des Reglements erhält folgende Fassung:

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen wird sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung gebracht.

Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen.

Der §. VIII. erhält folgende Fassung:

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg der Verfügung,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins,
4) von einem Adressaten im Landbestellbezirke bei der Bestellung durch den Landbriefträger außerdem ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bezw. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr von 1 Sgr. bezw. 4 Kr.

Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für einen Brief mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Der Bundeskanzler.

94) Bekanntmachung über die Ausgabe von Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund des Allerhöchsten Präsidial-Erlasses vom 10. d. M. (Bundesgesetzblatt Seite 3), durch welchen in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1867 Seite 157 ff.) und des Gesetzes vom 20. Mai 1869 wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 Seite 137) die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von

Einer Million Neunhundert Ein und Siebzig Tausend Sechshundert Thalern

genehmigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zinsen dieser in Abschnitten über 100 Thlr., 1000 Thlr. und 10,000 Thlr. von der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Schatzanweisungen (Serie II. der Bundes-Schatzanweisungen von 1871) auf drei und ein halbes Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf neun Monate, und zwar vom 15. Januar bis 15. Oktober d. J. festgesetzt sind.

Die Begebung dieser Schatzanweisungen erfolgt durch die Königliche General-Direction der Seehandlung-Sozietät. Die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolgt, sind bei der genannten Direktion zu erfahren.

Berlin, den 14. Januar 1871.

Das Bundes-Kanzler-Amt.

95) Bekanntmachung,

wegen Einlösung der am 1. März d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der VII. und X. Serie vom Jahre 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. (B.-G.-Bl. S. 491) und gemäß der Bekanntmachungen des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 16. October und 7. November v. J. (B.-G.-Bl. S. 597 und 603) ausgegebenen, am 1. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. November v. J. Serie VII., und vom 1. Dezember v. J. Serie X., werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen, vom Fälligkeitstage, den 1. März d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Pr. Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 13. Februar 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

96) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiee sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

97) Es wird hiermit, zufolge so eben eingetroffener telegraphischer Ermächtigung Sr. Excellenz des Herrn Bundeskanzlers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab auch verschlossene gewöhnliche Briefe nach Paris gegen die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden können.

Berlin, den 14. Februar 1871.

General-Postamt.

98) Von jetzt ab können auch rekommandirte Briefe und Briefe mit Werthangabe nach Paris gegen die vor

Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen Taxen befördert werden.

Berlin, den 15. Februar 1871.

General-Postamt.

99) Vom 1. März c. ab ist den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

100) Vom 1. März 1871 ab wird das bestehende Verfahren der Vermittelung von Postanweisungen durch den Telegraphen auf den Verkehr mit solchen Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen ausgedehnt, wo für den Privatverkehr eröffnete Telegraphenstationen vorhanden sind. Zu der Richtung nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen werden Zahlungsvermittelungen für Beträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden süddeutscher Währung, in der Richtung vom Elsaß und Deutsch-Lothringen für Beträge bis zu 200 Franken (53⅓ Thaler) übernommen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

General-Postamt.

101) Von den Postanstalten können von jetzt ab auch Formulare zu gewöhnlichen Korrespondenzkarten in Quantitäten von je 5 Stück zum Preise von ¼ Groschen bezogen werden.

Berlin, den 3. Februar 1871. General-Postamt.

102) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1870 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. No. 39,654 über 100 Thlr.
" F. " 131,299 " 100 "
" F. " 170,718 " 100 "
" F. " 189,572 " 100 "
" G. " 40,801 " 50 "
" H. " 8,949 " 25 "

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850.

Lit. B. No. 8,825 über 500 Thlr.
" B. " 9,918 " 500 "
" B. " 11,020 " 500 "

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853.

Lit. B. No. 2,738 über 500 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 273 No. 27,247 über 100 Thlr.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. A. No. 1,660 über 1000 Thlr.
" D. " 8,005 " 100 "

VI. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856.

Lit. C. No. 7,497 über 200 Thlr.
" C. " 12,742 " 200 "

VII. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Lit. C. No. 3,990 über 200 Thlr.
" C. " 4,155 " 200 "
" C. " 4,156 " 200 "
" C. " 4,157 " 200 "
" C. " 4,158 " 200 "
" C. " 4,159 " 200 "
" C. " 4,160 " 200 "
" C. " 4,161 " 200 "
" C. " 4,162 " 200 "
" C. " 4,163 " 200 "
" C. " 4,164 " 200 "
" C. " 4,165 " 200 "
" C. " 4,166 " 200 "
" C. " 4,167 " 200 "
" C. " 4,168 " 200 "
" C. " 4,169 " 200 "
" C. " 4,215 " 200 "
" C. " 4,216 " 200 "
" C. " 4,217 " 200 "
" C. " 4,218 " 200 "
" C. " 4,500 " 200 "
" C. " 4,867 " 200 "
" C. " 4,868 " 200 "
" C. " 4,869 " 200 "
" C. " 4,870 " 200 "

Lit. C. No. 4,871 über 200 Thlr.
» D. » 9,396 » 100 »
» D. » 9,397 » 100 »
» D. » 9,398 » 100 »

VIII. 5 procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.
Lit. D. No. 10,604 über 100 Thlr.
» D. » 24,315 » 100 »
» E. » 10,075 » 50 »

IX. 4½ procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859.
Lit. D. No. 314 über 100 Thlr.
» D. » 5,032 » 100 »
» D. » 5,260 » 100 »
» D. » 16,622 » 100 »

X. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864.
Lit. A. No. 5,787 über 1000 Thlr.

XI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch Märkischen Eisenbahn.
Ser. I. No. 16,928 über 100 Thlr.

XII. Vormals Hannoversche Landesschuld-Obligationen.
Lit. F. I. No. 10,323 über 100 Thlr Courant.
» F. I. » 11,855 » 100 » »
» G. I. » 17,425 » 100 » in Pistolen à 5 Thlr.
» G. I. » 17,718 » 100 Thlr. Courant.
» J. I. » 4,895 » 500 » »
» N. » 359 » 100 » »

Berlin, den 24. Januar 1871.
Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

103) Postverbindung mit Nordamerika über Bremen.

Von jetzt ab werden die regelmäßigen wöchentlichen Postdampfschiffahrten des Norddeutschen Lloyd zwischen Bremen und New-York wieder aufgenommen. Die Abfertigung der Postdampfschiffe von Bremerhaven erfolgt in früherer Weise an jedem Sonnabend nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges aus Hannover und des am Freitag Abends von Berlin abgegangenen Courierzuges.

Berlin, den 11. Februar 1871.
General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

104) In Folge Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 5. Juli v. J. wird der Gesammt-Transport der nach der Besserungs-Anstalt in Graudenz zu liefernden Corrigenden mittelst der Eisenbahn an zwei bestimmten Tagen jeden Monats vom 1. April c. ab hierdurch aufgehoben und tritt von diesem Zeitpunkte ab wieder der Einzeltransport auf dem Landwege in Kraft, wobei alsdann für die Corrigenden die Verpflegungskosten von 2 Sgr. 6 Pf. täglich auf 3 Sgr. und die Gebühren jeden Begleiters von 5 Sgr. auf 6 Sgr. pro Mann und Meile erhöht werden.

In Betreff des Transports der Strafgefangenen bleiben die bisherigen Bestimmungen und auch der Eisenbahntransport in Kraft.

Danzig, den 10. Februar 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

105) Es wird hierdurch die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß Heerespflichtige durch Verheirathung, oder Begründung eines selbstständigen Hausstandes der Militair-Dienstpflicht nicht überhoben sind.

Zugleich machen wir es sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Bezirks zur Pflicht, junge Männer des heerespflichtigen Lebensalters, bei Nachsuchung des Aufgebots behufs ihrer Verheirathung auf jene Bestimmung protocollarisch aufmerksam zu machen.

Die darüber aufzunehmenden Verhandlungen sind stempelfrei.

Danzig, den 11. Februar 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

106) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassung rc., genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 23. April und 4. Juni v. J. Seitens des Königl. Forstfiskus an die Eigenthümer Carl Dietrich, Gottlieb Dietrich und Gottlieb Otto zu Wilhelmshof abgetretenen, bisher zum Jagen 27 des Schutzbezirks Rehhof, der Oberförsterei Stangenwalde gehörig gewesenen Flächen von resp. 11 Morgen 164 □.-Rth., 2 Morgen 103 □.-Rth. und 1 Morgen 87 □.-R. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Stangenwalde ausscheiden und mit dem Gemeindebezirke von Semlin, Kreises Carthaus, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts zu Carthaus vereinigt werden.

Danzig, den 13. Februar 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

107) Vom 1. März d. J. ab erhalten die zwischen Carthaus und Danzig gehenden Personenposten folgenden veränderten Gang:

aus Carthaus: 1. Post 6 Uhr früh (anstatt z. Z. 5 Uhr 40 Min.), 2. Post 2 Uhr 30 Min. Nachm. (desgl. 2 Uhr 55 Min.), 3. Post 8 Uhr Abends (desgl. 9 Uhr);

aus Danzig: 1. Post 6 Uhr 30 Min. früh, 2. Post 12 Uhr Mittags, 3. Post 6 Uhr Nachm.

Die Zeit der Beförderung von Carthaus bis Danzig und umgekehrt beträgt planmäßig 3½ Stunden.

Mit demselben Zeitpunkte wird die Post von Carthaus nach Stolp aus Carthaus um 10 Uhr Abends (anstatt bisher 12 Uhr Nachts) abgelassen und trifft aus Stolp in Carthaus um 5 Uhr 30 Min. früh zum Anschlusse an die 1. Post nach Danzig ein.

Danzig, den 17. Februar 1871
Der Ober-Post-Director.

108) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin für die schriftliche Prüfung auf den 24. und 25. März, für die mündliche auf den 27., 28. und 29. März c. im Königl.

Seminar zu Graudenz anberaumt Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 15. März c. bei dem Herrn Seminardirector Jordan in Graudenz unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2. eines Nachweises über die Vorbereitung zum Schulamte,
3. eines ärztlichen, zu diesem Behuf nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist,
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termin eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminardirektor erfolgt den 26. März c., Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 7. Februar 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

109) Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 30. und 31. März c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 29. März c., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Jordan zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Seminar-Director Jordan einzusenden haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher Sprache,
2. den Tauf- und Confirmationsschein,
3. die Zeugnisse über die genossene Bildung; dazu gehört:
   a. der Ausweis des Präparandenbildners, welcher genau anzugeben hat, wie lange der Präparand von ihm unterrichtet worden ist, in welchen Gegenständen und in wie viel täglichen oder wöchentlichen Stunden, welche Leistungen erzielt worden sind und ob Etwas, event. wie viel dafür gezahlt worden ist,
   b. das Attest des Lokal-Schul-Inspectors, welcher sich über dieselben Punkte zu äußern hat,
   c. das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspectors über die mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und inwieweit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen,
4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termine zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 7. Februar 1871.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Patent-Verleihungen.

110) Dem Apothekenbesitzer H. Röstel zu Landsberg a. W. ist unter dem 17. Februar d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte mechanische Vorrichtung, Heft- und andere Pflaster zu streichen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

111) Personal-Chronik.

Die zur Erledigung gekommene katholische Pfarrei zu Sullenczyn, Kreises Carthaus, ist dem bisherigen Vikar Zorawski in Pehsken verliehen worden.

Der bisherige Gymnasiallehrer Dr. Adolph Moller aus Potsdam ist als erster ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Danzig definitiv angestellt worden.

Der Hofbesitzer Grünwitzki in Einlage ist zum Deichhauptmann des Deichverbandes der neuen Binnen-Nehrung, und der Hofbesitzer und Oberschulze Annacker in Schnakenburg zu dessen Stellvertreter für einen weiteren sechsjährigen, mit dem 19. October 1870 beginnenden Zeitraum von den Deichrepräsentanten auf Grund des Statuts vom 18. April 1864 gewählt und diese Wiederwahl von der Königl. Regierung gemäß §. 29 der Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Penner in Freienhuben ist zum Deichhauptmann für den Deichverband der alten Binnen-Nehrung und der Hofbesitzer Boschke in Freienhuben zu dessen Stellvertreter für einen weiteren sechsjährigen, mit dem 19. Oktober 1870 beginnenden Zeitraum von den Deichrepräsentanten auf Grund des Statuts vom 18. April 1864 gewählt und diese Wiederwahl von der Königl. Regierung gemäß § 29 der Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 1. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Ministerial-Erlaß.

112) In der General-Impf-Tabelle mehrerer Regierungen figurirt eine große Zahl von ungeimpften Kindern, welche seit einer langen Reihe von Jahren fortgeführt wird. Diese Belastung der Tabellen hat keinen Zweck und beeinträchtigt die Zuverlässigkeit der statistischen Angaben. Es ist deshalb die Zahl der ungeimpft Gebliebenen durch einen regelmäßigen Abzug der Verstorbenen, Weggezogenen, privatim oder zum dritten Male ohne Erfolg Geimpften, auf das richtige Maß zurückzuführen. Was die übrigen, wegen Krankheit, Renitenz oder anderer Ursachen ungeimpft Gebliebenen betrifft, so bestimme ich, daß fortan zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, die vorhandenen Rückstände aus den früheren Jahrgängen in der zweiten Colonne der General-Impf-Tabelle nur bis zum Abschluß des dritten Lebensjahres der zu Impfenden fortgeführt und im vierten Lebensjahr, nach bis dahin fruchtlos erfolgter Aufforderung der betreffenden Eltern zur Impfung ihrer Kinder, gelöscht werden. Hierbei setze ich aber voraus, daß die Behörden nicht unterlassen werden, die Gestellung der zu impfenden Kinder zum öffentlich angezeigten Impf-Termin mit Strenge zu fordern und die Vaccination in jeder Weise zu fördern, um möglichst wenig Impfreste aufkommen zu lassen. Den Kreis-Physikern ist es zur Pflicht zu machen, die Führung der Special-Impf-Listen sorgfältig zu überwachen und für Abhilfe der etwaigen Mängel in denselben Sorge zu tragen.

Berlin, den 9. Februar 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen.

113) Vom 1. März c. ab ist den Korrespondenten auf dem Lande, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den Wohnort des Korrespondenten nicht einschließt.

In Folge dieser aus den Kreisen des betheiligten Publikums wiederholt beantragten Verkehrserleichterung, muß die Spedition der Postsendungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Distributions-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt wird, bezw. die Abholung erfolgt.

Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 8. Februar 1871.

General-Postamt.

114) Vermittelung des Zeitungs-Abonnements für Landbewohner.

Nachdem die Landbriefbestell-Anstalt allgemein eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß es dem Publikum gestattet ist, den Landbriefträgern Geldbriefe bis zu 50 Thlrn. und Post-Anweisungen Behufs der Einlieferung bei der Postanstalt mitzugeben, soll es fortan auch zuläßig sein, die Abonnementsbeträge für solche Zeitungen, welche die Interessenten sich durch die Landbriefträger bringen zu lassen wünschen, nebst dem Betrage der Bestellgebühren, den Landbriefträgen zur kostenfreien Besorgung an die Postanstalt zu übergeben. Den Interessenten bleibt die Eintragung der übergebenen Beträge in die Annahme-Bücher der Landbriefträger überlassen. Letztere sind verpflichtet, die Quittung der Postanstalt beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

115) Beschaffenheit der durch die Post zu versendenden Packete.

Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des gegenwärtigen Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Korrespondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, den 24. Februar 1871.

General-Postamt.

116) Eröffnung des Deutschen Postamts in Belfort.

Am 20. d. M. ist in Belfort ein Deutsches Postamt in Wirksamkeit getreten. Auf die Briefpostsendungen, Postanweisungen u. s. w. dahin und daher finden dieselben Taxen und Versendungsbedingungen wie auf den Verkehr mit den übrigen Deutschen Postanstalten im Elsaß Anwendung.

Berlin, den 21. Februar 1871.

General-Postamt.

117) Die Postdampfschifffahrten zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika, welche bisher dreimal monatlich stattfanden, sind um zwei weitere monatliche Fahrten vermehrt worden. Die Abfahrt von Liverpool erfolgt am 6., 12., 18., 24. und 30. eines jeden Monats, im März d. J. außerdem am 2. Die Korrespondenz, welche mit den gedachten Schiffen Beförderung erhalten soll, muß spätestens am 5., 11., 17., 23. bezw. 29. Abends oder, falls der 5., 11. ꝛc. des Monats auf einen Sonntag fällt, am folgenden Abend in London eingetroffen sein.

Die Taxe beträgt im einfachen Satze: für frankirte Briefe 6¾ Groschen, für unfrankirte Briefe 9¼ Groschen, für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen. Rekommandirte Briefe sind nur nach den britischen Besitzungen an der Westküste Afrikas zulässig.

Gewöhnliche Briefe nach diesen Kolonien können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; nach den nicht britischen Kolonien unterliegen die Briefe dem Frankirungszwange.

Berlin, den 17. Februar 1871.

General-Postamt.

118) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf Mittwoch, den 29. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, einberufen, um für das Jahr 1870 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, und über die von der Königl. Staatsregierung angeordnete Aufhebung der nach §. 116 der Bankordnung der Preußischen Bank zustehenden Stempel-, Sportel- und Portofreiheit Beschluß zu fassen.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben vorgeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten, Chef der Preußischen Bank Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

119) Nachtrag

zur Polizei-Verordnung vom 27. December 1870, das Bugsiren der Schiffe im Hafenkanal zu Neufahrwasser betreffend.

Die von uns unterm 27. December 1870 erlassene Polizei-Verordnung, das Bugsiren der Schiffe im Hafenkanal zu Neufahrwasser betreffend, wird hierdurch dahin berichtigt, daß es in derselben heißen muß:

„Schiffe, welche die Erlaubniß des Lootsen-Commandeurs noch nicht erhalten haben, müssen, um sie einzuholen, wenn sie seewärts eingehen, in der Nähe des Königl. Lootsen-Amtes und nicht, wie es verordnet war, in der Nähe des Königl. Zoll-Amtes ꝛc. anlegen."

Danzig, den 16. Februar 1871.

Königliche Regierung.

Patent-Aufhebungen.

120) Das dem Ingenieur J. Heising zu Essen unter dem 20. Januar 1870 ertheilte Patent

auf eine Gesteinbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 8. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

121) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. No. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, excl. der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 6. Dezember 1870.

Königliche Regierung.

122) Mit den Dampfschiffen, welche von jetzt ab wieder regelmäßig:

von Bremen jeden Sonnabend,
von Hamburg jeden Mittwoch

nach New-York abgefertigt werden, können Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten von Amerika zur Beförderung gelangen. Die auf dem Wege über Bremen oder Hamburg zu befördernden Sendungen müssen auf der Adresse mit einem, das Verlangen der Benutzung dieses Weges ausdrückenden Vermerke versehen sein.

Das Porto für den einfachen Brief bis 1 Loth einschließlich beträgt bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg: frankirt nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen bezw. 10 Kreuzer, unfrankirt aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer.

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten ist an Porto zu entrichten: 1 Groschen bezw. 4 Kreuzer für je $2^1/_2$ Loth.

Berlin, den 1. März 1871.

General-Postamt.

123) Nach einer Mittheilung der Königl. Dänischen Postverwaltung werden zwischen Koppenhagen einerseits, sowie den Faröer-Inseln und Island andererseits, auch in diesem Jahre bei eisfreier See regelmäßige Postdampfschiffahrten unterhalten werden. Die Abfahrt von Kopenhagen soll planmäßig am 16. April, 28. Mai, 5. Juli, 12. August, 22. September und 7. November d. J. statt-

finden. Das auf der Linie eingestellte Postdampfschiff legt die Fahrt nach Island unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 11 bis 12 Tagen zurück. Der Fahrpreis stellt sich für einen Platz in der ersten Kajüte auf $33\frac{3}{4}$ Thlr., in der zweiten Kajüte auf 27 Thlr. Für einen Platz in einer Separatkajüte ist zum Passagegelde ein Zuschlag von $11\frac{1}{4}$ Thaler zu entrichten. Tour- und Retourbillets für die erste Kajüte werden zum Preise von 60 Thlrn. ausgegeben.

Das Postdampfschiff legt auf der Hin- und Rückfahrt außer in Thorshavn (Faröer-Inseln) auch in Lerwick und Leith an.

Berlin, den 2. März 1871.

General-Postamt.

124) Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs kann von jetzt ab auf Verlangen der Absender die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, gegen das reglementsmäßige Expreßbotenlohn stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 2 Meilen beträgt.

Die Adressen derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts die Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll, so wie den Zusatz „durch Expressen zu bestellen" enthalten, z. B. „Güntersberg, Reg.-Bez Frankfurt a. O. (von Crossen a. O. aus durch Expressen zu bestellen)".

Die Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, ist auch ferner nicht gestattet.

Berlin, den 25. Februar 1871.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

125) Vom 1. März c. ab wird es gestattet sein, daß aus Ortschaften, in denen Postanstalten nicht sind, die Postsendungen auch von solchen Postanstalten abgeholt werden dürfen, die nicht der Sitz des betreffenden Landbestellbezirks sind.

Das Königliche General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß es, um Verzögerungen bei Beförderung der Poststücke zu vermeiden, nothwendig ist, außer dem Bestimmungs- (Wohn-) Orte auch die Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung an den Adressaten resp. die Abholung der Poststücke erfolgt; und daß es sich empfiehlt, in den abzusendenden Briefen der Orts- und Datum-Angabe auch den Namen des Postamts hinzuzufügen. — Danzig, den 17. Februar 1871.

Königliche Regierung.

126) Die Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo erhält vom 1. März d. J. ab folgenden Gang:

aus Lubichow um 7 Uhr Morgens,
durch Borzichow um 8 Uhr bis 8 Uhr 5 Min.,
in Zblewo um 9 Uhr 5 Min. Vormittags,
aus Zblewo um 12 Uhr 15 Min. Mittags,
durch Borzichow um 1 Uhr 15 Min. bis 1 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Lubichow um 2 Uhr 20 Min. Nachmittags.

Danzig, den 21. Februar 1871.

Der Ober-Post-Director.

127) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 4. Infanterie-Brigade, soweit es den Regierungsbezirk Danzig betrifft:

in Danzig in der Zeit vom 27. Februar bis einschließlich 7. März,
in Elbing in der Zeit vom 8. bis einschließlich 12. März,
in Marienburg in der Zeit vom 13. bis einschließlich 15. März c.

stattfindet.

Danzig, den 22. Februar 1871.

Der Oberst und Commandeur der stellvertretenden 4. Infanterie-Brigade.

128) Mit den am 1. März c. von Berlin resp Eydtkuhnen abzulassenden Courier- und Eilzügen tritt der seit dem 15. d. M. theilweise aufgehobene Fahrplan dieser Züge wieder in Kraft. Der Courirzug II. wird jedoch bis auf Weiteres nicht um 2 Uhr, sondern schon um 1 Uhr Nachmittags (Stationszeit) von Eydtkuhnen, Nachmittags 5 Uhr (Stationszeit) von Königsberg abgeben. Die Abgangszeiten dieses Zuges von den übrigen auf der Strecke zwischen Eydtkuhnen und Dirschau belegenen Courirzugstationen sind daselbst zu erfahren.

Bromberg, den 23. Februar 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

129) Das unterm 22. Februar 1871 ausgegebene 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 614 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 19. Februar 1871; und unter

No. 615 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. Februar 1871.

130) Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Johann Kiewert zu Neudorf ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Skurcz, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Dem katholischen Schullehrer und Organisten Johann Marschewski in Gemlitz, Danziger Landkreises, ist von des Königs Majestät der Adler der vierten Klasse des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Der Lehrerwittwe Juliette Gasiorowski ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule in Dirschau für Kinder im Alter von fünf bis acht Jahren widerruflich ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 15. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

131) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thalern. Vom 28. Januar 1871.

Auf Grund der mir durch das Gesetz vom 29. November 1870, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundesgesetzbl. S. 619), ertheilten Ermächtigung habe ich bestimmt, daß zur Deckung der Kriegskosten fernerweit verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von vier Million zweihundert sieben und vierzig Tausend fünfhundert Thlrn. (Serie III. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1871) und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf fünf Prozent jährlich und ihre Umlaufszeit auf ein Jahr, vom 1. Februar 1871 bis dahin 1872, festgesetzt.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Versailles, den 28. Januar 1871.

Der Bundeskanzler.

132) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der preußischen Anleihen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, schon vom 20. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

133) Die Einlieferung von Geldbriefen an die in Frankreich stehenden Landwehr- und Reserve-Truppen.

Da die Heimkehr der auf französischem Gebiete und in den neu erworbenen deutschen Landestheilen stehenden Landwehr-Bataillone, Reserve-Jäger-Bataillone, Reserve-Kavallerie-Regimenter, Reserve-Batterien und der Ersatz-Bataillone derjenigen Regimenter, welche nicht zur Besetzung der neuen Provinzen bestimmt sind, nahe bevorsteht, und, während die Truppen sich auf dem Marsche befinden, die Möglichkeit regelmäßiger Auslieferung von Postsendungen an dieselben sehr beschränkt ist, so empfiehlt es sich, die Absendung, besonders von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften der gedachten Truppentheile so lange auszusetzen, bis dieselben wieder nach ihren Friedensorten zurückgekehrt sind. Das Publikum wird ersucht, bis dahin von der Einlieferung von Geldbriefen Abstand zu nehmen.

Berlin, den 8. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

134) Wir machen darauf aufmerksam, daß, nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Königl. Ober-Tribunals, die bisherigen Bestimmungen, betreffend das Verbot der Hebeammen-Pfuscherei auch nach dem Erlasse der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund nicht als aufgehoben zu betrachten sind.

Danzig, den 6. März 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

135) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 12. bis incl. 22. April c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr, statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 4. März 1871.

Königl. akademischer Senat.

136) Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. August d. J. mitgetheilte Eröffnung der projectirten internationalen maritimen Ausstellung zu Neapel ist abermals und zwar auf den 1. April d. J. verlegt worden.

Für die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände werden auf der Ostbahn die üblichen Transport-Erleichterungen dahin gewährt, daß nur bei dem Hintransport

die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten ist, der Rücktransport an den Aussteller dagegen auf der für den Hintransport benutzten Route nach dem Schlusse der Ausstellung innerhalb 12 Wochen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest der Ausstellungs-Commission nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 2. März 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

137) Das unterm 3. März 1871 ausgegebene 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthalten unter

No. 616 die Bekanntmachung der Nachträge zum Wahlreglement vom 28. Mai 1870. (Bundesgesetzblatt S. 275) Vom 27. Februar 1871; und unter

No. 617 die Verordnung, betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1871.

138) Das unterm 7. März 1871 ausgegebene 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No 618 die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbote. Vom 4. März 1871.

139) Das unterm 11. März 1871 ausgegebene 11. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 619 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 4,247,500 Thlrn. Vom 28. Januar 1871;

und in der besonderen Beilage:

Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

140) Das unterm 28. Februar 1871 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7782 das Gesetz, betreffend den Umlauf der auf Grund des Gesetzes vom 23 Dezember 1867 ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 1. Februar 1871; unter

No. 7783 das Gesetz, betreffend die landschaftlichen Brandkassen in der Provinz Hannover. Vom 6. Februar 1871; unter

No. 7784 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirk Danzig; unter

No. 7785 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienburger Kreises im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 19. October 1870; und unter

No. 7786 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Anschlußbahn von dem Bahnhofe Ehrang der Call-Trierer Eisenbahn nach dem Hüttenwerke Quint. Vom 6. Februar 1871.

141) Das am 11. März 1871 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7787 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen im Betrage von 25,000 Thalern. IV. Emission. Vom 13. Februar 1871; und unter

No. 7787 das Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser. Vom 2. März 1871.

Patent-Verleihungen.

142) Dem Civil-Ingenieur H. Mühlrad zu Buckau ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf eine Speisevorrichtung für Dampfkessel, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

143) Der Firma F. Edmund Thode und Knoop in Dresden ist unter dem 1. März 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Fabrikation von Bürsten,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

144) Dem Ingenieur und Privatdozenten H. Grothe in Berlin und dem Fabrikdirigenten R. Heller zu Chemnitz ist unter dem 7. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerfasern von seidenen Lumpen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

145) Personal-Chronik.

Der Königl. Wasserbau-Inspector Königk in Danzig ist zum Deichinspector sowohl für den Deichverband der alten Binnennehrung, als auch für den der neuen Binnennehrung für einen weiteren sechsjährigen Zeitraum von den Deichrepräsentanten auf Grund des Statuts vom 18. April 1864 gewählt und diese Wiederwahl von der Königl. Regierung gemäß §. 29 der Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 bestätigt worden.

Der Grenzaufseher Heike zu Neuhof ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt worden.

Die Frau Ida Johanna Laura Topolinski geb. Weichbrodt ist als Hebeamme für den Bezirk Gohra, Kreis Neustadt, approbirt worden.

Die Frau Therese Büttner ist als Hebeamme für den Bezirk Pangritz-Colonie, Kreis Elbing, approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 22. März 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

146) Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden sechsten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse aufgeführt sind und überlasse Ihnen, dies durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Versailles, den 20. Februar 1871.
gez. Wilhelm.
ggz. Graf von Itzenplitz. Camphausen.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Sechster Nachtrag

zu dem Verzeichnisse derjenigen Straße, auf welche die Verordnung vom 16. Januar 1838, wegen der Communications-Abgaben, Anwendung findet.

4f. Von Gollnow über Wollin, Ostwine bis an den Swine-Strom.
4g. Von Carthaus über Sieralowitz, an Damerkow vorbei, über Lupow bis zur Stolp-Danziger Straße bei Neu-Damerow.
16b. Von Lyck über Prostken bis zur polnischen Grenze.
16c. Von Marggrabowa über Gr. Czymochen bis zur polnischen Grenze.
24c. Von Gorzyn über Birnbaum und Zirke nach Wronke.
24d. Von der Fraustadter Kreisgrenze über Wollstein, Bentschen, Dürrlettel, Meseritz und Schwerin nach Landsberg.
24e. Von Meseritz über Paradies nach Schwiebus.
24f. Von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel, Braetz bis zur Bezirksgrenze auf Schwiebus.
24g. Von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze auf Samter.
24h. Von Posen nach Obornik.
24i. Von Wreschen über Miloslaw bis zur Neustadt-Schrodaer Straße bei Murzynowo borowe.
30k. Von Kosmin über Dobrzyce und Pleschen bis zur polnischen Grenze bei Boguslaw.
30l. Von dem Bahnhofe Czempin über Schrimm, Xions, Neustadt bis zur Kreisgrenze auf Zerkow.
30m. Von Pleschen über Marszew, Czermin, Pieruszyce, Grab, Robakow bis zur polnischen Grenze.
30n. Von Kozmin über Potarzyce, Roskow, Parzenczew, Zalesie, Panienka, Skoraczew und Chromiec nach Xions.
30o. Von Schildberg über Kempen bis zur Bezirksgrenze bei Kostau.
30p. Von Dolzig über Gostzyn und Kröben nach Sarne.
30q. Von Schrimm über Santomysl nach Schroda.
31d. Von Trachenberg über Militsch, Sulmierczyce und Adelnau nach Ostrowo.
32b. Von Stenszewo über Grätz, Rackwitz, Wollstein und Unruhstadt nach Züllichau.
32c Von Lissa über Storchnest und Kriewen nach Jerka, zum Anschluß an die Kosten-Dolziger Straße.
32d. Von Kempen über Podzamcze bis zur polnischen Grenze.
158d. Broel-Straße. Von Warth über Allner durch das Broel-Thal, über Ruppichteroth nach Waldbroel.
160b. Zeith-Straße. Von Siegburg über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe nach Hardt, an der Cöln-Olper Straße.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

147) **Umlage**

der

Kirchen- und Pfarrabgaben bezüglich der evangelischen Kirche und Pfarre zu Mirchau, Kreises Carthaus.

Auf Grund der von den Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde zu Mirchau, Kreis Carthaus, in den Protocollen vom 25. October 1864, 4. März 1865 und 25. October 1870 gefaßten Beschlüsse, wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden festgesetzt, daß:

1. die sämmtlichen zur evangelischen Parochie Mirchau gehörigen Kirchen-Gemeindemitglieder, insoweit sie nicht gesetzlich von den Kirchen- und Pfarrabgaben befreit sind, vom 1. Januar 1870 ab alljährlich am 11. November (Martini-Tage) eine fixirte Kirchensteuer von Zweihundert Thalern an die Kirchenkasse der evangelischen Kirche zu Mirchau zu zahlen; dieselbe unter

sich nach dem Verhältniß der Grund-, Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen und für die Aufbringung dieser Steuer der Art zu haften haben, daß die etwa ausfallenden Beträge einzelner Parochianen von den übrigen Parochianen nach demselben Vertheilungs-Maßstabe aufzubringen;

2. die Kirchenkasse der evangelischen Kirche zu Mirchau von diesen Zweihundert Thalern am 1. December jeden Jahres, für die Jahre 1870 bis einschließlich 1874 den Betrag von je Einhundert Thalern, vom Jahre 1875 ab aber alljährlich den Betrag von Einhundert und siebenzig Thalern an den evangelischen Pfarrer zu Mirchau als Gehalt zu zahlen, den verbleibenden Rest der fixirten Kirchensteuer dagegen zur Deckung ihrer sonstigen Ausgaben zu verwenden hat;

3. falls der Rest der fixirten Kirchensteuer zur Deckung der nothwendigen Ausgaben der Kirchenkasse nicht ausreichen sollte, der zur Bestreitung der Ausgaben fehlende Geldbetrag von den sämmtlichen Parochianen nach dem zu 1 angegebenen Vertheilungs-Maßstabe aufzubringen;

4. das von dem evangelischen Pfarrer zu Mirchau innerhalb zweier Meilen von Mirchau anzukaufende Brennmaterial von denjenigen Grundbesitzern der Parochie, welche mindestens zwanzig Morgen (Preuß.) Land besitzen, nach Maßgabe der Grundsteuer, frei anzufahren;

5. die Kirchen-Gemeinde-Mitglieder verpflichtet, an denjenigen Gebäuden, welche früher zu dem bäuerlichen Grundstück Mirchau Hypotheken-Nummer 3 gehörten, jetzt aber zum Pfarrvermögen geschlagen sind, Reparaturen von mehr als Fünf Thalern, an den übrigen Pfarrgebäuden dagegen Reparaturen von mehr als Drei Thalern und etwa erforderliche Neubauten der Kirchen- und Pfarrgebäude, ohne Unterschied, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu bewirken; und werden die sämmtlichen vorstehend bezeichneten Abgaben und Leistungen der Parochianen hiermit für executorisch erklärt.

Danzig, den 2. November 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Königsberg, den 24. Februar 1871.

Königliches Consistorium.

148) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 24. Februar d. J., das Signiren der Packete per Adresse betreffend, wird hiermit zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht, daß der Buchbinder Wilda hierselbst, große Krämergasse No. 7, die Anfertigung von Signatur-Marken (sogenannte Fahnen), wie solche bei den durch die Post zu versendenden Packeten in Anwendung kommen sollen, übernommen hat.

Diese Signatur-Marken werden in vier verschiedenen Sorten zu folgenden Preisen und zwar:

für 5 Stück von Pergament größerer Sorte 3 Sgr.,
für 5 Stück desgleichen kleiner Sorte 2¾ Sgr.,
für 5 Stück von Hanfpapier mit Leinwand-Einlage größerer Sorte 1½ Sgr.,
für 5 Stück desgleichen kleinerer Sorte 1¼ Sgr.,

angefertigt werden. Dieselben sind mit einer Oese versehen, um sie mittelst Bindfadens an den Beutel, Korb rc. befestigen zu können, und empfiehlt es sich, Signatur-Marken namentlich bei solchen Päckereien zur Anwendung zu bringen, deren Signatur-Adresse auf der Sendung selbst nicht angebracht werden kann.

Im Interesse der Correspondenten, kann Seitens der Post-Verwaltung nur gewünscht werden, daß das Publikum bei Versendung von Päckereien sich dieser Signatur-Marken vorzugsweise bedient. Herr p. Wilda wird auch in den benachbarten kleineren Postorten Verkaufs-Niederlagen für gedachte Signatur-Marken einrichten.

Danzig, den 10. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

149) Die Personenpost von Konitz nach Pelplin erhält vom 20. d. M. ab folgenden veränderten Gang:

aus Konitz um 3 Uhr 45 Min. früh,
durch Czersk um 7 Uhr bis 7 Uhr 10 Min. Morgens,
durch Frankenfelde um 9 Uhr 20 Min. bis 9 Uhr 30 Min. Vormittags,
durch Zblewo um 10 Uhr 10 Min. bis 10 Uhr 15 Min. Vormittags,
in Pr. Stargardt um 11 Uhr 45 Min. Vormittags (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dirschau),
aus Pr. Stargardt um 12 Uhr 15 Min. Mittags,
in Pelplin um 1 Uhr 35 Min. Nachmittags.

Danzig, den 14. März 1871.

Der Ober-Post-Director.

150) Zu Hela, im Kreise Neustadt, ist eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (cfr. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet worden.

Königsberg, den 10. März 1871.

Telegraphen-Direction.

151) Personal-Chronik.

Der Kreisgerichtsrath Schmidt zu Stettin ist zum Appellations-Gerichts-Rath in Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Tesmer zu Mewe ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Pr Stargardt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau, ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Taegen in Carthaus ist, unter Verleihung des Charakters als Kanzlei-Rath, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienste mit Pension in Gnaden verliehen worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Kaufmann C. A. L. Zieboldt zu Danzig für den 3. und 4. Bezirk der Stadt Danzig; der Gastwirth A. v. Sypniewski zu Ponschau für das Kirchspiel Ponschau, Kreises Pr. Stargardt; der Kaufmann Paul Bernhard Gotthilf Werner zu Danzig für den 13. und 14. Bezirk der Stadt Danzig: der emeritirte Pfarrer Johanning zu Danzig für den 27. und 29. Bezirk der Stadt Danzig.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 29. März 1871.

Allerhöchster Erlaß.

152) Nach dem nunmehr glücklich beendigten Kriege in die Heimath zurückgekehrt, sind Mir an Meinem Geburtstage nicht nur aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie, sondern auch aus allen übrigen Theilen des deutschen Vaterlandes von Gemeinden, Korporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen zahlreiche Glückwünsche schriftlich wie telegraphisch zugekommen. Diese Kundgebungen, welche Mir als ein Beweis treuer Liebe und Anhänglichkeit gelten, haben Mich mit freudiger Bewegung und Genugthuung erfüllt. Mein Herz drängt Mich, Allen Meinen aufrichtigsten und tiefgefühltesten Dank dafür auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. März 1871.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

153) **Reglement**
für die öffentlich anzustellenden Feldmesser
d. d. Berlin, den 2. März 1871.

Um das Allgemeine Feldmesser-Reglement vom 1. Dezember 1857 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 233) mit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 245) und der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 473) in Einklang zu bringen, und um die Verhältnisse der öffentlich angestellten Feldmesser in der ganzen Monarchie gleichmäßigen Anordnungen zu unterwerfen, wird mit Bezug auf §. 36 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere des Allgemeinen Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857, für den ganzen Umfang des Staatsgebiets verordnet, was folgt:

I. Bestellung der Feldmesser.

Vereidigung und Anstellung.

§. 1. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung der Feldmesser (§. 36 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869) erfolgt nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung durch die Regierungen beziehungsweise Landdrosteien.

§. 2. Die Regierungen (Landdrosteien) dürfen nur solche Personen als Feldmesser vereidigen und öffentlich anstellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

Disciplinarbehörden.

§. 3. Die öffentlich angestellten Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten und

b) der bei der Veranlagung und Verwaltung der Grundsteuer angestellten beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disciplin der Regierungen (Landdrosteien) und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disciplin der Auseinandersetzungsbehörden und des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die zu b. bezeichneten aber der Disciplin der Regierungen (beziehungsweise der Finanzdirection zu Hannover), des Generaldirektors des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters oder der Bezirkskommissare für die anderweite Regelung der Grundsteuer und des Finanz-Ministers.

Zurücknahme der Bestallungen.

§. 4. Die nach §§. 1, 2 ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 53, 54 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Pensionsberechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Disciplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesserarbeiten.

Instrumente.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

Anzuwendende Maaße.

§. 6. Als Einheit des Längenmaaßes muß nach

Vorschrift der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 das Meter in Anwendung gebracht werden.

§. 7. Alles Flächenmaaß muß nach Hektaren, Aren und Quadratmetern und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächenabmessungen in anderem Maaße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach dem Metermaaß ausgeführt und das andere Maaß durch Rechnung ermittelt werden.

Angabe der Winkel.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen in der Regel nach Graden, deren dreihundert und sechszig auf den Kreis gehen, und nach deren sechzigtheiligen Unterabtheilungen angegeben werden. Nur in denjenigen Landestheilen, in welchen die Eintheilung des Quadranten in Einhundert Grade bisher schon üblich gewesen, ist die fernere Anwendung dieser Eintheilungsmethode zulässig; jedoch müssen die betreffenden Karten und Berechnungen stets den ausdrücklichen Vermerk enthalten, daß solches geschehen ist.

Verpflichtungen der Feldmesser in Bezug auf die von ihnen auszuführenden Arbeiten.

§. 10 Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesserarbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrolle der Feldmesserarbeiten anzuordnen.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchen der im §. 30 vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, sowie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben, welche durch die Natur des Auftrags bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften von gutem, festem Papier so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13) gilt auch von den Nivellements- und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeitsbüchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit auch während der Arbeit vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillonplänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Hauptdreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, sowie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 200 Meter Länge sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maaßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Ebenso sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maaßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessungen jederzeit der Maaßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maaßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem fünfundzwanzigfachen Maaßstabe oder $1/_{200}$ der wirklichen Größe, bei welchem fünf Millimeter Ein Meter darstellen.

III. Revision der Feldmesserarbeiten.

Befugniß der Interessenten zum Antrage auf Revision.

§. 23. Mit Ausschluß der den Grundsteuer-Katastern und Büchern zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer von einem öffentlich angestellten Feldmesser gefertigten Feldmesserarbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

Revisoren.

§. 24. Von den Regierungen (Landdrosteien) werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungsbezirke arbeitenden Feldmesser ernannt.

Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

Anbringung der Anträge auf Revision.

§. 26. Anträge auf Revision von Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung (Landdrostei) anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maaßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27 bis 33) zu befinden.

Zuziehung des Feldmessers.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Prüfung der Feldbücher rc.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Revisionsverhandlung.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maaße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisionslinien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maaße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisionslinien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

Fehlergrenzen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden als:

a) bei Längenmessungen

auf ebenem und wenig kupirtem Terrain $^{2}/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und kupirtem Terrain $^{3}/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächenmessungen

unter und bis einschließlich 1 Hektar pro Ar 1,4 □Meter,
von mehr als 1 bis einschließlich 10 Hektaren pro Ar 0,8 „
über 10 Hektaren pro Ar . . . . 0,1 „

c) bei Höhenmessungen

auf Längen	bis zu	20 Meter einschließl.		im Ganzen	4	Millim.,
„	über	20 bis einschließl.	45 Met.	im Ganz.	6	„
„	„	45 „	100	„	9	„
„	„	100 „	250	„	14	„
„	„	250 „	500	„	20	„
„	„	500 „	1000	„	28	„
„	„	1000 „	2000	„	40	„
„	„	2000 „	3000	„	49	„
„	„	3000 „	4000	„	56	„
	„	4000 „	5000	„	63	„
„	„	5000 „	6000	„	69	„
„	„	6000 „	7500	„	77	„

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

Revisionskosten.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisionskosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

Unbrauchbarkeit von Feldmesser-Arbeiten.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30 zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen anderen bewirkt werden soll.

Rekurs gegen den Revisionsbescheid.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisionsverfahrens ergehenden Bescheid (§. 26) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, bei dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten anzubringen.

Dem Ministerium bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Ministeriums wird

nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen resp. wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

Verfahren im Fall von Zweifeln über die Zuverlässigkeit oder Befähigung von Feldmessern.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30 zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines öffentlich angestellten Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung (Landdrostei) dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesserarbeiten.

Anzuwendende Bestimmungen.

§. 36. Hinsichtlich der bei den Auseinandersetzungssachen und den Wasserstau-, Ent- und Bewässerungsangelegenheiten in der Provinz Hannover beschäftigten Feldmesser verbleibt es mit Bezug auf die Bezahlung ihrer Arbeiten bei den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsgesetzes vom 30. Juni 1842 (Hann. Gesetz-Samml. 1842 Abthl. I. Seite 145) und des Gesetzes über Entwässerung ꝛc. vom 22. August 1847 (Hann. Gesetz-Samml. 1847 Abth. I. S. 263), hinsichtlich der Gebühren des Landgeometers in Frankfurt a. M. bei der Verordnung, betreffend die Bildung der Feldgerichte ꝛc., vom 10. März 1825 (Frankfurter Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. IV. S. 7—27) und hinsichtlich der Gebühren ꝛc. für die bei der Veranlagung der Grundsteuer vorkommenden geometrischen Arbeiten bei der Verordnung vom 4. Juli 1863 (Preuß. Gesetz-Samml. 1863 S. 486) und bei den auf Grund dieser Verordnung erlassenen ergänzenden Bestimmungen.

Im Uebrigen gelten für die Bezahlung der nach der Publikation dieses Reglements im Auftrage von Staatsbehörden angefertigten Feldmesserarbeiten, sofern nicht besondere Entschädigungssätze vorher vereinbart sind, nachstehende Bestimmungen (§§. 37 bis 54).

Art der Bezahlung

§. 37. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Gebührensätze.

§. 38. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 5 Sgr. pro Hektar gezahlt, in kupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 6 Sgr. pro Hektar erhöht werden.

§. 39. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, das Doppelte der Zahl der Hektaren erreicht, so wird eine Zulage von 8 Pfennigen pro Hektar gewährt.

§. 40. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 15 Hektaren große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrainbeschaffenheit (§. 38) nur 3 Sgr. 4 Pf. resp. 4 Sgr. pro Hektar gezahlt.

§. 41. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände gehörig geordnet abzuliefern:

a) die nach §. 12 aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, sowie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;
b) die sämmtlichen, in §. 13 bezeichneten Vermessungsmanuale (Feldbücher), ebenso die etwaigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, sowie die speciellen Flächenberechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaaßen oder mit besonderen, zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;
c) das Brouillon des Vermessungsregisters in der für die Auseinandersetzungsarbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;
d) einen nach §. 16 vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen, gezeichneten Brouillonplan;
e) eine Kopie der Brouillonkarte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillonplane als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinewand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 42. Für Anfertigung von Vermessungsregistern nach fertigen Karten wird, ohne Preiserhöhung für kupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 38 bis 40 festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 43. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt:

für den zehnten Theil eines Quadratmeters des bezeichneten Raumes, wobei die Schrift in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maaßstabe

		Thlr.	Sgr.	Pf.
von 1/2500	der natürlichen Größe	1	2	6
„ 1/3000	„ „	1	5	—
„ 1/4000	„ „	1	12	6
„ 1/5000	„ „	1	22	6

Kopien nach anderen Maaßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

Bezahlung nach Diätensätzen.

§. 44. Alle Flächenvermessungen anderer als der im §. 38 bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß-

und Stromvermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., sowie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 45. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 46. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellementstabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungsberechnungen müssen am Schluß jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diätenliquidationen stets beizufügen.

§. 47. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich.

Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4) einzuleiten.

§. 48. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, sowie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen, vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 49. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von 2 Thlrn. und 15 Sgr. zu.

Diese Diäten können bei Arbeiten außerhalb des Wohnorts des Feldmessers auch

1) für solche Tage, an denen die Witterung das Arbeiten im Felde verhindert,
2) für die zwischen den Arbeitstagen liegenden Sonn- und Festtage mit Ausschluß derjenigen Fälle, in denen ein Sonn- und ein Festtag oder mehrere Festtage unmittelbar auf einander folgen,

liquidirt werden, insoweit diese Tage von dem Feldmesser außerhalb seines Wohnorts haben zugebracht werden müssen.

Dagegen darf neben den Diäten (für die volle Zahl der Kalendertage) niemals eine Bezahlung für Ueberstunden gefordert werden, soweit solche nicht in einzelnen Fällen auf Grund des §. 36 dieses Reglements zugesichert ist.

Diäten der Vermessungsrevisoren.

§. 50. Vermessungsrevisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von anderen Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungsrevisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 49 zu gewährenden Diätensatz.

Feldzulage.

§. 51. Außer den Diäten erhält der Feldmesser wie der Revisor für jeden Kalendertag, welchen er im Interesse der Arbeiten ganz oder theilweise, und zwar in mehr als 1/4 Meile Entfernung, außerhalb seines Wohnorts nothwendig hat zubringen müssen, eine Feldzulage von funfzehn Silbergroschen.

Für Tage aber, welche lediglich auf solche Stubenarbeiten verwendet worden sind, die der Feldmesser oder Revisor eben so gut an seinem Wohnorte hätte erledigen können, kann die Feldzulage nicht liquidirt werden.

Denjenigen in Auseinandersetzungssachen beschäftigten Feldmessern, welche nach §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 181) die Gewährung freier Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung von den Interessenten zu fordern haben, steht hierneben ein Anspruch auf Feldzulage nicht zu.

Auslagen.

§. 52. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Arbeiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigeren und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit, ein, das ortsübliche bis zu fünfundzwanzig Prozent übersteigendes, Tagelohn, bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, sowie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

Reisekosten.

§. 53. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, incl. der Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen auf die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;
b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, auf die Meile Einen Thaler.

Vergütung für Zeichenpapier.

§. 54. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichenpapier bester Qualität werden für 0,1 Quadratmeter 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinewand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichenmaterialien können nicht liquidirt werden.

Festsetzung von zweifelerregenden Liquidationen.

§. 55. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser für die Ausführung von Aufträgen der Staatsbehörden aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten oder weil die ungenügende Be-

schaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Regierung (Landdrostei) resp. die betreffende Auseinandersetzungsbehörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. Die Kosten für die von Amtswegen veranlaßten Prüfungen der Liquidationen der bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser werden auf allgemeine Staatsfonds übernommen.

§. 56. Gegen diese Festsetzung (§. 55) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungsbehörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung offen.

Gegen die Entscheidung des Ministeriums findet keine Berufung statt.

§. 57. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§. 55, 56) finden in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere als die im gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diätensätze zwischen der Behörde und dem Feldmesser vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde ein Sachverständiger, welcher die Feldmesserprüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 2. März 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Graf von Itzenplitz.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Selchow.

Der Finanzminister Camphausen.

154) Nach Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers haben sich sämmtliche Bundesregierungen damit einverstanden erklärt, daß fortan die Abfertigung von Branntwein nach dem Elsaß und Deutsch-Lothringen mit dem Anspruch auf Steuervergütung insoweit stattfinden dürfe, als der Eingang am Bestimmungsorte und die Erhebung der dortigen inneren Steuer von dem in Rede stehenden Branntwein durch eine dazu bestimmte Behörde bescheinigt wird.

Indem ich Euer Hochwohlgeboren hievon in Kenntniß setze, mache ich auf die folgenden in Betreff derartiger Abfertigungen zu beobachtende Punkte aufmerksam:

1. Zur Ertheilung der vorbezeichneten Eingangsbescheinigungen sind für jetzt nur die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten Steuer-Einnehmereien in den Departements Oberrhein, Niederrhein und Deutsch-Lothringen befugt. Bei fortschreitender Organisation der Erhebung der indirecten Abgaben in dem General-Gouvernement Elsaß wird voraussichtlich auch anderen Steuer-Einnehmereien gleiche Befugniß beigelegt werden, deren Namhaftmachung durch einen Nachtrag zu obigem Verzeichniß alsdann erfolgen soll.

2. Die Ertheilung der Bescheinigung liegt den Steuer-Einnehmern ob. Die den Letzteren untergeordneten s. g. Büralisten, welche zur Steuererhebung in den größeren Ortschaften innerhalb des Einnehmerei-Bezirkes angestellt sind, sind dazu nicht befugt.

3. Die zur Erlangung der Steuervergütung in allen Fällen erforderliche Bescheinigung wird in der Regel auf dem die Sendung bis zum Bestimmungsort begleitenden Exportschein zu ertheilen sein. Im Uebrigen und insbesondere auch wegen der Ertheilung von Uebergangsscheinen, wo solche zur Sicherstellung des Interesses der Bundesstaaten, durch welche die Sendung transitirt, erforderlich sein möchten, kommen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Berlin, den 8. März 1871.

Der Finanz-Minister.

Vorstehender Finanz-Ministerial-Erlaß vom 8. d. M. III. 3,226 nebst dem unter No. 1 desselben bezeichneten Verzeichnisse der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. März 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Verzeichniß
der Einnehmereien der indirecten Steuern im General-Gouvernement Elsaß.

---

1. Departement Niederrhein.

Kreis Weißenburg: Lauterburg, Sulz, Weißenburg, Wörth.
Kreis Hagenau: Bischweiler, Hagenau, Reichshofen.
Kreis Zabern: Buschweiler Buckenheim (Saarumon), Pfaffenhofen, Zabern.
Landkreis Straßburg: Brumath, Ittenheim, Hochfelden, Schiltigheim.
Stadtkreis Straßburg: Straßburg (Ost), Straßburg (West).
Kreis Molsheim: Mutzig, Schirmeck, Wasselnheim.
Kreis Erstein: Benfeld, Illkirch, Oberehnheim.
Kreis Schlettstadt: Barr, Muttersholz, Schlettstadt, Weiler.

2. Departement Oberrhein.

Kreis Rappoltsweiler: Rappoltsweiler.
Kreis Colmar: Colmar, Neubreisach.
Kreis Gebweiler: Ensisheim, Ruffach.

3. Departement Deutsch-Lothringen.

Arrondissement Chateau-Salins: Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Wie.

Arrondissement Saarburg: Cirey, Finstingen (Fénétrange), Hemmingen, Lorquin, Pfalzburg, Saarburg.
Arrondissement Saargemünd: St. Avold, Forbach, Mörchingen (Morhange), Püttlingen (Puttelange), Rohrach, Saargemünd.

---

155) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, excl. der hiesigen, und bei den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung.

156) Bekanntmachung,
betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thlr. Vom 18. März 1871.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Bundesgesetzbl. S. 491), habe ich bestimmt, daß an Stelle der am 1. April d. J. fällig werdenden, laut Bekanntmachung vom 7. November 1870 (Bundesgesetzblatt S. 603) in Gemäßheit des gedachten Gesetzes ausgegebenen fünf Millionen Thaler Schatzanweisungen (Serie XI. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1870) wiederum neue verzinsliche Schatzanweisungen (Serie V. der Bundes-Schatzanweisungen vom Jahre 1871) in dem Betrage von fünf Millionen Thaler nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 157), und zwar in Abschnitten von je zehntausend Thalern ausgegeben werden.

Den Zinssatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf fünf Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit auf drei Monate — vom 1. April bis zum 1. Juli 1871 — festgesetzt.

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 18. März 1871.

Der Bundeskanzler.

157) Postverkehr
für die deutschen Okkupationstruppen in Frankreich.

Gleichzeitig mit der Zurückgabe der Verwaltung des Landes-Postdienstes an die französischen Postbehörden ist zur Vermittelung des Postverkehrs für die in den okkupirten Gebietstheilen Frankreichs verbliebenen deutschen Truppen ein besonderer deutscher Feldpostdienst organisirt worden.

Demzufolge werden nach und aus den obengedachten Gebietstheilen ohne Portoansatz befördert:

1) in Militärdienst-Angelegenheiten:
gewöhnliche und rekommandirte Briefe, Zeitungen, Drucksachen und Geldsendungen;
2) in Privat-Angelegenheiten der Militärs und Militär-Beamten:
gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth

einschließlich, Zeitungen und Geldbriefe mit einem deklarirten Werthinhalte unter und bis zu 50 Thlr. einschließlich.

Packete in Militärdienst-Angelegenheiten werden zwar ebenfalls portofrei befördert, jedoch nur nach und aus solchen Orten, an denen eine deutsche Feldpostanstalt sich befindet.

Die Beförderung von Privatpäckereien ist vorläufig ausgeschlossen; weitere Bestimmung bleibt vorbehalten.

Die etwaige Correspondenz zwischen den Militärs rc. und den französischen Landesbewohnern unterliegt der internen französischen Portotaxe.

Berlin, den 22. März 1871.

General-Postamt.

158) Korrespondenzverkehr nach und aus den okkupirten französischen Gebietstheilen.

In Folge eines mit der Postverwaltung von Frankreich getroffenen Uebereinkommens wird der Landespostdienst, soweit derselbe auf französischem Gebiete bisher von der deutschen Postverwaltung ausgeübt wurde, nunmehr wieder an die französische Postverwaltung zurückgegeben, selbstverständlich mit Ausnahme des bereits definitiv auf deutschem Fuß eingerichteten Postwesens im Elsaß und in Deutsch-Lothringen.

Auf die Korrespondenzen nach und aus den vorgedachten französischen Gebietstheilen kommen daher vom 24. März ab die vor Ausbruch des Krieges in Kraft gewesenen, auf den Postverträgen mit Frankreich beruhenden Taxen und Versendungsbedingungen vorläufig wieder in Anwendung. Danach kostet von jetzt ab beispielsweise ein einfacher (bis $^{6}/_{10}$ Loth schwerer) frankirter Brief

aus Cöln nach Rheims $3^{1}/_{2}$ Groschen,

aus Berlin nach Nancy $4^{1}/_{2}$ Groschen.—

In Bezug auf den Korrespondenzverkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen behält es dagegen bei den bestehenden deutschen Bestimmungen sein Bewenden.

Es beträgt mithin beispielsweise das Porto für einen einfachen (bis 1 Loth schweren) frankirten Brief aus Berlin nach Metz 1 Groschen.

Berlin, den 21. März 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

159) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die nach dem Tauschvertrage vom 25. October und 23. Dezember 1870 von den Besitzern der Grundstücke zu Borowagorra (Glodbau) No. 2 und 15 tauschweise an den Königlichen Forst-Fiscus abgetretenen Flächen von resp. 34 Morgen 37 Q.-Ruthen und 31 Morgen 52 Q.-Ruthen aus dem Kommunal-Verbande von Borowagorra (Glodbau), sowie aus dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Zoppot ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Oliva vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königlichen Forst-Fiscus an die vorbezeichneten Besitzer aus den Jagen 73, 74, 61 und 62 des Belaufs Glodbau, Reviers Oliva, abgetretenen Forstabschnitte von resp. 33 Morgen 159 Q.-Ruthen und 30 Morgen 35 Q.-Ruthen von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Oliva getrennt und dem Kommunal-Verbande von Borowagorra (Glodbau), sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Zoppot einverleibt worden.

Danzig, den 22. März 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

160) Die Beilage dieses Amtsblattes enthält die von dem Herrn Minister des Innern unterm 3. November 1870 genehmigten Abänderungen der mit dem Amtsblatt No 12 pro 1864 publicirten Statuten der „Nordbritischen und merkantilen Versicherungs-Gesellschaft (North British and Mercantile Insurance Company)“ in London und Edinburg; welcher zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten unterm 4. Dezember 1863 die Concession ertheilt ist.

Danzig, den 27. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

161) Vom 1. April d. J. ab werden im Ostdeutsch-Rheinischen Verband-Güterverkehre die Frachtsätze im Verkehre zwischen Danzig einerseits und Geestemünde und Bremerhafen andererseits bei Eilgütern von 89,1 Sgr. auf 84,1 Sgr. und bei Gütern der Klasse I. (Normalfracht) von 43,0 Sgr. auf 41,0 Sgr., sowie ferner zwischen Danzig einerseits und Bremen und Harburg andererseits bei Eilgütern von 84,9 Sgr. auf 79,9 Sgr. und bei Gütern der Klasse I. (Normalfracht) von 42,0 Sgr. auf 40,0 Sgr. ermäßigt.

Bromberg, den 18. März 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhal des Bundesgesetzblatttes.

162) Das unterm 23. März 1871 ausgegebene 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 620 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 18. März 1871; unter

No. 621 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20. März 1871; und unter

No. 622 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Republik San Salvador an den Kaufmann Heinrich August Adolf Albrecht Scheele in Stettin.

163) **Personal-Chronik.**

Die Frau Gertrude Küchler, geborene Ries, ist als Hebamme für den Bezirk Schoenbaum und die Frau Auguste Menk geborene Hein, als Hebeamme für den Bezirk Praust approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die sub No. 160 bezeichnete besondere Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Genehmigungs-Urkunde.

Den Abänderungen des Statuts der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft
(North British and Mercantile Insurance Company)
in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1870 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. Dezember 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 3. November 1870.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

(L. S.)

---

33 Vict. Cap. XXI.

Acte der North British & Mercantile Versicherungs-Compagnie de 1870.

Cap. XXI.

A. D. 1870. **Eine Acte bezüglich der Abänderung und Erweiterung einiger der Befugnisse der** North British & Mercantile **Versicherungs-Gesellschaft.** (12. Mai 1870.)

So mögen Ihre Majestät geruhen:

Daß durch Ihre Majestät, unter dem Beirath und der Genehmigung der geistlichen und weltlichen Lords, sowie der Gemeinen, versammelt im gegenwärtigen Parlamente und auf Grund der Autorität derselben, verordnet werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. daß die gegenwärtige Acte für alle Zwecke aufgeführt werde als „die North British & Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Acte vom Jahre Achtzehnhundert und siebenzig".

Interpretation der Ausdrücke.

2. Worte und Ausdrücke, denen eine Bedeutung in der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig beigelegt ist, oder welche darin eine besondere Bedeutung haben, sollen in der gegenwärtigen Acte dieselbe Auslegung erfahren und sollen die Worte „Lebens-Departement" bedeuten und in sich begreifen, das Departement der Geschäfte der Corporation, bezüglich der Lebens-Versicherung, sowie der Gewährung und des Kaufes von Annuitäten und Heimfalls- und andern contingenten Interessen und sollen die Worte „Feuer-Departement" bedeuten, das Departement der Geschäfte der Corporation mit Bezug auf Feuer-Versicherung.

Bezeichnung und Trennung der Fonds der Lebens-Versicherung von der Feuer-Versicherung.

3. Die aufgesammelten Fonds des Lebens-Versicherungs-Departements, einschließlich der Annuitäten, die sich am ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig beliefen auf die

Summe von Zwei Millionen Einhundert und zwölf Tausend Vierhundert und fünfzig Pfund, dreizehn Schilling, sowie einschließlich aller Versicherungs-Prämien für Lebens-Policen und des Preises aller Seitens der Corporation gewährten Annuitäten, alle andern Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig eingegangen, für das Lebens-Departement und aller Zuwachs und Investirungen desselben und des Einkommens und jährlichen Ertrages daraus, soweit dieselben bei Erlaß dieser Acte nicht anderweitig verausgabt sind, sowie einschließlich aller Gelder, welche später vereinnahmt werden für das Lebens-Departement, sollen dem Lebens-Departement zugehören und frei sein von jedweder Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation, welchen dieselbe sich unterzogen mit Bezug auf das Feuer-Departement.

Bezeichnung der Fonds der Feuer-Versicherungs-Branche.

4. Alle Versicherungs-Prämien für Feuer-Policen, sowie alle andere Gelder, die seit dem ein und dreißigsten Dezember Achtzehnhundert und acht und sechszig der Corporation vereinnahmt sind oder vereinnahmt werden für das Feuer-Departement, desgleichen alle Bestände und Investirungen derselben, sowie das Einkommen und der jährliche Ertrag daraus, sollen, soweit dieselben bei Erlaß dieser gegenwärtigen Acte keine anderweite Verwendung erfahren haben, dem Feuer-Departement zugehören und frei sein von aller Verbindlichkeit bezüglich der Verpflichtungen der Corporation mit Bezug auf das Lebens-Departement.

Wahrnehmung der Rechte auf Grund bestehender Policen.

5. Vorausgesetzt, daß nichts, was in dieser Acte enthalten ist, benehmen, mindern oder benachtheiligen soll die Rechte und Interessen, welche die Inhaber von Lebens- oder Feuer-Policen der Corporation haben, die bei Erlaß der gegenwärtigen Acte in Kraft sind an den Beständen und Investirungen beider Departements betreffs solcher Policen.

Wahrnehmung der Rechte und Verbindlichkeiten der Actionaire.

6. Vorausgesetzt, daß nichts was in dieser Acte enthalten ist, alteriren oder berühren soll irgend welche der Befugnisse, Rechte, Interessen, oder Verbindlichkeiten der Directoren oder Actionaire der Corporation betreffs der Fonds, des Einkommens und der aus dem Lebens- und Feuer-Departement erwachsenden Verbindlichkeiten.

Bezüglich der Befugniß zur Investirung in Regierungs- und anderen Sicherheiten fremder Staaten.

7. Die Befugnisse zur zinstragenden Anlage der Fonds der Corporation, welche den Directoren übertragen ist auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und sechszig, werden auf Grund der gegenwärtigen Acte erklärt, daß dieselben sich erstrecken und in sich begreifen die Investirung in öffentlichen, Regierungs- oder Municipal-Staatspapieren und Fonds oder in Sicherheiten von oder in auswärtigen Ländern oder Staaten, in deren Bereiche die Agenturen oder Zweiggeschäfte der Corporation jetzt oder späterhin betrieben werden in solcher Ausdehnung, wie es nach dem Dafürhalten der Directoren nothwendig oder angemessen erscheint, die Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in auswärtigen Ländern oder Staaten, sowie auf den Ankauf und Erwerb von Ansprüchen an Ländereien oder andern Lokal-Besitz in solchen auswärtigen Ländern oder Staaten zu bevollmächtigen, und daß die Directoren von Zeit zu Zeit solche Investirungen und Sicherheiten ändern und darüber disponiren dürfen.

Art der Ausfertigung von Versicherungs-Policen.

8. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von Einem der Directoren und dem geschäftsführenden Director oder Secretair unterzeichnet sind.

Vollziehung von Policen, welche ausgegeben werden von den Lokal-Directionen und Agenten.

9. Alle Versicherungs-Policen, welche hiernach von einer der Lokal-Directionen oder den in Gemäßheit von Abschnitt zwei und zwanzig der Acte von Achtzehnhundert und sechszig ernannten und innerhalb der Grenzen der ihnen von den Directoren übertragenen Befugnissen handelnden Agenten der Corporation ausgegeben werden, sind rechtsverbindlich und wirksam in jeder Hinsicht und Beziehung, wenn sie von einem Mitgliede der Lokal-Direction und dem geschäftsführenden Director oder Secretair derselben, oder wie es der Fall sein mag, von einem dazu von den Directoren bevollmächtigten Agenten unterzeichnet sind unter Beidrückung des Geschäftssiegels der Corporation.

Anzahl der Directoren.

10. Die Anzahl der Directoren der Corporation kann auf die hierin später vorgesehene Weise vermehrt werden aus außerordentlichen Mitgliedern, entweder der Directionen zu Edinburg oder London, in der Art jedoch, daß die Zahl der aus den Directionen zu Edinburg oder London gewählten Mitglie-

der fünfzehn, und die Gesammtzahl der Directoren niemals dreißig übersteigt. Die Gesammtzahl der derzeitigen Directoren sollen das General-Directorium bilden.

Befugniß der Directionen zu Edinburg und London.

11. Die Directionen zu London und Edinburg, und das General-Directorium, wie solche auf Grund der gegenwärtigen Acte constituirt worden, haben dieselben Befugnisse und Pflichten und sind gehalten, dieselben Bestimmungen und Regulative zu beobachten mit Bezug auf den beschlußfähigen Ausschuß, die Verhandlungen, das Ausscheiden mittelst Rotation, Wiederwählbarkeit und Ergänzung zufälliger Vacanzen, sowie in jeder andern Beziehung (ausgenommen, wo durch die gegenwärtige Acte es anders bestimmt) wie die Directionen zu London und Edinburg und die General-Direction wie solche auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig constituirt und verpflichtet sind Kraft jener Acte.

Wahl der außerordentlichen Directoren.

12. Die Directionen zu London und Edinburg, wie solche derzeitig constituirt sind auf Grund der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig, oder der gegenwärtigen Acte respective, können jederzeit und von Zeit zu Zeit drei oder weniger vorschriftsmäßig qualificirte Actionaire zu außerordentlichen Directoren wählen, so daß die Anzahl eines jeden Directoriums zu keiner Zeit fünfzehn übersteigt, und sollen die Namen der von dem Edinburg-Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden, sowie die Namen der von dem Londoner Directorium gewählten Personen der Reihenfolge ihrer Wahl nach ebenfalls an der Spitze der Liste jenes Directoriums eingetragen werden sollen und sollen die dergestalt gewählten (wenn überhaupt welche) außerordentlichen Directoren die ersten sein, welche demgemäß aus dem Amte scheiden.

Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London sowie der General-Direction sind rechtsgültig trotz möglichen Vacanzen im Directorium.

13. Die Verhandlungen der Directionen zu Edinburg und London, oder des General-Directoriums sollen nicht invalidirt werden können aus dem Grunde, weil vielleicht die außerordentlichen Directoren nicht in der vorbeschriebenen Weise gewählt worden, oder weil eine zufällige Vacanz in einer der besagten Directionen nicht ergänzt worden, trotzdem die Anzahl der Directoren einer der besagten Directionen oder der General-Direction dadurch zeitweise unter die durch die Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig vorgeschriebene oder unter die auf Grund der gegenwärtigen Acte fixirte Anzahl herabsinken sollte, sondern die Verhandlungen der verbleibenden Directoren sollen in jeder Hinsicht rechtsverbindlich sein, vorausgesetzt, daß eine beschlußfähige Anzahl gegenwärtig ist.

Remuneration der Directoren.

14. Abschnitt Vier und dreißig der Acte von Achtzehnhundert und zwei und sechszig wird hiermit aufgehoben und soll die Remuneration der Directoren in Zukunft die Summe von Sieben Tausend fünfhundert Pfund jährlich nicht übersteigen und an sie so vertheilt werden, wie es die General-Direction von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Wahl des Vorsitzenden der General-Direction.

15. Die erste Sitzung der General-Direction, welche abgehalten wird nach Genehmigung der gegenwärtigen Acte, und so oft eine Vacanz sich ereignet im Amte des Vorsitzenden der General-Direction, soll die nächste General-Direction, welche abgehalten wird nach Eintritt einer derartigen Vacanz, einen Director, der nicht Vorsitzender der Edinburg- oder London-Direction sein darf, zum Vorsitzenden der General-Direction wählen und kann dieselbe beschließen, daß der so gewählte Vorsitzende sein Amt für eine solche Zeit inne haben soll, wie es die General-Direction zur Zeit der Wahl beschließt (vorausgesetzt, daß ein solcher so lange Director bleibt) und daß, wenn keine Zeit bestimmt ist, dann soll derselbe sein Amt auf ein Jahr vom Tage der Wahl an, inne haben. Und der so gewählte Vorsitzende soll eine berathende sowohl wie entscheidende Stimme haben. Vorbehalten stets, daß, wenn der derzeitige Vorsitzende der General-Direction der Vorsitzende, entweder der Edinburg- oder London-Direction wird, er unmittelbar darauf aufhören soll Vorsitzender der General-Direction zu sein, und vorbehalten, daß in Abwesenheit des Vorsitzenden der General-Direction in einer der Versammlungen jener Körperschaft die in einer solchen Versammlung anwesenden Directoren einen aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden wählen sollen und daß der so Erwählte sowohl eine berathende, wie entscheidende Stimme haben soll.

Befugniß zur Aenderung des Datums der jährlichen Versammlung.

16. Die jährliche General-Versammlung der Actionaire der Corporation, welche nach Abschnitt dreizehn der Acte von Achtzehnhundert und sechszig in Edinburg abgehalten werden soll am ersten Mon-

tag des März eines jeden Jahres, soll abgehalten werden an einem solchen Tage des März oder April eines jeden Jahres und zu einer solchen Stunde, wie die General-Direction es von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

Versammlungen der General-Directionen.

17. Die General-Direction bestimmt Zeit und Ort der Versammlungen (einschließlich der halbjährlichen Versammlungen), welche bisher in den Monaten Februar und Juli abgehalten wurden und zu solcher Stunde, wie sie es von Zeit zu Zeit beschließen wird.

Die Gesellschafts-Verträge Königlicher Privilegien und Erlasse bleiben in Kraft.

18. Die allegirten Gesellschafts-Verträge, die Königliche Concession, desgleichen die Acte von Achtzehnhundert und sechszig und Achtzehnhundert und zwei und sechszig, soweit dieselben in Kraft waren, unmittelbar vor Erlaß der gegenwärtigen Acte und nur in so weit ausgenommen, wie irgend welche der Artikel, Klauseln oder Bestimmungen derselben abgeändert, entgegen oder unverträglich sind mit irgend welchen der Bestimmungen der gegenwärtigen Acte, sollen dieselben in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben.

Die Corporation ist nicht befreit von den Bestimmungen zukünftiger Erlasse.

19. Nichts, was in der gegenwärtigen Acte enthalten ist, soll die Corporation befreien von den Bestimmungen irgend einer General-Acte, welche während der gegenwärtigen oder irgend einer zukünftigen Session des Parlaments mit Bezug auf Versicherungs-Gesellschaften, die vor Erlaß derselben sich gebildet haben, erlassen wird.

Kosten des gegenwärtigen Gesetzes.

20. Die gesammten Kosten, Lasten und Ausgaben, welche entstanden sind durch Erlaß der gegenwärtigen Acte, werden von der Corporation gezahlt.

Druck von F. W. Mielack in Berlin, Neue Friedrichsstraße 31.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 5. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

164) Nachstehend wird das „Revidirte Statut für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse im Regierungs-Bezirke Danzig" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die danach erhöhte Pension beträgt jährlich, bei einfachem Versicherungs-Satze, 50 Thlr., und bei Versicherung einer zweiten Pensions-Portion:

a. wenn Wittwen und Waisen vorhanden sind: 59 Thlr.;
b. wenn nur eine Wittwe ohne Kinder oder keine Wittwe und nur ein Kind zum Empfange berechtigt ist: 54 Thlr. 15 Sgr.;

und ist halbjährlich pränumerando am 1. Januar und 1. Juli zahlbar. Die Pensionen können hiernach von den bisherigen Empfängern bei derjenigen Königlichen Kasse, welche die Zahlung zuletzt geleistet hat, pro erstes Halbjahr 1871 sofort und für die Zukunft in den bezeichneten Terminen erhoben werden. Die betreffenden Kassen werden hierdurch zugleich zur Zahlungsleistung angewiesen.

Die ferneren Anträge wegen Zahlung der Pensionen müssen von dem Vorsitzenden des betreffenden Kreis-Vorstandes bei uns gestellt werden und zwar bei Neubewilligungen, unter Vorlegung

a. des Todtenscheines des Kassen-Mitgliedes oder einer anderweiten amtlichen Beglaubigung des Todes;
b. des Nachweises, welche Schulstelle der Verstorbene zuletzt inne gehabt und bis wann er seine Kassenbeiträge entrichtet hat;
c. der amtlichen Bescheininigung über die Hinterbliebenen des Verstorbenen;
d. beim Nichtvorhandensein einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau des Taufscheins der hinterbliebenen Waisen.

Stirbt eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau und die von ihr bezogene Pension wird von Kindern unter 16 Jahren beansprucht, so ist der Geburtstag der Kinder ebenfalls durch Taufschein darzuthun.

Diejenigen noch lebenden Lehrer, welche zur Zeit eine zweite Pensions-Portion versichert haben, fordern wir mit Bezug auf No. 6 des Statuts auf, uns binnen sechs Monaten schriftlich anzuzeigen, ob sie die Mehrversicherung, gegen Fortzahlung des Beitrages von 1 Thlr. 10 Sgr., also durch Entrichtung eines persönlichen Beitrages von zusammen 5 Thlr. 10 Sgr., aufrecht erhalten wollen.

Diejenigen Lehrer, welche inzwischen freiwillig aus dem Amte geschieden oder emeritirt sind, haben uns binnen sechs Monaten schriftlich anzuzeigen, ob sie durch Zahlung der in No. 7 des Statuts bestimmten Beiträge den Anspruch auf die erhöhte Pension erwerben wollen.

Danzig, den 21. März 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Revidirtes Statut
für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse im Regierungs-Bezirke Danzig.*)

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Einleitung.

Das bisherige Reglement für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Danzig vom 28. Juni 1824 nebst dem Nachtrage vom 21. April 1826 ist nach Maaßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 revidirt und in nachstehender Weise abgeändert worden.

2. Zweck und Domicil der Kasse.

Der Zweck der Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Elementar-Schullehrer durch Jahrgelder.

3. Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse.

Der gemeinschaftliche Verband beschränkt sich auf den Regierungs-Bezirk Danzig.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

4. Erwerb derselben.

Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Confession. Einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassen-Verein bedarf es nicht, vielmehr wird ein Anrecht auf Pensionen für die Hinterbliebenen von jedem Lehrer, der die Prüfung bestanden hat, mit der ersten Einführung in ein öffentliches Elementar-Schulamt, oder falls er ein solches Amt bereits vor der Prüfung übertragen erhalten hatte, mit der Ablegung der Prüfung erworben.

*) Besondere Abdrücke dieses Statuts sind von der Schroth'schen Buchdruckerei in Danzig à 2½ Sgr. zu beziehen.

Dies Anrecht erstreckt sich:
a. auf den vollen Betrag der Pensionen für diejenigen Lehrer, welche nach bestandener Wiederholungs-Prüfung oder nach Erlaß dieser Prüfung definitiv angestellt werden,
b. auf zwei Drittel der Pensionen für diejenigen Lehrer, welche nur provisorisch angestellt sind.

Von Schulamtsamts-Präparanden wird durch vorübergehende Beschäftigung an einer Elementar-Schule des Kassenbezirkes die Mitgliedschaft nicht erworben.

5. Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehrer-Amt nicht bekleiden.

Personen, welche kein öffentliches Lehreramt bekleiden können nicht Mitglieder dieser Kasse werden. Die bisherigen Mitglieder dieser Categorie behalten, unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse, ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetzigen Höhe und Umfang. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie die sub Abschnitt III dieses Statuts bestimmten persönlichen und Gemeinde-Beiträge einer Schulstelle aus eigenen Mitteln zahlen.

6. Mitglieder, welche ihre Familie mit mehr als einer Portion versichert haben.

Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist ausgeschlossen; denjenigen Lehrern jedoch, welche nach dem bisherigen Reglement die zweite Pensions-Portion versichert haben und sich verpflichten, außer den, Abschnitts III. No. 8 dieses Statuts bestimmten persönlichen Beiträgen noch den bisherigen einfachen Beitragssatz von jährlich 1 Thaler 10 Sgr. fortzuzahlen, bleibt der weitere Anspruch auf die zweite Pensions-Portion in der bisherigen Höhe erhalten.

7. Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a. Bei Niederlegung des Amtes.

Dem das Amt niederlegenden Lehrer bleibt die Mitgliedschaft erhalten, so lange er neben den statutenmäßigen persönlichen Beiträgen auch den Gemeindebeitrag der Lehrerstelle aus eigenen Mitteln fortzahlt. Die zur Zeit vorhandenen Mitglieder dieser Kategorie behalten nur ihren Anspruch auf die bisherige statutenmäßige Pension, den Anspruch auf die erhöhte Pension des revidirten Statuts erlangen sie aber gleichfalls, wenn sie sich zur Zahlung der vorbestimmten Beiträge binnen 6 Monaten, von Publikation dieses Statuts ab gerechnet, verpflichten.

b. Bei Versetzungen.

Bei Versetzungen in einen andern Kassenbezirk geht die Mitgliedschaft für den Lehrer mit Erwerb der Mitgliedschaft in dem neuen Kassenbezirke verloren.

c. Bei Emeritirungen.

Die emeritirten Lehrer verbleiben Mitglied der Kasse und sind verpflichtet, die persönlichen Beiträge nach Maaßgabe dieses Statuts fortzuzahlen. Diejenigen jetzt lebenden Emeritirten, welche bereits ordentliche Mitglieder dieser Kasse sind, und nach den jetzt geltenden Statuten Beiträge in geringerem als dem vorstehend bemerkten Maaße zu zahlen haben, behalten nur den Anspruch auf die ihren Relikten jetzt statutenmäßig zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension erlangen sie aber gleichfalls, wenn sie sich zur Zahlung der höheren persönlichen Beiträge binnen 6 Monaten von Publikation dieses Statuts ab gerechnet, verpflichten.

d. Bei Amtsentsetzungen.

Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann auf Beschluß der Kassen-Kuratoren und unter Zustimmung der Regierung die Mitgliedschaft gegen Fortzahlung der persönlichen und der Gemeinde-Beiträge erhalten bleiben.

e. Bei Beförderung in ein höheres Amt.

Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder ein Schulamt an einem höheren Lehrinstitute versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse erhalten, wenn sie die Fortzahlung der persönlichen und der Gemeinde-Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen.

f. Bei Auswanderung und unterlassener Zahlung der Beiträge.

Die Mitgliedschaft geht unbedingt verloren:
a. bei Auswanderung aus dem Gebiet des Deutschen Reiches, wenn nicht die Mitgliedschaft auf Beschluß der Kassen-Kuratoren und unter Zustimmung der Regierung erhalten ist;
b. sobald ein Mitglied der Kategorie zu 7 a. und d. zweimaliger Aufforderung ungeachtet, mit seinen Beiträgen über ein Jahr vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, im Rückstande bleibt.

III. Die Einnahmen der Kasse.

8. Beiträge der Kassen-Mitglieder (persönliche Beiträge).

Die Beiträge der Kassen-Mitglieder ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet sind, oder nicht, sind folgende:

a. Eintrittsgelder.

Ein Eintrittsgeld von 8 Thalern bei der ersten definitiven Anstellung.

b. Jährliche Beiträge.

An laufenden Beiträgen 4 Thaler für das Kalenderjahr in halbjährlichen Raten pränumerando fällig und beginnend mit demjenigen Halbjahr, in welchem nach Abschnitt II. No. 4 die Mitgliedschaft erworben wird.

9. Beiträge der Gemeinde rc. (Stellenbeiträge).

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domainialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen rc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind gemäß §. 4 des Gesetzes vom 22. December 1869 verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. für jede Lehrerstelle, deren Inhaber nach diesem Statut Mitglied der Kasse zu werden berechtigt ist, zu zahlen. Die Zahlung des Gemeinde-Beitrages durch ein freiwillig bei der Kasse verbleibendes Mitglied befreit die Gemeinden rc. nicht von ihrer dauernden Verpflichtung zur Entrichtung des hier bestimmten Beitrages.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domainialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag wie das baare Lehrergehalt oder nach Maaßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domainial-Bezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

10. Sonstige Einnahmen der Kasse.

a. Zinsen der angesammelten Kapitalien.

Das bisherige Kapital-Vermögen der Kasse verbleibt derselben und die Zinsen davon gehören zu den laufenden Einnahmen.

b. Kollecten.

Der Ertrag der Kollecten kommt zur Erhebung, soweit deren Einsammlung durch die dazu kompetenten Behörden bewilligt wird.

c. Geschenke und Vermächtnisse.

Ueber die Annahme von Geschenken und Vermächtnissen ist nach den allgemeinen Landesgesetzen von der Regierung zu entscheiden.

IV. Die Ausgaben der Kasse.

11. Die Wittwen-Pensionen.

a. Betrag derselben.

Die Höhe der vollen Wittwen-Pension ist auf 50 Thaler jährlich festgesetzt und eine Erhöhung dieses Satzes nur mit Genehmigung des Königl. Ministerii zulässig.

b. Anfall derselben.

Der Anspruch auf diese Pension nach Maaßgabe des Abschnitt II. No. 4 und soweit nicht durch dieses Statut abändernde Bestimmungen getroffen sind, gebührt der Wittwe jedes Mitgliedes dieser Kasse.

Die Zahlung der Pension erfolgt in halbjährlichen Raten pränumerando am 1. Januar und 1. Juli j. J. und beginnt mit dem auf den Tod des Mitgliedes folgenden nächsten Auszahlungs-Termine durch die zunächst belegene Königl. Kasse. Die Quittungen müssen nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt und amtlich bescheinigt sein, auch kann die Uebersendung des Geldbetrages nach Eingang der vorschriftsmäßigen Quittung auf Kosten der Empfänger per Post stattfinden.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann auf Beschluß der Kassen-Curatoren unter Zustimmung der Regierung die halbe statutenmäßige Pension zugebilligt werden. Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch den Hinterbliebenen unverkürzt.

Geschiedenen Ehefrauen verbleibt ihr Anspruch auf Wittwen-Pension, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind.

Bleiben beim Ableben eines Mitgliedes geschiedene Ehefrauen und eine Wittwe aus der nachfolgenden Ehe so gebührt diesen die statutenmäßige Pension zu gleichen Theilen. Sind Waisen aus diesen verschiedenen Ehen vorhanden, so steht diesen derjenige Pensions-Betrag zu, welchen die Mutter zu erhalten gehabt hätte.

c. Verlust der Wittwen-Pension.

Das Anrecht auf die Wittwen-Pension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches verloren, ferner durch Verbrechen, für welche eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erfolgt ist.

Im Falle der Auswanderung kann durch Beschluß der Kassen-Curatoren und unter Zustimmung der Regierung, die Fortzahlung der Pension bewilligt werden.

Hat eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau ihren Anspruch auf Pension verloren, so geht dieser Anspruch auf deren etwa vorhandene Kinder über.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wiederverheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres spätern Ehemannes ist ausgeschlossen.

12. Die Waisen-Pensionen.

a. Anfall derselben.

Sind weder eine Wittwe noch geschiedene Ehefrauen vorhanden, oder ist deren Anspruch auf Pension erloschen, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie die Pension in der Weise, wie solches sub Abschnitt IV. No. 11 festgestellt worden und in der Höhe zu gewähren, in welcher die Mutter solche erhalten haben würde.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Wer über den Empfang dieser Waisenpensionen rechtsgültig zu quittiren hat, ist in jedem einzelnen Falle von der Regierung zu bestimmen.

b. Verlust der Waisen-Pension.

Das Anrecht auf die Waisenpension geht außer durch den Tod, durch Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiete des deutschen Reiches verloren.

Im Falle der Auswanderung kann durch Beschluß der Kassen-Curatoren und unter Zustimmung der Regierung, die Fortzahlung der Pension bewilligt werden.

13. Verwaltungs-Kosten.

Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Den Kassen-Curatoren und den in Kreisvorstände gewählten Lehrern können bei Dienstreisen an Reisekosten 6 Sgr. pro Meile und an Diäten 1 Thaler pro Tag gewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

14. Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Regierung; dieselbe hat daher auch die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten.

Für die durch diese Verwaltung erforderlichen Verhandlungen wird von der Regierung ein Kommissarius bestellt.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

15. Mitwirkung der Kassen-Mitglieder bei der Verwaltung.

a. Die Kassen-Curatoren.

Bei der Verwaltung der Kasse hat die Regierung sich nach §. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 der Betheiligung von Kassen-Curatoren zu bedienen. Dieselben sind zur Mitwirkung bei der statutenmäßigen Verwendung der Mittel der Kasse, bei der zinsbaren Anlegung disponibler Bestände u. s. w. berechtigt. Die

Zahl der Kassenkuratoren ist auf drei festgesetzt, denen drei Stellvertreter zu substituiren sind.

Die Wahl der Kassenkuratoren sowie der Stellvertreter erfolgt jedesmal auf drei Jahre und zwar durch die den Kreis-Vorständen angehörenden Kassenmitglieder mittelst Stimmzettel, welche die Vorsitzenden der Kreisvorstände einzufordern haben. Zur Gültigkeit der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit. Das Ergebniß der Wahl ist von der Regierung festzustellen und durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die gewählten Kassen-Kuratoren und deren Stellvertreter dürfen die Annahme des Amtes nur mit Zustimmung der Regierung ablehnen und können zur Erfüllung der Pflichten dieses Amtes durch Geldstrafen bis zu 3 Thalern angehalten werden.

b. Die Kreis- rc. Vorstände.

Für die Vorstände der zur Kasse gehörenden Kreis- resp. Stadtbezirke werden gemäß §. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 bestimmt:

a. der Landrath des Kreises resp. der Magistrats-Vorsteher, als Vorsitzender,
b. zwei zu deputirende Mitglieder des Kreistages resp. der Stadtverordneten-Versammlung,
c. Vertreter der Kreis-Schul-Inspectionen,
d. drei zu wählende Kassenmitglieder, denen drei Stellvertreter zu substituiren sind.

Die Wahl der sub d. bezeichneten Kassenmitglieder und deren Stellvertreter erfolgt jedesmal auf drei Jahre. Der in einem Orte des Bezirks Seitens des Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes anzuberaumende Wahltermin ist durch zweimalige Aufnahme in das Kreis- oder Stadt-Anzeige-Blatt mindestens vier Wochen vor dem Termine bekannt zu machen und es sind sämmtliche Kassenmitglieder mit dem Bedeuten einzuladen, daß die Wahl stattfinden werde, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend seien. Die Wahl leitet der Vorsitzende des Kreisvorstandes, welcher aus den Anwesenden 2 Beisitzer zu ernennen hat. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl haben die Erschienenen zu beschließen. Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel und zur Gültigkeit der Wahl ist jedesmalige absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Namen der Gewählten werden von dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes durch das Kreis- oder Stadt-Anzeige-Blatt veröffentlicht. Kann die Wahl wegen zu geringer Betheiligung nicht vollzogen werden, so sind diese Kreis-Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter von dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes für die Wahlperiode zu ernennen und in derselben Weise bekannt zu machen, als wenn die Wahl stattgefunden hätte. Die gewählten resp. ernannten Kreis-Vorstands-Mitglieder und deren Stellvertreter dürfen die Annahme des Amtes nur mit Zustimmung der Regierung ablehnen und können von dem Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes zur Erfüllung der Pflichten dieses Amtes durch Geldstrafe bis zu 3 Thalern angehalten werden.

c. Die Kassen-Mitglieder.

Die Kassenmitglieder können sich hinfort bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen betheiligen. Inwieweit die Kreisvorstände bei der Verwaltung der Kasse mitzuwirken haben, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

16. Das Verzeichniß der Kassen-Mitglieder rc.

Ueber die Mitglieder der Kasse sowie über die dem Kassenbezirke angehörenden Elementar-Lehrerstellen sind Verzeichnisse nach Anweisung der Regierung anzulegen und fortzuführen. Jeder Kreis- rc. Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder und Elementar-Lehrerstellen seines Bezirks und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder und Elementar-Lehrerstellen des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Amtsniederlegungen rc. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis rc. Vorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse ist einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr zu übertragen.

17. Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.

Die sub Abschnitt III. No. 8 a. und 10 b. bestimmten Beiträge fließen dem Kapital-Vermögen der Kasse zu. Rückzahlungen von Beiträgen sind nur dann zulässig, wenn die Zahlung indebite stattgefunden hat.

Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt-Kasse unter Vermittelung derjenigen Kreis- resp. Kreis-Kommunalkasse, welche für jeden Bezirk als Bezirks-Kasse fungirt und zwar die Einziehungen mit Ausschluß der Kapitalzinsen auf unmittelbare Anweisung des Vorsitzenden des Kreis-Vorstandes an die Bezirks-Kasse, die Auszahlungen dagegen, sowie die Einziehung der Kapital-Zinsen, auf Anweisung der Regierung an die Regierungs-Haupt-Kasse.

Der Regierung verbleiben die Anordnungen über die Verrechnung der Kreis- rc. Kassen mit der Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu den Kassen erfolgt mit Ausnahme der sub Abschnitt II. No. 7 a. und d. vorgesehenen Fälle event. im Wege der administrativen Execution.

18. Die Kassen-Bücher.

Von jeder Bezirks-Kasse ist über ihre Einnahme Rechnung zu legen, deren Richtigkeit der Vorsitzende des Kreis-Vorstandes nach erfolgter Prüfung durch die Vertreter der Kassen-Mitglieder zu bescheinigen hat. Auf Grund dieser Rechnung wird die Einnahme des Bezirks von der Regierungs-Haupt-Kasse summarisch nachgewiesen. Die über die Führung der Kassenbücher bei der Regierungs-Haupt- und den Kreis- rc. Kassen erforderlichen sonstigen Bestimmungen hat die Regierung zu treffen.

19. Die Anlegung der Kassen-Kapitalien.

Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung, unter Zustimmung der Kassenkuratoren, in pupillarisch sichern Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und Sparkassenbüchern.

20. Die Rechnungslegung.

Der Etat der Kasse ist von der Regierung und

den Kuratoren gemeinschaftlich festzustellen. Die Rechnungslegung, nach Maßgabe des Etats und der von der Regierung zu erlassenden Bestimmungen, geschieht alljährlich durch die Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Prüfung der Rechnung liegt den Kassenkuratoren ob. Werden von denselben innerhalb drei Monaten Einwendungen nicht erhoben, so gilt die Rechnung als dechargirt. Werden Erinnerungen aufgestellt, so bleiben dieselben zunächst zu erledigen. Ueber die erfolgte Dechargirung der Rechnung ist von der Regierung ein Attest zu ertheilen. Demnächst wird die Rechnung nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publizirt und je Ein Exemplar dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied, gegen Erstattung der Kopialien, zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

21. Die etwaige Insufficienz der Kasse.

Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, soll die Erhöhung der Jahres-Beiträge der Kassen-Mitglieder (Abschnitt III. No. 8 b.) eintreten.

22. Abänderungen des Statuts.

Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreis-Vorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören. Derartige Anträge müssen bei der Regierung gestellt und von dieser drei Monate vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten gebracht werden; namentlich muß das letztere bei allen Anträgen auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder geschehen.

23. Uebergangs-Bestimmungen.

Das vorliegende Statut tritt vom 1. Januar 1871 ab mit der Maaßgabe in Kraft, daß die sub Abschnitt III. No. 9 festgesetzten Gemeinde-Beiträge bereits für das Kalenderjahr 1870 zu entrichten sind.

Danzig, den 31. Dezember 1870.

Die Kassen-Kuratoren.

(Vollziehung verweigert laut Protokoll vom 31. Dezember 1870.)

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bestätigung.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. v. M., welche wörtlich lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 20. d. M. ermächtige Ich Sie, das zurückfolgende revidirte Statut für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Danzig vom 31. Dezember v. J. zu bestätigen; sowie die Kuratoren dieser Kasse auf ihre in der gleichfalls zurückfolgenden Verhandlung von demselben Tage abgegebene Erklärung im Sinne Ihres Berichts zu bescheiden.

H.-Q. Versailles, den 25. Februar 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. v. Mühler.

An
den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.“

wird das vorstehende revidirte Statut vom 31. Dezember v. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 13. März 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. v. Mühler.

Formular zur Quittung über Wittwen- und Waisen-Pension.

Der Quittungsstempel muß bei Erhebung der Pensions-Rate für den Juli-Termin verwendet werden.

Thlr. Sgr. Pf.

geschrieben

mir als Wittwe (abgeschiedene Ehefrau oder für die Waisen) des verstorbenen Schullehrers

am 1. Januar (Juli) 187 für ein halbes Jahr pränumerando gebührende Pension, habe ich von der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Regierungs-Bezirks Danzig baar gezahlt erhalten, worüber ich hiermit quittire.

Ort u. Datum

Die verwittwete (abgeschiedene) Schullehrer

(Vor- und Zuname.)

Attest.

Daß die verwittwete (abgeschiedene) Schullehrer

geb.

heute noch im unverehelichten Stande lebt (bei Waisenpension: daß die genannten Waisen heute noch leben) so wie die eigenhändige Unterschrift der Quittungs-Ausstellerin bescheinigt.

Ort und Datum.

Siegel und Unterschrift.

165) Für die folgenden Grundstücke des Kreises Carthaus, nämlich:

1. Pechbude No. 1 des Hypothekenbuches,
2. Gr. Czapielken No. 2 des Hypothekenbuches,
3. Zuckau No. 7 des Hypothekenbuches,

sind Grundsteuer-Entschädigungen bewilligt worden, zu deren Auszahlung am 24. Februar 1868 bei der Königlichen Kreis-Kasse in Carthaus Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung hat sich zur Zeit des Zahlungstermins

das Grundstück zu 1. im rechtlichen Besitz des Johann Gurski,

das Grundstück zu 2. im rechtlichen Besitz des Albert Kuschel,

das Grundstück zu 3. im rechtlichen Besitz der Wittwe Anna Peplinski, wiederverehelichten Biczkowski, befunden.

Alle diejenigen, welche zur Zeit des Zahlungstermins ein besseres Recht auf das Eigenthum der bezeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellten Grundsteuer-Entschädigungen als die benannten Besitzer gehabt, zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe des diese Aufforderung enthaltenden Amtsblatts bei der unterzeichneten Königl. Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amts in Carthaus geltend zu machen.

Danzig, den 25. März 1871.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

166) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

167) Durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts hier vom 13. Januar d. J. sind folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. der Westpreuß. Landschaft:

No. 42	Sobiejuchi	über	300	Thlr.	Landschafts-Departement Bromberg,
„ 97	Lipie	„	100	„	
„ 66	Slupi	„	50	„	
„ 7	Jolsong	„	100	„	Landschafts-Departement Marienwerder,
„ 9	Balau	„	600	„	
„ 118	Salno	„	75	„	
„ 26	Przeczmno	„	100	„	
„ 54	Losburg	„	100	„	Landsch.-Depart. Schneidemühl;
„ 73	Hoffstädt	„	50	„	

B. der Neuen Westpreuß. Landschaft:

Litt. D.	No. 99	über	100	Thlr.	à 4 Prozent,
„ E.	„ 25	„	50	„	à 4½ Prozent,
„ E.	„ 40	„	50	„	

für mortificirt und die Provokanten des Amortisations-Verfahrens für befugt erklärt worden, die Ausfertigung neuer Pfandbriefe zu beantragen.

Marienwerder, den 13. März 1871.

Königl. General-Landschafts-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

168) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie II. zu der Preußischen Staats-Anleihe von 1867 C.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1867 C. für die vier Jahre vom 1. Januar 1871 bis 31. Dezember 1874 nebst Talons werden vom 9. Januar k. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirkshauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiee sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den

Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 4. Januar 1871.

Königliche Regierung.

169) Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 sollen mit den vom 1. Januar d. J. ab zur Konsolidation eingehenden Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. die am nächsten Termine und später fällig werdenden Coupons nebst Talons abgegeben, dagegen den auszureichenden Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe beigefügt werden, so daß der Empfänger den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu zu erlegen hat.

Im 1. und 3. Quartal jeden Jahres ist auch künftig hiernach zu verfahren, dagegen ist der Umtausch im 2. und 4. Quartale in folgender Weise zu bewirken.

Mit den zu konsolidirenden Schuldverschreibungen der bezeichneten Anleihen sind nicht die am nächsten, sondern die erst am folgenden zweiten Termine und später fälligen Coupons abzuliefern, dagegen werden den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons über die Zinsen von dem letztvergangenen Zinsfälligkeitstermine dieser Anleihe ab beigefügt werden, so daß der Empfänger auch in diesem Falle den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Beispielsweise sind in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni die erst am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. April l. J. ab auszugeben; in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September sind die am 2. Januar k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. April l. J. ab auszugeben; in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind die erst am 1. Juli k. J. fälligen Coupons mitabzuliefern, dagegen die Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober ab auszugeben, so daß der Empfänger immer den Zinsbetrag für ein Vierteljahr zu vergüten hat.

Berlin, den 23. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

170) Bekanntmachung,
wegen Einlösung der am 1. April d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der VIII. und XI. Serie von 1870.

Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. (B.-G.-Bl. S. 491) und gemäß der Bekanntmachungen des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 16. October und 7. November v. J. (B.-G.-Bl. S. 597 und 603) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 1. Dezember v. J. Serie VIII. und XI. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 1. April d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J (Pr. Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 22. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

171) Bekanntmachung
wegen Einlösung der am 8. April d. J. fällig werdenden Bundes-Schatz-Anweisungen der V. Serie von 1870.

Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 8. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. Oktober v. J. Serie V. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. April d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind. — Berlin, den 28. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

172) Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 26. März 1871.

General-Postamt.

173) Postanweisungs-Verkehr mit Konstantinopel.

Vom 1. April 1871 ab ist der Austausch von Post-Anweisungen mit Konstantinopel zulässig. Es können Zahlungen bis 50 Thaler oder 87½ Gulden Südd. W. im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist darin, unter Abänderung des Vordrucks Thlr. Gr. Pf. u. s. w., in türkischer Goldwährung (Lire und Piaster) anzugeben. Die Aufgabe-Postanstalt rechnet den vom Absender in dieser Weise notirten Be-

trag in die Thaler- bezw. Guldenwährung und — für jetzt nach dem Verhältniß von 16 Piaster Gold gleich 1 Thaler — und nimmt danach den sich ergebenden Betrag vom Einzahler entgegen. Diese Postanstalt ist mithin auch im Stande, dem Einlieferer genau anzugeben, welchen Betrag derselbe in türkischer Goldwährung in die Postanweisung einzurücken hat, um eine nach deutscher Währung ausgerechnete Zahlung in Konstantinopel zutreffend leisten zu lassen.

Die thunlichst mit Marken zu frankirende Gebühr beträgt bei Einzahlung von Beträgen bis 25 Thaler ($43^3/_4$ Gulden) 4 Groschen oder 14 Kreuzer, bei Einzahlung von Beträgen über 25 bis 50 Thaler ($43^3/_4$ bis $87^1/_2$ Gulden) 8 Groschen oder 28 Kreuzer.

Der Coupon der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Bei der Absendung aus Konstantinopel findet die Einzahlung gleichfalls auf gewöhnliche inländische Postanweisungs-Formulare statt, in welchen der Betrag in deutscher Währung angegeben wird. Die Postenweisungen unterliegen demnächst der gleichen Behandlung, wie Postanweisungen im inneren Verkehr. Die Zuführung an die Empfänger geschieht frankirt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Konstantinopel Anwendung.

Berlin, den 27. März 1871.

General-Postamt.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

174) Das unterm 24. März 1871 ausgegebene 13. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 623 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

175) Das unterm 30. März 1871 ausgegebene 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 624 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armee-Corps. Vom 27. März 1871; und unter

No. 625 die Ertheilung des Exequatur als Königlich portugiesischer Vize-Konsul an den Kaufmann Alfred Scharffenorth zu Memel.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

176) Das unterm 14. März 1871 ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7789 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Iserlohn im Betrage von 350,000 Thlrn. Vom 28. Januar 1871; unter

No. 7790 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Fürstenthumer Kreise, Regierungsbezirk Cöslin, und im Schlochauer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, von Brückenkrug an der Cöslin-Bublitzer Straße über Gersin, Hohenborn, Drawehn und Groß-Carzenburg nach Baldenburg; unter

No. 7791 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Flensburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. März 1871 an gerechnet, bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

No. 7792 das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Nordhausen-Erfurter Eisenbahngesellschaft. Vom 20. Februar 1871.

177) Das am 21. März 1871 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7793 das Gesetz, betreffend die Indemnitäts-Ertheilung in Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1867 und die Feststellung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. März 1870 zu deckenden Ausgaben aus dem Jahre 1868. Vom 2. März 1871; unter

No. 7794 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 8. März 1871; und unter

No. 7795 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oels, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt über Wabnitz bis zur Wartenberger Kreisgrenze bei Reesewitz und einer Kreis-Chaussee von Juliusburg über Stampen bis zum Bahnhofe Bohrau der Rechten-Oder-Ufer-Eisenbahn und von dort bis zum Dominialhofe Raake, im Kreise Oels.

Patent-Aufhebungen.

178) Das der Firma A. Münnich und Comp. zu Chemnitz unter dem 26. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Steuerung für Dampfpumpen innerhalb des preußischen Staats,

ist aufgehoben.

179) Das dem Dr. J. G. Bornemann zu Eisenach unterm 20. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse

ist aufgehoben.

180) Personal-Chronik.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Julius Rogalewski zu Smentau, Kreises Carthaus ist definitiv bestätigt worden.

Der Elementarlehrer Capeller ist als technischer Lehrer bei dem Königl. Gymnasium in Elbing definitiv angestellt.

Die Frau Anna Binding geb. Witting ist als Hebamme für den Bezirk Mirchau approbirt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 12. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

181) Seepostverbindung mit Dänemark auf der Route Kiel-Korsoer.

Auf der Route Kiel-Korsoer finden von jetzt ab wieder regelmäßige tägliche Postdampfschifffahrten statt.

Die Abfahrt der Schiffe erfolgt vorläufig und bis auf Weiteres: aus Kiel mit Tagesanbruch zum Anschluß an den Mittags um 12 Uhr aus Korsoer abgehenden Eisenbahnzug nach Kopenhagen; aus Korsoer Abends, nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen; Ankunft in Kiel Morgens zum Anschluß an den ersten, um 7_{15} Uhr früh nach Altona abgehenden Eisenbahnzug. Die Abfahrt des ersten Schiffes findet statt: aus Korsoer am 3. April Abends, aus Kiel am 5. April früh.

Berlin, den 1. April 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

182) **Urkunde**

über die definitive Einpfarrung der Ortschaften Koczelitzke und Kaminke zur St. Georgen-Kirche in Marienburg.

Von den unterzeichneten Behörden wird, auf Grund der gepflogenen Verhandlungen, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und im Einverständnisse des evangelischen Ober-Kirchenraths, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Koczelitzke und Kaminke, Marienburger Kreises, werden zur evangelischen St. Georgen-Kirche in Marienburg definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind verpflichtet, bei allen geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, sich des Amtes des evangelischen Geistlichen der St. Georgen-Kirche zu Marienburg zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen übernimmt auch der Geistliche an dieser Kirche gegen sie alle Pflichten, welche ihm, seinen übrigen Eingepfarrten gegenüber, obliegen.

§. 3. Die im §. 1 bezeichneten evangelischen Bewohner in Koczelitzke und Kaminke haben außerdem folgende Abgaben zu leisten:

1. die Stolgebühren nach der in Gemäßheit der Beschlüsse des evangelischen Gemeinde-Kirchenraths zu Marienburg vom 19. Juni 1869 neu festgestellten Taxe an die Kirchen-Beamten;
2. Lieferung von einem Scheffel Roggen von jeder kulmischen Hufe an den Pfarrer;
3. Lieferung einer 2 Ellen langen Fleischwurst und eines halben Schweinskopfes von jedem Rauchfang oder Entrichtung des entsprechenden Geldbetrages, an den Pfarrer. Von dieser Abgabe bleiben indeß die Besitzer, deren Besitz weniger als ¼ Hufe kulmisch beträgt, befreit.

§. 4. Bei Kirchen- und Pfarrbauten haben die evangelischen Bewohner von Koczelitzke und Kaminke von allen, den bisherigen Mitgliedern der evangelischen Kirchen-Gemeinde Marienburg gesetzlich oder herkömmlich obliegenden Baulasten, den sie verhältnißmäßig treffenden Theil, nach den in der Kirchen-Gemeinde üblichen Normen zu übernehmen.

Jedoch soll die Stadtgemeinde Marienburg, insofern ihr als Patron der dortigen St. Georgs-Kirche die kirchliche Baulast obliegt, eine Vermehrung derselben durch Zuschlagung der genannten Ortschaften, falls hieraus das Bedürfniß zur Vergrößerung der kirchlichen Anstalten sich ergeben sollte, nicht erfahren.

§. 5. Es werden den neu Eingepfarrten folgende Rechte eingeräumt:

1. Theilnahme an der Wahl der Geistlichen.
2. Sitz in der Kirche gegen Entrichtung der dafür üblichen Gebühren.
3. Berechtigung zu Beerdigungen auf dem St. Georgs- resp. Jerusalem-Kirchhofe gegen Entrichtung der dafür festgesetzten Abgaben.
4. Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten, wie solches den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde zusteht, also in der Weise, daß jeder Eigenthümer, ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundstücks stimmberechtigt ist.
5. Alle sonstigen, den Mitgliedern der Stadtgemeinde etwa noch zustehenden kirchlichen Rechte.

§. 6. Die vorbezeichneten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner von Koczelitzke und Kaminke, welche erst später dort ihren Wohnsitz nehmen.

§. 7. Rücksichtlich der etwa bestehenden dinglichen

kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Konfession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisheriger Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 8. Die evangelische St. Georgs-Kirche zu Marienburg und die an derselben angestellten Geistlichen und Kirchendiener haben kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen mit Genehmigung der geistlichen Oberen sich wieder von dem Verbande der Kirche zu Marienburg trennen sollten.

Ueberhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 9 März 1871.
Königliches Konsistorium.
Danzig, den 31. März 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath, genehmigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 1. April 1871.
Königliche Regierung.

183) Einpfarrungs-Urkunde

für die Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn zu der evangelischen Kirche Thiensdorf (Kreis Marienburg).

Da die Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn zwischen den Kirchspielen Thiensdorf und Gr. Blumenau, eingeschlossen von den Flüßchen Kummer und Sorge, belegen, bisher zu keiner Kirche eingepfarrt gewesen, so ist, nach eingeholter Zustimmung aller Betheiligten, mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Nachfolgendes urkundlich festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn sind vom Tage der Publikation dieser Urkunde an zur evangelischen Kirche Thiensdorf (Kreis Marienburg) eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind gehalten, sich in allen ihren kirchlichen Handlungen der evangelischen Kirche und des evangelischen Pfarrers zu Thiensdorf zu bedienen.

§. 3. Imgleichen sind dieselben verpflichtet, für ihre kirchliche Handlungen die im Kirchspiel geltenden Stolgebühren zu entrichten und an kirchlichen Abgaben pro Person, so lange sie in dem Verhältnisse als Eigenkäthner leben, zwei Silbergroschen an die Kirche, zwei Silbergroschen an den Pfarrer und einen Silbergroschen an den Organisten jährlich zu entrichten, auch eventl. die erforderlichen Handdienste zu leisten, wogegen sie an den kirchlichen Rechten, gleich den andern Eingepfarrten, die ihnen gleichstehen, Theil nehmen.

§. 4. Wenn ihnen gegen eine benachbarte katholische Kirche Abgaben und Lasten rechtlich obliegen, so wird durch diese Einpfarrung hierin nichts geändert.

§. 5. Sollte künftig von den geistlichen Obern eine Wiederabtrennung der Ortschaft Westpreußisch-Kühlborn von der Kirche Thiensdorf für angemessen erachtet werden, so steht so wenig der Kirche und dem Pfarrer zu Thiensdorf, wie den Bewohnern derselben ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Königsberg, den 13. Januar 1871.
Königliches Konsistorium.
Danzig, den 25. Januar 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, bestätigte Einpfarrungs-Urkunde wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 30. März 1871.
Königliche Regierung.

184) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die dem Kaufmann Thomas in Carthaus unterm 10. Mai 1869 ertheilte und für das Jahr 1870 prolongirte Concession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern zurückgezogen haben, nachdem der Konkurs der Gläubiger über das Vermögen des p. Thomas eingetreten ist, und daß etwaige aus der Geschäftsführung des p. Thomas herzuleitende Ansprüche an die für denselben bestellte Caution in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853 binnen 12monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist zurückgegeben wird.

Danzig, den 8. April 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

185) Der gegenwärtige Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reichs gestattet eine Beschränkung der zur Verhütung der Einschleppung der Seuche bisher getroffenen Maßregeln.

Das mittelst Bekanntmachung vom 31. Januar c. publicirte Einfuhrverbot wird demgemäß aufgehoben und bleiben fortan nur noch Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, alle vom Rinde stammenden thierischen Theile, sowohl im frischen als trocknen Zustande (mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse), ferner ungeschmolzener Talg, unbearbeitete beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene Wolle und Lumpen, sofern letztere nicht in Säcken verpackt sind, von der Einfuhr aus Rußland via Eydtkuhnen ausgeschlossen.

Bromberg, den 29. März 1871.
Königliche Direction der Ostbahn.

186) Personal-Chronik.

Der invalide Jäger Reimann ist als Chausseegeld-Erheber in Spengawsken angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16. Danzig, den 19. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

187) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens ꝛc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma ꝛc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im April 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

188) Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen, Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz wiederum eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe stattfinden.

Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Departements auf diese Kollekte und auf die Wichtigkeit des Zweckes derselben aufmerksam machen, glauben wir auch diesmal auf eine allseitige rege Betheiligung bei den bevorstehenden Sammlungen hoffen zu dürfen.

Danzig, den 8. April 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

189) Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung der evangelischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Marienburg am 3. und 4. October c. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, und diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 25. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß sowie ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung während der letzten beiden Jahre und ob die Wiederholungs-Prüfung bereits erfolglos gemacht ist, dem Seminar-Director Borowski zu Marienburg einzusenden und sich am 2. October d. J. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die betreffenden Lehrer auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen und dahin verwarnen, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 31. März 1871.

Königliche Regierung. Abtheil. des Innern.

190) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1 April bis ultimo September d. J. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 3. April 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

191) Die Konitzer-Pelpliner Personenpost wird am 20. d. M. auf der Strecke zwischen Pelplin und Pr. Stargardt aufgehoben.

Die demnächst verbleibende Konitz-Pr.-Stargardter Personenpost erhält vom 21. d. M. ab folgenden Gang:

aus Pr. Stargardt-Stadt um 10 Uhr 30 Minuten Vormittags (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Dirschau um 9 Uhr 42 Minuten Vormittags),
durch Zblewo um 11 Uhr 50 Minuten bis 11 Uhr 55 Minuten Vormittags,
durch Frankenfelde um 12 Uhr 45 Minuten bis 12 Uhr 55 Minuten Mittags,
in Konitz um 6 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Konitz um 3 Uhr früh,
durch Frankenfelde um 8 Uhr 35 Minuten bis 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
durch Zblewo um 9 Uhr 25 Minuten bis 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Pr. Stargardt-Stadt um 11 Uhr Vormittags (zum Anschluß an den Personenzug nach Dirschau um 12 Uhr 22 Minuten Mittags.

Danzig, den 16. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

192) Vom 21. d. M. ab wird der Botenpost zwischen Lubichow und Zblewo folgender Gang gegeben:
aus Lubichow um 6 Uhr 30 Minuten Morgens (anstatt bisher 7 Uhr),
durch Bordzichow um 7 Uhr 30 Minuten bis 7 Uhr 35 Minuten Morgens,
in Zblewo um 8 Uhr 35 Minuten Vormittags,
aus Zblewo um 12 Uhr 30 Minuten Mittags (anstatt bisher 12 Uhr 15 Minuten),
durch Borzichow um 1 Uhr 30 Minuten bis 1 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
in Lubichow um 2 Uhr 35 Minuten Nachmittags.

Danzig, den 16. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

193) Die Personenpost von Tiegenhof nach Marienburg wird, anstatt um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags, nunmehr um 3 Uhr Nachmittags abgelassen.

Danzig, den 11. April 1871.

Der Ober-Post-Director.

194) Die Thorkontrolle am Olivaer-Thore hierselbst wird vom 1. Mai d. J. ab, unter Beilegung unbeschränkter Abfertigungsbefugniß, in eine Assistentur umgewandelt.

Danzig, den 13. April 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

195) Der durch unsere Bekanntmachung vom 31. October v. J. für Beförderung von Kartoffelsendungen in Wagenladungen nach der Rheinprovinz, Westphalen, dem Elsaß und Deutsch-Lothringen zum Einpfennigs-Tarif bestimmte Schlußtermin ist vom 1. Mai c. bis ultimo Juni c. ausgedehnt worden.

Bromberg, den 8. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

196) Fortdauernd günstige Nachrichten über den Stand der Rinderpest in den benachbarten Theilen des Russischen Reiches gestatten die Aufhebung des mittelst Bekanntmachung vom 29. v. M. publizirten beschränkten Einfuhrverbots.

Es bleiben fortan nur noch alle vom Rinde stammenden thierischen Theile, mit Ausnahme von Milch, Butter und Käse, von der Einfuhr aus Rußland via Eydtkuhnen ausgeschlossen.

Bromberg, den 11. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

197) Im Ostbahn-Lokalverkehre wird der Frachtberechnung für „Schweißwolle" fortan die Tragkraft der zum Transport verwendeten Wagen zu Grunde gelegt. Bei Wagen von mindestens 200 Ctr. Tragfähigkeit kommen die Tarifsätze der Klasse B. Wagenladung, bei Wagen von geringerer Tragkraft dagegen ein auf unserm sämmtlichen Güter-Expeditionen einzusehender Specialtarif zur Anwendung, sofern sich nicht die Tarifirung nach der Normalklasse und dem wirklichen Gewichte für den Versender vortheilhafter stellt.

Bromberg, den 24. März 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

198) Personal-Chronik.

Der Herr Bischof von Ermland hat den Weihbischof und Dompropst Dr. Frenzel, auf dessen wiederholten Antrag, wegen vorgeschrittenen Alters und Kränklichkeit, von seinem Amte als General-Vikar entbunden und zu seinem Nachfolger den Domkapitular Dr. Andreas Thiel zu Frauenburg ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Rohde in Marienwerder ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Elbing versetzt.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Hillar zu Strasburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreis-Gericht zu Carthaus versetzt.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Steffen in Marienburg ist zum Kreis-Gerichts-Sekretair in Tiegenhof ernannt.

Der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Tessmer in Stuhm ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht in Marienburg versetzt.

Der Civil-Supernumerarius von Studzinski in Stuhm ist bei der Kreis-Gerichts-Deputation daselbst als Bureau-Assistent und der Kanzlei-Diätar Müller zu Danzig bei dem Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig als Kanzlist angestellt worden.

Der Gefangenwärter Dietrich zu Marienburg ist auf seinen Antrag entlassen worden.

Die Verwaltung der Stempel-Distribution in Pr. Stargardt ist dem Buchhändler F. Kienitz junior daselbst übertragen worden.

Der Post-Packetträger Drews in Dirschau ist als Wagenmeister daselbst angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 26. April 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

199) Bekanntmachung wegen Einlösung der am 22 April d. J. fällig werdenden Bundes-Schatzanweisungen der VI. Serie von 1870.

Die auf Grund der Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 157 bezw. S. 137) ausgegebenen, am 22. April d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 22. Oktober v. J., Serie VI., werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, dem 22. April d. J. ab, in gewöhnlicher Weise eingelöst.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai v. J. (Preußischer Staats-Anzeiger No. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direct an diese Kasse und nicht an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 18. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

200) Bekanntmachung wegen Einlösung der Coupons der fünfprozentigen fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes von 1870 und 1871 in London.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 4 der Bekanntmachungen des Herrn Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1870 (B.-G.-Bl. S. 624) und 6. Januar 1871 (B.-G.-Bl. S. 5) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. Mai d. J. fälligen Coupons der auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. November 1870 (B.-G.-Bl. S. 619) nach Maßgabe oben bezeichneter Bekanntmachungen ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes zu London in englischer Geldwährung bei der „London Joint Stock Bank" erfolgen wird.

Berlin, den 20. April 1871.

Das Bundeskanzler-Amt.

201) Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 unten links, bei sämmtlichen preußischen Regierung- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

202) Vom 1. Mai ab können auch im Verkehr mit Belgien Korrespondenzkarten gegen Vorausbezahlung der für frankirte Briefe nach Belgien bestehenden Taxe versandt werden.

Berlin, den 22. April 1871.

General-Postamt.

203) Die Korrespondenz nach Chili ist bei der Spedition über England bisher ausschließlich via Southampton und Panama weitergesandt worden. Von jetzt ab kann dieselbe auch via Liverpool mit den am 13. und 29. jeden Monats von Liverpool nach Valparaiso abgehenden Dampfschiffen befördert werden, sofern der Absender diese Beförderungsweise durch den auf der Adresse anzugebenden Vermerk „via Liverpool" ausdrücklich verlangt. Im letzteren Falle ist zu erheben für frankirte Briefe nach Chili 11¾ Gr., bezw. 42 Kr., pro Loth incl., für Drucksachen und Waarenproben nach Chili 1 Gr., bezw. 4 Kr., für je 2½ Loth incl.

Rekommandirte Briefe sind nicht zulässig.

Die Briefe nach Chili müssen auch bei der Beförderung via Liverpool bis zum überseeischen Ausschiffungshafen frankirt werden.

Für unfrankirte Briefe aus Chili, welche mit den

zwischen Valparaiso und Liverpool coursirenden Dampfschiffen versendet werden, beträgt das Porto 14¼ Gr., bezw. 50 Kr., für je ½ Unze (17/20 Loth) incl. Die Taxen für die via Southampton und Panama zur Absendung gelangenden Korrespondenzen nach und aus Chili bleiben unverändert.

Berlin, den 19. April 1871.

General-Postamt.

204) Vom 25. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den okkupirten französischen Gebieten stehenden deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über 5 Pfund nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Kartonverhältnisse mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Korrespondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Freimarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Korrespondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Laufzettel oder Reklamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reklamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkraftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.

General-Postamt.

205) Vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika.

Von dem Oberpostamt in Bremen werden mittelst der zwischen Bremen-Colon-La Guayra coursirenden Dampfschiffe des Norddeutschen Lloyd regelmäßig am 7. jedes Monats direkte Briefpackete auf das Britische Postamt in Colon (Aspinwall) abgefertigt, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen am 28. jedes Monats am Bestimmungsort eintreffen.

Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach einer mit der britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Bolivien, Chili, Ecuador, Peru und den an der Westküste von Süd-Amerika belegenen Häfen der Vereinigten Staaten von Columbien.

Ferner können mit den gedachten Schiffen zur Absendung gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Panama, Savanilla, Puerto-Cabello, La Guayra, Caracas und Greytown.

Rekommandation ist allgemein nicht zulässig. Korrespondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen; „via Bremen direkt" und bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen frankirt werden.

Ueber die Portosätze ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Berlin, den 3. April 1871.

General-Post-Amt.

206) Postdampfschiff-Verbindung mit Dänemark und Schweden.

Auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe ist wie in den Vorjahren wieder eine regelmäßige Postdampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland einerseits und Dänemark und Schweden andererseits eingerichtet worden. Die Fahrten finden vom 1. April bis ultimo September sechsmal wöchentlich statt.

Abgang aus Lübeck täglich — außer Sonnabend — gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des um 7,15 Uhr Morgens aus Berlin abgehenden Eisenbahnzuges.

Ankunft in Kopenhagen am folgenden Tage gegen 8 Uhr Morgens.

Weiterfahrt nach Malmoe: Vormittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags von Malmoe nach Stockholm abgehenden Schnellzug.

Abgang aus Malmoe täglich — außer Dienstag — Vormittags, Weiterfahrt von Kopenhagen: gegen 2 Uhr Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: am folgenden Morgen zum Anschluß an den um 7 Uhr früh nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Berlin, den 30. März 1871.

General-Postamt.

207) Zwischen Frederikshavn in Jütland und Arendal in Norwegen werden während der bevorstehenden Schifffahrtsperiode vom 17. April ab regelmäßige, zweimal wöchentliche Postdampfschifffahrten in jeder Richtung stattfinden. Die Verbindung zwischen Hamburg nud Arendal über Frederikshavn gestaltet sich wie folgt:

Richtung nach Norwegen. Aus Hamburg via Aalborg per Eisenbahn bezw. Post, Montag und Mittwoch 6 Uhr Morgens, aus Frederikshavn per Dampfschiff, Dienstag und Donnerstag 7 Uhr Vormittags, in Arendal Dienstag und Donnerstag gegen 7 Uhr Abends.

Richtung aus Norwegen. Aus Arendal per

Dampfschiff, Montag und Mittwoch 4 Uhr früh, aus Frederikshavn via Aalborg per Post bezw. Eisenbahn, Montag und Mittwoch 8½ Uhr Nachmittags, in Hamburg Dienstag und Donnerstag 10,6 Uhr Abends.

Berlin, 15. April 1871.

General-Postamt.

208) Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren im Bezirke der Königl. Regierung zu Danzig für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 19. Mai in Neustadt Westpr., den 1. Juni in Dirschau.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium. Abthl. für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

209) Der Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 26. März 1836, durch welchen den Geistlichen der altländischen Provinzen untersagt worden ist, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten und als ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken, wird, da ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechthaltung des qu. Verbots nicht besteht, hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.

210) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den bis ultimo 1870 auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 26. September 1868 emittirten 703,700 Thlrn. Provinzial-Hilfskassen-Obligationen 1 pCt. und zwar: No. 101—145, 485—520, 602, 603, 605—615, 617—637, 641—644, 646—662, 669—672, 702—712, 717, 718, 720, 721, 723—726, 733—745, 775—779, 781, 798, 799, 811, 812, 814—818, 829—831, 844—856, 939, 1397—1420, 1541—1548, 1739, 1745—1764, 2176—2179, 2281—2301 der Serie 6 à 25 Thlr. = 7050 Thlr. mit Coupons pro 2. Juli 1871 ff. wieder eingezogen und durch Feuer vernichtet sind.

Königsberg, den 20. April 1871.

Die Direction der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

211) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für sämmtliche im Regierungs-Bezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen bisher vorgeschriebene Transportbeschränkung, wonach Rindvieh jeder Art nur bei Präsentation eines thierärztlichen Gesundheitsattestes angenommen und weiterbefördert werden durfte, nunmehr wieder aufgehoben ist.

Bromberg, den 15. April 1871.

Königl. Direktion der Ostbahn.

212) Die zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen unseres Fahrplans vom 3. Januar d. J. werden sämmtlich am 26. April d. J. aufgehoben und tritt alsdann der bezeichnete Fahrplan im ganzen Umfange wieder in Kraft.

Demgemäß werden die sistirt gewesenen Localpersonenzüge XIII., XIV. und XIX., XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W., der Eilzug XVIII. zwischen Danzig und Dirschau, die Localpersonenzüge XV., XVI. zwischen Elbing und Königsberg (letzterer bereits vom 25. d. M.) wieder coursiren, auch zwischen Cüstrin und Frankfurt a. O. in jeder Richtung 4 Züge täglich befördert werden.

Dagegen findet vom oben genannten Tage ab die Beförderung von Personen mittelst der Güterzüge VII. und VIII. zwischen Berlin und Landsberg a. W. nicht statt, auch werden die Courierzüge auf Station Heiligenbeil ferner nicht halten.

Bromberg, den 21. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

213) Vom 1. Mai d. J. ab tritt für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. oder 33⅓ Tonnen (à 3 Ctr.) im Verkehr zwischen den Stationen Erkner, Fürstenwalde und Briesen der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Bahn einerseits und der Station Lebus und sämmtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königl. Ostbahn andererseits, sowie im Verkehr zwischen den Stationen Berlin resp. Cöpenick der erstgenannten Bahn und den Stationen Lebus resp. Lebus und Podelzig der Königl. Ostbahn via Frankfurt a. O. ein Verbands-Spezial-Tarif in Kraft, welchem der Einheitssatz von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Centner für jede Bahn zu Grunde liegt.

Tarifexemplare sind auf allen Verbandstationen einzusehen.

Bromberg, den 14. April 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

214) Das unterm 1. April 1871 ausgegebene 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 626 die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871; und unter

No. 627 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den

im §. 154 No. 2 c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

215) Das unterm 20. April 1871 ausgegebene 16. Stück des Bundesgesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 628 das Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871; unter

No. 629 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1871, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für einige Gebietstheile der Provinz Hannover von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zum Geschäftsbereiche der Ober-Postdirection in Braunschweig; unter

No. 630 dem zum General-Konsul der Republik Uruguay, mit der Residenz in Hamburg, ernannten Herrn George Kohlstedt und dem zum Konsul der gedachten Republik daselbst ernannten Herrn Cesar Gayen ist das Exequatur zu dieser Ernennung ertheilt worden; und unter

No. 631 die Ertheilung des Exequatur als Königlich niederländischer Konsul an den Kaufmann B. Brons zu Emden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

216) Das unterm 1. April 1871 ausgegebene 8. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7796 das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Wegegesetzgebung in der Provinz Hannover. Vom 5. März 1871; unter

No. 7797 das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Hanau nach Offenbach, die Herstellung einer Verbindungskurve zwischen der Frankfurt-Offenbacher und Main-Neckar Bahn, die Anlage eines zweiten Geleises auf einer Strecke der Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn und den Ankauf des Großherzoglich hessischen Theils dieser Bahn, sowie die Vermehrung des Betriebmaterials der Staatsbahnen. Vom 8. März 1871; unter

No. 7798 das Gesetz, betreffend das Expropriationsverfahren in der Provinz Hannover und im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 12. März 1871; unter

No. 7799 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des §. 643 des zweiten Titels, zweiten Theiles des Allgemeinen Landrechts. Vom 14. März 1871; unter

No. 7800 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. März 1871, betreffend die Stiftung eines Verdienst-Kreuzes für Frauen und Jungfrauen; unter

No. 7801 die Urkunde über die Stiftung des Verdienst-Kreuzes für Frauen und Jungfrauen. Vom 22. März 1871; und unter

No. 7802 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Waltrop, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster, bis zur Gemeindegrenze in der Richtung auf Mengede, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg.

217) Das unterm 22. April 1871 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7803 das Gesetz, betreffend die Eheschließung von Militärpersonen. Vom 3. April 1871; unter

No. 7804 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1871, betreffend die Genehmigung der Uebernahme der Kommunal-Chaussee von Bünde nach Südlengern im Kreise Herford in die Unterhaltung des Kreises und die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung nach nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarifs; unter

No. 7805 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. März 1871, betreffend die Genehmigung des Statuts wegen Versicherung von Mobilien bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; unter

No. 7806 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend den Tarif wegen Erhebung des Bohlwerks- und Hafengeldes in der Stadt Loitz, im Kreise Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund; und unter

7807 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Anwendung des Expropriationsverfahrens auf die nach dem Gesetze vom 8. März 1871 (Gesetz-Samml. S. 154) im preußischen Staatsgebiete auszuführenden Bahnbauten.

Patent-Verleihungen.

218) Dem Spinnmeister Pascal Massion zu Aachen ist unter dem 18. April d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Vorspinnkrempeln zum Zerlegen des Vließes in schmale Bänder

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

219) Das dem Ingenieur Th. Henning zu Bruchsal unter dem 10. October 1869 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung zum Verstellen der Weichen und Signalvorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

220) Das dem Ingenieur William Randel Harris zu Paris unterm 2. September 1869 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Herstellung von Litzen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

221) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Hoebel ist von Cöslin zum hiesigen Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Richard Arnoldt ist als sechster ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Elbing angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 3. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

222) In Betreff der Fahrpost-Beförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen kommen vorläufig und um bis zur anderweiten definitiven Regelung den Verkehr thunlichst zu erleichtern, folgende Bestimmungen in Anwendung.

§. 1. (Annahme von Packeten.) Bei allen denjenigen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens, welche an der Eisenbahn belegen sind, können Packete ohne Werthangabe, sowie Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) zur Beförderung nach anderen, an der Eisenbahn belegenen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens angenommen werden.

§. 2. (Packet-Porto). Das Packet-Porto wird nach dem Gewicht der Sendung erhoben. Dasselbe beträgt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für je 500 Grammen oder einen Theil von 500 Grammen 10 Centimen, im Minimum jedoch 50 Centimen.

Für die Begleit-Adresse kommt besonderes Porto nicht in Ansatz.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

§. 3. (Porto und Versicherungs-Gebühr für Packete mit Werthangabe.) Für Packete mit Werthangabe, gleichviel ob dieselben baares Geld oder andere Gegenstände enthalten, wird erhoben: a) an Porto der nach §. 2 sich ergebende Betrag, b) an Versicherungs-Gebühr für je 100 Franken 10 Centimen.

Wenn mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse gehören, wird für jedes Packet die Versicherungsgebühr besonders berechnet.

§. 4. (Tarif für den Verkehr mit anderen Postgebieten.) Im Verkehr der an der Eisenbahn belegenen Postanstalten des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit anderen Postgebieten kommen für die interne Beförderungsstrecke gleichfalls die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Tarifbestimmungen in Anwendung.

§. 5. (Umfang der Garantie.) Für den Verlust und die Beschädigung von Packeten ohne und mit Werthangabe wird im Elsaß und in Deutsch-Lothringen nach denselben Grundsätzen Garantie geleistet, welche bezüglich derartiger Sendungen im innern Verkehr Norddeutschlands nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung kommen.

§. 6. (Anfangs-Termin.) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 10. Mai 1871 ab in Kraft.

Berlin, den 25. April 1871.

Der Reichskanzler von Bismarck.

223) In Folge der Verordnung Sr. Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 25. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, können vom 10. Mai d. J. ab auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands Packete ohne Werthangabe und Packete mit Werthangabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximalgewicht von 100 Pfund nach folgenden Orten im Elsaß und Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

Altkirch, Ars an der Mosel, Avricourt, Barr, Benfeld, Bennweier, Bischweiler, Bitsch, Bitschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diedenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispoldsheim, Habsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Heming), Hochfelden, Homburg an der Rossel, Hückingen in Lothringen (Uckange), Illkirch-Grafenstaden, Kestenholz (Châtenois), Leberau (Liepvre), Lemberg in Lothringen, Lützelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Markirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre-la-grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Mutzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rixingen (Réchicourt-le-château), Rohrbach in Lothringen, Rosheim, Ruffach, Saarburg in Lothringen (Sarrebourg), Saargemünd (Saareguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Sentheim, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türkheim, Wallburg, Wasselnheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.,

Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten im Elsaß und Deutsch-Lothringen unter

den besonders bekannt gemachten Bedingungen bestehen.
Berlin, den 26. April 1871.
General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

224) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals 1870 eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betr. Kreis- und Forst-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder, Zinsen und Ablösungskapitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen; dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstückes mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 18. April 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

225) Ueber die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungsbehörde bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1870 im diesseitigen Verwaltungsbezirke die Reallasten von 50 belasteten Grundstücken nach dem Ablösungs-Gesetze vom 2. März 1850 abgelöst und 11534 Hektare Land nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 von Servituten befreit resp. an 147 Besitzer vertheilt worden sind. Hierbei sind als Entschädigungen 8305 Thlr. Capital, 173 Thlr. Geldrenten und 353 Hektare Landabfindungen festgestellt worden.

Danzig, den 21. April 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

226) Vom 1. Mai d. J. ab treten im Gange der Posten des diesseitigen Bezirkes in Folge des erweiterten Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Dirschau-Pr.-Stargardt nachstehende Aenderungen ein:

Es werden aufgehoben:
die 1. Personenpost aus Berent nach Danzig
(aus Berent 5 U. früh),
die 3. Personenpost aus Danzig nach Berent
(aus Danzig 5 U. 30 M. Nachm.),
die Personenpost zwischen Dirschau und Schöneck über Gardschau, und
die Personenpost zwischen Dirschau und Pr. Stargardt.

Dagegen werden neu eingerichtet:
eine tägliche Personenpost zwischen Berent und Pr. Stargardt,
aus Berent 7 U. 30 M. Morgens,
in Pr. Stargardt (Bahnhof) 12 U. 5 M. Mittags (zum Anschlusse an den Personenzug nach Dirschau 12 U. 29 M. Mittags),
in Pr. Stargardt (Stadt) 12 U. 20 M. Mittags,
aus Pr. Stargardt (Stadt) 3 U. 30 M. Nachm,
aus Pr. Stargardt (Bahnhof) 3 U. 50 M. Nachm. (nach Ankunft des Personen-Zuges aus Dirschau 3 U. 32 M. Nachm.),
in Berent 8 U. 30 M. Abends,
und eine tägliche Botenpost zwischen Gardschau und Schöneck:
aus Gardschau 8 U. 15 M. Vorm.,
in Schöneck 9 U. 50 M. Vorm.,
aus Schöneck 5 U. 30 M. Nachm.,
in Gardschau 7 U. 5 M. Nachm.

Im Gange verändert werden:
die 2. Personenpost von Danzig nach Berent:
aus Danzig 10 U. 45 M. Vormittags, anstatt bisher 11 Uhr,
die Personenpost aus Konitz nach Berent:
aus Konitz 11 Uhr Abends, anstatt bisher 8 U. 30 M. Abends,
in Berent 6 U. 40 M. früh;
die Personenpost aus Pr. Stargardt nach Skurcz:
aus Pr. Stargardt 4 U. 15 M. Nachmittags, anstatt bisher 3 U. 15 M. Nachmittags.

Danzig, den 25. April 1871.
Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

227) Das unterm 29. April 1871 ausgegebene 17. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes enthält unter
No. 632 das Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern. V. 22. April 1871.

228) **Personal-Chronik.**

Der Oberförster Vater, bisher zu Okonin, ist von dort auf die Oberförsterstelle zu Darszlub, und der Oberförster Liebeneiner, bisher zu Darszlub, auf die Oberförsterstelle zu Oliva versetzt worden.

Der Strand-Inspector Gnohke in Stutthof hat am 1. April d. J. seinen Dienst niedergelegt. An Stelle desselben ist der Hegemeister Wigand in Steegen zum Strand-Inspector ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat David Jodtka ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Smazin, Kreises Neustadt, von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium in dieser Stelle bestätigt worden.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Otto Schneider ist an der städtischen Realschule zu Elbing als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Die Forstkasse der Königlichen Forstreviere Wildungen und Wilhelmswalde ist dem bisherigen Verweser derselben, Herrmann Ernst in Skurcz, zur selbständigen Verwaltung übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 10. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

229) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumentie an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, excl. der hiesigen, und bei den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 25. März 1871.

Königliche Regierung.

230) Wegen des Eintritts von Truppendislocirungen im Bereiche der zweiten Armee muß die Zuführung von Privatpäckereien an die auf dem Marsche befindlichen Truppentheile für die nächsten 8 Tage eingestellt, und es müssen die verkommenden Päckereien bis zur Beendigung der Marschbewegungen bei den Packetsammelstellen im Inlande zurückgehalten werden.

Größere Marschbewegungen finden namentlich statt bei dem 3. und dem 9. Armee-Corps, sowie bei der 6. Cavallerie-Division.

Mit Rücksicht hierauf ersucht das General-Postamt, von der Absendung von Privatpäckereien an die obenbezeichneten Truppen während der nächsten sechs Tage Abstand zu nehmen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Zuführung von Päckereien für das 2., 5., 10. Armee-Corps und für die 1. Cavallerie-Division, welche ebenfalls veränderte Aufstellung erhalten, für kurze Zeit eine etwas längere Frist, als gewöhnlich in Anspruch nehmen wird.

Berlin, den 7. Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

231) Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 hat der Herr Minister des Innern in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht eine Instruction erlassen, welche wir nachstehend zur Kenntniß des Publikums bringen und allen Polizeibehörden des Departements zur Kenntnißnahme und gewissenhaften Befolgung empfehlen.

Danzig, den 24. April 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Instruction

zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Zur Ausführung der §§. 38 und 39 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, wird in Betreff der Stellung unter Polizeiaufsicht bestimmt, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Instruction findet bezüglich aller, nach dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen, gegen welche auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Betreff der nur vorläufig entlassenen Verurtheilten (§§. 23 und ff. des Strafgesetzbuches) die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 21. Januar 1871 in Kraft bleiben.

Personen, deren Verurtheilung vor dem 1. Januar 1871 erfolgt ist, sind, soweit im Nachfolgenden nicht Anderes bestimmt ist (§. 11), der in dem Erkenntnisse angeordneten Polizei-Aufsicht in der bisherigen Weise zu unterwerfen.

§. 2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll nur stattfinden, wenn begründete Besorgniß besteht, daß der Verurtheilte die wieder erlangte Freiheit in gemein-gefährlicher Weise mißbrauchen werde. Neben dem der Verurtheilung zu Grunde liegenden Verbrechen und dem sonstigen bisherigen Verhalten des Verurtheilten ist dessen Führung während der Strafverbüßung in Betracht zu ziehen und auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, in welche derselbe nach der Haftentlassung eintritt.

Verurtheilte, welche nach stattgefundener vorläufiger Haftentlassung, sich bis zum Ablaufe der in dem Erkenntnisse festgesetzten Strafzeit ordnungsmäßig geführt haben, sind der Polizeiaufsicht in der Regel nicht zu unterwerfen.

Ebenso sollen von derselben andere Verurtheilte, welche sich während der Strafverbüßung gut geführt haben, und deren Unterkommen in der Freiheit ein gesichertes ist, in der Regel befreit bleiben.

§. 3. Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde (Regierung, Landdrostei) angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort), oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt.

In Ansehung von Ausländern (§. 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maßregel der Landes-Polizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafen gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig zur Entlassung gekommenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die in dem Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§. 4. Behufs Vorbereitung der Beschlußnahme über die nach §. 3 dieser Instruction zu treffende Anordnung, hat der Gefängnißvorstand 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniß über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüßung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängniß-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden.

Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamten-Conferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstande in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Geistlichen abzugeben.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so werden die vorbezeichneten Schriftstücke der Landes-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist, und zwar mindestens 4 Wochen vor Beendigung der Strafzeit, unmittelbar übersandt.

§. 5. Unter Berücksichtigung des Gutachtens der Gefängnißbehörde (§. 4) und der sonst in Betracht kommenden Umstände (§. 2) hat die Polizeibehörde des Entlassungsortes alsbald nach dem Eintreffen des Verurtheilten über weitere Behandlung Beschluß zu fassen, und, falls sie die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet, die Anordnung derselben bei der Landes-Polizeibehörde sofort in Antrag zu bringen.

Die Stellung des Antrages bleibt, falls Seitens der Ortspolizeibehörde zunächst davon Abstand genommen worden sein sollte, innerhalb der im §. 3 dieser Instruction bezeichneten Zeitdauer auch nachträglich zulässig.

Die Zuständigkeit zur Stellung des Antrages geht, falls der Verurtheilte verzieht, auf die Polizeibehörde des jedesmaligen neuen Aufenthaltsortes desselben über.

In dem Antrage ist die Zeit, für welche die Stellung unter Polizeiaufsicht für nothwendig erachtet wird, zu bezeichnen.

Demselben werden die im §. 4 bezeichneten Schriftstücke, sowie, falls der Verurtheilte den Aufenthalt gewechselt hat, die Führungs-Atteste der betreffenden Ortspolizeibehörde beigefügt.

Bezieht sich der Antrag auf einen Verurtheilten,

welcher bis zum Ablauf der Strafzeit vorläufig entlassen gewesen ist, so genügt die Beifügung der Führungs-Atteste der Ortspolizeibehörde. Das Gutachten der Gefängnißbehörde wird in diesem Falle von der Landes-Polizeibehörde unmittelbar erfordert.

Die Anträge derjenigen Ortspolizeibehörde, welche der Aufsicht des Landraths unterliegen, sind der Landes-Polizeibehörde durch Vermittelung des Letzteren vorzulegen.

§. 6. Ueber den Antrag der Ortspolizeibehörde resp. in dem Falle des letzten Absatzes des §. 4 dieser Instruction, über den Bericht der Gefängnißbehörde, ist von der Landespolizeibehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 2 übrigens aber nach freiem Ermessen schleunige Entscheidung zu treffen.

Gegen diese Entscheidung findet eine Berufung nicht statt.

Die Landespolizeibehörde ist indeß berechtigt, ihre Entscheidung nach Befinden der Umstände durch spätere Anordnungen selbst abzuändern, insbesondere die für die Stellung unter Polizeiaufsicht festgesetzte Zeitdauer abzukürzen oder unter Innehaltung der gesetzlichen Frist (§. 3) zu verlängern.

Die gleiche Befugniß steht im Falle des Verziehens einer unter Polizeiaufsicht stehenden Person in einen andern Regierungs- (Landdrostei-) Bezirk der Landespolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes zu.

Vor Abänderung einer einmal getroffenen Entscheidung muß die Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten gehört werden.

§. 7. Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, soweit die Bestimmungen im §. 3 dieser Instruction nicht entgegenstehn, mindestens auf die Dauer von sechs Monaten anzuordnen.

Eine Abkürzung dieser Frist durch spätere Anordnung der Landespolizeibehörde (§. 6) ist nicht zulässig.

Die Entscheidung der Landespolizeibehörde, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht anordnet, ist dem Verurtheilten zu Protokoll zu eröffnen.

Die in der Entscheidung festgesetzte Zeit wird von dem Tage dieser Eröffnung an berechnet.

§. 8. Die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann zugleich die Bestimmung darüber enthalten:

1. ob und an welchen einzelnen Orten dem Verurtheilten der Aufenthalt untersagt,
2. ob ein verurtheilter Ausländer aus dem Bundesgebiet verwiesen werden soll.

Ist eine Bestimmung dieser Art in der Entscheidung selbst nicht erfolgt, so kann dieselbe während der Dauer der Polizeiaufsicht jederzeit nachgeholt werden.

Angehörige der Staaten des Deutschen Reichs werden als Ausländer nicht angesehen.

Als Bundesgebiet gilt das Gebiet sämmtlicher zum Deutschen Reiche vereinigten Staaten.

§. 9. Die Ausführung der von der Landespolizeibehörde angeordneten Polizeiaufsicht liegt der Ortspolizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes des Verurtheilten ob, welche hierbei von den vorgesetzten Polizeibehörden zu überwachen ist.

Die Ortspolizeibehörde ist nicht befugt, dem unter Polizeiaufsicht Stehenden Beschränkungen aufzuerlegen, welche in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehen sind.

Insbesondere dürfen periodische persönliche Meldungen bei der Polizeibehörde oder sonstige außergewöhnliche Controllmaßregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, von demselben nicht gefordert werden.

Zuwiderhandlungen des Verurtheilten gegen die ihm in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen sind in Gemäßheit des §. 361 des Strafgesetzbuches zu verfolgen.

Die Anordnung von Exekutivstrafen deshalb ist nicht zulässig.

§. 10. Ueber die Art und Weise, in welcher die in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht gegen einen Ausländer angeordnete Verweisung aus dem Bundesgebiete zur Ausführung zu bringen ist, hat die Landespolizeibehörde in jedem Falle besondere Bestimmung zu treffen.

Die durch die Ausführung der Maßregel entstehenden Kosten, insbesondere die etwaigen Kosten des Transports und der zum Zwecke desselben erforderlichen Detention werden auf den allgemeinen Polizeifonds übernommen.

§. 11. Die Bestimmung des §. 28 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, nach welcher gegen die wegen Diebstahls ꝛc. verurtheilten und unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen die Aufsicht durch ortspolizeiliche Anordnung dahin erweitert werden kann, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen, findet auch in Ansehung der vor dem 1. Januar 1871 verurtheilten Personen nicht mehr Anwendung.

Die durch den Erlaß vom 22. Mai 1866 angeordnete Eintheilung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen in zwei Klassen kommt in Folge dessen allgemein in Wegfall.

Berlin, den 12. April 1871.

Der Minister des Innern.

232) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. M. dem König-Wilhelm-Verein in Berlin die Erlaubniß zu ertheilen geruht, behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins (Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger) weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Plans in 2 Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit Geldgewinnen im Gesammtbetrage von 90,000 Thlr. für jede Abtheilung zu veranstalten.

Danzig, den 2. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

233) Nach den gegenwärtig in Rußland bestehenden Gesetzen haben russische Unterthanen beiderlei Geschlechts das Recht, sich mit Ausländern zu verheirathen, ohne verpflichtet zu sein, hierzu die Genehmigung der Kaiser-

lich Russischen Regierung einzuholen, und gehört die Russische Unterthanenschaft zu denjenigen Rechten und Prärogativen, welche ein russischer Unterthan auf seine ausländische Ehefrau überträgt.

Die Vornahme von Trauungen Kaiserlich Russischer Unterthanen innerhalb Preußens ist hiernach auch ohne Beibringung des im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Trau-Erlaubnißscheins seitens der Heimathsbehörde gestattet.

Danzig, den 28. April 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

234) Vom 7. d. M. ab erhält die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof folgenden, für die Sommerzeit bestimmten Gang:

aus Danzig um 2 Uhr 55 Min. früh, anstatt bisher 10 Uhr 55 Min. Vorm.,
aus Stutthof um 3 Uhr Nachm., anstatt bisher 7 Uhr 30 Min. Abds.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 35 Min.

So lange die Post, der überschwemmten Straße halber, einen Umweg zu machen hat, wird dieselbe aus Stutthof 30 Min. früher, also um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags abgelassen.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich die
Cariolpost zwischen Schiewenhorst u. Schönbaum,
die Botenpost zwischen Schönbaum u. Neumünsterberg,
bezw. die Botenpost zwischen Kahlberg und Stutthof werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 4. Mai 1871.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

235) Das unterm 2. Mai 1871 ausgegebene 18. Stück des Bundesgesetz-Blattes des Deutschen Bundes enthält unter

No. 633 das Gesetz, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben. Vom 26. April 1871; unter

No. 634 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Direktivbehörden und Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter: der Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirection zu Hannover, der Großherzoglich oldenburgischen Kammer, Zolldepartement zu Oldenburg und der Herzoglich braunschweigischen Zoll- und Steuerdirection zu Braunschweig an Stelle des aus dem Vereinsdienst geschiedenen Großherzoglich hessischen Ober-Steuerrathes Fabricius der Großherzoglich hessische Ober-Steuerrath Giller mit dem Wohnsitz in Hannover;

II. als Vereinskontroleure: A. im Königreich Preußen: 1) den Hauptämtern zu Berlin und Frankfurt a. O. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich sächsischen Zoll-Inspectors Tröger der Königlich sächsische Zollinspector Kerstan mit dem Wohnsitz in Berlin, 2) den Hauptämtern zu Halle, Halberstadt und Nordhausen der dem Hauptamte zu Magdeburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königliche sächsische Zollinspector v. Wachsmann unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Magdeburg; 3) den Hauptämtern zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning an Stelle des als Vereinskontroleur nach Mannheim versetzten Königlich württembergischen Zollinspektors Hegelmaier der Königlich württembergische Zollinspector Kirn mit dem Wohnsitz in Kiel; B. im Großherzogthum Baden: den Hauptämtern zu Mannheim und Heidelberg an Stelle des verstorbenen Königlich württembergischen Ober-Zoll-Inspektors Schmidlin der bisherige Vereinskontroleur in Kiel, Königlich württembergische Zollinspector Hegelmaier mit dem Wohnsitz in Mannheim; C. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin: den Hauptämtern zu Schwerin und Rostock an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich preußischen Ober-Revisors Großjohann der den Hauptämtern zu Güstrow und Neubrandenburg als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich preußische Steuerinspector Souchon unter Verlegung seines Wohnsitzes von Güstrow nach Rostock.

Der Wohnsitz des, den im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten, Kempten und Lindau als Vereinskontroleur beigeordneten Königlich preußischen Steuerinspectors Lehmann ist von Kempten nach Lindau verlegt worden; und unter

No. 635 dem Geschäftsträger und General-Konsul für die Republik Venezuela, Legations-Rath von Gülich zu Carácas, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

236) Personal-Chronik.

Der berittene Steueraufseher Matthes zu Culm ist als Fuß-Steueraufseher nach Danzig, der commissarische Grenzaufseher Fischer zu Schilno als Steueraufseher nach Elbing, der Steueraufseher Busch zu Elbing als Thorkontroleur an das Berliner Thor daselbst und der Steueraufseher Samuel Schulz zu Danzig als berittener Steueraufseher nach Dirschau versetzt worden.

Der Grenzaufseher Herrmann zu Neufahrwasser ist zum Hauptzollamts-Assistenten daselbst ernannt.

Dem früheren Pflanzmeister Robert Klotz ist die erledigte Dünenbau-Aufseherstelle in Putzig definitiv übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 17. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

227) Nachstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigte Stolgebühren-Taxe für die evangelische Gemeinde Schönberg, Kreises Carthaus, wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in drei Klassen getheilt.

Zur ersten Klasse gehören: die Guts- und Mühlenbesitzer, Fabrikbesitzer und Pächter von Rittergütern.

Zur zweiten Klasse gehören: die Bauern, Krüger, angesessene Handwerker und Gewerbetreibende.

Zur dritten Klasse gehören: die Käthner, Wirthe, welche höchstens 1/2 Hufen Land besitzen, kleine Handwerker, Arbeits- und Dienstleute.

Handlungen.	III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Anmerkung.
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
A. Taufe nebst Danksagung für die Entbindung:										
1. dem Pfarrer	—	24	—	1	—	—	2	—	—	Außerdem das übliche Opfergeld.
2. dem Küster	—	5	—	—	10	—	—	20	—	Haustaufe das doppelte.
Danksagung, Kirchgang, Einsegnung der Wöchnerin: dem Pfarrer	—	6	—	—	10	—	—	20	—	
B. Konfirmation:										
1. dem Pfarrer Einschreibegeld	—	6	—	—	10	—	—	20	—	
" " für Unterricht und Einsegnung	1	—	—	1	10	—	2	10	—	
2. dem Küster für das Orgelspiel bei der Einsegnung	—	1	—	—	2	—	—	2	6	
3. dem Balgentreter auch für Reinigen der Kirche zu jeder Einsegnung	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
C. Aufgebot (3 Mal)	1	—	—	1	10	—	2	—	—	Außerdem das übliche Opfergeld.
D. Trauung:										
1. dem Pfarrer	1	—	—	1	20	—	3	—	—	
2. dem Organisten	—	10	—	—	15	—	1	—	—	} wenn die Orgel gespielt wird.
3. dem Balgentreter	—	6	—	—	8	—	—	10	—	}
4. der Kirchenkasse für jedes angezündete Licht	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
5. der Kirchenkasse für Altarbehang	—	2	6	—	3	—	—	5	—	
6. der Orgelbaukasse	—	2	6	—	3	—	—	4	—	
E. Kommunionen:										
1. dem Pfarrer das übliche Beichtgeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Weingeld zur Kirchenkasse	—	—	6	—	—	6	—	—	6	
3. bei einer Kranken-Kommunion dem Pfarrer nach freiem Ermessen und Vermögen, etwa	—	15	—	—	20	—	1	—	—	
F. Sterbefälle:										
1. dem Pfarrer										
a) Einschreibegeld	—	4	—	—	5	—	—	10	—	
b) Grabrede und Collecte	—	10	—	—	20	—	1	—	—	in Schönberg.
c) Leichenpredigt in der Kirche	2	—	—	3	—	—	5	—	—	
2. dem Organisten										
a) Besingen der Leiche	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
b) wenn die Orgel gespielt wird	—	10	—	—	15	—	—	20	—	

Handlungen.	III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Anmerkung.
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
3. wenn die Orgel gespielt wird dem Balgentreter	—	4	—	—	6	—	—	10	—	
4. der Kirchenkasse für jedes angezündete Licht	—	1	—	—	1	—	—	1	—	
5. Glockengeld der Kirchenkasse pro Puls	—	2	—	—	2	6	—	3	—	
6. dem Küster für's Läuten pro Puls	—	2	—	—	2	6	—	3	—	
7. Danksagung für Verstorbene dem Pfarrer	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
8. Danksagung für ein Kind unter 14 Jahren	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
9. wird ein Lied gesungen, dem Organisten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
G. Atteste:										
1. Proclamations-Attest	—	20	—	—	20	—	—	20	—	
2. Tauf-, Trau- und Todtenschein	—	10	—	—	12	6	—	15	—	
3. für jede Fürbitte und Danksagung	—	5	—	—	10	—	—	15	—	

Anmerkung:

1. zu jeder kirchlichen Handlung außerhalb Schönberg muß dem Pfarrer das Fuhrwerk unentgeltlich gestellt werden.
2. ad F. 6. Der Küster giebt dem dienstthuenden Vorsteher pro Puls 6 Pfennige ab; beide besorgen je einen Glockenläuter.
3. ad G. 2. Wenn mehrere Geburten oder Todesfälle auf einem Atteste sich befinden, so wird für die erste Bescheinigung der volle und für jede weitere der halbe Satz genommen.

Königsberg, den 1. April 1871.
Königl. Consistorium.

Danzig, den 24. April 1871.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

---

238) Anweisung
zur Bereitung der Glycerinlymphe.

Man öffne die normalen und kräftig entwickelten Pocken eines gesunden Impflings so, daß die Lymphe reichlich ausfließt. Am besten geschieht dies in der Weise, daß man mit einer scharfen und feinen Impfnadel vielfach in die Basis der Pocken flach einsticht. Die nach einigen Minuten ausfließende Lymphe nimmt man wiederholt mit einer breiten Lanzette auf, wobei man durch Streichen der Lanzette über die Pocken den Abfluß der Lymphe befördert. Durch Abstreifen der Lanzette bringt man die Lymphe alsdann auf ein Uhrglas und fügt derselben chemisch reines Glycerin und destillirtes Wasser in dem Verhältniß hinzu, daß auf ein Theil Lymphe 2 Theile Glycerin und 2 Theile destillirtes Wasser kommen. Man mischt hierauf die Lymphe mit dem Glycerin und Wasser mittels eines neuen Tuschpinsels stark zusammen und armirt mit letzterem auch, wenn sofort geimpft werden soll, die Impflanzette oder Impfnadel reichlich.

Soll die Lymphe aufbewahrt werden, so läßt man sie aus dem Uhrglase in starke Haarröhrchen ziehen, oder man bereitet die ganze Mischung sogleich in einem neuen Arzneigläschen (etwa von 2,0—3,0 Grm. Inhalt), oder man drückt die Lymphe aus dem Uhrglase mittels des Pinsels in das Gläschen.

Die aufbewahrte Glycerinlymphe muß vor jedesmaligem Gebrauche von neuem durcheinander gerührt werden.

Will man große, lymphreiche Pusteln erzielen, so impfe man nicht mit der Impfnadel, sondern mit einer reich armirten Lanzette durch seichte Einschnitte, in welche man die Lymphe durch wiederholtes Hinüberstreichen mit der Lanzette stark eindringen läßt.

Berlin, den 10. Mai 1871.
Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh.

Vorstehende Anweisung bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Mai 1871.
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.

239) Da vom 1. Januar 1872 an nur die geeichten neuen Maaße und Gewichte und theilweise die alten Gewichte, diese aber nur nach einer neuen Eichung, im Verkehre zulässig sind, so werden das Publikum und namentlich die Gewerbetreibenden daran erinnert, sich ihren Bedarf an vorschriftsmäßig geeichten Maaßen, Gewichten und Waagen zeitig vor dem 1. Januar 1872 anzuschaffen. Die nächsten Eichämter und Eichmeister werden auf Anfrage bereit und im Stande sein, jede erforderliche Belehrung und Anleitung zu geben.

Die Längen und Flächen werden künftig, anstatt nach Zoll, Fuß und Elle, nach $^1/_{100}$ Meter (Centimeter), $^1/_{10}$ Meter (Decimeter) und Meter gemessen. Ein Meter ist etwas größer als 3 Fuß 2 Zoll.

Der Cubikinhalt wird künftig anstatt nach Quart Metze, Anker und Scheffel, nach Litern (ein Liter ist ein Cubikdecimeter), halben Hectolitern (50 Litern oder einem neuen Scheffel) und Hectolitern (100 Litern oder einem Fasse) gemessen.

Ein Liter ist etwas kleiner als ⅞ Quart oder $^{1}/_{24}$ Metze. Ein neuer Scheffel ist etwas größer als 14½ Metze.

Das Pfund ist unverändert geblieben, wird aber in 50 Neulothe eingetheilt. Das Neuloth enthält 10 Gramm, das Pfund 500 Gramm. Zwei Pfund oder 1000 Gramm heißen ein Kilogramm.

Zur bequemen Vergleichung der alten und neuen Maaße und Gewichte wird folgendes Büchlein empfohlen, welches für nur einen Sgr. in den Buchhandlungen zu kaufen ist: „Verhältnißzahlen zwischen dem bisher gültigen und dem neu einzuführenden Maaß und Gewicht nebst Preis-Tabellen. Berlin 1870. Verlag R. v. Decker."

Danzig, den 5. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

240) Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers hat die Kaiserlich Brasilianische Regierung unter dem 17. Dezember v. J. mit dem Hause Mackay Son & Comp. und William Haetfield in London einen die Introduction von Colonisten nach Brasilien betreffenden Vertrag abgeschlossen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die Unternehmer bei Anwerbung der zu introducirenden Colonisten ihr Hauptaugenmerk auf Deutschland richten werden, wozu sie schon durch den Umstand gezwungen sein dürften, daß die Pflanzer der Brasilianischen Provinz St. Paulo, welche für die Einwanderer vorzugsweise in's Auge gefaßt werden soll, die Uebernahme der Letzteren von der Bedingung abhängig gemacht haben, daß sie deutscher Nation seien.

Nach den bestehenden Vorschriften ist es zur Zeit keinem der in Preußen zugelassenen Auswanderer-Expedienten und Agenten gestattet, den Transport von Auswandern nach Brasilien zu bewirken, oder zu vermitteln, und es ist daher anzunehmen, daß die Bemühungen der obengedachten Kontrahirenden Firmen für die Anwerbung deutscher Auswanderer schon hierdurch wesentlich behindert sein werden.

Demnach warnen wir hiermit noch besonders vor der Auswanderung nach Brasilien unter Hinweisung auf die bereits mehrfach zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Gefahren derselben.

Danzig, den 4. Mai 1871.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

241) Auf den Bericht vom 13. April d. J. will ich Meine Genehmigung dazu ertheilen, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Kunstwerken, welche die Münchener Künstlergenossenschaft, nach dem anbei zurückfolgenden Verloosungs-Plane, zum Besten der zu errichtenden allgemeinen deutschen Invalidenstiftung zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. April 1871.

gez. Wilhelm.

ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertriebe der Loose, welche zunächst in der Zahl von 50,000 zum Preise von 1 Thlr. pro Stück ausgegeben werden sollen, kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Danzig, den 9. Mai 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

242) Durch die Allerhöchste Ordre vom 29. März c. ist ausgesprochen, daß das im Landkreise Danzig belegene vormalige Rittergut Heiligenbrunn die Eigenschaft eines selbständigen Gutsbezirks verloren hat und daß die Grundstücke, welche früher das sogenannte Gut gebildet haben, fortan einen besonderen Gemeindebezirk, welcher den Namen Heiligenbrunn führt, bilden sollen.

Danzig, den 4. Mai 1871.

Königl Regiernng. Abtheilung des Innern.

243) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere nnd Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2 Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 4. Mai 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

244) Postverbindungen mit Norwegen.

1) Via Kiel-Korsoer, Kopenhagen, Malmoe und im Transit durch Schweden. Abgang aus Kiel täglich 12 Uhr 35 Min. Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc. beziehungsweise aus Hamburg und Berlin.

2) Via Lübeck-Kopenhagen, Malmoe und im Transit durch Schweden. Abgang aus Lübeck täglich gegen 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

3) Via Hamburg, Aalborg und mit den zwischen Friederikshavn und Arendal coursirenden norwegischen Post-Dampfschiffen. Abgang aus Hamburg via Aalborg per Eisenbahn bezw. Post Montag und Mittwoch 6 Uhr Morgens.

4) Mit den zwischen Hamburg und Norwegen coursirenden norwegischen Dampfschiffen. Abgang aus Hamburg: nach Christiania jeden Sonnabend Abends, nach Bergen nnd Drontheim jeden Freitag Abends.

Berlin, den 11. Mai 1871.

General-Postamt.

245) Post-Dampfschiff-Verbindung mit Schweden.

Auf der Linie Stralsund-Malmoe wird auch in

diesem Jahre eine direkte Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Deutschland und Schweden unterhalten werden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 15. April bis zum 13. Juni und vom 14. September bis zum 15. October in beiden Richtungen zweimal wöchentlich, während der Zeit vom 14. Juni bis zum 13. September dreimal wöchentlich statt. Vorerst ist der Fahrplan wie folgt festgesetzt:

Abgang aus Stralsund: Montag und Donnerstag mit Tagesanbruch nach Ankunft des letzten, am Tage vorher von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges.

Ankunft in Malmoe: Montag und Donnerstag gegen Mittag zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Zug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Dienstag und Freitag um 10½ Uhr Vormittags nach Ankunft des Postzuges.

Ankunft in Stralsund an denselben Tagen Abends.

Dauer der Ueberfahrt 8 Stunden.

Durch die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfschiffe zugleich eine günstige Reiseverbindung mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: Erster Platz 5 Thlr. pr. Crt. Zweiter Platz 3½ Thlr. pr. Crt. Verdeck-Platz 2 Thlr. pr. Crt. Tour- und Retour-Billets, 14 Tage gültig: Erster Platz 8 Thlr. pr. Crt. Zweiter Platz 5½ Thlr. pr. Crt. Reisegepäck bis 100 Pfund ist frei.

Auf dem Stettiner Bahnhofe in Berlin werden direkte Billets zur Reise nach Malmoe, Kopenhagen, Gothenburg und Stockholm ausgegeben.

Berlin, den 8. April 1871.

General-Postamt.

246) Nach Großbritannien und Irland können durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zu 70 Thlrn. im Wege der Postanweisung vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt: bei Einzahlungen bis 25 Thaler 7½ Groschen, bei Einzahlungen über 25 bis 50 Thaler 15 Groschen, und bei Einzahlungen über 50 bis 70 Thaler 22½ Groschen.

Die Einzahlung erfolgt auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare.

Berlin, den 7. April 1871.

General-Postamt.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

247) Das unterm 8. Mai 1871 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 636 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. April 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

248) Das unterm 10. Mai 1871 ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7808 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,750,000 Gulden oder 1,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft. Vom 3. April 1871; unter

No. 7809 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1871, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung von Chausseegeld auf der Chaussee von Ampfurth nach Schermke im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

No. 7810 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 500,000 Thalern Vom 17. April 1871; unter

No. 7811 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Abänderung des Statuts des Verbandes zur Regulirung der Notte vom 14. April 1856; und unter

No. 7812 die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für die Anlage einer Verbindungsbahn von dem Bahnhofe zu Buckau nach dem neuen Centralbahnhofe bei Magdeburg an die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 17. April 1871.

Patent-Verleihungen.

249) Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig ist unter dem 5. Mai c. ein Patent

auf ein selbstthätiges Expansions-Ventil, soweit es als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

250) Das der Firma Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. unterm 23. März 1870 ertheilte Patent

auf einen Schnellschützen für Webestühle

ist aufgehoben.

251) Personal-Chronik.

Der bisherige Syndikus beim Magistrat zu Danzig, frühere Regierungs-Rath Pfeffer, ist von der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. Juni c. ab von Neuem auf eine zwölfjährige Dauer zum Syndikus im Magistrats-Collegium erwählt und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Der bisherige Beigeordnete Emanuel Jacoby in Neuteich ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer vom 27. März 1871 bis dahin 1877 von Neuem zum unbesoldeten Magistratsmitgliede und Beigeordneten erwählt. Diese Wahl hat unsere Bestätigung erhalten.

Die Kreis-Schul-Inspection über die evangelischen Schulen des Kirchspiels Marienburg ist dem Kreis-Schul-Inspector Pfarrer Heermann zu Marienburg übertragen worden.

Die Ober-Telegraphisten Glander zu Elbing und Dröscher zu Danzig sind nach Metz versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 24. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

252) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage, oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

253) An die Postanstalten ist, in Betreff der bereits früher hervorgehobenen Uebelstände bei der Verwendung ganz zugeklebter Briefcouverts, Seitens des Bundes-General-Postamts neuerdings folgende erneute Anmahnung ergangen: Das Verbot der Verwendung ganz zugeklebter Couverts beim Verschlusse der dienstlichen Correspondenz wird den Postanstalten in Erinnerung gebracht. Zugleich werden die Postanstalten im allgemeinen Interesse wiederholt veranlaßt, auch das Publikum bei jeder geeigneten Gelegenheit auf die Mißstände, welche mit der Verwendung ganz zugeklebter Couverts verbunden sind, fortgesetzt aufmerksam zu machen, und die Beseitigung dieses für den Empfänger äußerst lästigen Briefverschlusses thunlichst zu empfehlen.

Berlin, im Mai 1871.

General-Postamt.

254) Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckerein für das Garde-Corps und das 5. Armee-Corps bis auf Weiteres zur Postbeförderung nicht zugelassen werden.

Dagegen findet, nachdem die in der Bekanntmachung vom 7. Mai erwähnten Marschbewegungen beendigt sind, die Beförderung von Privatpäckereien für das 3. und 9. Armee-Corps, sowie für die 6. Cavallerie-Division wiederum statt.

Berlin, den 15. Mai 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

255) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. d. M. zu gestatten geruht, daß zu der in Pforzheim im Großherzogthum Baden zum Besten der deutschen Invalidenstiftung nach Maßgabe des eingereichten Prospectus veranstalteten Ausspielung von Pforzheimer Goldwaaren innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets Loose, deren Preis auf 35 Kr. oder 10 Sgr. festgesetzt ist, verkauft werden dürfen.

Dem Vertriebe dieser Loose ist kein Hinderniß entgegenzustellen.

Danzig, den 19. Mai 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

256) Auf Grund des §. 1 Alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 15. Juni 1870 von den Gutsbesitzer Roetzel'schen Eheleuten zu Nassewiese an den Forstfiskus abgetretenen Grundstücke, und zwar:

1. das 19 Morgen 10 □.-Ruthen große Grundstück Miechoczyn No. 30, auch Pustkowie Glino genannt, aus dem Gemeindebezirke Miechoczyn, sowie aus dem Polizeibezirke des Domainen-Rent-Amts Carthaus ausscheide und in dem Guts- und Polizeibezirk des Königl. Forstreviers Mirchau übergehe; und

2. die 4 Morgen 15 Q.-Ruthen enthaltende Fläche des Grundstücks Garcz No. 1 aus dem Gemeindeverbande von Garcz, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus ausscheide und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Carthaus vereinigt werde.

Ferner ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die durch jenen Vertrag von Seiten des Forstfiskus an die Roetzel'schen Eheleute abgetretenen Flächen, und zwar:

1. die aus 33 Morgen 64 Ruthen bestehende Fläche des Jagen 1 und 2 des Belaufs Schwanau aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Carthaus ausscheide und in den Gemeindebezirk Lappalitz, sowie in den Polizeibezirk des Königl. Domainen-Rent-Amtes Carthaus übergehe; und
2. die 6 Morgen 56 Q.-Ruthen umfassende Fläche des Jagens 2, des Belaufs Schwanau aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königl. Forstreviers Carthaus ausscheide und dem Gemeindeverbande Garcz, sowie dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 7. Mai 1871.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

257) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Ludzisko, Tarkowo, Redzice und Szubin haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Gutenwerder haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig: des 3½prozentigen Pfandbriefs: No. 7 Mszizcewice B. D. über 20 Thlr.;

C. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Chchoradz, Falleuczyn, Szyn, Keilhof, Lunau, Ostrowitte A., Ostrowitte B., Ostrowitte C., Rundewiese, Tittlewo, Zawda A., Zawda B. und Zawda B. D. haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Ostrowo haftenden 3½- und 4prozent. Pfandbriefe;

D. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Losburg, Poburke, Dobieszewo, Salesch, Klein Slupewo und Victorsau haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf den Rittergütern Dembno und Witoslaw haftenden 3½- und 4prozen[illegible]en Pfandbriefe

werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe resp. den Provinzial-Landschafts-Direktionen zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreußischer Pfandbriefe und Kupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 2. Mai 1871.

Königliche Westpreußische General-Landschafts-Direktion von Lawrenz.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

258) Das unterm 17. Mai 1871 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 637 das Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1869. Vom 5. Mai 1871; und unter

No. 638 die Ertheilung des Exequatur als Königlich Niederländischer Konsul an den Kaufmann August Eckmann zu Kiel.

259) Personal-Chronik.

Dem Polizei-Inspector Kletke hieselbst ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Polizei-Rath verliehen worden.

Der Oberförster Liebeneiner zu Oliva ist zum Polizeianwalt für den Bezirk des Königl. Forstreviers Oliva, und der Oberförster Vater in Darßlub zum Polizeianwalt für den Bezirk des Königl. Forstreviers Darßlub widerruflich ernannt worden.

Die durch das Ausscheiden des Kreis-Wundarztes Pfluzmacher erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle in Marienburg ist dem Kreis-Wundarzt Woldemar Constantin Berg verliehen worden.

Der bisherige Forstaufseher Johann Paul Draws ist vom 1. August c. ab als Königlicher Förster für den Schutzbezirk Casimircz, in der Oberförsterei Piekelken, definitiv angestellt worden.

Der seitherige Predigt-Amts-Kandidat Reinecke ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Pröbbernau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt, demselben auch bis auf Weiteres die vikaristische Verwaltung der Pfarrstelle zu Neukrug, in der Diöcese Danziger Nehrung, übertragen worden.

Es sind versetzt: der Stations-Aufseher Brostowski von Hohenstein nach Schulitz, der Stations-Aufseher Schaeffer von Schulitz nach Hohenstein, der Güter-Expedient von Frankhen von Marienburg nach Gumbinnen, der Güter-Expedient Morwinski von Eydtkuhnen nach Marienburg und der Güter-Expedient Allner von Warlubien nach Elbing.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 31. Mai 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

260) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 31 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer, stelle ich den für das Jahr 1872 zu erhebenden Beischlag zu der von den grundsteuerpflichtigen Liegenschaften zu entrichtenden Grundsteuer behufs Deckung der durch die Unterverteilung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staates entstandenen bezw. noch entstehenden Kosten für den dortigen Regierungsbezirk ebenso, wie für die Jahre 1868/71 geschehen, auf 12 Pfennige für jeden Thaler Grundsteuer hierdurch fest.

Berlin, den 14. Mai 1871.

Der Finanz-Minister.

261) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 30,000,000 Thalern.

Vom 22. Mai 1871.

Auf Grund der mir durch das Gesetz vom 26. April d. J., betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Reichsgesetzbl. S. 91), ertheilten Ermächtigung, habe ich bestimmt, daß zur Beschaffung dieser Geldmittel zunächst verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thaler, und zwar in Abschnitten von je Einhundert, Eintausend und Zehntausend Thalern, ausgegeben werden.

Den Zinsfatz dieser Schatzanweisungen habe ich auf drei einhalb Prozent für das Jahr und die Dauer ihrer Umlaufszeit für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie IX. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871) auf drei Monate — vom 27. April 1871 bis zum 27. Juli 1871 — für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie X. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871) auf 4 Monate — vom 28. April 1871 bis zum 28. August 1871 — und für eine Serie von zehn Millionen Thaler (Serie XI. der Schatzanweisungen vom Jahre 1871) auf sechs Monate — vom 27. April 1871 bis zum 27. October 1871 — festgesetzt:

Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden ist wegen Ausfertigung der Schatzanweisungen mit näherer Anweisung versehen worden.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Der Reichskanzler.

262) Nach einer Mittheilung der französischen Ober-Postbehörde findet der Abgang der französischen Postdampfschiffe nach Amerika gegenwärtig in folgender Weise statt: 1) von St. Nazaire nach Colon (Aspinwall) am 8. jeden Monats, 2) von St. Nazaire nach Vera-Cruz am 14. jeden Monats, 3) von Bordeaux nach Buenos-Ayres am 24. jeden Monats und 4) von Havre bezw. Brest nach New-York von 2 zu 2 Wochen (vom 13 d. M. ab gerechnet) statt bisher von 4 zu 4 Wochen.

Berlin, den 22. Mai 1871.

General-Postamt.

263) Die Verhältnisse machen es nothwendig, daß Privatpäckereien für die 17. Infanterie-Division für jetzt von der Post-Beförderung ausgeschlossen werden. Außerdem muß die Zuführung von Päckereien an das VII. Armee-Corps für die nächste Zeit eingestellt werden.

Berlin, den 20. Mai 1871.

General-Postamt.

264) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu figniren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu figniren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben

mit dem Präparanden abgehaltenen Prüfungen, in welchen eingehend anzugeben ist, ob und in wie weit die vorgefundenen Leistungen dem Umfange des ertheilten Unterrichts wirklich entsprechen;

4. die Zeugnisse derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspielen sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben über deren bisherigen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die schriftliche Meldung unter Beifügung dieser Zeugnisse ist bis zu dem bestimmten Termin zu bewirken, widrigenfalls die Zulassung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Königsberg, den 19 Mai 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium

286) Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin für die schriftliche Prüfung auf den 25. und 26. Juli c., und die mündliche auf den 27. bis 29. Juli c. im Königl. katholischen Seminar zu Berent anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens bis zum 10 Juli c. bei dem Herrn Seminar-Director Damroth in Berent unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre schriftliche Meldung einzureichen:

1. eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufs;
2. eines Nachweises über die Vorbereitung zum Schulamte;
3. eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist;
4. eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter mit Tag und Jahr der Geburt anzugeben ist;
5. des Nachweises über das Verhältniß zur Militairdienstpflicht.

Solche Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden überhaupt nicht angenommen.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminardirector erfolgt den 24. Juli c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Auch darf die Prüfung frühestens nach einem Jahre wiederholt werden.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

287) Unter Bezugnahme auf Art. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund für 1868 S. 477) bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachstehende Umrechnung der in dem Allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 festgesetzten Entfernungs- und Flächen-Bestimmungen, bei welcher die in der Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1869 Seite 747 veröffentlichten Tabellen zu Grunde gelegt sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Das Fuß- und Lachter-Maaß kommt an folgenden Stellen des Allgemeinen Berggesetzes vor:

1. Im §. 4 Absatz 3: „Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu 200 Fuß darf nicht geschürft werden."
2. Im §. 17 Absatz 1: „Der Muther hat die Größe des begehrten Feldes nach Quadratlachtern anzugeben."
3. Im §. 26 Absatz 2: „Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festzustellen."
4. Im §. 27 Absatz 1: „Der Muther hat das Recht:
   1. in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in den Kreisen Altenkirchen und Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratlachtern,
   2. in allen übrigen Landestheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratlachtern,

   zu verlangen."
5. Im §. 27 Absatz 2: „Zwei Punkte der Begrenzung dürfen bei 25,000 Qudratlachtern nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadratlachtern nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen."

Nach den oben erwähnten Tabellen ist nun:
ein Fuß = 0,31385 Meter,
ein Lachter = 2,0924 Meter,
ein Quadratlachter = 4,378 Quadratmeter.

Hiernach sind:
zu 1: 200 Fuß = 62,77 Meter,
zu 4: 25000 Quadratlachter = 109450 Q.-Meter,
500000 Quadratlachter = 2189000 Q.-Meter,
zu 5: 500 Lachter = 1046,2 Meter,
2000 Lachter = 4184,8 Meter.

Diese Entfernungs- und Flächenbestimmungen sind vom 1. Januar 1872 ab zur Anwendung zu bringen.

Nach Art. 22 der erwähnten Maaß- und Gewichts-Ordnung ist es übrigens den Interessenten gestattet, in den bezeichneten Fällen schon jetzt das Metermaaß in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 23. Mai 1871.

Königl. Oberberg-Amt.

288) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück No. 198, 447, 1308, 1872, 2658, 2837, 2908, 3040, 3218, 3505, 3807, 3967, 4203, 4204, 4224, 4252, 4395, 4449, 4589.

Littr. B. à 500 Thlr. 11 Stück No. 12, 258, 326, 343, 582, 771, 793, 814, 849, 994, 1112.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück No. 169, 196, 199, 371, 425, 550, 869, 928, 955, 988, 1013, 1111, 1127, 1187, 1477, 1736, 1793, 1798, 1829, 1874, 1964, 2057, 2065, 2096, 2221, 2303, 2312, 2403, 2436, 2440, 2453, 2561, 2764, 2834, 2867, 2948, 2958, 3003, 3019, 3065, 3363, 3401, 3498, 3550, 3635, 3687, 3750, 3755, 3879, 3985, 4004, 4022, 4029, 4080, 4212, 4225, 4260, 4339, 4674, 4701, 5070, 5152, 5159, 5195, 5214, 5276, 5573, 5707.
Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück No. 129, 178, 226, 329, 374, 442, 528, 555, 624. 705, 760, 818, 859, 917, 928, 976, 1003, 1016, 1020, 1059, 1189, 1237, 1312, 1408, 1424, 1440, 1462, 1789, 1916, 2060, 2375, 2403, 2419, 2463, 2535, 2601, 2616, 2646, 2777, 2808, 2827, 3016, 3067, 3280, 3487, 3569, 3572, 3649, 3698, 3729, 3798, 3931, 4024.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints No. 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 11 bis 16 und Talons den Nominalwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October c. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 2595, 3634, 3826.

1. October 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 3824.

1. October 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 1488.

1. October 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1081.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 589.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 171, 1434, 1700, 3657, 3992, 4069.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 179, 182, 1378, 1801, 1904 2157, 2536, 3971.

1. October 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 463, 1669, 1783, 1995, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 973, 1006, 1062, 1084, 2008, 2430, 3082, 3250, 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à. 1000 Thlr. No. 1005, 3171, 3988.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 4309, 4750, 4894, 5384.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 427, 567, 592, 750, 828, 1324, 1889, 2139. 4036.

1. October 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 970.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 152, 450, 496, 1625, 2808, 2847, 4689, 4986, 5190.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 176, 512, 842, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997, 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2580, 3814.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2911, 3540, 3904, 3942, 4367, 4384, 4658, 5272, 5321.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 889, 1370, 2168, 2230, 2732, 3192, 3431.

1. October 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3284, 3296.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 1109.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 841, 966, 1284, 1741, 2317, 2529, 2548, 2626, 3545, 3639, 4325, 4424, 4500, 5088, 5571.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 433, 730, 775, 1155, 1217, 1417, 1448, 1682, 1947, 2089, 2391, 3066, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 749, 1473, 2319, 2448, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4210, 4240, 4548, 4941, 5266, 5350, 5491, 5664, 5730.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 181, 826, 838, 1675, 1685, 2244, 2532, 3017, 3063, 3325, 3403, 3458, 3485, 3579.

1. October 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1427, 3362.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 96, 842.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 35, 84, 396, 520, 642, 714, 824, 839, 842, 902, 1066, 1603, 2132, 2210, 2337, 2361, 2382, 2474, 2830, 2899, 3246, 3354, 3838, 4066, 4502, 4676, 4685, 5249, 5524, 5562, 5715, 5807.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 202, 401, 464, 672, 682, 954, 1042, 1564, 1824, 2039, 2041, 2092, 2160, 2255, 2310, 2741, 2767, 3057, 3306, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 3532, 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 157, 1192, 1588, 2024, 4403, 4696.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 505, 762, 1087.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 210, 250, 285, 670, 726, 939, 1095, 1218, 1376, 1408, 1592, 1617, 1651,

2059, 2501, 2732, 2935, 2983, 3037, 3186, 3548, 3579, 3793, 4016, 4447, 4499, 4566, 4711, 4880, 5373, 5528, 5677, 5786, 5787.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 264, 324, 447, 519, 539, 545, 732, 741, 827, 953, 1643, 1944, 2002, 2052, 2234, 2243, 2368, 2412, 2565, 2952, 3299, 3340, 3428, 3503, 3945, 3989, 4006,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftigen Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. No. 3015, 3113, 3273, 3635, 3650, 3651 und 3825 sind ultimo Dezember 1870 verjährt.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

289) Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts waren im Jahre 1870 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig · · · · 14,185 Sachen.

Davon sind beendigt:

durch Vergleich · · · · · · · 5641,
durch Zurücktreten der Parteien 2148,
durch Ueberweisung an den Richter · · · · · · · · 6324,
14,113 Sachen

und am Schlusse des Jahres anhängig geblieben · · · · · · · · · · · · 72 Sachen.

Durch die erfolgreiche Thätigkeit haben sich von den Schiedsmännern besonders ausgezeichnet:

im Regierungsbezirk Danzig:
der Freischulze Rzeppa in Sagorsz,
der Organist Willatowski in Lusino,

was wir belobend hierdurch gern anerkennen.

Marienwerder, den 20. Mai 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

290) Höherer Bestimmung zufolge veranlasse ich die Herren Polizei-Anwälte, von den auf Grund des §. 361 No. 3 des Straf-Gesetzbuchs wegen Landstreichens ergehenden Bestrafungen, sobald dieselben die Rechtskraft beschritten haben, den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes des Verurtheilten, so wie der Polizeibehörde seines letzten Aufenthaltsortes und zwar unter der Adresse des Königlichen Landraths Mittheilung zu machen.

Marienwerder, den 31. Mai 1871.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt.

Inhalt des Bundesgesetzblattes.

291) Das unterm 2. Juni 1871 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 642 das Gesetz, betreffend die Kriegs-Denkmünze für die bewaffnete Macht des Reichs. Vom 24. Mai 1871; unter

No. 643 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April 1871, betreffend das Rangverhältniß der Posträthe und Ober-Posträthe; und unter

No. 644 den Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und und der Türkei. Vom 13. März 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

292) Das unterm 27. Mai 1871 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7818 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung 1) eines Nachtrages zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen, 2) des ersten Nachtrages zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866 und 3) der revidirten Taxordnung, welche in die Stelle der Taxordnung vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. von 1866, S. 681 ff.) tritt.

293) Das unterm 3. Juni 1871 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7819 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thaler. Vom 6. Mai 1871; und unter

No. 7820 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1871, betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lagers-, des Strom- und Hafengeldes, so wie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871 ab.

Patent-Verleihungen.

294) Dem Civil-Ingenieur Joh. Carl Reinhard Jähns ist unter dem 27. Mai d. J. ein Patent

auf einen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

295) Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 30. Mai d. J. ein Patent

auf eine Patrone zum Sprengen von Gestein in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Einrichtung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

296) **Personal-Chronik.**

Dem Inhaber der Assessorstelle bei dem Königl. Medizinal-Collegium in Königsberg, Medizinal-Rath Stadt-Physikus Dr. Pinkus, ist eine etatsmäßige Rathsstelle bei demselben verliehen, und der Universitäts-Professor Dr. Ernst Franz Christian Neumann zum Medizinal-Rath und Mitgliede des gedachten Collegiums ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24. Danzig, den 14. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

297) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung.

298) Privatpäckereien für das 3. Armee-Corps (mit Ausnahme der 6. Infanterie-Division), für das 8. Armee-Corps und für das 11. Armee-Corps (mit Ausnahme der 22. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 4., 6., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. und 31. Mai, von der Absendung von Geldbriefen an Officiere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedensgarnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 2. Juni 1871.

General-Postamt.

299) Privatpäckereien für das 4. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 2., 10. und 15. Armee-Corps, für die 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichnten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 8. Juni 1871.

General-Postamt.

300) Privatpäckereien für das II. Armee-Corps (mit Ausnahme der 4. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1., 10. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division.

Die Beförderung von Privatpäckereien für die Truppen der 4. Infanterie-Division, welche andere Quartiere beziehen, wird innerhalb der nächsten 14 Tage voraussichtlich eine längere Zeit als gewöhnlich in Anspruch nehmen.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Absendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften welche nicht zum 1., 10. und 15. Armee-Corps oder zur 4., 6., 11., 22. und 24. Infanterie-Division gehören, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

301) Von jetzt ab können Postvorschüsse auf Packetsendungen mit und ohne Werthangabe nach allen an der Eisenbahn belegenen Postorten des Elsaß und Deutsch-Lothringens in gleicher Weise, wie im inneren Verkehr des übrigen Deutschen Reiches, entnommen werden. Hinsichtlich der Privatpäckereien an die deutschen Truppen im Elsaß und in Deutsch-Lothringen verbleibt es bei den besonders bekannt gemachten Bedingungen. Danach sind bei derartigen Sendungen Postvorschüsse nicht zulässig.

Berlin, den 5. Juni 1871.

General-Postamt.

302) Postbetrieb in Paris.

Nach einer Mittheilung der französischen Postverwaltung hat das Postamt in Paris seit dem 5. Juni c. seine Wirksamkeit wieder vollständig aufgenommen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

303) Vom 15. d. M. ab wird die Personenpost zwischen Neukrug und Pr. Stargardt aufgehoben, dagegen eine Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Schöneck mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Pr. Stargardt Stadt 10 Uhr Abends,
aus Pr. Stargardt Bahnhof 10 U. 30 M. Abends (nach Ankunft des Eisenbahnzuges aus Dirschau um 10 U. 9 M. Abends),
in Schöneck um 11 U. 35 M. Abends;
aus Schöneck um 5 U. 30 M. früher,
in Pr. Stargardt Bahnhof 6 U. 35 M. früh (zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Dirschau um 7 U. 3 M. Morgens),
in Pr. Stargardt Stadt 6 U. 55 M. Morgens.

Mit demselben Termine werden abgelassen:

Die Botenpost zwischen Gardschau und Schöneck:
aus Schöneck um 5 Uhr früh,
aus Gardschau um 8 U. 50 M. Vormittags;

und die Cariolpost zwischen Schöneck und Pogutken:
aus Schöneck um 5 U. 30. früh,
aus Pogutken um 9 Uhr Vorm.

Die beiden letzteren Posten haben Anschluß an die Personenpost von Berent nach Pr. Stargardt.

Danzig, den 10. Juni 1871.

Der Ober-Post-Director.

304) Laut Bestimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. d. M. sollen bis auf Weiteres befugt sein:

1. die Eichungsämter zu Marienburg und Pr. Stargardt: zur Eichung und Stempelung von Längenmaaßen, Hohlmaaßen, Gewichten und Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände;
2. die Eichungsämter zu Danzig und Elbing: zur Eichung und Stempelung der unter 1 bezeichneten Gegenstände und von Fässern.

Königsberg, den 5. Juni 1871.

Königl. Eichungs-Inspection für die Provinz Preußen.

305) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 1. August 1871 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 1. October 1871, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. Oktober 1871 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 16. October 1871, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Voigt, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 31. Mai 1871.

Königliches Konsistorium.

306) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 19 Stück No. 198, 447, 1308, 1872, 2658, 2837, 2908, 3040, 3218, 3505, 3807, 3967, 4203, 4204, 4224, 4252, 4395, 4449, 4589.

Littr. B. à 500 Thlr. 11 Stück No. 12, 258, 326, 343, 582, 771, 793, 814, 849, 994, 1112.

Littr. C. à 100 Thlr. 68 Stück No. 169, 196, 199, 371, 425, 550, 869, 928, 955, 988, 1013, 1111, 1127, 1187, 1477, 1736, 1793, 1798, 1829, 1874, 1964, 2057, 2065, 2096, 2221, 2303, 2312, 2403, 2436, 2440, 2453, 2561, 2764, 2834, 2867, 2948, 2958, 3003, 3019, 3065, 3363, 3401, 3498, 3550, 3635, 3687, 3750, 3755, 3879, 3985, 4004, 4022, 4029, 4080, 4212, 4225, 4260, 4339, 4674, 4701, 5070, 5152, 5159, 5195, 5214, 5276, 5573, 5707.

Littr. D. à 25 Thlr. 53 Stück No. 129, 178, 226, 329, 374, 442, 528, 555, 624 705, 760, 818. 859, 917, 928, 976, 1003, 1016, 1020, 1059, 1189. 1237, 1312, 1408, 1424, 1440, 1462, 1789, 1916, 2060, 2375, 2403, 2419, 2463, 2535. 2601, 2616, 2646, 2777, 2808, 2827, 3016, 3067, 3280, 3487, 3569, 3572, 3649, 3698, 3729, 3798, 3931, 4024.

Zu Littr. E. wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe dieses Apoints No. 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. No. 11 bis 16 und Talons den Nominalwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No: 15,

vom 1. October d. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags,

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direc an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October c. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht miteingelieferten Coupons bei der Auszahlun g vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

1. April 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 2595, 3634, 3826.

1. October 1861.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 3824.

1. October 1863.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 1488.

1. October 1864.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2944.

1. April 1867.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1081.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 589.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 171, 1434, 1700, 3657, 3992, 4069.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 179, 182, 1378, 1801, 1904, 2157, 2536, 3971.

1. October 1867.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 463, 1669, 1783, 1995, 3931, 4313, 4371, 4495, 4550, 5317.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 246, 973, 1006, 1062, 1084, 2008, 2430, 3082, 3250, 3282.

1. April 1868.

Littr. A. à. 1000 Thlr. No. 1005, 3171, 3988.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 847, 1172, 1272, 1795, 2081, 4309, 4750, 4894, 5384.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 189, 240, 427, 567, 592. 750, 828, 1324, 1889, 2139. 4036.

1. October 1868.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 970.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 152, 450, 496, 1625, 2808, 2847, 4689, 4986, 5190.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 176, 512, 842, 2246, 2456, 2460, 2858, 2997. 3121.

1. April 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2580, 3814.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 745, 795.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 49, 174, 206, 258, 340, 400, 523, 610, 930, 1715, 2437, 2911, 3540, 3904, 3942, 4367, 4384, 4658, 5272, 5321.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 59, 100, 889, 1370, 2168, 2230, 2732, 3192, 3431.

1. October 1869.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 3284, 3296.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 1109.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 841, 966, 1284, 1741, 2317, 2529, 2548, 2626, 3545, 3639, 4325, 4424, 4500, 5088, 5571.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 433, 730, 775, 1155, 1217, 1417, 1448, 1682, 1947, 2089, 2391, 3066, 3162, 3218, 4002.

1. April 1870.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 749, 1473, 2319, 2448, 2863, 2895, 2984, 3035, 3221, 3762, 4210, 4240, 4548, 4941, 5266, 5350, 5491, 5664, 5730.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 181, 826, 838, 1675, 1685, 2244, 2532, 3017, 3063, 3325, 3403, 3458, 3485, 3579.

1. October 1870.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 1427, 3362.

Littr. B. à 500 Thlr. No. 96, 842.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 35, 84, 396, 520, 642, 714, 824, 839, 842, 902, 1066, 1603, 2132, 2210, 2337, 2361, 2382, 2474, 2830, 2899, 3246, 3354, 3838, 4066, 4502, 4676, 4685, 5249, 5524, 5562, 5715, 5807.

Littr. D. à 25 Thlr. No 202, 401, 464, 672, 682, 954, 1042, 1564, 1824, 2039, 2041, 2092, 2160, 2255, 2310, 2741, 2767, 3057, 3306, 3316, 3374, 3425, 3482, 3491, 3532, 4042.

1. April 1871.

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 157, 1192, 1588, 2024, 4403, 4696.
Littr. B. à 500 Thlr. No. 505, 762, 1087.
Litttr. C. à 100 Thlr. No. 210, 250, 285, 670, 726, 939, 1095, 1218, 1376, 1408, 1592, 1617, 1651, 2059, 2501, 2732, 2935, 2983, 3037, 3186, 3548, 3579, 3793, 4016, 4447, 4499, 4566, 4711, 4880, 5373, 5528, 5677, 5786, 5787.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 264, 324, 447, 519, 539, 545, 732, 741, 827, 953, 1643, 1944, 2002, 2052, 2234, 2243, 2368, 2412, 2565, 2952, 3299, 3340, 3428, 3503, 3945, 3989, 4006,

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftigen Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. No. 3015, 3113, 3273, 3635, 3650, 3651 und 3825 sind ultimo Dezember 1870 verjährt.

Königsberg, den 19. Mai 1871.

Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

307) Das unterm 8. Juni 1871 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 645 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Mai 1871, betreffend die Stiftung einer Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871;

No. 646 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an die nach dem Statut nicht berechtigten Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der deutschen Armeen und der Marine; und unter

No. 647 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1871, betreffend die Verleihung des Anspruchs auf die Kriegsdenkmünze für Nichtkombattanten an Hof- und Civil-Staatsbeamte, an Angestellte der Privat-Eisenbahngesellschaften, an die Johanniter- und Malthefer-Ritter ꝛc.; unter

No. 648 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 31. Mai 1871; unter

No. 649 die Bekanntmachung, betreffend die allgemeinen polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Vom 29. Mai 1871; unter

No. 650 die Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871; und

in der besonderen Beilage: die Anweisung, die Medizinalgewichte betreffend. Vom 6. Mai 1871; sowie die Nachträge zur Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869. Vom 6. Mai 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

308) Das unterm 10. Juni 1871 ausgegebene 14. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7821 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Stadt Hanau im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 15. Mai 1871.

Patent-Verleihungen.

309) Dem Herrn A. Lismann zu München ist unter dem 4. Juni 1871 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Walzwerk, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

310) Dem Fabrikanten Heinrich Bertrams zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 3. Juli 1871 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Knieblechröhren, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

311) **Personal-Chronik.**

Der Kreisrichter Maske in Carthaus ist an das Kreisgericht zu Thorn versetzt.

Der Anwalt Mallison in Leipzig ist wieder zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Carthaus und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts Marienwerder ernannt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Brauereibesitzer W. Penner zu St. Albrecht für den 34. und 35. Bezirk der Stadt Danzig; der Bäckermeister Heyden zu Stadtgebiet für den 33. Bezirk der Stadt Danzig; der Besitzer Johann Kommerowski zu Lubichow für das Kirchspiel Lubichow, Kreises Pr. Stargardt; der Gutsbesitzer Wunderlich zu Kl. Röbern für das Kirchspiel Landgemeinde St. Annen zu Elbing.

Versetzt sind: der Grenzaufseher Detmers zu Danzig, in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser; der berittene Steueraufseher Roß zu Zempelburg, als Fuß-Steueraufseher nach Danzig; die kommissarischen Grenzaufseher Babusch zu Neu-Zielun und Maschke zu Pieczenia, als Steueraufseher nach Danzig; der kommissarische Grenzaufseher Wassermann zu Leibitsch als Steueraufseher nach Elbing.

Der Steueraufseher Neumann zu Elbing ist zum Hauptzollamts-Assistenten ernannt und dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte hieselbst zugewiesen worden.

In Schöneck ist der Färbereibesitzer Carl Bathe zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats und zum Beigeordneten, der Gastwirth Carl Deckart zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede und zwar auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder gewählt. Diese Wahlen sind von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25. Danzig, den 21. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

312) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 für die acht Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1879 und zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahres 1867 A. für die vier Jahre vom 1. April 1871 bis 31. März 1875 nebst Talons werden vom 3. April d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Anleihen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unengeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. März 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß Formulare zu den anzufertigenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungshauptkasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreiskassen, excl. der hiesigen, und bei den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern zu Tiegenhof und Dirschau gratis zu haben sind.

Danzig, den 25. März 1871.

Königl. Regierung.

313) Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung

vom 10. Dezember v. J. zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. M. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 9. Juni 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

314) Privatpäckereien für das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme der 19. Infanterie-Division) müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Es ist demnach gegenwärtig die Absendung von Privatpäckereien nur für nachbezeichnete Truppenkörper gestattet: für das 1. und 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Postamt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den zuletzt bezeichneten Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonort zurückgekehrt sind.

Berlin, den 12. Juni 1871.

General-Postamt.

315) Vermehrte Postverbindung mit Mittel- und Süd-Amerika.

Von dem Ober-Postamte in Hamburg werden von jetzt ab regelmäßig jeden Monat einmal mittelst der Dampfschiffe der hamburg-amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft direkte geschlossene Briefpackete auf das britische Postamt in Colon (Aspinwall) abgefertigt. Abgang aus Hamburg am 24. jedes Monats, Ankunft in Colon am 24. des nächsten Monats. Ueber Colon Anschluß in Panama an die am 25. jedes Monats von dort abgehenden britischen Packetboote nach der Westküste von Süd-Amerika südlich bis Valparaiso.

Mittelst der Briefpackete auf Colon können nach mit einer der britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung befördert werden: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach Chili, Peru, Bolivien, Ecuador, Guatemala, St. Salvador, Honduras und Costa-Rica, sowie nach Greytown. Ferner können mit den mit den gedachten Dampfschiffen zur Absendung gelangen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben nach St. Thomas, Ankunft am 15. jedes Monats, nach La Guayra und Caracas, Ankunft am 17. jedes Monats, nach Puerto-Cabello, Ankunft am 19. jedes Monats, nach Curaçao, Ankunft am 21. jedes Monats, sowie nach den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada). Rekommandation ist allgemein nicht zulässig. Korrespondenzen, welche der Absender auf diesem Wege befördert zu sehen wünscht, müssen folgenden Vermerk tragen: „via Hamburg direkt." Sämmtliche Korrespondenzen unterliegen dem Frankirungszwange bis zu dem betreffenden Ausschiffungshafen. Das Porto beträgt: nach und aus St. Thomas, La Guayra, Caracas, Puerto-Cabello, Curaçao und den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada), ferner nach und aus Costa-Rica, Guatemala, Honduras und St. Salvador für gewöhnliche Briefe 6 Gr. oder 21 Kr. Südd. W. pro Loth inkl., für Drucksachen und Waarenproben 1 Gr. bezw. 4 Kr. Südd. Währ. pro 2½ Loth inkl., nach und aus Greytown für gewöhnliche Briefe 9 Groschen oder 32. Kr. Südd. W. pro Loth inkl., für Drucksachen und Waarenproben 1 Groschen bezw. 4 Kr. Südd. Währ. pro 2½ Loth inkl., nach und aus den übrigen vorbezeichneten Ländern für gewöhnliche Briefe 12 Groschen oder 42 Kr. Südd. Währ. pro Loth inkl., für Drucksachen und Waarenproben 1¼ Groschen bezw. 5 Kr. Südd. Währ. pro 2½ Loth inkl.

Berlin, den 13. Juni 1871.

General-Postamt.

316) Den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dessen muß für die Wahl der Postorte, wohin die Postanstalten die Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt Behufs der Empfangnahme durch die Adressaten zu leiten haben, lediglich die auf der Adresse befindliche Angabe des Absenders über die Distributions-Postanstalt maßgebend sein.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte auch diejenige Postanstalt richtig angeben, von welcher aus der Adressat die Sendung empfängt.

Zur Förderung des Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 13. Juni 1871.

General-Postamt.

317) Zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reiches und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika ist ein Additional-Artikel abgeschlossen, welcher am 20. Juni c. in Kraft tritt. Die Bestimmung des Artikels findet vorläufig nur auf solche Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten Anwendung, welche auf Verlangen des Absenders mit den Dampfschiffen des Baltischen Lloyd zu Stettin Beförderung erhalten sollen und zu diesem Behuf mit dem Vermerk: „via Stettin" versehen sind.

Die Abfahrt der Dampfschiffe des Baltischen Lloyd erfolgt bis auf Weiteres an folgenden Tagen Mittags aus Stettin: am 20. Juni, 18. Juli, 8. August, 5. September, 26. September, 24. October, 14. November.

Das Porto für die mit dem Vermerk „via Stettin“ versehenen Briefe beträgt: für frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten 2½ Gr. bezw. 9 Kr. pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten 5 Gr. bezw. 18 Kr. pro 15 Grammen (9/10 Loth inkl.).

Für Drucksachen und Waarenproben nach den Vereinigten Staaten via Stettin hat der Absender 1 Gr. bezw. 4 Kr. für je 2½ Loth inkl. zu entrichten.

Die Anwendung der ermäßigten Portosätze von 2½ bezw. 5 Gr. auf diejenigen Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika, welche via Bremen oder via Hamburg Beförderung erhalten, steht binnen Kurzem bevor.

Berlin, den 14. Juni 1871.

General-Postamt.

318) Packetsendungen nach Paris können bei den Postanstalten von jetzt ab wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 17. Juni 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

319) Nach dem Befehle Seiner Majestät des Kaisers und Königs sollen die Provinzial-Stände des Königreichs Preußen zu einem Provinzial-Landtage in Königsberg versammelt und dieser am Dienstage, den 20. d. M., in der bisher üblichen Weise eröffnet werden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Unterzeichneten zum Landtags-Commissarius, den Königl. Regierungs-Präsidenten, Oberburggrafen des Königreichs Preußen 2c., Grafen zu Eulenburg-Wicken zum Landtags-Marschall und dem General-Landschafts-Director und Grafen von Kanitz-Podangen zum Stellvertreter des Landtags-Marschalls zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtages wird, nach vorangegangenem Gottesdienste, in dem Ständesaale des Königl. Schlosses um 12 Uhr Mittags erfolgen.

Königsberg, den 12. Juni 1871.

Der Landtags-Commissarius.

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.

320) Der Unterzeichnete macht hiedurch bekannt, daß bei dem bevorstehenden außerordentlichen Provinzial-Landtage des Königreichs Preußen, welcher den 20. d. M. hier eröffnet werden wird, der bestehenden Geschäfts-Ordnung gemäß, eingehende Petitionen nur bis zum 27. Juni c. angenommen werden können.

Königsberg, den 14. Juni 1871.

Der Landtags-Marschall Graf Eulenburg.

321) Polizeiverordnung

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Das Anlegen und Lagern von Holzflößen in der Nogat bei Marienburg oberhalb der Pontonbrücke wird hierdurch vom 1. t. M. an innerhalb einer Entfernung von 10 Ruthen von der Pontonbrücke gänzlich verboten, für die folgenden einhundert Ruthen nur bis zu einer Breite der Holzflöße von höchstens 6 Ruthen, und noch weiterhin nur bis zu einer Breite der Holzflöße von höchstens 10 Ruthen gestattet.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis 10 Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

322) Im Einverständnisse mit dem Bischofe von Culm, Herrn Dr. von der Marwitz, haben wir beschlossen, das Dekanat Danzig wegen seiner großen räumlichen Ausdehnung in zwei Schulinspections-Bezirke zu theilen und demgemäß die Verwaltung der Kreisschulinspections-Geschäfte für die katholischen Schulen der Stadt Danzig und sämmtlicher Vorstädte, so wie der Pfarreien St. Albrecht, Langenau und Oliva dem bisherigen Kreisschulinspektor Herrn Prälaten Landmesser hierselbst zu belassen, dieselbe für die katholischen Schulen der Pfarreien Kölln, Mariensee, Matern, Meisterswalde, Nieder-Prangenau, Quaschin, Seefeld und Zuckau aber dem Herrn Pfarrer Spors in Seefeld hinfort zu übertragen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 13. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

323) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat in Gemäßheit des §. 1 Abthl. 2 des Landgemeinde-Verfassungs-Gesetzes vom 14. April 1856 durch Erlaß vom 30. Mai c. genehmigt, daß das bisherige kommunalfreie Dünenwärter-Grundstück bei Kussfeld mit der Gemeinde Kussfeld vereinigt werde.

Danzig, den 10. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

324) Nachdem in Gemäßheit des §. 22 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1847 (G.-S. S. 196) heute die Wahl der an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter der Ehrenräthe für die Rechtsanwalte und Notare des Departements eintretenden Mitglieder und Stellvertreter erfolgt ist, besteht gedachter Ehrenrath nunmehr aus folgenden Mitgliedern und Stellvertretern:

A. Mitglieder:

der Geheime Justiz-Rath Schmidt zu Marienwerder, Vorsitzender,
der Rechts-Anwalt von Forckenbeck zu Elbing,
der Justiz-Rath Förster zu Marienwerder,
der Justiz-Rath Martens zu Danzig,
der Justiz-Rath Besthorn daselbst und
der Justiz-Rath Knorr zu Culm;

B. Stellvertreter:

der Justiz-Rath Kranz zu Marienwerder,
der Justiz-Rath Dr. Hambrook daselbst,
der Rechts-Anwalt Baumann daselbst,
der Rechts-Anwalt Martiny zu Danzig.

Marienwerder, den 9. Juni 1871.

Der Erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

225)

Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Kirchengemeinde Mirchau, Kreises Carthaus.

Die taxmäßigen Gebühren berücksichtigen Stand und Vermögen der Eingepfarrten und werden bei deren Erhebung drei Klassen unterschieden. Es gehören:

zur dritten Klasse: Arbeits- und Dienstleute, Eigenkäthner, kleine Handwerker und Gesellen;
zur zweiten Klasse: die Unterbedienten der Königlichen Behörden, Bauerwirthe, Pächter kleiner Güter; ansäßige Handwerker;
zur ersten Klasse: Königliche Beamte, Gutsbesitzer, Kaufleute und diesen gleichstehende Gewerbetreibende.

№	Es ist zu entrichten:	an	von den Eingepfarrten der III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Bemerkungen.
			Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	
1	für eine Taufe nebst Eintragung	den Pfarrer	—	15	—	1	—	—	1	15	—	Außerdem ein Opfergeld von den Pathen. Für Haustaufen der doppelte Gebührensatz für den Pfarrer und für den Küster.
		den Organisten oder Küster	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
2	für ein dreimaliges Aufgebot . . .	den Pfarrer	—	18	—	—	18	—	1	—	—	
3	für ein Proklamations-Attest . . .	den Pfarrer	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
4	für eine Trauung incl. Registrirung	den Pfarrer	1	—	—	2	—	—	3	—	—	Außerdem ein Opfergeld.
	für eine Trauung:											
	a. ohne Orgelspiel	den Organisten oder Küster	—	5	—	—	10	—	—	15	—	Für Haustrauungen der doppelte Gebührensatz für den Pfarrer und für den Küster.
	b. mit Orgelspiel	den Organisten oder Küster	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
	für eine Trauung:	den Balgentreter	—	2	6	—	5	—	—	7	6	
	a. für die Orgel	die Kirchenkasse	—	6	—	—	6	—	—	10	—	
	b. für Altarlichte	die Kirchenkasse	—	6	—	—	6	—	—	10	—	
5	für Beerdigung:											
	a. einer kleinen Leiche	den Pfarrer	—	10	—	—	16	—	1	—	—	
		den Organisten oder Küster	—	4	—	—	6	—	—	10	—	
	b. einer großen Leiche . . .	den Pfarrer	—	15	—	—	25	—	1	10	—	
		den Organisten oder Küster	—	6	—	—	8	—	—	12	—	
	wenn nur der Mitgang des Pfarrers verlangt wird	den Pfarrer	—	15	—	—	15	—	1	—	—	
	für den Mitgang bei Absingung eines Liedes	den Organisten oder Küster	—	10	—	—	10	—	—	15	—	Für jedes Lied mehr 2½, 2½ und 5 Sgr.
	für eine Rede am Grabe oder im Sterbehause	den Pfarrer	1	—	—	1	10	—	2	—	—	
	für eine Leichenpredigt oder Rede in der Kirche	den Pfarrer	5	—	—	5	—	—	5	—	—	
6	von jedem Confirmanden:											
	a. bei der Annahme	den Pfarrer	—	6	—	—	6	—	—	6	—	
	b. für den Unterricht und die Einsegnung	den Pfarrer	1	—	—	1	10	—	3	—	—	
7	von jedem Confitenten	den Pfarrer	das übliche Beichtgeld nach Vermögen und freiem Ermessen, etwa 10 Sgr. bis 2 Thaler.									
8	für eine Kranken-Communion . .	den Pfarrer										

№	Es ist zu entrichten:	an	von den Eingepfarrten der									Bemerkungen.
			III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
9	für jeden einfachen Tauf- rc. Schein	den Pfarrer	—	6	—	—	8	—	—	12	—	Für jeden Fall mehr auf derselben Ausfertigung nur die halben Gebühren.
10	für jede Danksagung oder Fürbitte	den Pfarrer	—	5	—	—	7	6	—	15	—	

Königsberg, den 25. Februar 1871.
Königliches Konsistorium.

Danzig, den 30. März 1871.
Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath genehmigte Stolgebühren-Taxe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 5. Juni 1871.
Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

326) Mit Bezug auf das im Stück 13 unseres Amtsblatts pro 1871 publicirte Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser bringen wir nachstehend den §. 2 der vom 1. April 1871 ab in Kraft getretenen, dazu erlassenen Vorschriften über die Bedingungen der Zulassung zur Prüfung hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

§. 2 der Vorschriften über die Prüfung der öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871.

Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen, welche die Prüfung zum Feldmesser ablegen wollen, haben sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, in der Provinz Hannover bei dem Ober-Präsidenten derselben zu melden, und folgende nicht stempelpflichtige Zeugnisse einzureichen:

1. ein Attest ihrer Ortspolizeibehörde über ihre Unbescholtenheit;
2. als Nachweis der erforderlichen Schulbildung, ein Zeugniß über die erlangte Reife zur Versetzung in die erste Klasse eines Gymnasiums, die erste Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder die erste Klasse (Fachklasse) einer der reorganisirten, dreiklassigen Gewerbeschulen, oder das Abgangszeugniß der Reife einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule.

Offiziere des stehenden Heeres und die in das reitende Feldjäger-Corps aufgenommenen Aspiranten des Forstfaches sind von der Beibringung eines Zeugnisses über den erlangten Grad der schulwissenschaftlichen Bildung entbunden und haben nur durch Einreichung des ihnen ertheilten Offizier-Patents, resp. des Aufnahme-Zeugnisses des Kommandeurs des reitenden Feldjäger-Corps über ihre persönlichen Verhältnisse sich auszuweisen.

Candidaten der Feldmeßkunst in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, welche vor dem 1. April 1871 ihre praktische Vorbereitung bereits begonnen haben, brauchen, wenn sie sich bis zum 1. April 1873 zur Prüfung melden, ausnahmsweise nur dasjenige Maaß von Schulbildung nachzuweisen, welches in den genannten Provinzen nach den bisherigen Bestimmungen für die Zulassung zur Feldmesser-Prüfung erfordert worden ist.

3. Bezüglich der ausreichenden praktischen Vorbereitung und Befähigung, das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser über eine mindestens zweijährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten.

Auf dieses Biennium wird den Aspiranten des Forstverwaltungs-Dienstes, welche die Forsteleven-Prüfung bestanden haben, die forstliche Lehrzeit mit einem Jahre, die Zeit des zweijährigen Besuchs einer Preußischen Forstakademie aber mit sechs Monatrn angerechnet, wenn sie durch Atteste nachweisen, daß sie während der forstlichen Lehrzeit auch mit Vermessungs-Arbeiten sich beschäftigt beziehungsweise während des Besuchs der Forst-Akademie an dem geodätischen Unterrichte und den praktischen Uebungen regelmäßig Theil genommen haben.

Hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre praktische Vorbereitung gegenwärtig bereits begonnen haben, wird, wenn sie sich bis zum 1. October 1871 zur Prüfung melden, nachgelassen, daß sie nur eine mindestens einjährige Beschäftigung bei Vermessungs- und Nivellements-Arbeiten durch das Zeugniß eines oder mehrerer geprüfter Feldmesser nachzuweisen haben.

Diejenigen Arbeiten, welche der Candidat unter Aufsicht, jedoch selbstständig ausgeführt hat, müssen in dem Attest speciell namhaft gemacht, nach ihrem Umfange, die Vermessungen in Hektaren, die Nivellemets in Metern angegeben und in der Art der Ausführung unter Angabe der dabei gebrauchten Instrumente näher bezeichnet, auch in Beziehung auf die Richtigkeit der Ausführung bescheinigt sein.

Der Gesammt-Umfang des mit allen Specialien vermessenen chartirten und berechneten Areals muß mindestens 100 Hektare und die Länge der in Stationen

von nicht über 50 Metern nivellirten, unter Aufzeichnung des Terraindurchschnitts aufgetragenen Strecke wenigstens 4 Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, daß das vermessene Areal grade einen Complex von 100 Hektaren bildet, vielmehr für ausreichend zu halten, wenn die Vermessung aus zwei Theilen, von welchen der kleinere nicht unter 20 Hektaren umfassen darf, besteht. Die nivellirte Strecke von 4 Kilometern darf aber nicht in kleine Nivellements getheilt sein.

In Bezug auf die von den Candidaten aus der Rheinprovinz, der Provinz Westphalen und der Provinz Hessen-Nassau ausgeführten praktischen Arbeiten ist es wegen der besonderen Agrar-Verhältnisse dieser Provinzen, in welchen sich selten Gelegenheit zum Vermessen größerer Land-Complexe findet, ausnahmsweise für ausreichend zu halten, wenn die Vermessungen aus drei in sich geschlossenen Theilen, jedoch nicht unter 20 Hektaren Inhalt bestanden haben.

4. Eine von dem Candidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufs.

Danzig, den 10. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

327) Zur Vermeidung von Verwechselungen und irrthümlichen Verladungen, welche bei der großen Zahl der im Lokal- wie im Verband-Güterverkehr zur Beförderung gelangenden Gegenstände ungeachtet der größten Aufmerksamkeit nicht immer zu vermeiden sind, empfehlen wir den Versendern von Gütern solche — ähnlich wie dies seit Kurzem bei der Packetbeförderung durch die Post eingeführt — stets mit dem Bestimmungsorte deutlich zu bezeichnen.

Bromberg, den 13. Juni 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

328) Das unterm 14. Juni 1871 ausgegebene 24. und 25. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter

No. 651 das Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 15. Mai 1871; unter

No. 652 das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Vom 7. Juni 1871; und unter

No. 653 das Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871; unter

No. 654 das Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche. Vom 9. Juni 1871; und unter

No. 655 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes L. Hoyack in Amsterdam, sowie des Konsuls des Norddeutschen Bundes und hessischen Konsuls J. W. Bunge in Rotterdam zu Konsuln des Deutschen Reichs; ferner die Ernennung des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes J. H. van Loon in Harlingen, des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes W. H. Bruno Bok in Texel und des Verwesers des Vize-Konsulats des Norddeutschen Bundes, Kaufmann C. Berghuys in Helder, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

329) Das unterm 19. Juni 1871 ausgegebene 26. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter

No. 656 die Friedens-Präliminarien zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 26. Februar 1871; unter

No. 657 den Friedensvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich. Vom 10. Mai 1871; unter

No. 658 den Additional-Artikel zu dem am 21. Oktober 1867 zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrage für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, sowie zu dem Additional-Vertrage vom 7./23. April 1870. Vom 31. März/14. Mai 1871; und unter

No. 659 die Ertheilung des Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vize-Konsul, an den Kaufmann Eduard Mitzlaff zu Elbing.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

330) Das unterm 16. Juni 1871 ausgegebene 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 7822 die Verordnung betreffend die Errichtung von Bank-Comtoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 10. Juni 1871; unter

No. 7823 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hundsfeld über Erlekretscham nach Kapitz; unter

No. 7824 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 17. April 1871; und unter

No. 7825 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Allerhöchste Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Patent-Verleihungen.

331) Dem Mechaniker und Schlossermeister Heinrich Engelmann zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1871 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sicherheits-Vorrichtung an Bramah-Eingerichten

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

332) **Personal-Chronik.**

Der Apotheker Martin Herrman Rathke hat die Verwaltung der Eckert'schen Apotheke in Zoppot übernommen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 28. Juni 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

333) Der nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs einberufene Provinzial-Landtag des Königreichs Preußen ist heute eröffnet worden. Nach dem Gottesdienste in der hiesigen Schloßkirche und in der katholischen Kirche, begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem Stände-Saale des Königlichen Schlosses, woselbst ihnen der unterzeichnete Landtags-Kommissarius das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret übergab, welches also lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten getreuen Ständen für das Königreich Preußen Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, in Gemäßheit des §. 41 des Gesetzes vom 8. März d. J., betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Wahlen von je drei Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern zu den beiden für die Provinz Preußen mit dem Sitze in den Städten Königsberg und Marienwerder zu errichtenden Deputationen für das Heimathwesen zu vollziehen und werden Unseren getreuen Ständen die näheren Mittheilungen hierüber von Unserem Kommissarius gemacht werden.

2. In Gemäßheit des §. 35 desselben Gesetzes ist ein für den Betrag der Erstattungsforderungen der Armenverbände maßgebender Tarif von Unserem Minister des Innern nach Anhörung der Provinzial-Vertretung aufzustellen. Der Entwurf eines solchen Tarifs wird Unseren getreuen Ständen durch den Landtags-Commissarius zur Begutachtung vorgelegt werden.

3. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassificirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen, bei den Wahlen zu beobachtenden Momente, bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

4. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

5. Unsere getreuen Stände haben endlich mit Rücksicht auf die durch §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank ihnen zugewiesene Mitwirkung und Kontrole, nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung werden Unseren getreuen Ständen die nöthigen Mittheilungen durch Unseren Kommissarius zugehen. Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf vierzehn Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Fürst von Bismarck, von Roon, von Mühler, von Selchow, zugleich für den abwesenden Minister für Handel ꝛc., Camphausen, Graf zu Eulenburg.

An die zum Provinzial-Landtage versammelten Stände für das Königreich Preußen.

und die Versammlung für eröffnet erklärte.

Königsberg, den 20. Juni 1871.

Der Landtags-Kommissarius.

Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident v. Horn.

334) Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der „Jacob Salingschen Stiftung."

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingsche Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem

Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. an zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königl Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein;
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze;
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium;
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschafts-Gerichts über die Bedürftigkeit, mit specieller Angabe der Vermögens Verhältnisse des Bewerbers;
7. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde;
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

335) Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassenrevisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1872 fälligen Zinscoupons Serie IV. No. 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quitungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. Dezember v. J. ausgeloosten und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- nnd anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

336) Privatpäckereien für die Corps-Artillerie des 1. Armee-Corps müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden.

Die Absendung von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezichnete Truppenkörper gestattet: für das 15. Armee-Corps, das General-Kommando des 1. Armee-Corps, für die 1., 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Regimenter ꝛc.), welche zur deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-Amt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihrem Friedens-Garnisonorte zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juni 1871.

General-Postamt.

337) Gemeinfaßliche Anleitung
für
das Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit.

Der Ansteckungsstoff der Rotzkrankheit ist fix und nur in soweit flüchtig, als er an der feuchten Haut und Lungen-Ausdünstung haftet, ohne jedoch in der Luft länger wirksam zu bleiben, weshalb es sich bei der Desinfection nicht um eine Vertilgung in der atmosphärischen Luft, sondern an Gegenständen handelt, welche eine Uebertragung vermitteln können. Diese Gegenstände sind namentlich

Ställe und Eisenbahnwagen, Stall-Geräthe und Putzzeug, Pferde-Decken, Sättel, Geschirre und Wagen-Deichsel.

Zu den praktischen und wirksamsten Desinfections-Mitteln gehören:

1. heißes Seifenwasser und Seifenlauge: zur Reinigung;
2. Kalk und Chlorkalk, letzterer in einer Mischung von ein Gewichtstheil auf zehn Gewichtstheile Wasser: zur Desinfection der Stallwände, Decken und Fußböden;
3. rohe Carbolsäure für sich allein: zur Desinfection hölzerner Gegenstände, oder mit einem fetten Oel zu gleichen Gewichtstheilen: zur Desinfection des Holz- und Eisenwerkes und des Lederzeuges, und
4. trockene Hitze nicht unter 60 Grad C.: besonders zur Desinfection der Pferde-Decken, Sattel-Decken 2c.

Das Desinfections-Verfahren bei den verschiedenen Gegenständen:

1. Die Pferdeställe.

Reinigung von Dünger, Entfernung der hölzernen Krippen u. Raufen, des hölzernen Fußbodens u. der alten schadhaften Bretter-Verschläge. Der hölzerne Fußboden ist nicht wieder verwendbar, die übrigen Gegenstände können wieder benutzt werden nach sorgfältiger Reinigung mit heißem Seifenwasser oder heißer Lauge und nach Ueberstreichen mit roher Carbolsäure für sich allein oder in Verbindung mit Oel, wenn das Holz fest und gesund, d. h. nicht angefault oder wurmstichig ist. Nicht entfernbares Holz- oder Eisenwerk, wie auch steinerne Krippen, werden im Stalle ebenso gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die steinernen Krippen können auch mit Chlorkalk desinficirt werden. Wände und Decken werden mit Kalk oder Chlorkalk übertüncht; wo Stroh oder Heu die Ställe decken, sind diese Gegenstände, wenigstens die unteren Schichten derselben, zu entfernen und anderweitig, d. h. nicht bei Pferden, zu verwenden. Feste undurchlassende Fußböden werden abgeschlemmt und mit Chlorkalk behandelt; schlechtes Pflaster wird aufgenommen und die Erde bei ungepflasterten Fußböden, wie auch nach aufgenommenem Pflaster so tief entfernt, als sie durchfeuchtet erscheint. Die alten Pflastersteine können nach gehöriger Reinigung wieder benutzt werden.

2. Eisenbahnwagen.

Reinigung von allen Excrementen, im Innern abwaschen mit heißem Wasser und darauf mit Carbolsäure behandeln, wie das Holzwerk in den Pferdeställen.

3. Stall-Utensilien.

Hölzerne Geräthschaften werden vernichtet (verbrannt), wenn sie werthlos sind, sonst aber, wie bereits angegeben, gereinigt und mit Carbolsäure behandelt; die Striegeln können im Feuer desinficirt werden, das übrige Putzzeug wird vernichtet.

4. Säume, Sättel und Geschirre.

Das Polsterwerk muß entfernt und neu ersetzt werden; das Lederzeug wird einige Stunden in heißes Seifenwasser eingeweicht, mit Bürsten gereinigt und hierauf mit Carbolsäure-Oel bestreichen. Gebisse und Ketten legt man einige Minuten ins Feuer.

5 Decken,

gleichgültig aus welchen Stoffen sie bestehen, werden mit kochendem Seifenwasser gebrüht und gewaschen, oder einer trockenen Hitze nicht unter 60 Grad C. in Backöfen 2c. einige Stunden ausgesetzt.

6. Die Wagen-Deichsel

wird desinficirt wie das Holzwerk im Pferdestalle.

Berlin, den 22. Mai 1871.

Die vorstehende Anleitung zum Desinfections-Verfahren bei der Rotzkrankheit bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

338) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals dieses Jahres eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Kreis- und Forst-Kassen mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder-, Zinsen- und Ablösungs-Kapitalien für Zins und Kanon lauten, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Kapital abgelöst ist, der zuständigen Gerichts-Behörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Renten-Pflichtigkeit in dem Hypothekenbuche kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 18. Juni 1871.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

339) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie in Berlin mit dem für unseren Verwaltungs-Bezirk am 1. Oktober dieses Jahres verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bewerber höheren Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster

oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 17. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

340) Die Beilage dieses Amtsblatts enthält einen Abdruck der von dem Herrn Minister des Innern unterm 30. April 1871 genehmigten Aenderungen des Statuts der „Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft", und bemerken wir, daß die der Gesellschaft unterm 19. September 1863 ertheilte Concession nebst dem Statut mit dem Amtsblatt No. 47 pro 1863 publizirt ist und daß sich im Amtsblatt No. 17 und 31 pro 1866 die auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft Bezug habenden Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 14. April 1866 und 24. Juli 1866 befinden.

Danzig, den 20. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

341) Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirenden Aktien-Gesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser ist die Erlaubniß zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden.

Die Beilage dieses Amtsblatts enthält einen Abdruck der der Gesellschaft unterm 6. Dezember 1870 ertheilten Concession und ihrer Statuten.

Die Haupt-Niederlassung für Preußen ist in Berlin begründet und der Kaufmann Herrmann Friedrich Wilhelm Jacobi Scherbening zu Berlin, am Kupfergraben No. 5 wohnhaft, zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Danzig, den 20. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

342) Die diesjährige zweite Lehrerinnen-Prüfung wird im Schullehrer-Seminare zu Marienburg am 22., 23., 25., und 26. September c. abgehalten und zwar die schriftliche am 22. und 23. und die mündliche am 25. und 26. desselben Monats.

Die schriftlichen Meldungen sind drei Wochen vor der Prüfung aus dem Regierungsbezirk Danzig der Regierung in Danzig und aus dem Regierungsbezirk Marienwerder der Regierung in Marienwerder einzureichen und zwar unter Beifügung

1. eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2. eines Taufscheins, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß,
3. eines Zeugnisses des Seelsorgers über das sittliche und kirchliche Verhalten und
4. eines Nachweises über die bisherige Vorbildung für den gewählten Beruf.

Wird die Zulassung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid. Die persönliche Meldung ist auf den 21. September c., Abends 6 Uhr, festgesetzt. Bei derselben sind die Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten.

Königsberg, den 14. Juni 1871.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

343) Das unterm 21. Juni 1871 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 660 das Gesetz, betreffend den Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen. Vom 14. Juni 1871; unter

No. 661 das Gesetz, betreffend die Entschädigung der Deutschen Rhederei. Vom 14. Juni 1871; unter

662 das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen. Vom 14. Juni 1871; unter

No. 663 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen. Vom 14. Juni 1871; und unter

No. 664 das Gesetz, betreffend den Erweiterungsbau für das Dienstgebäude des Reichskanzler-Amtes Vom 14. Juni 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

344) Das unterm 22. Juni 1871 ausgegebene 16. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7826 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg, Regierungsbezirk Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Sobiewolla-Mühle, unweit Albrechtsthal, an der Graudenz-Altfelder-Chaussee über Limbsee und Ludwigsdorf bis zur Marienwerder Kreisgrenze; unter

No. 7827 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 26,000 Thalern, fünfte Emission. Vom 8. Mai 1871; unter

No. 7828 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, von Schakensleben an der Neuhaldensleben-Eichenbarlebener Chaussee über Groß-Santersleben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hermsdorf; unter

No. 7829 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend den Tarif, nach welchem das Bohlwerksgeld in der Stadt Wollin zu erheben ist; und unter

No. 7830 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Korporation der mannschaft zu Königsberg in Pr. am 14. April 1871 beschlossenen revidirten Statuts dieser Korporation. Vom 12. Juni 1871.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu den No. 325, 340 und 341 gehörigen Beilagen.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage

zum 26. Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 28. Juni 1871.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Aktien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Aktiengesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungsrath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hierdurch ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen

Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 6. Dezember 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

ad IV. 14346.

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

§. 1. Die „Schweiz" ist eine Aktiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§. 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§. 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§. 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die General-Versammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§. 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§. 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§. 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§. 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomitee.

§ 9. Die Aktien können zedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten aushingegeben.

§. 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigenthümer.

§. 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§. 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben aushingegeben.

§. 13. Geräth der Aktionair in Konkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten aushingegeben.

Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welch' letzterem Falle die General-Versammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§. 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§. 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtig zu eine Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§. 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des §. 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§. 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§. 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§. 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomitee den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durch's Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§. 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§. 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§. 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§. 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§. 7 u. 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Directors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Gelderanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung diesfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§. 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§. 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direction; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direction über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direction, im Sinne von §. 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direction zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§. 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen

einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§. 30. Die Direction besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§. 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§. 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit berathender Stimme.

§. 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§. 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Resiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§. 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 % verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantième dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§. 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefondes ein Gewinnsantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Resikos ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§. 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürichsche Handelsgericht oder in Ermanglung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§. 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürichschen Obergerichts zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes-Hürlimann in Richtersweil. Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann und Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Daden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth. Jenny und Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwiky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Kuppersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Der Regierungsrath
hat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,
in Anwendung des §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches,
beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Keller.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Beilage zum Amtsblatt.

Stempel
15 Sgr.

Den in dem beifolgenden Nachtrage zusammengestellten Aenderungen des Statuts der

Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 19. September 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 30. April 1871.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) Bitter.

Genehmigungs=Urkunde
I. A. 3372.

Nachtrag.

In der am 24. Februar 1871 in dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool abgehaltenen jährlichen General=Versammlung der Inhaber der Liverpool & London & Globe Versicherungs-Gesellschaft wurde beschlossen:

Daß die §§ 35 und 103 der vom 21. Mai 1836 datirten Statuten der Gesellschaft aufgehoben werden sollen und hierdurch aufgehoben sind, und Folgendes an deren Stelle substituirt werden solle:

> Daß die Directoren rechtskräftig ermächtigt sein sollen, von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen für irgendwelche Theile des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland für die von ihnen zu bezeichnenden Zwecke und mit den von ihnen zu verleihenden Vollmachten Agenten zu ernennen und zu beschäftigen, **sowie auch Agenten in überseeischen Ländern anzustellen und zu beschäftigen behufs Aufnahme von Feuer- und Lebens-Versicherungen, und zur Betreibung der sonstigen Geschäfte der Gesellschaft,** und diesen oder irgend welchen dieser Agenten in überseeischen Ländern durch Vollmacht diese Befugnisse zu ertheilen oder von Zeit zu Zeit nach dem Ermessen der Directoren alle oder irgendwelche dieser Befugnisse zurückzunehmen oder zu verändern.

Und soll das Directions-Comité hiermit rechtskräftig ermächtigt sein, behufs besserer Betreibung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in irgend welchen überseeischen Ländern, in welchen die Ernennung eines aus Inhabern bestehenden localen Verwaltungsrathes nicht zweckmäßig oder ausführbar sein sollte, durch Vollmacht und nicht anders, eine oder mehrere in dem Lande, Bezirk oder Stadt, für welches oder welche Befugnisse ertheilt werden sollen, ansässige und nicht im Besitze von Actien der Gesellschaft befindliche Personen zu ernennen und anzustellen, behufs Ueberwachung der Angelegenheiten und der Agenten der Gesellschaft innerhalb der in solcher Vollmacht bezeichneten Grenzen, und ihnen als Bevollmächtigte der Gesellschaft solche Befugnisse zu ertheilen und solche Remuneration zu bewilligen, als sie für angemessen erachten und von Zeit zu Zeit nach ihrem Ermessen solche Befugnisse zurückzunehmen, abzuändern oder zu erweitern, und daß solche auf diese Weise ernannten und ermächtigten Personen zusammentreten und, wie in jedem einzelnen Falle am besten erscheinen sollte, den Namen eines **„Aufsichtsrathes“** oder **„Verwaltungsrathes“** führen sollen, unter dem Vorbehalt, daß nie Jemand zum Mitglied solchen Aufsichts- oder Verwaltungsrathes gewählt werden darf, der Director, Verwalter, Beamter, Rechnungsführer oder Agent irgend einer anderen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ist.

Und in einer am 14. März 1871 **in** dem Geschäftslocal der Gesellschaft zu Liverpool **besonders** zu dem Zwecke zusammenberufenen und abgehaltenen Special-General-Versammlung der Inhaber **der Liverpool & London & Globe** Versicherungs-Gesellschaft wurde **beschlossen:**

Daß der besagte Beschluß hierdurch bestätigt werden soll, und bestätigt ist.

Franz Duncker's Buchdruckerei in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 5. Juli 1871.

345) Sr. Königl. Majestät von Preußen Allergnädigster

Landtags-Abschied

für die
im Jahre 1870 zum neunzehnten Provinzial-Landtage
versammelt gewesenen

Stände des Königreichs Preußen

vom
15. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.
entbieten Unseren getreuen Ständen des Königreichs Preußen Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1870 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen:

Entwurf einer Strandungs-Ordnung für die Provinzen Preußen und Pommern.

Die mittelst Petition vom 4. Juli 1870 überreichte gutachtliche Aeußerung Unserer getreuen Stände zu dem Entwurfe einer Strandungs-Ordnung für die Provinzen Preußen und Pommern ist von Unserer Staats-Regierung eingehenden Erwägungen unterworfen und nach Maßgabe des Ergebnisses bei Aufstellung eines anderweiten Entwurfes, welcher hiernächst dem Landtage der Monarchie in der ersten Sitzung der laufenden Legislatur-Periode zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden ist, berücksichtigt.

Von der weiteren Verfolgung des befürworteten Projects einer allgemeinen, das ganze Bundes-Gebiet umfassenden Strandungs-Ordnung hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Hindernisse für jetzt abgesehen werden müssen.

Dem in derselben Petition vorgetragenen Wunsche einer Verbindung der der Schiffahrt gefährlichen Küstenstrecken der Provinz Preußen mit den nächsten Hafenorten durch Telegraphenleitungen wird insofern entsprochen werden, als die für Kriegszwecke auf der Halbinsel Hela errichtete Telegraphenstation dem allgemeinen Verkehr übergeben und deren dauernder Fortbestand gesichert werden soll. Auch sind von der Telegraphen-Verwaltung vorbereitende Verhandlungen über die Frage eingeleitet, ob und in welcher Art die Errichtung von elektrosemaphorischen Stationen an den diesseitigen Küsten in Angriff zu nehmen sein möchte.

Das in der Petition vom 4. Juli 1870 endlich hervorgehobene, auch von anderer Seite angeregte Bedürfniß einer Vermehrung der Leuchtfeuer der Preuß. Ostseeküste und insbesondere an den Küstenstrecken der Provinz Preußen ist von der Staats-Regierung nicht aus den Augen gelassen und was den Ort für die neuen Leuchtfeuer, sowie die Art und Anordnung derselben im Zusammenhange mit den Leuchtfeuern an der gesammten Küste anlangt, zum Gegenstande der Erörterung mit einer Commission nautischer und bautechnischer Sachverständiger gemacht worden. Zunächst ist die Errichtung eines neuen Leuchtfeuer-Etablissements zwischen Jershöft und Rixhöft an der Pommerschen Küste und eines solchen auf der Halbinsel Hela bei Danziger Heysterneft zwischen Rixhöft und Hela in Aussicht genommen und bereits soweit vorbereitet, daß mit den Bau-Ausführungen in diesem Jahre begonnen wird. Wegen eines Leuchtfeuers auf der kurischen Nehrung bei Nidden sind Untersuchungen eingeleitet, welche ihren Abschluß noch nicht gefunden haben.

II. Auf die ständischen Petitionen:

1. Erlaß der den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für Chausseebau-Zwecke aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Petition vom 29. Juni v. J. gestellten Antrage:

den Erlaß der den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für Chausseebau-Zwecke in den Nothjahren 1866 und 1867 aus der Staatskasse vorgeschossenen Summen von resp. 100,000 Thlr. und 200,000 Thlr. behufs Verstärkung der für die gedachten beiden Regierungsbezirke zu verwendenden Capitalien des Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds durch das Staats-Ministerium auf verfassungsmäßigem Wege herbeiführen zu lassen,

haben Wir in Betracht der ausgedehnten Unterstützungen, welche der Provinz Preußen in den letzteren Jahren zu Theil geworden sind und zur Vermeidung vielfacher Berufungen keine weitere Folge zu geben vermocht.

Es wird die Aufgabe Unserer getreuen Stände sein, auf die Verbesserung der allerdings nicht günstigen Lage des Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds mit eigenen Mitteln der Provinz Bedacht zu nehmen und zu diesem

Behufe die Vorschläge ihrer Chausseebau-Commission — insbesondere soweit dieselben darauf gerichtet sind, dem Provinzial-Chausseebau-Prämienfonds durch Aufnahme einer Anleihe verstärkte Mittel zuzuführen — einer erneuerten Erwägung zu unterziehen. Solchen Bestrebungen für eine fernere ersprießliche Förderung des Chausseebaues in der dortigen Provinz würden Wir nicht abgeneigt sein, eine Unterstützung dadurch zu Theil werden zu lassen, daß die Rückzahlungsfristen für die aus der Staatskasse gewährten Vorschüsse in entsprechender Weise verlängert werden. Wir wollen hiernach Unseren getreuen Ständen überlassen, wegen Bewilligung von Erleichterungen in den Rückzahlungs-Modalitäten jener Vorschüsse die geeigneten Anträge zu stellen und näher zu begründen.

2. Hebammen-Wesen.

In Bezug auf die wegen Unterhaltung des Hebammen-Lehr-Instituts zu Königsberg und Unterstützung der Hebammen in der Provinz Preußen in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten Anträge wird Unser Commissarius den getreuen Ständen die entsprechenden Mittheilungen machen.

3. Verwendung der für die Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfskasse zur Unterstützung von Veteranen aus den Jahren 1806—1813.

Auf den Antrag in der Petition vom 2. Juli 1870 haben Wir unterm 25. August desselben Jahres genehmigt, daß die zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheile der Provinzial-Hilfskasse auch noch für das Jahr 1870 und die folgenden Jahre bis zur Versammlung des nächsten Provinzial-Landtages zur Unterstützung der in der Provinz Preußen vorhandenen hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806/15 unter den in dem Erlasse vom 21. Januar 1861 bezeichneten Modalitäten verwendet werden dürfen.

4. Abänderung der §§. 21 — 23 des Statuts der Provinzial-Hilfskasse für Preußen.

Dem in der Petition vom 4. Juli 1870 gestellten fernerweiten Antrage entsprechend, haben Wir gleichzeitig die §§. 21 — 23 des Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von dem jährlichen Zinsgewinne der Hilfskasse wird ¼ dem Stamm-Vermögen der Hilfskasse behufs dessen allmähliger Vermehrung, sowie zur Deckung etwaiger Verluste zugeschlagen. Ueber die anderen ¾ kann die Provinzial-Vertretung zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei verfügen.

Die Genehmigungs-Urkunde ist durch die Amtsblätter der Provinz veröffentlicht worden.

5. Beschleunigung der Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen Schneidemühl-Dirschau und Thorn-Insterburg.

Anlangend die Petition Unserer getreuen Stände vom 4. Juli v. J. um beschleunigte Vollendung und Eröffnung der Eisenbahnen von Schneidemühl nach Dirschau und von Thorn nach Insterburg, so gereicht es Uns zur Genugthuung, darauf hinweisen zu können, daß wenn schon nach den Motiven zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 die Bauzeit für Herstellung jeder der beiden Bahnen auf 6 Jahre bemessen und hierbei auf die Hemmnisse, welche der inzwischen unerwartet ausgebrochene schwere Krieg derartigen Unternehmungen nothwendig bereitet, nicht gerechnet worden, dennoch Alles geschehen ist, um beide Bahnen in ihrer Gesammtheit noch vor Ablauf des Jahres 1873 betriebsfähig zu vollenden. Bereits sind auf der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn die Strecken Schneidemühl-Flatow und Pr. Stargardt-Dirschau, und auf der Thorn-Insterburger Eisenbahn die Strecke Insterburg-Gerdauen im Januar d. J. dem allgemeinen Verkehr übergeben, auch vor Beginn der diesjährigen Bau-Periode die geeigneten Anordnungen getroffen worden, um die noch übrigen Bauten mit Aufgebot aller Kräfte zu fördern.

6. Neugestaltung der Provinzial-Vertretung.

Die von Unsern getreuen Ständen in der Petition vom 5. Juli v. J. vorgetragene Bitte:

um eine baldige Neugestaltung der Provinzial-Vertretung, wird durch die auf dem Gebiete der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen beabsichtigten Reformen ihre Erledigung finden.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegz. v. Bismarck. v. Roon. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

346) **Bekanntmachung,**

betreffend die Kündigung der fünfjährigen fünfprozentigen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes I. Emission im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Pfd. Sterling.

Die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundes-Gesetzblatt Seite 619), zufolge der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 624) ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatz-Anweisungen (I. Emission) im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Pfd. Sterl. werden vermöge des im §. 2 der gedachten Bekanntmachung gemachten Vorbehalts hierdurch mit der Wirkung aufgekündigt, daß ihre Einlösung gegen Zahlung des Nennwerths vom 1. Januar 1872 ab erfolgt und ihre Verzinsung mit diesem Tage aufhört.

Die Einlösung der gekündigten Schatz-Anweisungen erfolgt in Berlin durch die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse, in London bei der „London Joint Stock Bank." Auch bei den Ober-Postkassen in Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen kann

die Einlösung der gekündigten Schatz-Anweisungen bewirkt werden.

Der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerths verlangt wird, ist acht Tage zuvor davon Anmeldung zu machen.

Bei Erhebung des Kapital-Betrages sind mit der Schatz-Anweisung die dazu gehörigen, am 1. Januar 1872 noch nicht fälligen Zinsscheine zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, an der Kapitalzahlung gekürzt wird. Mit der Kapitalzahlung erfolgt auch die Vergütung der vom 1. November 1871 bis zum 1. Januar 1872 verlaufenen Zinsen.

Die Kapital- und Zinsenbeträge sind in Deutschland in Thalerwährung, in England nach dem im §. 1 der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1870 festgesetzten Werthverhältniß von 6 Thlr. 24 Sgr. gleich 1 Pfund Sterling in Englischer Goldwährung zahlbar.

Berlin, den 22. Juni 1871.

Der Reichskanzler v. **Bismarck.**

347) Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassen-Anweisungen von 1835 und die Darlehns-Kassenscheine von 1848.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präclusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

348) Nachdem die im Elsaß und in Lothringen stehenden norddeutschen Truppen des **XV.** Armee-Corps demobil gemacht sind, hat die denselben für ihre Postsendungen auf Grund der Dienstordnung für die Feld-Post-Anstalten bisher gewährte Portofreiheit aufgehört. Dagegen werden in analoger Anwendung der für Norddeutschland bestehenden Vorschriften über die Porto-Vergünstigungen der Truppen in Friedenszeiten befördert, und zwar an die in Reih' und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich portofrei, b) Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thlr. einschließlich gegen ein bei der Einlieferung zu entrichtendes Porto von 1 Sgr. bezw. 3 Kr. oder 10 Cts. und c) Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich, sofern dieselben bei einer Postanstalt im Elsaß oder in Lothringen zur Post geliefert sind, gegen ein ermäßigtes Porto von 25 Cts. für jedes Stück. Zur Erlangung dieser Porto-Vergünstigungen müssen die Briefe, bezw. die Post-Anweisungen oder Begleitbriefe mit dem Vermerke „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers" versehen sein.

Alle Sendungen von Soldaten rc., sowie diejenigen an Soldaten gerichteten Sendungen, welche nicht zu einer der unter a bis c vorstehend aufgeführten Kategorien gehören, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu a, b und c nicht in Anwendung, wenn die Sendungen an beurlaubte Militairs oder an einjährig Freiwillige gerichtet sind.

Zu weiterer Erleichterung des Verkehrs mit den im Elsaß und in Lothringen stehenden nicht mobilen Truppen wird nachgegeben, daß, so lange ein besonderer Beförderungsdienst für Feldpost-Privat-Päckereien an die in Frankreich zurückbleibenden, zur Okkupations-Armee gehörigen deutschen Truppen besteht, mit diesen Transporten auch Privat-Päckereien aus Norddeutschland für die erst erwähnten immobilen Truppen unter den für die Feldpost-Privat-Päckereien vorgeschriebenen Bedingungen befördert werden können. Da die demobil gemachten Truppen des **XV.** Armee-Corps im Elsaß und in Lothringen feste Friedens-Garnisonen bezogen haben, die betreffenden Postsendungen daher nicht mehr auf die Post-Sammelstellen, sondern behufs größerer Beschleunigung direkt nach jenen Garnison-Orten zu leiten sind, so ist es erforderlich, daß von jetzt ab auf den Adressen aller, an immobile Truppen im Elsaß und in Lothringen gerichteten Postsendungen der Bestimmungsort genau bezeichnet werde.

Berlin, den 28. Juni 1871.

General-Postamt.

349) Vom 1. Juli d. J. ab können Packete ohne Werth-Angabe und Packete mit Werth-Angabe (Geld- und Werthsendungen) bis zu dem üblichen Maximal-Gewicht von 100 Pfund auch nach solchen Orten des Elsaß und Lothringens zur Post-Beförderung angenommen werden, welche nicht an der Eisenbahn belegen sind.

Die Taxen sind den bisherigen Taxen für Sendungen nach Orten an der Eisenbahn gleich.

Berlin, den 25. Juni 1871.

General-Post-Amt.

350) Nachdem ich Seitens der Königlich Preußischen Regierung in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni c., zum Commissarius für die Regelung der Entschädigungs-Verhältnisse der aus Frankreich vertriebenen Preußischen Unterthanen ernannt worden, fordere ich alle diejenigen ausgewiesenen Preußen, welche ihre eventuellen Entschädigungs-Ansprüche noch nicht bei dem Reichskanzler-Amte, bei Preußischen Behörden oder bei dem hierselbst zur Wahrung der Rechte der Ausgewiesenen gebildeten Comité angemeldet haben, auf, bei Vermeidung des Verlust's ihrer Ansprüche mir diese Meldungen bis

incl. 12. Juli c. direct zugehen zu lassen. In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben, da hiernach die Entschädigungsgelder auf die einzelnen Staaten vertheilt werden sollen. Die geehrten Behörden, bei denen Anmeldungen erfolgt sind, ersuche ich ergebenst, mir dieselben innerhalb obiger Frist ebenfalls zu übersenden.

Da viele Ausgewiesene sich bereits in der Lage befinden werden, zu übersehen, inwieweit der von ihnen angemeldete Schaden sich verringert, so wird es die ganze Regulirung wesentlich erleichtern, wenn mir die Mittheilungen über die Reduction der angemeldeten Ansprüche so bald als möglich zugehen.

Berlin, den 25. Juni 1871.

v. Wurmb, Polizei-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

351) Den §§. 3 und 6 der Geschäfts-Ordnung der Provinzial-Chausseebau-Commission vom 22. August 1854 gemäß, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zum nächsten Provinzial-Landtage als Vorsitzender der Provinzial-Chausseebau-Commission im Regierungs-Bezirk Danzig der Geheime Ober-Regierungsrath a. D. Hoene auf Leesen (wohnhaft in Danzig) fungirt.

Königsberg, den 27. Juni 1871.

Der Landtagsmarschall Graf Eulenburg.

352) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die nach den beiden Verträgen vom 26. März und 30. April 1870 und vom 26. März, 30. April und 21. Mai 1870 Seitens der Eigenthümer Johann Konkel, Johann Kostuch, Jacob Konkel, Valentin Merchel und Mathias Schüttenberg zu Sianowskahutta von ihren Grundstücken Sianowskahutta No. 10, 11, 21, 4 und 5 an den Königl. Forstfiskus abgetretenen Flächen von zusammen 9 Morgen 22 □-R. aus dem Gemeindebezirke von Sianowskahutta, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl Domainen-Rentamts Carthaus ausscheiden und mit dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Carthaus vereinigt, dagegen die Seitens des Königl. Forstfiskus an die genannten Besitzer abgetretenen Forst-Parzellen von gleichem Flächeninhalte aus dem Guts- und Polizeibezirke der Königl. Oberförsterei Carthaus ausscheiden und dem Gemeinde-Bezirk Sianowskahutta, sowie dem Polizei-Bezirk des Königl. Domainen-Rentamts zu Carthaus einverleibt werden. — Danzig, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

353) Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. v. M. die Abtrennung des Forstortes Kaninchenberg von dem Landkreise Danzig und dessen Vereinigung mit dem Kreise Carthaus genehmigt worden, ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 13. d. M. der in den Besitz des Rittergutsbesitzers Goelbel zu Buschkau übergegangene Forstort Kaninchenberg aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Stangenwalde ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke Buschkau vereinigt; dagegen die von dem p. Goelbel an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche seines Gutes Buschkau No. 33 und Nieder-Buschkau No. 34 von 142 Morgen 40 Quadrat-Ruthen aus dem Guts- und Polizei-Bezirke von Buschkau ausgeschieden und dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Stangenwalde einverleibt.

Danzig, den 24. Juni 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

354) Die der Frostschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Landsberg a./W. unterm 6. Mai 1868 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates ist durch rechtskräftig gewordenen Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. vom 1. April c. zurückgenommen und die Auflösung der Gesellschaft angeordnet worden.

Danzig, den 30. Juni 1871.

Königliche Regierung.

355) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

356) Vom 1. Juli d. J. ab wird die Personenpost von Neustadt nach Zelasen um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags, anstatt bisher 10 Uhr Vormittags, abgefertigt.

Danzig, den 25. Juni 1871

Der Ober-Post-Director.

357) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß hinsichtlich der nach Stationen jenseits Berlin bestimmten Frachtgüter die reglementsmäßigen Lieferfristen für den Transport auf der Ostbahn bis incl. 10. Juli c. verdoppelt worden sind.

Bromberg, den 30. Juni 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 12. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

358) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements rc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 3. Juli 1871.

General-Postamt.

359) Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel: 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.), bezw. aus Hamburg und Berlin. Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 U. 35 M. Vormittags. Abgang aus Korsoer: täglich 10 U. 5 M. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Zug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln rc.) bezw. nach Hamburg und Berlin. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe. Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Lübeck: täglich gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen, Weiterfahrt von Kopenhagen: Vormittags zum Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags von dort abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: täglich Vormittags, Weiterfahrt von Kopenhagen: gegen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck: am folgenden Morgen zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Gr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Gr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Gr.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 14. Juni bis zum 12. September in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt und zwar: Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten, am Tage vorher von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges. Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch, nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm. Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag, zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 M. Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die Abends abgehenden Courier- bezw. Schnellzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Königsberg i. Pr. und St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe: I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr.; Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 8 Thlr., II. Platz 5½ Thlr.

Berlin, den 5. Juli 1871.

General-Postamt.

360) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 — Justiz-Ministerialblatt Seite 129 — werden die diesjährigen Ernteferien bei dem Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreisgerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf die Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese der Beschleunigung bedürfenden Eingaben mit dem Vermerke „Ferien Sache" zu versehen.

Marienwerder, den 22. Juni 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

361) Stolgebühren-Taxe
für die evangelische Kirchengemeinde Groß-Mausdorf, im Kreise Elbing.

Die Eingepfarrten werden nach Stand und Vermögen in drei Klassen getheilt. Es gehören:
zur dritten Klasse: Eigenthümer, Einwohner, kleine Gewerbetreibende, Tagelöhner und Dienstboten;
zur zweiten Klasse: Besitzer von einer Hufe und darunter, Mühlenbesitzer von gleichem Grundbesitze, Hakenbüdner, Gastwirthe, Post-Expedienten, Weideverwalter und Buhnenmeister;
zur ersten Klasse: Alle größeren Besitzer.

Dieselben haben zu entrichten:

№	für:	an	III. Klasse			II. Klasse			I. Klasse			Bemerkungen.
			Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	
1	a. eine Taufe in der Kirche	den Pfarrer	—	—	—	—	20	—	1	—	—	Auf das bisher übliche Pathenopfer wird verzichtet.
		den Organisten	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
	b. eine Haustaufe	den Pfarrer	—	—	—	2	—	—	3	—	—	
		den Organisten	—	—	—	1	—	—	1	10	—	
2	dreimaliges Aufgebot	den Pfarrer	—	18	—	—	24	—	1	—	—	Sollten etwa Haustaufen oder Haustrauungen von Mitgliedern der III. Klasse vorkommen, so zahlen sie so viel, wie die II. Klasse anzeigt.
3	eine Trauung: a. in der Kirche	den Pfarrer	1	—	—	1	10	—	2	—	—	
		den Organisten	—	15	—	—	20	—	1	—	—	
		den Balgentreter	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	b. im Hause	den Pfarrer	—	—	—	2	—	—	3	—	—	
		den Organisten	—	—	—	1	—	—	1	15	—	
4	die Einsegnung: a. Einschreibegeld	den Pfarrer	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
	b. für den Unterricht	den Pfarrer	—	—	—	1	—	—	1	15	—	
5	a. ein stilles Begräbniß	den Pfarrer	—	10	—	—	20	—	1	—	—	
		den Organisten	—	5	—	—	10	—	—	15	—	
	b. Mitgang und Collecte	den Pfarrer	—	20	—	1	—	—	1	10	—	
		den Organisten	—	10	—	—	15	—	—	20	—	
	einen Puls Läuten	den Organisten	—	1	4	—	1	4	—	1	4	
		den Balgentreter	—	1	4	—	1	4	—	1	4	
	c. ein Begräbniß mit Mitgang, Collecte, Parentation und Abdankung	den Pfarrer	2	—	—	2	10	—	3	—	—	
		den Organisten	—	20	—	—	25	—	1	—	—	
		den Balgentreter	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
	d. ein nach c. beschriebenes Begräbniß mit Leichenpredigt, wobei statt Parentation die Liturgie stattfindet	den Pfarrer	3	—	—	4	—	—	5	—	—	
		den Organisten	1	—	—	1	10	—	2	—	—	
	den Altar schwarz zu bekleiden	den Organisten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	Reinigung des Lakens	den Organisten	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
		den Balgentreter	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
	eine Rede am Grabe oder im Hause mit Begleitung und Collecte	den Pfarrer	1	—	—	2	—	—	3	—	—	
		den Organisten	—	15	—	—	20	—	1	—	—	
	einen Lebenslauf	den Organisten	—	15	—	—	15	—	—	15	—	
	Fürbitte oder Danksagung	den Pfarrer	—	6	—	—	10	—	—	12	—	
6	ein Attest	den Pfarrer	—	12	—	—	12	—	—	12	—	Für jedes folgende Attest auf demselben Blatte die Hälfte der Gebühren.

№	für:	an	III. Klasse Rl. Sgr. ₰	II. Klasse Rl. Sgr. ₰	I. Klasse Rl. Sgr. ₰	Bemerkungen.
7	a. kirchliche Beichte . . . . b. Abendmahl auf dem Krankenbette	den Pfarrer den Pfarrer	das übliche Beichtgeld. nach Vermögen und freiem Ermessen.			

Anmerkung I. Die Mitglieder der Gastgemeinde, wenn sie zur III. Klasse gehören, zahlen für eine Taufe 10 Sgr. und für die Einsegnung 20 Sgr. an den Pfarrer (weil sie kein Hausquartal und Rauchgeld zahlen und überhaupt gar keine Abgaben an Kirche und Pfarrer zu leisten verpflichtet sind).

Anmerkung II. Die Baptisten, welche ein Begräbniß auf dem Gemeinde-Kirchhofe beanspruchen, werden den Mennoniten gleichgestellt.

Anmerkung III. Zu allen auswärtigen Amtshandlungen müssen angemessene Fuhren gestellt oder vergütigt werden.

Königsberg, den 18. Januar 1871. Danzig, den 27. März 1871.

Königl. Konsistorium. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Stolgebühren-Taxe ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, durch Rescript vom 6. Juni d. J. genehmigt.

Danzig, den 27. Juni 1871. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

362) Nach einer neueren Mittheilung der Königlich Belgischen Eisenbahn-Verwaltung lehnt die Französische Nordbahn-Gesellschaft die Weitersendung nach Paris gerichteter Packetsendungen aus Deutschland noch einstweilen ab. Von den Postanstalten können daher derartige Sendungen bis auf Weiteres zur Beförderung nicht angenommen werden.

Berlin, den 5. Juli 1871.

General-Postamt.

363) Zur Ueberführung der Korrespondenz nach Ceylon, Singapore, Batavia, China und Japan bestehen gegenwärtig von Suez aus wöchentlich einmalige Verbindungen, welche abwechselnd durch großbritannische und französische Postdampfschiffe unterhalten werden.

Die großbritannischen, der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company gehörigen Dampfschiffe gehen von Suez alle vierzehn Tage Sonntags um 8 Uhr Abends ab, nachdem sie mittelst der Eisenbahn Alexandrien den Anschluß von dem am Dienstage zuvor um 4 Uhr früh von Brindisi nach Alexandrien abgegangenen Dampfschiffe aufgenommen haben. (Abgang aus Brindisi am 18. Juli, 1., 15, 29. August 2c.)

Die französischen Postdampfschiffe werden von Suez an den zwischenliegenden Sonntagen, ebenfalls um 8 Uhr Abends, expedirt. Sie stehen mit den am Sonntag vorher um 8 Uhr früh von Marseille über Port-Saïd und Ismailia nach Suez abgegangenen französischen Postdampfschiffen im Zusammenhange. (Abgang aus Marseille 9., 23. Juli, 6., 20. August 2c.)

Berlin, den 4. Juli 1871.

General-Postamt.

364) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist auf Grund des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen 2c. genehmigt, daß die von den Eigenthümer Junski'schen Eheleuten zu Prodau an den Königl. Forstfiskus abgetretenen beiden Grundstücke Schoppa No. 16 und 21 aus dem Gemeindebezirke Schoppa, Kreises Carthaus, ausscheiden und dem Gutsbezirke des Königlichen Forstbezirks Mirchau einverleibt werden.

Danzig, den 29. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

365) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie in Berlin mit dem für unseren Verwaltungs-Bezirk am 1. Oktober dieses Jahres verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15 März 1855 (Amtsblatt pro 1855, Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nur diejenigen Bewerber höheren Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben und wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 17. Juni 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

366) Das unterm 24. Juni 1871 ausgegebene 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 665 die Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaber-Papiere mit Prämien; unter

No. 686 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Kommerzien-Rath R. Kint zu Ant-

werpen, W. E. Neuhaus zu Brüssel, A. Prayon de Pauw zu Gent, H. Werlemann zu Lüttich, W. A. Bach zu Ostende zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes J. Rautenstrauch zu Antwerpen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs; und unter

No. 667 die Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik mit der Residenz in Hamburg an den Dr. Albert Finck.

367) Das unterm 30. Juni 1871 ausgegebene 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 668 die Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer. Vom 23. Juni 1871.

368) Das unterm 4. Juli 1871 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 669 das Gesetz, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. Vom 22. Juni 1871; und unter

No. 670 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörden.

369) Das unterm 7. Juli 1871 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 671 das Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheers und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen. Vom 27. Juni 1871.

370) Das unterm 5. Juli 1871 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 672 die Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten. Vom 29. Juni 1871; unter

No. 673 die Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung der unterm 19. Juni d. J. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien. (Reichs-Gesetzbl. S. 225.) Vom 1. Juli 1871; unter

No. 674 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Adelhaupt Quehl zu Kopenhagen zum General-Konsul des Deutschen Reichs für Dänemark; so wie die Ernennung der Konsuln des Norddeutschen Bundes Jörgen Basse Feerch zu Aalborg, Jens Ulrich Gerdes zu Aarhuus, Jens Korsholm Bork zu Fano, Peter Julius Kall zu Frederikshafen, Carl Wilhelm Löhr zu Fribericia, Carl Prytz zu Helsingör, Christian Henrik Nielsen zu Hjöring, Friedrich Philipp Crome zu Horsens, Andreas Jörgensen zu Korsör, Johann Steenberg zu Randers, Andreas Christian Husted zu Ringkiöbing, Paul Frederik Michelsen zu Rönne, Jens Andersen zu Svaneke, Jens Nyborg zu Thisted, Harald Feddersen zu St Thomas zu Konsuln des Deutschen Reichs, und des Vize-Konsuls des Norddeutschen Bundes Julius Kall zu Frederikshafen zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

371) Das unterm 30. Juni 1871 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7831 die Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Hilfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 7. Juni 1871; unter

No. 7832 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1871, betreffend die Genehmigung zur Erhebung der in dem Tarife vom 14. Mai 1866 festgestellten Schiffahrts-Abgabe für die Benutzung der öffentlichen Wasserstraße in der Emster-Niederung; unter

No. 7833 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Aktien-Gesellschaft der Frankfurter Quellwasserleitung im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt a. M. behufs Erwerbung von Grundstücken zu diesem Unternehmen; unter

No. 7834 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 272,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1871; und unter

No. 7835 die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg nach Neuhaldensleben und darüber hinaus bis zum Anschlusse an die Berlin-Hannoverschen Bahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 7. Juni 1871.

372) Das unterm 3. Juli 1871 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7836 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Mühlhausen-Wanfrieder Staatsstraße bei der güldenen Holzecke im Kreise Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, über Diedorf, Wendehausen und Klein-Töpfer bis zur Wanfried-Treffurter Staatsstraße bei der Heldraer Feldmühle, an die Bau-Unternehmer, die Stadtgemeinde Treffurt und die ländliche Gemeinde Diedorf; unter

No. 7837 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Hannover im Betrage von 2,500,000 Thalern. Vom 24. Mai 1871; und unter

No. 7838 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1871, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Hoya-Diepholzsche Brandkasse.

373) Personal-Chronik.

Dem Kaufmann Eduard Mitzlaff in Elbing ist Seitens des Herrn Reichskanzlers das Exequatur als Königlich Schwedischer und Norwegischer Vize-Konsul ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 19. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

374) Nach der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 dürfen vom Beginne des nächsten Jahres an beim Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit der neuen Maaß- und Gewichts-Ordnung gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Zur Ausführung dieser Vorschrift in Beziehung auf die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und die Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die in den Brennereien vorhandenen, bereits vermessenen oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brennereigeräthe und Gefäße sollen von den Brennerei-Besitzern nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde mit der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten und nach Litern und Literzehnteln versehen werden.
2. Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. vermessenen Brennereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litermaaß zu ermitteln und in vollen Litern anzugeben.
3. Vom 1. Januar 1872 ab sind sämmtliche Anmeldungen, welche den Steuer-Behörden behufs Erhebung und Kontrolirung der Branntwein-Steuer oder behufs Gewährung der Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein zu machen sind, nur unter Anwendung der in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 zugelassenen Maaß-Bezeichnungen abzugeben. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Betriebs-Deklarationen Anwendung, welche vor dem 1. Januar k. J. abgegeben werden, sich aber auf den Betrieb vom 1. Januar k. J. ab beziehen.
4. Mit dem 1. Januar k. J. tritt an die Stelle des für die Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuervergütung beansprucht wird, vorgeschriebenen Musters, das aus der Anlage ersichtliche Formular.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Der Finanz-Minister Camphausen.

(Muster zu einer Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung.)

Anmeldung über Branntwein-Ausfuhr, für welche die Steuer-Vergütung beansprucht wird.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (Uni)kat. und unter No. des Anmelde-Registers eingetragen.

(Coepnick), den ten 18

Königliches (Unter-) Steuer-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Anmeldung ist abgegeben in Berlin), am laut Abfertigungs-Register No.

(Unterschrift.)

Die Revision übernehmen (N. und N.)

(Unterschrift.)

Hierzu ist ein Uebergangsschein No. auf das Amt zu ertheilt.

(Die) unterzeichnete (n) (Kaufleute Gebrüder N.) meld (en) hiermit dem Königlichen (Unter-Steuer-) Amte in (Coepnick), im Bezirke des Königlichen Haupt- (Steuer-) Amtes in (Potsdam), daß (sie) beabsichtige (n), den umseitig näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (drei Tage) dem Königlichen (Haupt-Steuer-) Amte (für ausl. Geg. in Berlin) zur Abfertigung zu gestellen, demnächst (mittelst der Eisenbahn) über das (vereinsländische Haupt-Zoll-) Amt in (Hamburg) nach (England) auszuführen und trag (en) darauf an, ih (nen) nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Bescheinigungen die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

(Coepnick), den ten 18

(Unterschrift der Versender.)

Angabe des Versenders:

Der einzelnen Gebinde.						Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.	
Laufende No.	Bezeichnung		Zahl der Rollbänder.	eingebrannte Tara.		Menge in Litern.	Wahrer Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles.
	Marke.	Nummer.		Ctr.	U.		
1.	2.		3.	4.		5.	6.
			zusammen				

Revisions-Befund.

Bruttogewicht der einzelnen Gebinde, insoweit diese mit Rollbändern, welche nicht abgenommen worden, versehen sind		Für die Rollbänder kommt in Abzug.	Bruttogewicht der Gebinde ohne Rollbänder (eventl. nach Abnahme der Rollbänder oder nach Abzug des in Spalte 8 angegebenen Gewichts derselben).		Eingebrannte Tara jedes Gebindes.		Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Kolli-Verschluß, über Abnahme der Rollbänder, unter Anwendung des Längen- und Höhenmessers, ferner wegen Nichtberücksichtigung der angemeldeten Tara, sowie wegen Mehrbefund gegen die deklarirten Mengen.
									scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperaturgrade nach Reaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Litern.	
Ctr.	U.	U.	Ctr.	U	Ctr.	U	Ctr.	U					
7.		8.	9.		10.		11.		12.	13.	14.	15.	16.
										zusammen			(Litermenge in Buchstaben zu wiederholen).

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den ten 18

Die Revisions-Beamten.

Ausgangs-Bescheinigungen.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den ten 18
(Unterschriften.)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) (vier) Gebinde Branntwein, welche unter No. (23) des Ausgangs-Registers nachgewiesen w (erden), über die Grenze ausgeführt worden (sind), wird hiermit bescheinigt.
N., den ten 18
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein (sind) heut Mittag Uhr unter Kolli-Verschluß von hier abgelassen und binnen Tagen dem Amte zu Behufs Kontrolirung des Ausgangs zu gestellen.
N., den ten 18
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N., den ten 18
(Unterschriften.)

Daß d (ie) vorseitig bezeichnete (n) Gebinde, welche unter No. des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, (nach Abnahme) (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheinigt.
N., den ten 18
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Oder:
Vorseitig bezeichnete Gebinde Branntwein sind in den Güterwagen No. der Eisenbahn verladen, welcher heut Mittag Uhr, mit Schlössern (Serie) verschlossen der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen bei dem Amte zu übergeben worden ist.
N., den ten 18
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am ten mittags Uhr, hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register No. angeschrieben.
N., den ten 18
Amt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Diese beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen können den betreffenden Verkehrs-Verhältnissen entsprechend geändert werden.)

Eingangs-Bescheinigung für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.

Vorbezeichnete Gebinde Branntwein sind (mit unverletztem Verschluß) hier eingegangen.
N., den ten 18
(Stempel.) (Unterschriften.)

275) Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 26. April d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach
1. die auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 emittirten Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen, nämlich:
   Ser. A. 360,000 Stück à 1 Thlr. = 360,000 Thlr.
   Ser. B. 48,000 Stück à 5 Thlr. = 240,000 Thlr.
   durch die in gleicher Anzahl und in gleichen Werths-Abschnitten neu angefertigten Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen in der Weise ersetzt werden sollen, daß die Ausgabe der letzteren allmählig und nur in dem Betrage erfolgt, bis zu welchem bereits ältere Kassen-Anweisungen aus dem Verkehr gezogen sind;
2. wegen gänzlicher Einziehung der älteren Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen und über deren definitive Entwerthung seiner Zeit die entsprechende Bekanntmachung erlassen werden wird;
3. übrigens es dabei bewendet, daß die Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen nicht nur in allen Kassen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, sondern auch bis auf Weiteres und soweit andere Zahlungsmittel vertragsmäßig nicht bestimmt sind, in den Kassen auch der übrigen Thüringischen Staaten ebenso wie klingende Münze zum vollen Nennwerthe angenommen und daß dieselben, außer bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse in Weimar, bis auf Weiteres auch durch das Großherzogliche Rechnungsamt zu Eisenach, soweit dessen Baarvorräthe zureichen, gegen klingendes Courant ohne Aufgeld, während der Expeditionszeit umgetauscht werden.

Berlin, den 24. Juni 1871.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Itzenplitz.
Der Finanz-Minister Camphausen.

Dies bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zulassung der neuen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen ebenso, wie der älteren auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen, in Preußen bis auf Weiteres gestattet ist.

Danzig, den 11. Juli 1871.
Königliche Regierung.

276) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Frankfurt a./M. ihre Wirksamkeit am 18. Juli c. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:
1. die Diskontirung von Wechseln auf Frankfurt a./M., Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2. den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3. die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc. und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
4. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Frankfurt a. M. eingezahlter Beträge;
5. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäfts-Bezirk der Bank-Commandite umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. M., den Obertaunuskreis, bestehend aus den Aemtern Usingen, Königsstein und dem vormals landgräflich Hessischen Amte Homburg, sowie dem Kreis Hanau.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Director Faelligen als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten von Kloeren als zweiten Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 8. Juli 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

377) Polizei-Verordnung.

Nachdem die Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes von der bisher vorgeschriebenen Concessions-Ertheilung befreit hat, wird unsere Bekanntmachung über den Betrieb des Kammerjäger-Gewerbes vom 10. August 1848 hiermit aufgehoben.

Um jedoch eine mißbräuchliche Ausübung desselben zu verhüten, verordnen wir, auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den Gewerbe-Betrieb der Kammerjäger Folgendes:

1. Die Giftstoffe müssen in verschlossenen Räumen und unter Beobachtung der den Apothekern für diesen Zweck gegebenen Vorschriften aufbewahrt werden, und die Büchsen, deren die Kammerjäger sich zum Aufbewahren und zum Transporte der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen und mit Aufschrift „Gift“, sowie mit drei (†††) bezeichnet sein.

2. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, Geruch und Geschmack haben. Andere Mischungen als das zu 1. erwähnte Arsenik-Präparat dürfen nur mit Genehmigung der Kreis-Medizinal-Behörde angewendet werden.

3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen und unter keiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauch überlassen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Danzig, den 8. Juli 1871.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

378) Die dem Kaufmann D. Martens zu Marienburg übertragen gewesene Stempeldistribution ist aufgehoben. — Danzig, den 12. Juli 1871.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

379) Mit dem 17. Juli d. J., dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Berliner Verbindungsbahn, wird es den Frachtauflieferern auf der Ostbahn gestattet sein, Güter in Wagenladungen nach Berlin zum Zwecke der Entladung auf einen der dortigen Verbindungsbahnhöfe (Bahnhof Rixdorf, Tempelhof, Schöneberg, Moabit, Gesundbrunnen) zu adressiren bezw. dort zum Transport nach Ostbahnstationen aufzuliefern.

Die Tarife über die hierfür sowie für die Ueberführung von Fracht- und Eilgütern, Vieh ꝛc. über die Verbindungsbahn von dem gedachten Zeitpunkte ab zur Erhebung gelangenden Gebühren sind auf sämmtlichen Ostbahnstationen einzusehen.

Bromberg, den 11. Juli 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

380) **Personal-Chronik.**

Dem bisherigen Divisions-Pfarrer Robert Sawicki aus Danzig ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Dirschau verliehen worden.

Der Criminal-Polizei-Commissarius Göritz hierselbst ist zum Polizei-Inspector bei der hiesigen Königl. Polizei-Direction ernannt worden.

Der Supernumerar Fahrenholz in Elbing ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Landbezirk des Königlichen Kreisgerichts in Elbing widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 26. Juli 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

381) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung.

382) Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- rc. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8 1/6 Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt: bei Beträgen bis 100 Francs 4 Gr. oder 14 Kr., bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und

Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien“ versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

383) Zur Beförderung der Korrespondenz nach Mexiko bestehen gegenwärtig die nachbezeichneten Verbindungen:

1) im Transit durch Frankreich: aus St. Nazaire per Dampfschiff am 14. jeden Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 26 Tagen;

2) im Transit durch England: a) aus Southampton mittelst Dampfschiffs am 2. jeden Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von etwa 25 Tagen, b) aus Liverpool mittelst Dampfschiffs am 10. jeden Monats, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von etwa 34 Tagen;

3) auf dem Wege durch die Vereinigten Staaten von Amerika: aus Newyork mittelst Dampfschiffs am 16. August, 5. September, 25. September u. s. w. jeden zwanzigsten Tag, in Vera-Cruz nach einer Fahrzeit von ungefähr 12 Tagen.

Es empfiehlt sich, bei Bemessung der Einlieferungstage für die auf dem Wege über Newyork zu befördernden Briefe nach Mexiko nicht zu eng zu rechnen, damit bei etwa ungünstigen Witterungs-Verhältnissen die Mitbeförderung durch das betreffende weitergehende Dampfschiff nicht beeinträchtigt werde. Die Briefe müssen spätestens am Tage vor dem Abgange des von Newyork nach Vera-Cruz fahrenden Dampfschiffes in Newyork eingetroffen sein, um mit demselben zur Weiterbeförderung zu gelangen.

Hinsichtlich der Tarife für die Korrespondenz bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Berlin, den 12. Juli 1871.

General-Post-Amt.

384) Feldpost-Privatpäckereien für das I. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das XV. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen rc.), welche zur deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-Amt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedens-Garnison-Orten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Post-Amt.

385) In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 11. Juli c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commanditen in Straßburg und Mühlhausen ihre Wirksamkeit am 26. Juli d. J. beginnen sollen.

Dieselben werden folgende Geschäfte betreiben:

1. die Diskontirung von Wechseln auf Straßburg, Mühlhausen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2. den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3. die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4. die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Hauptbank und deren Filial-Anstalten, sowie der Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mühlhausen eingezahlter Beträge;
5. die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6. die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite in Straßburg umfaßt das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Commandite in Mühlhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Straßburg ist dem Königlichen Bank-Director Heller als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Stage als zweitem Vorstandsbeamten, die Verwaltung der Bank-Commandite in Mühlhausen dagegen dem Königl. Bank-Director Simon als erstem und dem Buchhalterei Assistenten Krohn als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commanditen erforderlich.

Berlin, den 19. Juli 1871.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

386) Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminar zu Graudenz am 2., 3. und 4. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrer-Prüfung bestanden haben, sind verpflichtet, Diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei

Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungs-Prüfung zu gestellen.

Die also Verpflichteten und Diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 23. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspektors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungs-Prüfung schon erfolglos abgelegt hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Jordan in Graudenz einzusenden und sich am 1. October d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

Die bezeichneten Lehrer haben bei ihrer schriftlichen Meldung zur Wiederholungs-Prüfung in dem über ihre amtliche Thätigkeit zu erstattenden Berichte

1. genau den Plan anzugeben, nach welchem sie seit dem Abgange aus dem Seminar sich für die Wiederholungs-Prüfung vorbereitet haben,
2. die Bücher zu nennen, welche sie durchgearbeitet oder gelesen haben und
3. aus dem Vorrathe ihrer schriftlichen Präparationen für den Unterricht in ihren Schulen Proben beizulegen.

Die Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung selbst beizumessen haben werden.

Danzig, den 19. Juli 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

387) Das unterm 12. Juli 1871 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 676 das Gesetz, betreffend die Verleihung von Dotationen in Anerkennung hervorragender, im letzten Kriege erworbener Verdienste. Vom 22. Juni 1871; unter

No. 677 die Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 5. Juli 1871; und unter

No. 678 die Bekanntmachung, betreffend die zweite Ergänzung der unterm 19. Juni c. erlassenen Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni c. über die Inhaberpapiere mit Prämien (Reichs-Gesetzbl. S. 255). Vom 10. Juni 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

388) Das unterm 11. Juli 1871 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7839 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises, im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 3. Juni 1871; unter

No. 7840 das Statut der Wiesengenossenschaft des Vinxthales, unterhalb der Ortschaft Gönnersdorf, im Kreise Ahrweiler. Vom 5. Juni 1871; unter

No. 7841 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von fünf Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg; unter

No. 7842 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 58,000 Thalern, IV. Emission. Vom 5. Juni 1871, und unter

No. 7843 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1871, betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Patent-Verleihungen.

389) Dem Maschinenfabrikanten Friedrich Bernhardt zu Fischendorf bei Leisnig im Königreiche Sachsen ist unter dem 8. Juli d. J. ein Patent

auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

390) Dem Ingenieur Jules Planche zu Imphy-Nièvre ist unter dem 10. Juli 1871 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserstandzeiger für stehende Dampfkessel

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

391) Dem Direktor der Königlichen Sternwarte, Professor Dr. Klinkersues zu Göttingen ist unter dem 20. Juni d. J. ein Patent

auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

392) Dem Ingenieur Hermann Petzold zu Berlin ist unter dem 27. Juni d. J. ein Patent

auf ein Fräsrad mit nachschleifbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

393) Dem Civil-Ingenieur Herrn F. H. Reitz in Hamburg ist unter dem 6. Juli 1871 ein Patent

auf einen Heliotropen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

394) Das dem Fabrikanten F. Angerstein zu Berlin unter dem 5. Januar 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist bis zum 5. Januar 1874 verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

395) Das dem Herrn Heinrich Raetke unter dem 17. Mai 1870 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

396) Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichtsrath Leske zu Marienwerder ist, als Kammergerichtsrath, an das Kammergericht in Berlin versetzt und der Kreisgerichtsrath Pitsch in Braunsberg zum Appellationsgerichtsrath in Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisrichter Schmidt in Pr. Stargardt ist in gleicher Amtseigenschaft, an das Kreisgericht in Marienwerder und der Stadt- und Kreisrichter Dr. Schmidt in Danzig als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der Gerichts-Assessor Engler ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt ernannt.

Der Hilfsbote Robert Müller zu Pr. Stargardt ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Bote und Executor angestellt worden. Der Hilfsbote Johann Drews in Berent ist bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Berent, als Bote und Executor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt worden: der Hofbesitzer H. Eggert zu Kl. Lichtenau für das Kirchspiel Gr. Lichtenau, Kreises Marienburg; der Eigenthümer Anton Ustarbowski zu Gr. Katz für das Kirchspiel Quaschin, Kreises Neustadt; der Hofbesitzer C. Kroeker zu Ladekopp für das Kirchspiel Ladekopp, Kreises Marienburg; der Rentier Ernst zu Skurz für das Kirchspiel Skurz, Kreises Pr. Stargardt; der Hofbesitzer M. G. Claassen zu Rassenhuben für das Kirchspiel Müggenhahl, Kreises Danzig; der Rittergutsbesitzer Flemming zu Kl. Malsau für das Kirchspiel Liebschau, Kreises Pr. Stargardt.

Der Factor v. Marbach zu Königshütte ist zum Oberbergamts-Secretair und Rendanten der Oberbergamts-Kasse in Breslau, der Bergamts-Assistent H. Langner in Breslau zum Oberbergamts-Assistenten, der Hüttenmeister Wiebmer und der Productenverwalter Jaeckel auf der Eisengießerei bei Gleiwitz zu Factoren, der Oberbergsamts-Assistent Labes in Breslau zum Schichtmeister bei der Berg-Inspection zu Königshütte, und der Civil-Anwärter Puschmann zum Schichtmeister-Assistenten bei der Berg-Inspection zu Zabrze ernannt worden. Der Schichtmeister-Assistent Wilking ist von Zabrze an die Berg-Inspection zu Königshütte versetzt. Dem Hütten-Inspector Jüngst, bisher zu Rothehütte in der Provinz Hannover, sind die Geschäfte des Directors der Eisengießerei bei Gleiwitz commissarisch übertragen.

Der Obersteuer-Controleur Bartenwerffer zu Marienwerder ist in gleicher Diensteigenschaft nach Schöneck und der Steuer-Einnehmer v. Karger zu Tuchel in gleicher Eigenschaft nach Schöneck versetzt worden.

Der Steueraufseher Albert Schultz zu Danzig ist zum Hauptamts-Assistenten ernannt worden.

Der invalide Unteroffizier Mielke zu Danzig ist als Gewichtssetzer bei der Königl. Steuer-Verwaltung angestellt worden.

Der Gewichtssetzer Ziemens zu Danzig ist als Hauptamtsdiener nach Pr. Stargardt versetzt.

Die Grenzaufseher Sehmrau zu Mocrylass und Hinz zu Zlotterie sind als Steueraufseher nach Danzig versetzt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Ernst Bernhard August Kaehler ist zum Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Neuteich von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Apotheker Albin Sigismund Rehefeld hat die Verwaltung der Apotheke in der Breitgasse zum englischen Wappen mit Genehmigung der Königl. Regierung hierselbst übernommen.

Der Apotheker Heinrich Leopold Werner hat die Apotheke in Praust, früher dem Apotheker Runge gehörig, käuflich erworben und die Concession für dieselbe von der Königl. Regierung erhalten.

Der bisherige Forst-Aufseher Sellert, im Revier Sobbowitz, ist als Königlicher Förster für den Belauf Jagdhaus in der Oberförsterei Wildungen, definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Bewerber Peter Kozlowski in Ponschau, Pr. Stargardter Kreises, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Packetträger Dorow in Danzig, der Packetträger Globke aus Simonsdorf und der Postillon Goltz aus Altfelde sind als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Danzig angestellt. Der Post-Expediteur Mix in Gr. Zünder ist gestorben und der Post-Expeditions-Gehilfe Mix daselbst zum Post-Expediteur angenommen worden. Es sind versetzt: der Postdirector Major a. D. Rödiger von Elbing nach Halberstadt, der Post-Director Major a. D. Stach von Goltzheim von Beuthen in Ober-Schlesien nach Elbing, der Ober-Post-Kassen-Buchhalter von Groß von Danzig nach Königsberg i. Pr., der Post-Expedient von Rosenzweig von Pr. Stargardt nach Berent Westpr., und der Post-Expedient Jaster von Berent nach Pr. Stargardt.

Dem invaliden Friedrich Joseph Steinke hieselbst ist eine erledigte Botenstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 2. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

397) Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der fünfjährigen fünfprozentigen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes II. Emission im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Pfd. Sterl.

Die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 619) zufolge der Bekanntmachung vom 6. Januar 1871 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 5) ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen von 1871 (II. Emission der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes) im Betrage von 51,000,000 Thlr. oder 7,500,000 Pfd. Sterl. werden vermöge des im §. 2 der gedachten Bekanntmachung gemachten Vorbehalts hierdurch mit der Wirkung aufgekündigt, daß ihre Einlösung gegen Zahlung des Nennwerths vom 1. Februar 1872 ab erfolgt und ihre Verzinsung mit diesem Tage aufhört.

Die Einlösung der gekündigten Schatzanweisungen erfolgt in Berlin durch die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse, in London bei der „London Joint Stock Bank". Auch bei den Ober-Postkassen in Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen kann die Einlösung der gekündigten Schatzanweisungen bewirkt werden.

Der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerths verlangt wird, ist acht Tage zuvor davon Anmeldung zu machen.

Bei Erhebung des Kapitalbetrages sind mit der Schatzanweisung die dazu gehörigen, am 1. Februar 1872 noch nicht fälligen Zinsscheine zurückzuliefern, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, an der Kapitalzahlung gekürzt wird. Mit der Kapitalzahlung erfolgt auch die Vergütung der vom 1. November 1871 bis zum 1. Februar 1872 verlaufenen Zinsen.

Die Kapital- und Zinsenbeträge sind in Deutschland in Thalerwährung, in England nach dem im §. 1 der Bekanntmachung vom 6. Januar 1871 festgesetzten Werthverhältniß von 6 Thlrn. 24. Sgr. gleich 1 Pfd. Sterl. in Englischer Goldwährung zahlbar.

Varzin, den 16. Juli 1871.

Der Reichskanzler v. Bismarck.

398) Feldpost-Privatpäckereien für das I. Armee-Corps, mit Ausnahme der 2. Infanterie-Division, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen werden. Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf einstweilen nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das XV. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 11., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Bei dieser Gelegenheit ersucht das General-Post-Amt, auch von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere und Mannschaften, welche nicht bei den vorläufig in Frankreich zurückbleibenden mobilen Truppentheilen stehen, so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Adressaten nach ihren Friedens-Garnison-Orten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 21. Juli 1871.

General-Post-Amt.

399) Vom 1. August 1871 ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Italien zulässig. Es können Zahlungen bis 200 Francs nach allen Orten Italiens, sowie nach Alexandrien in Aegypten und nach Tunis, in welchen Orten sich Italienische Postanstalten befinden, im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den diesseitigen Post-Anstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Betrag ist, unter entsprechender Abänderung des auf die Thaler- 2c. Währung lautenden Vordrucks des Formulars, in der Franken-Währung anzugeben, dagegen in der Thaler- bezw. Gulden-Währung einzuzahlen, wobei für jetzt das Reductions-Verhältniß von 1 Franc = 8⅙ Gr. Anwendung findet.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt: bei Beträgen bis 100 Francs 4 Gr. oder 14 Kr., bei Beträgen über 100 bis 200 Francs 8 Gr. oder 28 Kr.

Der Coupon darf bei Postanweisungen nach Italien zur Angabe des Geldbetrages, sowie des Namens und Wohnorts des Absenders, nicht aber zu weiteren Mittheilungen benutzt werden, da die Original-Formulare nicht an die Adressaten gelangen.

Bei der Absendung aus Italien werden die von den Italienischen Postanstalten überwiesenen Beträge in München auf gewöhnliche interne Formulare, welche jedoch

mit dem Vordruck „Postanweisung aus Italien" versehen sind, übertragen werden und unterliegen demnächst der gleichen Behandlung wie Postanweisungen im inneren Deutschen Verkehr.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Verkehr des Elsaß und Deutsch-Lothringens mit Italien.

Berlin, den 14. Juli 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

400) Zur Ausbildung von Baumwärtern beginnt am 16. August c. in den Baumschulen der Herren A. Rathke & Sohn in Praust ein 14tägiger praktischer Cursus in der Obst-Cultur und Obstbaumpflege, welcher vom 10. October ab auf 14 Tage fortgesetzt werden soll.

Junge Gärtner, Landwirthe, Förster und Lehrer, welche schon einige Kenntnisse in der Obst-Cultur haben, und einen solchen Cursus durchmachen wollen, werden aufgefordert, sich schleunigst bei den Herren A. Rathke & Sohn in Praust zu melden.

Die Kosten des Aufenthalts für 14 Tage (Beköstigung und Wohnung) in Praust betragen ca. 6 Thlr. Denjenigen, die sich nicht in der Lage befinden, aus eigenen Mitteln die Kosten zu bestreiten, werden wir hierzu eine Beihilfe von 12 Thlr. bewilligen, und sind Anträge hierauf schleunigst bei dem Herrn Kreis-Landrathe anzubringen.

Danzig, den 28. Juli 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

401) Das unterm 23. Juli 1871 ausgegebene 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7844 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1871, betreffend die Aufhebung der im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten jetzt bestehenden gesonderten Abtheilungen für die evangelischen Kirchen-Angelegenheiten und für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten; unter

No. 7845 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Niederdodeleben bis zur Klein-Rodenslebener Feldmarksgrenze; unter

No. 7846 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kurnik nach Schroda, im Kreise Schroda; unter

No. 7847 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Aenderung der revidirten Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimschen ritterschaftlichen Kredit-Vereins; unter

No. 7848 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neurode, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Mittelsteine im Neuroder Kreise bis zur Glatz-Neuroder Kreis-Chaussee bei Möhlten im Glatzer Kreise, und unter

No. 7849 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Gartow und die Vereinigung des Bezirks desselben mit dem des Amtsgerichts Lüchow im Departement des Appellations-Gerichts zu Celle.

Patent-Verleihungen.

402) Dem Herrn Reinhold Stahl in Suhl ist unter dem 21. Juli d. J. ein Patent

auf ein Hinterladungsgewehr in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

403) Personal-Chronik.

Von dem im Monat Juni d. J. versammelt gewesenen Provinzial-Landtage sind gewählt worden:

a. zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer im Regierungsbezirk Danzig:
der Kommerzien-Rath Mix zu Danzig,
der Direktor der Privat-Actienbank Schottler zu Danzig,
der Kaufmann Regier zu Marienburg,
der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Director Albrecht zu Succemin,
der Kaufmann und Stadtverordnete Wiedwald zu Elbing,
der Gutsbesitzer Drebs zu Ottomin,
der Oberamtmann Hagen zu Sobbowitz,
der Rittergutsbesitzer von Zelewski zu Barlomin,
der Gutsbesitzer Wessel zu Stüblau;

b. zu Stellvertretern der vorgenannten Mitglieder:
der Gutsbesitzer Kentel zu Katznase,
der Bürgermeister Ewe zu Pr. Stargardt,
der Rittergutsbesitzer Kautz zu Groß-Klintsch,
der Kommerzien-Rath Boehm zu Danzig,
der Kommerzien-Rath Preuss zu Dirschau,
der Rittergutsbesitzer Lesse zu Toklar.

Mit Ausnahme des Rittergutsbesitzers von Zelewski haben alle hier aufgeführten Personen die auf sie gefallene Wahl angenommen.

Der bisherige Kreisphysikus Dr. Zeuschner ist zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der hiesigen Königl. Regierung ernannt und in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der bisherige Realschullehrer Dr. Ernst Wüst aus Königsberg i. Pr., ist als 6. ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium in Danzig definitiv angestellt worden.

Der Schulamtscandidat, Hilfslehrer August Franken aus Montabaur ist als fünfter ordentlicher Lehrer an der Realschule zu St. Petri in Danzig definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 9. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

404) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

405) Auf dem Wege über Oesterreich können von jetzt ab nach der Insel Sicilien Packete mit und ohne Werthangabe durch Vermittelung der oberitalienischen Eisenbahnen nur via Genua dem Bestimmungsorte zugeführt werden. Dieselben müssen vom Absender für die Strecke bis Genua frankirt sein.

Berlin den 1. August 1871.

General-Postamt.

406) Einer Mittheilung der Kaiserlich-Königlich österreichischen Post-Verwaltung zufolge werden ungenügend frankirte Briefe nach Vorder-Indien als völlig unfrankirt behandelt, mithin mit dem vollen tarifmäßigen Porto belegt, ohne daß der Werth der etwa verwendeten Freimarken in Gegenrechnung gebracht wird. Das Publikum wird zur Vermeidung von Nachtheilen hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 31. Juli 1871.

General-Postamt.

407) Das Studienjahr 1871/72 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 2. October c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 16. October c. beginnen. Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1871.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

408) Auf Grund des §. 34 des Reglements vom 28. Dezember 1775, wonach das Receptionsgeschäft der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf die Monate März und September beschränkt sein soll, ist durch unsere Geschäfts-Instructionen und Bekanntmachungen, zuletzt durch die Bekanntmachung vom 29. Januar 1859 zu III., angeordnet worden, daß die Receptions-Anträge spätestens bis zum 1. April oder 1. October an uns einzusenden sind.

Wir bringen diese Anordnung wiederholt in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom nächsten, mit dem 1. September c. beginnenden Receptions-Termine ab nur solche Aufnahme-Anträge Berücksichtigung finden werden, welche, mit den vorschriftsmäßigen Attesten versehen, im Laufe der Monate September und März bei uns eingehen.

Berlin, den 11. Juli 1871.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Friedrich Borkowski zu Trzebuhn abgetretene 11 Morgen 119 □.-R. große Restfläche des Forstorts Zatrzebuhnke im Jagen 17 der Königl. Oberförsterei Philippi, aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forst-Reviers Philippi ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke Trzebuhn, sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berent einverleibt werde.

Danzig, den 19. August 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

433) In Gemäßheit des §. 37 des Allerhöchst genehmigten Statuts des Präsident Dr. Füllebornschen Vereins zur Unterstützung hinterbliebener Kinder verstorbener Beamten in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst vom 9. Februar 1857 werden die Mitglieder zu der jährlichen General-Versammlung auf den 8. September d. J., Vormittags 11 Uhr, in den großen Sessionssaal des Appellations-Gerichts hierselbst vorgeladen.

Gegenstand der General-Versammlung sind:

1. die Wahl anderer Mitglieder in Stelle der, wegen Ablaufs der Functionsdauer ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes;
2. Abstattung des Jahresberichts und Vorlegung der Jahres-Rechnung an die Mitglieder;
3. etwaige auf Förderung der Zwecke des Vereins resp. auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge.

Marienwerder, den 15. August 1871.

Der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts.

434) Zu Pelplin wird am 1. September d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet worden.

Königsberg, den 15. August 1871.

Telegraphen-Direction.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

435) Das unterm 14. August 1871 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 688 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871; unter

No. 689 die Ertheilung des Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika für den Bezirk des Amerikanischen Konsulats in Sonneberg (Herzogthum Sachsen-Meiningen) an den Berg-Rath Heinrich v. Uttenhoven.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

436) Das unterm 17. August 1871 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7854 die Verordnung, betreffend die im Gesetze vom 8. März 1871 vorbehaltene Regelung der Zuständigkeit der Behörden für das Jadegebiet. Vom 12. Juli 1871; unter

No. 7855 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juli 1871, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den als öffentliche Schiffahrtsstraße auszubauenden und zu unterhaltenden Theil des sogenannten schwarzen Grabens im Rhinluche von dem Fehrbelliner Fährdamm an abwärts bis zur Stauarche No. 9; unter

No. 7856 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juli 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857; und unter

No. 7857 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. August 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten für die beiden Ostfriesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

437) Das unterm 19. August 1871 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7858 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in Altpommern. Vom 29. Juli 1871; unter

No. 7859 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungs-Bezirks Cassel. Vom 29. Juli 1871; unter

No. 7860 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in dem Stadtkreise Frankfurt a. M. Vom 29. Juli 1871; unter

No. 7861 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Land-Armenwesens in der Provinz Hannover. Vom 1. August 1871; unter

No. 7862 die Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau einer festen Rheinbrücke bei Rheinhausen. Vom 29. Juli 1871; und unter

No. 7863 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1871, betreffend die Aenderung des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft.

438) Personal-Chronik.

Der zeitige Gymnasialdirector Dr. Eduard Cauer in Hamm ist, in gleicher Eigenschaft, an das städtische Gymnasium in Danzig berufen und für seine neue Stelle Allerhöchst bestätigt worden.

Dem ersten Gymnasial-Oberlehrer Heinrich Fahle in Neustadt ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

An dem städtischen Gymnasium zu Marienburg ist der bisherige erste ordentliche Lehrer Herrmann Friedrich Gerss zum zweiten Oberlehrer befördert worden.

Der Eisenbahn-Stations-Vorsteher v. Sommerfeld in Danzig ist in den Ruhestand versetzt.

Der Stations-Assistent Weide in Danzig ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt.

Die Telegraphen-Candidaten Lemcke und Wegner in Danzig sind zu Telegraphisten ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 30. August 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

439) Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel: 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.), bezw. aus Hamburg und Berlin. Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 U. 35 M. Vormittags. Abgang aus Korsoer: täglich 10 U. 5 M. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Zug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln 2c.) bezw. nach Hamburg und Berlin. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz $3^3/_4$ Thlr. preuß. Court, Deckplatz $1^1/_2$ Thlr. preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe. Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Lübeck: täglich gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen, Weiterfahrt von Kopenhagen: Vormittags zum Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags von dort abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: täglich Vormittags, Weiterfahrt von Kopenhagen: gegen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck am folgenden Morgen zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Gr., II. Salon 3 Thlr. $22^1/_2$ Gr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Gr.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 14. Juni bis zum 12. September in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt und zwar: Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten, am Tage vorher von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges. Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch, nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm. Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag, zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 M. Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die Abends abgehenden Courier- bezw. Schnellzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Königsberg i. Pr. und St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe. I. Platz 5 Thlr., II. Platz $3^1/_2$ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr.; Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 8 Thlr., II. Platz $5^1/_2$ Thlr.

Berlin, den 9. August 1871.

General-Postamt.

440) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens 2c. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name,

die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keinesweges. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse auf sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier, Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, August 1871.

General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

441) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen sind die mittelst Tauschvertrages vom 6. und 13. Juli 1869 seitens des Rittergutsbesitzers Bölke zu Dobrczewin an den Königlichen Forstfiskus abgetretenen Grundstücke Lippusch No. 31 und 32 mit einem Gesammtflächeninhalte von 818 Morgen und 67 □.-Ruthen aus dem Gemeindeverbande Lippusch, so wie aus dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berent, ausgeschieden und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Philippi vereinigt, dagegen die seitens des Königlichen Forstfiskus an den Rittergutsbesitzer Bölke abgetretenen, bisher zum Belaufe Eichenkrug der Oberförsterei Oliva gehörig gewesenen Forstflächen von 143 Morgen 147 □.-Ruthen von dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Oliva getrennt, und dem Guts- und Polizeibezirk Dobrczewin einverleibt worden.

Danzig, den 19. August 1871.

Königliche Regierung.

442) Vom 1. September d. J. ab wird die zweite Personenpost zwischen Pelplin und Pr. Stargardt

aus Pr. Stargardt 6 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus Pelplin 9 Uhr 30 Min. Abends

aufgehoben und demnächst nur eine tägliche Personenpost zwischen beiden Orten mit folgendem Gange coursiren:

aus Pr. Stargardt 5 Uhr früh,
in Pelplin 6 Uhr 20 Min. früh,
aus Pelplin 1 Uhr 20 Min. Nachmittags,
in Pr. Stargardt 2 Uhr 40 Min. Nachmittags.

Danzig, den 28. August 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

443) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23 Tit. 5 Thl. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gericht zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 22. August 1871.

Königliches Appellations-Gericht.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

444) Das unterm 27. August 1871 ausgegebene 36. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 690 das Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Juli 1871; unter

No. 691 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 19. August 1871; und unter

No. 692 die Bekanntmachung, betreffend die bei Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien rc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

445) Das unterm 25. August 1871 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7864 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Posen. Vom 29. Juli 1871; unter

No. 7865 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, sowie die Berufung der Kreis-Synoden für diesen Bezirk; und unter

No. 7866 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig vom 24. Mai 1871. Vom 16. August 1871.

Patent-Aufhebungen.

446) Das dem Ingenieur Charles Cincle Castel zu Clermont-Ferrand unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

447) Das dem Ingenieur F. C. Gens zu Cöln unter dem 15. Juni 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

448) **Personal-Chronik.**

An der städtischen Realschule erster Ordnung zu St. Johann in Danzig ist der bisherige zweite ordentliche Lehrer August Koch zum vierten Oberlehrer befördert und der wissenschaftliche Hilfslehrer Eduard Schumann als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 6. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

439) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IV. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und Serie IX. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. Juli 1871 bis 30. Juni 1875 nebst Talons werden vom 19. d. M. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinignng versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben gedachten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der nenen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 13. Juni 1871.

Königliche Regierung.

440) Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel: 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.), bezw. aus Hamburg und Berlin. Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 U. 35 M. Vormittags. Abgang aus Korsoer: täglich 10 U. 5 M. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Zug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) bezw. nach Hamburg und Berlin. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe. Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Lübeck: täglich gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen, Weiterfahrt von Kopenhagen: Vormittags zum Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags von dort abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: täglich Vormittags, Weiterfahrt von Kopenhagen: gegen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck: am folgenden Morgen zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin. Personengeld zwischen Lübeck und Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Gr., II. Salon 3 Thlr. 22 1/2 Gr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Gr.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 14. Juni bis zum 12. September in beiden Richtungen dreimal wöchentlich statt und zwar: Abgang aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten, am Tage vorher von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges. Ankunft in Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit Tagesanbruch, nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm. Ankunft in Stralsund: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend gegen Mittag, zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 M. Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die Abends abgehenden Courier- bezw. Schnellzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Königsberg i. Pr. und St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe. I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3 1/2 Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr.; Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: I. Platz 8 Thlr., II. Platz 5 1/2 Thlr.

Berlin, den 4. September 1871.

General-Postamt.

441) Packetsendungen nach Paris können vom 1. September ab bei den Postanstalten wieder unter den früheren Bedingungen zur Beförderung auf dem Wege durch Belgien angenommen werden.

Berlin, den 28. August 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

442) Korrespondenz nach Westindien, Mittel- und Süd-Amerika via Bremen bezw. Hamburg direct.

Nach einer Mittheilung des Norddeutschen Lloyd in Bremen legen die am 7. jedes Monats von Bremen nach Colon abgehenden Dampfschiffe dieser Gesellschaft von jetzt ab auch in St. Thomas an. In Folge dessen können diese Schiffe auch zur Beförderung von Korrespondenz nach Westindien benutzt werden, so daß sowohl mit dem Hamburg-Coloner Dampfschiffen (Abfahrt aus Hamburg am 23. jedes Monats), als auch mit den Bremen-Coloner Dampfschiffen Korrespondenz nach folgenden Ländern und Orten zur Absendung gelangen kann:

nach Bolivien, Chili, Ecuador, Peru, Costa Rica, Guatemala, Honduras, St. Salvador und Greytown, ferner nach Venezuela, den Vereinigten Staaten von Columbien (Neu-Granada) und nach Westindien.

Korrespondenzen, welche der Absender auf diesen Wegen befördert zu sehen wünscht, müssen entweder dem Vermerk: „via Bremen direkt" oder den Vermerk: „via Hamburg direkt" tragen.

Rekommandation ist allgemein nicht zulässig.

Sämmtliche Korrespondenzen unterliegen dem Frankirungszwange.

Ueber die Portosätze ertheilen die Post-Anstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 1. September 1871.

Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

443) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6 1/2 Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

444) Nachdem dem, von dem General-Agenten C. Böhmer in Berlin zur Beförderung von Auswanderern bestellt gewesenen Special-Agenten J. Krause in Pelplin die Concession entzogen worden ist, soll die hinterlegte Caution von 300 Thlr. zurückgezahlt werden, was hierdurch in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Krause herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen 12monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf dieser Frist zurückgegeben werden wird.

Danzig, den 25. August 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

445) Polizei-Verordnung.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und unter Aufhebung der Polizei-Verordnung über die Locomobilen vom 6. Juli 1855, Folgendes über die Aufstellung und den Gebrauch der beweglichen Dampfkessel oder sogenannten Locomobilen.

§. 1. Die Genehmigung zur Anlegung und Inbetriebsetzung ist für Locomobilen ebenso wie für unbewegliche Dampfkessel erforderlich und zu beantragen.

§. 2. Auch sind die im Betriebe befindlichen Locomobilen gleich den im Betriebe befindlichen unbeweglichen Dampfkesseln einer regelmäßigen Revision nach dem Gesetze, betreffend den Betrieb der Dampfkessel vom 7. Mai 1856 und dem dazu erlassenen Regulative vom 23. August 1856, unterworfen.

§. 3. Der Dampfkessel einer Locomobile, dessen Anlegung und Inbetriebsetzung genehmigt worden, ist, zur Feststellung seiner Identität, mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Fabrikanten und mit einer fortlaufenden Fabriknummer in dauerhafter und leicht kenntlicher Weise zu versehen.

§. 4. Zur Vermeidung von Feuersgefahr sind an den Locomobilen geeignete Vorrichtungen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschkasten, ähnlich wie bei Locomotiven, anzubringen.

§. 5. Locomobilen dürfen, wenn sie mit untadelhaften Funkenfängern versehen sind oder bei einer nicht auf Gebäude stehenden Windrichtung arbeiten, in mindestens 6,25 Meter Entfernung, sonst aber von massiven und feuersicher eingedeckten Gebäuden nur in mindestens 7,5, von sonstigen Gebäuden nur in mindestens 18 Meter Entfernung aufgestellt werden.

§. 6. Zur Verhütung der Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 15 Meter vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 1,5 Meter überragt; jedoch kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden, wenn die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.

§. 7. Die polizeiliche Controlle in Betreff der Aufstellung und des Betriebes der Locomobilen wird von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, gegen deren Anordnungen den Betheiligten der Weg der Beschwerde eintretenden Falls zusteht.

§. 8. Wer den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung gar nicht oder nicht gehörig nachkommt, kann in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern genommen werden.

Danzig, den 29. August 1871.

Königliche Regierung.

446) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 60, 61, 140, 183, 201, 230, 311, 366, 412, 428, 457, 473 und 549 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 98, 140, 141, 152, 262, 296, 313, 317, 328, 329, 365, 366, 390, 579, 584, 631, 645, 659 und 667 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1872 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 20. August 1871.

Der Magistrat.

447) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgelooßten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Danzig, den 5. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

448) Das unterm 1. September 1871 ausgegebene 37. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 693 die Verordnung, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 30. August 1871; unter

No. 694 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Königlich bayerischen Generalkonsul Carl von Heinemann zu Stockholm, den Generalkonsul des Norddeutschen Bundes und Großherzoglich badischen Konsul Hermann Lutteroth zu Triest, zu Generalkonsuln des Deutschen Reichs, — die Konsuln des Norddeutschen Bundes Paul Ritter von Scarpa zu Fiume für Fiume und die Häfen Bucarri und Portore, und Friedrich August, Freiherrn von Lichtenberg zu Ragusa, den Königlich bayerischen Konsul Johann Putzer, Edler von Reibegg zu Botzen, den Ritter J. v. Mallmann zu Wien, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Hans Herlofsson zu Arendal, Peter Jebsen zu Bergen, Carl Hasselquist zu Calmar, Alfred Ferdinand Beyer zu Carlshamn, Franz Hermann Wolff zu Carlskrona, und Otto Carl Reinhardt zu Christiansand, den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes Bernt Christopher Lange zu Drammen, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arild Huitfeldt zu Drontheim, Franz Oskar Flensburg zu Gefle, Carl Wilhelm Christian Röhß zu Gothenburg, Peter Olsson zu Helsingborg, Olof Bernhard Kempe zu Hernösand, Carl Magnus Hallbäck zu Malmö, Carl David Philipsohn zu Norrköping, Lars Wilhelm Olde zu Nyköping, Johann Frithiof Göthe Schöning zu Söderhamn und Thomas Scheen Falck zu Stavanger, den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes August Edström zu Sundswall, den Konsul des Norddeutschen Bundes Adam Gottlob Ludwig Christian v. Krogh zu Tromsoe, den Kaufmann Johann Jentoft zu Vadsoe, den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes Gustav Mächel zu Westerwick, den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Kaufmann C. A. Engbom zu Wisby, den

Konsul des Norddeutschen Bundes Nils Pehrsson zu Ystadt, den Kaufmann G. Bircher zu Aden, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Friedrich Gerlach zu Akyab, Bernard Cramer zu Belize (Br Honduras), August Carl Gumpert zu Bombay, Frederic Augustus Clairmonte zu Bridgetown (Barbados), Johann Schmidt zu Calcutta und Carl Simon Poppe zu Capstadt, den Kaufmann F. W. Abel zu Cocanada (Ostindien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Arthur Weber zu Gorgetown für die Kolonie British Guiana, Ferdinand Schott zu Gibraltar, C. A. Creighton zu Halifax (Neu-Schottland), Adolf Theodor Eimbcke zu Hongkong, Carl Louis Heldbeck zu Lagos (Guinea), Heinrich Carl Ferro zu La Valette (Malta) und Francis Machell Cartwright zu Madras, den Kaufmann H. Hollmann zu Maulmain (Britisch Hinter-Indien), die Konsuln des Norddeutschen Bundes Thomas Williams zu Nassau auf New-Providence, Alfred Hasche zu Penang, John Louis Vanderspar zu Point de Galle (Ceylon), Wilhelm Heinrich Johann Schabbel zu Port Elizabeth (Cape of Good Hope), Carl Friedrich Feez zu Port of Spain (Trinidad) und C. Pitl zu Quebec, den Kaufmann B. A. Diekmann zu Rangoon, die Konsuln des Norddeutschen Bundes Alexander C. D. Trentowsky zu St. John (Neu-Braunschweig) und Robert H. Prowse zu St. Johns (New-Foundland), und den Verweser des Konsulats des Norddeutschen Bundes Saul Salomon zu St. Helena, zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie die Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes Adolf Theodor Lyche zu Frederikshald, Hans Gutzeit zu Fredrikstadt, und Hans Friedrich Crawfurd zu Grimstadt, den Fabrikttheilhaber Kaufmann Eduard Rasch zu Hudiksvall, die Vize-Konsuln des Norddeutschen Bundes Anton Natvig zu Kragerö, Peter Wesenberg zu Laurvig, Hans Jakob Hammer zu Lillesand, Paul Govenius zu Lulea, und Carl Ewald Gnerer zu Moß, den Konsular-Agenten des Norddeutschen Bundes Thorwald Apenes zu Sannesund (Sarpsborg), und den Vize-Konsul des Norddeutschen Bundes Henrik Cantzler zu Stockholm, zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht; unter

No. 695 dem zum General-Konsul der Republik Peru mit der Residenz in Hamburg ernannten Don Benjamin Alvarez ist das Exequatur zu dieser Ernennung im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

No. 696 dem Konsul Wilhelms zu La Guayra in Venezuela ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich giltige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden; ferner unter

No. 697 dem Dr. med. Francisco Fonck ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Republik Chile in Berlin ertheilt worden.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

449) Das unterm 29. August 1871 ausgegebene 26. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7867 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in der Provinz Schleswig-Holstein; und unter

No. 7868 die Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden der Provinz Schleswig-Holstein zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 9. August 1871.

450) Das unterm 3. September 1871 ausgegebene 27. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7869 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 16. August 1871; unter

No. 7870 den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1871; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom sogenannten Hülsbach bei Lengerich im Kreise Tecklenburg, Regierungs-Bezirks Münster, bis zur Gemeinde- resp. Kreisgrenze in der Richtung auf Lienen im Kreise Warendorf; und unter

No. 7871 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1871; betreffend die Genehmigung des Ersten Nachtrages zu den Abschätzungs-Grundsätzen der Schlesischen Landschaft vom 14. März 1859 (Gesetzsamml. S. 133 ff.)

Patent-Verleihungen.

451) Dem Fabrikbesitzer M. Webers zu Berlin ist unter dem 29. August 1871 ein Patent

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

452) Das dem Maschinenbauer Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg unter dem 26. Juli 1870 ertheilte Patent

auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

453) Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Hilfsjäger Leschinski ist als solcher im Forstrevier Gnewau und zugleich als Forstpolizei-Sergeant für Neustadt und Umgegend mit dem Wohnsitze in Neustadt ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zur Bekanntmachung No. 447 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 13. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

454) Revidirtes Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig.

An Stelle des Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig vom 25. April 1822 (G.-S. Seite 130 ff.) tritt das folgende revidirte Statut der Corporation der Kaufmannschaft zu Danzig mit dem 1. October 1871 in Kraft.

Erster Abschnitt. Mitgliedschaft.

Berechtigung zum Eintritt.

§. 1. Zum Eintritt in die Corporation ist — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 3 — jeder Verfügungsfähige, ohne Unterschied des Geschlechts, berechtigt, der als Inhaber, als persönlich haftender Gesellschafter oder als Procurist einer in Danzig oder im Gemeindebezirk von Danzig bestehenden Haupt- oder Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen steht, desgleichen jede daselbst eine solche Niederlassung besitzende Actien-Gesellschaft.

Ausnahmen.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist eine bloß persönliche; sie kann von einer Actiengesellschaft nur mit der Maßgabe, daß dieselbe als Mitglied durch ein in das Handels-Register eingetragenes Vorstandsmitglied vertreten wird, von anderen Gesellschaften aber überhaupt nicht auf den Namen der Firma erworben werden.

§. 3. Von der Berechtigung zum Eintritt sind ausgeschlossen: Personen bescholtenen Rufes und bis zur erlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, diejenigen, über deren Vermögen der kaufmännische Concurs eröffnet ist (Concursordnung §. 310 ff.), sowie auch außer dem Falle der Concurseröffnung diejenigen, welche ihre Zahlung eingestellt haben, solange nicht der Nachweis einer vollständig — insbesondere mittelst Zahlung, Erlasses oder Stundung — erfolgten Abfindung der Gläubiger erbracht ist.

Aufnahme.

§. 4. Die Aufnahme in die Corporation ist bei dem Vorsteher-Amte (§. 12) schriftlich in Antrag zu bringen; der Bevollmächtigte eines Aufzunehmenden hat bei dem Antrage auf Aufnahme eine schriftliche Vollmacht seines Machtgebers in beglaubigter Form b izubringen. Die Aufnahme erfolgt mittelst Eintragung in das Verzeichniß der Mitglieder (§. 20 ad b). Der Aufgenommene hat seine Firma, sowie seinen Namen in das dazu bestimmte Buch einzutragen, und erhält über seine Aufnahme eine Bescheinigung unter Siegel und Unterschrift des Vorsteher-Amtes.

Rechte und Pflichten der Corporations-Mitglieder.

§. 5. Durch die Aufnahme erlangt der Eintretende alle diejenigen Rechte, welche dieses Statut gewährt, insbesondere das Recht der Benutzung der in Danzig bestehenden Handelsanstalten (Börse u. s. w.), soweit der Corporation das Eigenthum oder die Benutzung derselben zusteht; dagegen übernimmt er auch alle Pflichten, welche dies Statut auferlegt.

Die Ausübung der Ehrenrechte, insbesondere die Theilnahme an Berathungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie die Uebernahme von Aemtern steht Frauen überhaupt nicht, und Actien-Gesellschaften nur mit der im §. 2 bestimmten Beschränkung zu.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

§. 6. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, welcher mittelst schriftlicher Anzeige bei dem Vorsteher-Amte jederzeit zulässig ist. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge des laufenden Jahres;
2. durch den Tod;
3. durch rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. durch Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines Mitgliedes;
5. für Procuristen durch Erlöschen der Procura.

§. 7. Bei rechtskräftiger Verurtheilung eines Mitgliedes zu einer Strafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, ist das Vorsteher-Amt zur Entziehung der Mitgliedschaft befugt.

Suspension.

§. 8. Die Ehrenrechte, insbesondere das Recht der Theilnahme an Berathungen, Abstimmungen und Wahlen, sowie das der Annahme und Fortführung von Aemtern und Aufträgen werden suspendirt:

1. wenn wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, ein Mitglied entweder in den Anklagestand versetzt wird, oder gegen dasselbe die förmliche Eröffnung der Untersuchung erfolgt — und zwar dauert die Suspension so lange, als die Anklage durch richterliche Entscheidung rechtskräftig erledigt ist;
2. wenn ein Mitglied unter Curatel gestellt wird — und zwar dauert die Suspension der Rechte so lange, bis die Curatel wieder aufgehoben ist;
3. wenn ein Mitglied, ohne in gerichtlichen Concurs zu verfallen (§. 6, No. 4), seine Zahlungen einstellt, bis zur Führung des Nachweises, daß die Gläubiger durch Zahlung, Erlaß oder Befristung abgefunden sind.

Die Verpflichtung des Mitgliedes, zu den Corporationslasten beizutragen, wird durch die Suspension der Rechte nicht berührt, doch ist das Vorsteher-Amt berechtigt, nach Befinden die Beiträge suspendirter Mitglieder niederzuschlagen.

Die Suspension der Rechte eines Mitgliedes ist dem Betroffenen durch das Vorsteher-Amt anzuzeigen, ebenso die Aufhebung der Suspension.

Ehren-Mitgliedschaft.

§. 9. Das Vorsteher-Amt ist berechtigt, diejenigen, welche sich als Mitglieder der Corporation um dieselbe verdient gemacht haben, nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, auch wenn in ihrer Person die Voraussetzungen der Eintrittsberechtigung (§. 1) nicht mehr zutreffen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

Zweiter Abschnitt. Gemeinsame Angelegenheiten der Corporation.

Bestimmung der Corporation und gemeinsame Angelegenheiten im Allgemeinen.

§. 10. Die Corporation hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen des in ihr vertretenen Handelsstandes wahrzunehmen und zu fördern. Die gemeinsamen Angelegenheiten beziehen sich insbesondere auf

a. die für den Handels-Verkehr bestimmten öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, insoweit deren Eigenthum, Verwaltung oder Controlle der Corporation zukommt;
b. die der Corporation zustehenden oder noch zuzugestehenden besonderen Vermögens-, Verwaltungs- oder sonstigen Rechte an Grundstücken, Capitalien, Mobilien und an milden Stiftungen, insbesondere der Kabrun'schen Stiftung;
c. die Verhältnisse der einzelnen Mitglieder zur Corporation als Ganzem.

Wahl- und Präsentationsrechte.

§. 11. Die Corporation wählt und präsentirt zur Bestätigung

a. die kaufmännischen Mitglieder des Königlichen Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig;
b. die zum Besten des Handels in Danzig und dessen Gemeindebezirk öffentlich anzustellenden Personen, deren Wahl ihr gesetzlich zusteht oder noch zugestanden werden möchte, insbesondere Handelsmäller, Dispacheure, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Braker, Schauer, Stauer, überhaupt alle zur Feststellung der Beschaffenheit, Menge oder richtiger Verpackung von Waaren irgend einer Art öffentlich anzustellenden Personen;
c. den Lootsen-Commandeur, die See- und Binnen-Lootsen und den Strom-Inspector;
d. die an den der Stadtgemeinde Danzig zugehörigen dortigen Handelsanstalten anzustellenden Personen;
e. die Lehrer an der Handels-Academie zu Danzig.

Dritter Abschnitt. Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft.

Stellung und Geschäftskreis des Vorsteher-Amts im Allgemeinen.

§. 12. Zur Vertretung der Corporation in allen Beziehungen, zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Verfügung über ihr Vermögen ist ein aus ihrer Mitte gewählter Vorstand berufen, welcher die Bezeichnung: „Das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft zu Danzig" führt.

§. 13. Das Vorsteher-Amt beschließt und verfügt, insoweit dieses Statut nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten der Corporation, ohne Rückanfrage bei derselben, selbstständig und verbindlich. Das Vorsteher-Amt ist Dritten gegenüber kraft dieses Statuts und seiner Wahl auch zu allen denjenigen Handlungen und Rechtsgeschäften ermächtigt, zu welchen die Gesetze, insbesondere die §§. 99 bis 109 Tit. 13 Th. 1 A. L.-R. eine Spezial-Vollmacht erfordern.

Zusammensetzung des Vorsteher-Amts, Dauer der Function der Mitglieder.

§. 14. Das Vorsteher-Amt besteht aus fünfzehn Mitgliedern, welche gemäß §. 28 und ff. aus der Mitte der Corporations-Mitglieder — und zwar, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 15, auf drei Kalenderjahre gewählt werden. Alljährlich scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren dreijährige Functionsperiode abgelaufen ist. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die bei der regelmäßigen Ergänzungswahl neu gewählten Vorsteher treten mit dem Anfang des neuen Jahres ihre Verrichtungen an. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Neuconstituirung des Vorsteher-Amtes in Thätigkeit.

§. 15. Wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Functionsperiode ausscheidet, so erfolgt eine Ergänzungswahl auf die Dauer des Restes dieser Periode in der Regel gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl (§. 28).

Die Ergänzungswahl findet jedoch, wenn in demselben Jahre bereits 2 außerordentliche Vacanzen eingetreten sind, sofort nach Erledigung der dritten Stelle statt.

§. 16. Vater und Sohn, Brüder, sowie mehrere Theilnehmer einer und derselben Firma, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorsteher-Amtes sein.

Constituirung des Vorsteher-Amtes.

§. 17. In der ersten Woche des Januar jeden Jahres tritt das Vorsteher-Amt behufs seiner Constituirung zusammen. Es erwählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden, und einen

ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei oder mehrere Börsen-Commissarien, zwei Hafen-Commissarien und drei Curatoren der Handels-Academie, außerdem auch nach Bedürfniß Commissarien für einzelne andere Angelegenheiten der Corporation.

Stellvertretung des Vorsitzenden.

§. 18. In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende in allen Functionen durch den ersten Stellvertreter, wenn aber auch dieser behindert ist, durch den zweiten Stellvertreter und sofern letzterer ebenfalls behindert sein sollte, durch die übrigen Vorsteher vertreten, deren Reihenfolge sich hierbei nach der längeren Dauer dieses ihres Amtes und bei gleicher Amtsdauer nach dem Lebensalter bestimmt.

§. 19. Die Vorsteher erhalten für das von ihnen verwaltete Ehrenamt keine Besoldung, wohl aber werden die durch dasselbe ihnen erwachsenden baaren Auslagen aus der Corporations-Kasse erstattet.

Einzelne Functionen des Vorsteher-Amtes.

§. 20. Zu den einzelnen Functionen, welche in den Geschäftskreis des Vorsteher-Amtes (§. 12) fallen, gehören:

a. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung. Das Vorsteher-Amt ist aber verpflichtet, die Ausführung eines von der General-Versammlung gefaßten Beschlusses zu verweigern, wenn derselbe gegen die Landesgesetze oder gegen dies Statut verstößt; ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt, falls eine Einigung zwischen dem Vorsteher-Amt und der General-Versammlung nicht zu Stande kommt, der Entscheidung der Aufsichtsbehörde vorbehalten;

b Eintragungen und Löschungen in einem von ihm über die Corporations-Mitglieder, deren Firmen und etwaige Fälle der Suspension zu führenden Verzeichniß;

c. die Feststellung der Liste der in jedem Jahre fungirenden Vorsteher mit Hinzufügung ihrer bezüglichen Functionen (§. 17), sowie die Anfertigung einer vollständigen Liste der Corporations-Mitglieder. Diese Listen sind im Januar jeden Jahres zu drucken, durch Aushang an der Börse zu publiziren und der Königl. Regierung, dem Magistrat, dem Königl. Stadt- und Kreisgericht und dem Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegio zu Danzig, sowie jedem Corporations-Mitgliede in je einem Exemplar einzuhändigen;

d. die Ausübung des Wahl- und Präsentationsrechts in den Fällen des §. 11;

e. die Wahl, Anstellung, Instruction und Controle der Corporations-Beamten, sowie die Normirung der Anstellungs-Bedingungen;

f. die Abfassung und Einreichung der in Handels-Angelegenheiten an Behörden zu richtenden Gutachten, Berichte und Anträge;

g. die Erstattung eines in der ersten Hälfte jeden Jahres dem Handels-Ministerio zu überreichenden, sämmtlichen Corporations-Mitgliedern in je einem Druck-Exemplar zuzustellenden Berichts über die Lage und den Gang des Handels im vergangenen Jahre;

h. die Aufstellung des Etats und der Verwaltungs-Rechnung, welche alljährlich der General-Versammlung vorzulegen sind. (§ 33 Nr. 2, 3.)

Ausfertigungen.

§. 21. Die Schreiben, Berichte und Ausfertigungen des Vorsteheramtes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden giltig vollzogen. Für Urkunden über vermögensrechtliche Dispositionen ist jedoch die Mitunterschrift zweier Mitglieder des Vorsteheramtes erforderlich.

Die der Corporation gehörigen Urkunden und geldwerthen Papiere werden unter dem gemeinsamen Verschlusse des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Vorsteheramtes gehalten.

Das Vorsteheramt führt ein Siegel mit dem Zeichen eines segelnden Schiffes und der Umschrift: „Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig“, womit alle Ausfertigungen desselben beglaubigt werden.

Sitzung des Vorsteher-Amtes.

§. 22. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Vorsteheramtes so oft, als die Geschäfte dies erforderlich machen; die Berufung erfolgt mittelst schriftlicher Einladung. Die Berufung muß auch erfolgen, wenn drei Mitglieder des Vorsteheramtes darauf antragen. Das Vorsteheramt kann seine Berathungen durch eine Geschäftsordnung regeln. — Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Corporation und die Berichterstatter der öffentlichen Blätter öffentlich. Die Zeitungs-Berichterstatter erhalten Zutritt durch eine ihnen vom Vorsitzenden ertheilte Einlaßkarte.

Das Vorsteheramt beschließt in geheimer Sitzung, ob die Oeffentlichkeit in einem besonderen Fall ausgeschlossen werden soll. — Die wichtigeren Gegenstände der Tagesordnung sind am Tage vor der Sitzung durch Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Von dieser Bekanntmachung und der Oeffentlichkeit überhaupt bleiben diejenigen Berathungs-Gegenstände ausgeschlossen, welche die Behörden dem Vorsteheramt als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet bezeichnen.

§. 23. Die Versammlungen des Vorsteheramtes leitet der Vorsitzende; er eröffnet und schließt die Sitzungen; er handhabt die Ordnung in der Versammlung; er vertheilt die Vortragssachen unter die Mitglieder. Er empfängt die eingehenden nnd sorgt für die Beförderung der abgehenden Sachen.

Beschlüsse des Vorsteher-Amtes.

§. 24. Das Vorsteheramt ist bei Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern beschlußfähig.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Berathungen, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes des Vorsteheramtes berühren, hat dasselbe sich der Theilnahme an der Berathung und Abstimmung zu enthalten, auch sich während der Berathung aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.

Modus bei den Wahlen im Vorsteher-Amte.

§. 25. Die durch das Vorsteheramt vorzunehmenden Wahlen geschehen mittelst Zettel und geheimer Ab-

stimmung; es ist absolute Majorität erforderlich; wird eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so scheidet bei der zunächst engeren Wahl Derjenige aus, welcher die wenigsten Stimmen gehabt hat. Haben mehrere Personen die gleichwenigsten Stimmen gehabt, so wird der Fortfallende durch das Loos, gezogen von der Hand des Vorsitzenden, ermittelt. Auf diese Weise wird mit der engeren Wahl fortgefahren, bis eine absolute Majorität erzielt ist. Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag.

Protokoll.

§. 26. Die Beschlüsse des Vorsteher-Amtes werden von dem Secretair protokollirt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, von zweien Mitgliedern des Vorsteher-Amtes und vom Secretair unterschrieben und durch Einrückung in ein öffentliches Blatt auszugsweise bekannt gemacht. Es bleibt aber dem Vorsteher-Amte vorbehalten, durch speziellen Beschluß einzelne Beschlüsse der geheimen Sitzung der Veröffentlichung zu entziehen. Beschlüsse über diejenigen Gegenstände, welche die Behörden als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet haben (§. 22), bleiben in allen Fällen von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Das Protokoll wird im Secretariat ausgelegt und gilt, wenn zu Anfang der nächsten Sitzung kein Widerspruch erfolgt, für genehmigt.

Commissionen.

§. 27. Das Vorsteheramt ist berechtigt, zur dauernden oder zeitweisen Beaufsichtigung einzelner seiner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge, Commissionen aus seiner Mitte, auch unter Zuziehung einzelner dem Vorsteher-Amte nicht angehörenden Corporations-Mitglieder zu wählen. Solche Commissionen sind an die ihnen von dem Vorsteher-Amte ertheilten Instructionen gebunden.

Vierter Abschnitt. Wahl des Vorsteher-Amtes.

§. 28. Im Monat November eines jeden Jahres findet die Wahl für die mit Schluß des Jahres ausscheidenden Mitglieder des Vorsteher-Amtes, sowie für die im Laufe des Jahres außerordentlich ausgeschiedenen und noch nicht wieder ersetzten Mitglieder (§. 15), in der nachfolgenden Weise durch Stimmzettel und geheime Abstimmung statt.

§. 29. Die Berufung zur Wahl erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in einem oder mehreren vom Vorsteher-Amt zu bestimmenden Localblättern, deren erste mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin einzurücken ist, sowie durch 8tägiges Proclama an der Börse.

§. 30. Der Wahlact erfolgt in nachstehender Weise:

In der Börse wird an drei hinter einander folgenden Werktagen, während der Börsenzeit, unter Controle eines der Vorsteher eine verschlossene Urne aufgestellt. Die stimmberechtigten Corporations-Mitglieder übergeben in Person ihren Stimmzettel, auf den sie so viele Namen, als Mitglieder des Vorsteher-Amtes zu wählen sind, geschrieben haben, verdeckt dem controlirenden Vorsteher, welcher den Zettel sofort in die Urne wirft und dessen Abgabe in der Corporationsliste vermerkt.

Nach Schluß des Wahlactes wird die Urne durch den Vorsitzenden in Gegenwart zweier Mitglieder des Vorsteher-Amtes geöffnet, und es gelten diejenigen als zu Vorstehern gewählt, welche die meisten Stimmen und zugleich absolute Majorität erlangt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Das Resultat der Wahl wird durch Aushang an der Börse bekannt gemacht. Haben nicht genug Mitglieder die absolute Majorität erhalten und ist daher eine engere Wahl erforderlich, so kommen Diejenigen, welche die nächstmeisten Stimmen erhalten haben, höchstens jedoch doppelt so viele auf die engere Wahl, als noch Mitglieder des Vorsteher-Amtes zu wählen sind. Das Verzeichniß dieser Wählbaren wird ebenfalls an der Börse ausgehängt. Die engere Wahl selbst findet in der General-Versammlung des Dezember durch Stimmzettel und geheime Abstimmung statt. Bei derselben gilt relative Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, gezogen in der General-Versammlung durch die Hand des Vorsitzenden. Das Resultat der engeren Wahl wird in der Versammlung selbst, sowie auch durch Börsen-Aushang verkündet.

§. 31. Die nach §. 15 im Laufe des Jahres vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen werden in derselben Weise bewirkt, wie die regelmäßig im November stattfindenden Wahlen des Vorsteher-Amtes.

Für die etwa erforderliche engere Wahl ist die General-Versammlung innerhalb 14 Tagen einzuberufen.

§. 32. Die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Wahl-Urne, sowie die Normen, nach welchen die Gültigkeit, bezw. Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zu entscheiden ist, werden durch ein besonderes, vom Vorsteheramte zu erlassendes Reglement gegeben.

Fünfter Abschnitt. Die General-Versammlung.

§. 33. Folgende Gegenstände können nur durch die General-Versammlung erledigt werden:

1. die etwa erforderliche engere Wahl zur Ergänzung des Vorsteheramtes { § 30 Absatz 3 / § 31 „ 2 };
2. die Feststellung des jährlichen Etats der Corporation (§ 20 h.);
3. Die Abnahme der Jahresrechnung (§ 20 h.) und die Ertheilung der Decharge;
4. die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
5. die Ergänzung oder Abänderung des Statuts, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung;
6. alle Gegenstände, welche durch das Vorsteheramt oder durch Corporations-Mitglieder sonst noch der Entscheidung der General-Versammlung unterbreitet werden möchten — mit der Maßgabe, daß das Vorsteheramt an Beschlüsse der General-Versammlung in Beziehung auf diejenigen in seinen Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten nicht gebun-

ist, für welche das Erforderniß einer Genehmigung der General-Versammlung nicht besteht. Anträge, welche durch Corporations-Mitglieder vor die General-Versammlung gebracht werden, sind vor der General-Versammlung dem Vorsteheramt schriftlich einzureichen;

7. die Aufnahme von Darlehen;
8. der Erwerb, oder die Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
9. die Erhebung von Beiträgen (§ 40, 41);
10. die Beitrags-Verpflichtungen wieder eintretender Mitglieder im Falle des Rekurses (§ 41).

Ordentliche General-Versammlungen.

§. 34. Die General-Versammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Es müssen in jedem Jahre zwei ordentliche General-Versammlungen zusammenberufen werden.

1. Die eine findet im Mai jeden Jahres statt.

In dieser Versammlung ist die Rechnung des vorigen Jahres, von welcher jedes Corporations-Mitglied einen Extract erhält, vorzulegen und Bericht über die Thätigkeit des Vorsteheramtes im verflossenen Jahre abzustatten. Diese General-Versammlung ernennt aus den Mitgliedern der Corporation durch Zettelwahl mit relativer Majorität eine Commission von drei Mitgliedern, welche jedoch nicht Mitglieder des Vorsteheramtes sein dürfen, zur Prüfung der vorgelegten Rechnung und des Etats des folgenden Jahres.

2. Die andere ordentliche General-Versammlung findet im Dezember jeden Jahres statt.

Dieser Versammlung wird von der im Mai ernannten Commmission der Bericht über die Prüfung der Rechnung des vorhergehenden Jahres und den Etat des folgenden Jahres erstattet. Die General-Versammlung ertheilt nach Befinden dem Vorsteheramte die Decharge, und stellt den Etat des folgenden Jahres fest. Es wird ferner in dieser Versammlung die etwa erforderliche engere Wahl zur Ergänzung des Vorsteheramtes (§ 30) vorgenommen.

Außerordentliche General-Versammlungen.

Eine außerordentliche General-Versammlung wird einberufen, sobald das Vorsteheramt eine solche für erforderlich erachtet, oder mindestens der fünfte Theil der stimmberechtigten Corporations-Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem Vorsteheramt schriftlich beantragt.

Stellvertretung ist in den General-Versammlungen nicht zulässig.

Modus der Einberufung.

§. 35. Die Einberufung jeder General-Versammlung, sei es der ordentlichen, sei es der außerordentlichen, erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in einem oder mehreren vom Vorsteher-Amte zu bestimmenden Localblättern, deren erste mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termine einzurücken ist, und durch achttägiges Proclama an der Börse. In den Fällen des §. 38 treten an Stelle der achttägigen Fristen dreitägige. In diesen Bekanntmachungen sind der Tag, die Stunde, das Versammlungs-Lokal und die für die General-Versammlung bestimmte Tagesordnung anzugeben.

Anträge in der General-Versammlung.

§. 36. Gegenstände, welche nicht auf der publizirten Tagesordnung gestanden haben, können als dringlich zur Berathung kommen, wenn Stimmenmehrheit sich dafür entscheidet.

Vorsitz in der General-Versammlung.

§. 37. Der Vorsitzende des Vorsteheramtes, resp. dessen Stellvertreter führt auch in den General-Versammlungen den Vorsitz und handhabt die Ordnung. Derselbe ernennt aus der Versammlung zwei Scrutatoren.

Beschlüsse der General-Versammluug.

§. 38. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Annahme dringlicher Anträge (cfr. §. 36) ist Stimmeneinheit erforderlich. Wird dieselbe nicht erreicht, so ist der betreffende Antrag vorläufig abgelehnt; derselbe kann jedoch auf einfachen Majoritäts-Beschluß der Versammlung vor eine neue, binnen acht Tagen zu berufende General-Versammlung gebracht werden, wo dann Stimmenmehrheit entscheidet.

Auch die nicht in der General-Versammlung anwesenden Corporations-Mitglieder werden durch die Beschlüsse der General-Versammlung verpflichtet.

Protokoll über die General-Versammlung.

§. 39. Zu jeder General-Versammlung ist der Secretair der Corporation zuzuziehen, welcher über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben das Protokoll führt. Dies Protokoll wird durch den Vorsitzenden, die Scrutatoren und durch den Secretair festgestellt und vollzogen, und dann zur Einsicht aller Corporations-Mitglieder im Bureau des Vorsteher-Amtes ausgelegt.

Sechster Abschnitt. Eintrittsgelder und Beiträge.

Eintrittsgeld. Ausfertigungs- und Boten-Gebühren.

§. 40. Jeder in die Corporation Aufzunehmende hat bei seinem Eintritt 33 Thlr. 10 Sgr. Eintrittsgeld und 2 Thlr. Ausfertigungs- und Boten-Gebühren zu zahlen.

§. 41. Ist der Aufzunehmende bereits früher Mitglied der Corporation gewesen, und sein Austritt freiwillig erfolgt, so zahlt er bei dem Wiedereintritt nur die 2 Thlr. Ausfertigungs- und Boten-Gebühren. Sollten jedoch besondere Verhältnisse es wahrscheinlich machen, daß der freiwillige Austritt nur geschehen, um sich den für diesen Zeitraum von der Corporation zu tragen gewesenen Lasten und Leistungen zu entziehen, und kann der Wiedereintretende solche Wahrscheinlichkeit nicht genügend widerlegen, so sind beim Wiedereintritt alle diejenigen Beiträge nachzuzahlen, welche auf den Betreffenden gefallen wären, wenn er in der Zeit von dem Austritt bis zum Wiedereintritt Mitglied der Corporation gewesen wäre. Die Entscheidung, ob ein solcher Fall vorhanden, gebührt dem Vorsteher-Amte, jedoch unter

Vorbehalt des Rekurses an die General-Versammlung (§. 33 No. 10). Dieser Rekurs ist schriftlich innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Bescheides bei dem Vorsteher-Amte anzumelden.

Wittwen von Corporations-Mitgliedern, welche das Geschäft ihres Mannes fortsetzen, sind bei ihrem Eintritt in die Corporation von der Zahlung des Eintrittsgeldes, nicht aber von der Entrichtung der Ausfertigungs- und Boten-Gebühren befreit.

Beiträge.

§. 42. Insoweit die Zinsen des Corporations-Vermögens und die Eintrittsgelder (§. 40) zur Deckung der Corporations-Bedürfnisse nicht ausreichen, wird das Fehlende durch Beiträge von den Corporations-Mitgliedern aufgebracht.

§. 43. Diese Beiträge können erhoben werden als Zahlungen der einzelnen Mitglieder für die Benutzung der Handels-Anstalten, Börse u. s. w. und als solche, bei deren Vertheilung die von den Mitgliedern zu zahlende Gewerbesteuer den Maaßstab abgiebt.

Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Corporations-Mitglieder werden vom Vorsteher-Amt alljährlich nach dem Umfang ihres Geschäftsbetriebes im vorhergehenden Jahre auf einen fingirten Satz der Gewerbesteuer vom Handel eingeschätzt und in diesem Verhältniß zu den Kostenbeiträgen herangezogen.

Siebenter Abschnitt. Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 44. Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche das Vorsteher-Amt an die Gesammtheit der Corporations-Mitglieder zu erlassen hat, gelten, insoweit nicht das Statut noch andere Formen vorschreibt, als gehörig erfolgt, wenn sie 8 Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind.

§. 45. Das staatliche Oberaufsichtsrecht wird von der der Corporation zunächst vorgesetzten Königl. Regierung zu Danzig ausgeübt.

§. 46. Jedes gegenwärtige und zukünftige Mitglied der Corporation erhält ein Exemplar dieses auf Kosten der Corporation zu druckenden Statuts.

§. 47. Diejenigen, welche zur Zeit der landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts die Stellung der Aeltesten oder der Stellvertreter dieser einnehmen, bilden zusammen von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dieses Statut in Kraft tritt, das Vorsteher-Amt und üben dessen Rechte und Pflichten so lange aus, bis das neue Vorsteher-Amt sich constituirt hat, dessen sämmtliche Mitglieder gleichzeitig und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 28 u. ff. gewählt werden. Ebenso übernehmen der bisherige Vorsteher und die bisherigen Beisitzer die Functionen des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters (§. 17).

§. 48. Zur Herstellung des im §. 14 vorgesehenen Turnus scheiden von den Mitgliedern des neu gewählten Vorsteher-Amtes fünf schon nach Ablauf des ersten und ferner fünf nach Ablauf des zweiten Functionsjahres aus. Dieselben werden durch das Loos, gezogen von der Hand des Vorsitzenden in der Sitzung des Vorsteher-Amtes, bestimmt. Ihre Namen werden bei der Einladung zur Wahl bekannt gemacht.

§. 49. Diejenigen, welche zuletzt vor Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts zu Mitgliedern der im §. 72 des Statuts vom 25. April 1822 bestimmten Commission gewählt sind, bilden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem dieses Statut in Kraft tritt, die Commission zur Prüfung der Jahresrechnung und des Etats (§. 34) und üben deren Rechte und Pflichten so lange aus, bis die Neuwahl der Commission (gemäß §. 34) erfolgt ist.

Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. will Ich das von der Korporation der Kaufmannschaft zu Danzig am 24. Mai d. J. beschlossene, hierbei zurück erfolgende revidirte Statut dieser Korporation genehmigen.

Berlin, den 5. Juli 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Graf v. Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

455) In Betreff der Anwendung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (B.-G.-Bl. S. 473) auf die Erhebung, Kontrolirung und Vergütung der Braumalzsteuer wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die in den Brauereien vorhandenen, bereits vermessenen, oder noch vor dem 1. Januar k. J. zur Vermessung gelangenden Brauerei-Gefäße sollen von den Brauerei-Inhabern nach näherer Bestimmung der Steuer-Behörde neben der Bezeichnung des Rauminhalts nach Preußischen Quarten auch mit der Inhaltsangabe nach Litern versehen werden.

2. Der Rauminhalt der nach dem 1. Januar k. J. zu vermessenden Brauereigeräthe und Gefäße ist ausschließlich nach Litern zu ermitteln und anzugeben.

3. Vom nächsten Jahre ab wird die Gewährung der Steuer-Vergütung für die Ausfuhr von inländischem Bier unter den im Uebrigen unverändert bleibenden Bestimmungen davon abhängig gemacht:
daß mindestens 50 Pfund (25 Kilogr.) Braumalzschroot auf je 114½ Liter Bier verwendet sein müssen und daß bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wenigstens 247³⁄₁₀ Liter Bier auf einmal ausgeführt werden.

4. Sämmtliche Anmeldungen der Brauerei-Inhaber, welche die Braumalzsteuer-Erhebung, Kontrolirung oder Vergütung betreffen, sind vom 1. Januar 1872 ab nur nach dem neuen Maaßsystem zulässig, und zwar ist überall, wo bisher die Deklaration nach Preußischen Quarten und Scheffeln zu geschehen hatte, dieselbe nach Litern abzugeben, der Bierzug aber nach Hectolitern anzumelden und festzustellen.

Berlin, den 31. August 1871.

Der Finanz-Minister.

456) Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Herzoglich Anhaltischen Steuer-Amte

zu Cöthen die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgehenden inländischen Spiritus der Fabrikanten Gebrüder Behr daselbst ertheilt worden ist.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Finanz-Minister.

457) Tarif der von den Preußischen Armen-Verbänden zu erstattenden Armen-Pflegekosten.

Auf Grund des §. 30 des Bundes-Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360 ff.) und des §. 35 des Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 (G.-S. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzial-Vertretungen (Kommunal-Landtage) Folgendes bestimmt:

1. Der Tarifsatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem Preußischen Armen-Verbande von einem anderen Preußischen Armen-Verbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:
a) für die im Servistarif Beilage Littr. B. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes (B.-G.-Bl. S. 544 ff.) in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 5 Sgr.;
b) für alle übrigen Ortschaften (erste und zweite Servisklasse) 6 Sgr. 6 Pf.
Hierin sind jedoch nicht begriffen und besonders zu berechnen die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke, sowie die Kosten der ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung, soweit diese letzteren nach §. 30 des Bundes-Gesetzes überhaupt zur Erstattung kommen.

2. Der Tarifsatz der für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der zu 1 gedachten Personen einem Preußischen Armen-Verbande von einem anderen Preußischen Armen-Verbande zu erstattenden Kosten beträgt für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr., vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle, unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft; mit demselben Tage treten alle bisher in Geltung stehenden Tarife bezüglich der einem Armen-Verbande von einem anderen Armen-Verbande zu erstattenden Verpflegungskosten Hilfsbedürftiger außer Anwendung.

Berlin, den 21. August 1871.

Der Minister des Innern.

458) Feldpost-Privatpäckereien für die 11. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:

für das XV. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19., 22. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen &c.), welche zur deutschen Besatzung der Forts von Paris gehören.

Berlin, den 9. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

459) Unter Aufhebung der in unserer Verordnung vom 28. Dezember 1819 (Nr. 2 des Amtsblattes für 1820) festgestellten Taxe für die Hebeammen, erlassen wir hiermit nachstehende

Taxe für die Hebeammen im Danziger Regierungs-Bezirk,

nachdem dieselbe auf Grund des §. 80 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten festgesetzt worden ist.

Allgemeine Bestimmung.

Die Bezahlung der Hebeammen bleibt der Vereinbarung und dem ortsüblichen Herkommen überlassen. Als Norm für streitige Fälle, beim Mangel einer Vereinbarung, gelten jedoch nachstehende Gebührensätze:

1. für eine leichte natürliche Entbindung 15 Sgr. bis 2 Thlr.;
2. für eine Zwillings-Entbindung 25 Sgr. bis 2½ Thlr.;
3. für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist 1 bis 3 Thlr.;
4. für eine Fuß- oder Steiß-Geburt 20 Sgr. bis 2 Thlr.;
5. für eine regelwidrige Geburt, welche durch eine Wendung auf die Füße bewirkt worden ist 1½ bis 4 Thlr.;
6. für die Abnahme eines unreifen Eies oder einer Mole 10 Sgr. bis 1 Thlr.;
7. für die Untersuchung einer Schwangeren (die Untersuchungen bei der Entbindung gehören zu dieser) 5 bis 15 Sgr.;
8. für die Application des Katheters bei Frauen 5 bis 15 Sgr. (wenn dieselbe binnen 24 Stunden mehrmals geschieht, so wird für die späteren

Applicationen nur die Hälfte der vorstehenden Sätze berechnet);
9. für das Ansetzen eines Blutegels 1 bis 2 Sgr.;
10. für das Ansetzen eines blutigen Schröpfkopfes 1 bis 2 Sgr.;
11. für das Ansetzen eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.;
12. für das Setzen eines Klystirs 2½ bis 7½ Sgr.;
13. für eine Einspritzung mittelst der Mutterspritze oder für mehrere kurz hinter einander 2½ bis 7½ Sgr.;
14. für das Zurückbringen eines Gebärmutter- oder Scheidenverfalls, resp. Einbringung eines Mutterkranzes 5 bis 15 Sgr.;
15. für den Verband eines Nabelbruches bei kleinen Kindern 2½ bis 7½ Sgr.;
16. für jeden verlangten Besuch bei Tage im Wohnort der Hebeamme 2½ bis 5 Sgr. (bei den obengenannten Hilfsleistungen werden die Besuche nicht besonders gerechnet);
17. für einen desgleichen Besuch bei Nacht 5 bis 10 Sgr.;
18. für eine Nachtwache außer der Entbindung 10 bis 20 Sgr.;
19. für einen verlangten Besuch außer der Entbindung bei einer Entfernung von über eine Viertelmeile vom Wohnorte der Hebeamme 5 bis 15 Sgr.;
20. für einen desgleichen Besuch bei Nacht 10 Sgr. bis 1 Thlr.
21. Bei Entfernungen über eine Viertelmeile vom Wohnorte der Hebeamme, kann Letztere freie Fuhre hin und zurück, oder eine Entschädigung von 5 bis 10 Sgr. für jede zu Fuß zurückgelegte Meile beanspruchen.
22. Die Hebeammen dürfen auch dann ihre taxmäßige Belohnung beanspruchen, wenn die Entbindung durch einen zugezogenen Geburtshelfer bewirkt worden ist.
23. Der niedrigste Satz der vorstehenden Taxe gilt für Personen von geringen Vermögensverhältnissen, der zwischen dem niedrigsten und höchsten stehende für die Mittelklasse, der höchste für die Wohlhabenden und Reichen. Ebenso gelten bei größeren Entfernungen vom Wohnorte der Hebeamme die höheren Gebührensätze.

Diese Taxe tritt mit dem 1. Oktober 1871 in Kraft.

Danzig, den 2. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

460) Die untern 9. September 1846 in unserm Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, nach welcher die der Domainen- und Forst-Verwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien, ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an eine Spezialkasse eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 1. September 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

461) Für das Winter-Semester 1871/72 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden in den Tagen vom 10. bis incl. 18. October c., Nachmittags von 4—5 Uhr statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 1. September 1871.

Königlicher academischer Senat.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

462) Das unterm 7. September 1871 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7872 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1871, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Statuts für den neu zu errichtenden Pommerschen Land-Kredit-Verband; und unter

No. 7873 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein.

Patent-Verleihungen.

463) Das dem Gruben- und Hütten-Verwalter Wilhelm Konermann und dem Techniker Anton Stute zu Julianenhütte, im Regierungsbezirk Arnsberg, unter dem 13. November 1866 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

ist auf ein Jahr, also bis zum 13. November 1872, verlängert worden.

Patent-Aufhebungen.

464) Das dem Ingenieur Kleemann zu Schöningen in Braunschweig und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter unter dem 9. Juli 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

ist aufgehoben.

465) Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Gutsbesitzer Hilgendorf zu Neu-Terranova den Character als Oekonomie-Rath zu verleihen geruht.

Der zweite Polizei-Inspector Schachtschneider in Elbing ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Stadtbezirk Elbing widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38. Danzig, den 20. September 1871.

Allerhöchste Ordre.

466) Auf den Bericht vom 15. April d. J. genehmige Ich hierdurch die Einsetzung folgender Deputationen für das Heimathwesen:

1. einer Ostpreußischen Deputation, mit dem Sitze zu Königsberg,
2. einer Westpreußischen Deputation mit dem Sitze zu Marienwerder,
3. einer Brandenburgischen Deputation, mit dem Sitze zu Berlin,
5. einer Pommerschen Deputation, mit dem Sitze zu Stettin,
5. einer Posenschen Deputation, mit dem Sitze zu Posen,
6. einer Schlesischen Deputation, mit dem Sitze zu Breslau,
7. einer Sächsischen Deputation, mit dem Sitze zu Merseburg,
8. einer Schleswig-Holsteinischen Deputation, mit dem Sitze zu Schleswig,
9. einer Hannoverschen Deputation, mit dem Sitze zu Hannover,
10. einer Westphälischen Deputation, mit dem Sitze zu Münster,
11. einer Hessischen Deputation, mit dem Sitze zu Cassel,
12. einer Nassauischen Deputation, mit dem Sitze zu Wiesbaden,
13. einer Rheinischen Deputation, mit dem Sitze zu Cöln,
14. einer Hohenzollernschen Deputation, mit dem Sitze zu Sigmaringen.

Ebenso genehmige Ich, daß die Provinzial-Vertretungen bei ihrem nächsten Zusammentreten zur Vornahme der ihnen nach §. 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 130), zustehenden Wahl von Mitgliedern beziehungsweise stellvertretenden Mitgliedern dieser Deputationen aufgefordert werden.

Berlin, den 22. April 1871.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Westpreußische Deputation für das Heimathwesen zu Marienwerder sich am 29. August d. J. konstituirt hat.

Zugleich theile ich mit, daß zu ständigen Mitgliedern der qu. Deputation Allerhöchsten Orts ernannt sind:

1. der Königl. Kreisgerichts-Director Wetzki zu Marienwerder, zugleich zum Vorsitzenden,
2. der Königl. Regierungs-Rath von Kehler daselbst, zugleich zum stellvertretenden Vorsitzenden;

und zu Vertretern:

für das ad 1 genannte Mitglied:
der Kreisrichter Tetzlaff zu Marienwerder,
für das ad 2 genannte Mitglied:
der Königl. Regierungsrath Fleischmann daselbst;

daß ferner Seitens des Provinzial-Landtags als ständige Mitglieder gewählt sind:

3. der Rittergutsbesitzer von Kries auf Roggenhausen,
4. der Rathsherr Kirstein zu Culm, und
5. der Landschafts-Rath Eben-Ostrowitt,

und als Vertreter:

ad 3 der Gutsbesitzer Plehn zu Lubochin,
ad 4 der Bürgermeister Wagner in Dirschau, und
ad 5 der Bürgermeister Würz in Marienwerder.

Königsberg, den 6. September 1871.

Der Wirkliche Geh. Rath und Ober-Präsident v. Horn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

467) Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst Oranienstraße 94 unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen

Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 11. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

468) Feldpost-Privatpäckereien für die 22. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee-Corps, für die 2., 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 11. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

469) Feldpost-Privatpäckereien für die 2. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division, ferner für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen), welche zur Deutschen Besatzung der Forts vor Paris gehören.

Berlin, den 12. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

470) Feldpost-Privatpäckereien für diejenigen Truppentheile (Festungs-Artillerie-Abtheilungen 2c.), aus welchen die Deutsche Besatzung der Forts vor Paris bisher bestanden hat, müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft: für das 15. Armee-Corps, für die 4., 6., 19. und 24. Infanterie-Division.

Berlin, den 14. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

471) Die nach unserer Bekanntmachung vom 28. September 1868 dem Thierarzt Huth in Neuteich Westpr. abhanden gekommene Schuld-Verschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855:

Serie 87 No. 8639 über 100 Thaler,

ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 11 September 1871.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

472) Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. Seite 149) in Folge der mit Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, (G.-S. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten.

Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme, — falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 vorgeschriebenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bezieht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der Königlich Bayrischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Verehelichungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Verehelichung in Preußen eines Trauerlaubnißscheines ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Justiz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ist insbesondere von den Herren Geistlichen zu beachten.

Danzig, den 14. September 1871.

Königl. Regierung.

473) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

Littr. A. No. 60, 61, 140, 183, 201, 230, 311, 366, 412, 428, 457, 473 und 549 über je 100 Thlr.,

Littr. B. No. 98, 140, 141, 152, 262, 296, 313, 317, 328, 329, 365, 366, 390, 579, 584, 631, 645, 659 und 667 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Kasse am 1. April 1872 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 20. August 1871.

Der Magistrat.

474) Die Kreis-Physikatsstelle des Landkreises Königsberg ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigt. Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 12. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 27. September 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

475) Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ prozentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

476) Bei der heute öffentlich bewirkten 17. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 24 Serien:

111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1419, 1468,

gezogen werden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2400 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

477) Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Linie Kiel-Korsoer. Ueberfahrt in 6—7 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Kiel: 12 Uhr 35 Minuten Nachts, nach Ankunft des letzten Zuges aus Altona (Harburg Hannover, Cöln ꝛc.), bezw. aus Hamburg und Berlin. Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr, zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 U. 40 M. Vormittags. Abgang aus Korsoer: täglich 10 U. 5 M. Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen. Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Zug nach Altona (Harburg, Hannover, Cöln ꝛc.) bezw. nach Hamburg und Berlin. Personengeld zwischen Kiel und Korsoer: I. Platz 3¾ Thlr. preuß. Court., Deckplatz 1½ Thlr. preuß. Court.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe. Die Ueberfahrt zwischen Lübeck und Kopenhagen erfolgt in 14 bis 15 Stunden.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt. Abgang aus Lübeck: täglich gegen 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin, Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen, Weiterfahrt von Kopenhagen: Vormittags zum Anschluß in Malmoe an den um 2 Uhr Nachmittags von dort abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: täglich Vormittags, Weiterfahrt von Kopenhagen: gegen 2 Uhr Nachmittags, Ankunft in Lübeck: am folgenden Morgen zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin. Personengeld zwischen Lübeck nnd Kopenhagen: Hütte 6 Thlr., I. Salon 5 Thlr. 8 Gr., II. Salon 3 Thlr. 22½ Gr., Deckplatz 2 Thlr. 8 Gr.

Linie Stralsund-Malmoe. Ueberfahrt in 8 Stunden. Die Fahrten finden in der Zeit vom 14. Sept. bis zum 12. Oktober in beiden Richtungen zweimal wöchentlich statt und zwar: Abgang aus Stralsund: Montag und Donnerstag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des letzten, am Tage vorher von Berlin abgegangenen Eisenbahnzuges. Ankunft in Malmoe: Montag und Donnerstag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags abgehenden Schnellzug nach Stockholm. Abgang aus Malmoe: Dienstag und Freitag mit Tagesanbruch, nach Ankunft des Schnellzuges aus Stockholm. Ankunft in Stralsund: Dienstag und Freitag gegen Mittag, zum Anschluß an den um 12 Uhr 41 Minuten Mittags nach Berlin abgehenden Schnellzug; in Berlin direkte Anschlüsse an die Abends abgehenden Courier- bezw. Schnellzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a. M., Basel, Königsberg i. Pr. und St. Petersburg, Breslau und Wien.

Durch die Dampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe wird im Anschluß an die zwischen Malmoe und Kopenhagen coursirenden Dampfer zugleich eine günstige Reisegelegenheit mit Dänemark geboten.

Personengeld zwischen Stralsund und Malmoe. I. Platz 5 Thlr., II. Platz 3½ Thlr., Vordeckplatz 2 Thlr.; Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig: 1. Platz 8 Thlr., II. Platz 5½ Thlr.

Berlin, den 25. September 1871.

General-Postamt.

478) Portoermäßigung im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 1. Oktober d. J. ab tritt in den Portosätzen für Briefe nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika folgende Ermäßigung ein. Das Porto beträgt:

A. Auf dem Wege über Hamburg nnd Bremen:

für frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten 2½ Groschen oder 9 Kreuzer Südd. W. pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten 5 Groschen oder 18 Kreuzer Südd. W. pro 15 Grammen (9/10 Loth).

Dieselben Sätze bestehen für den Weg über Stettin. Es findet mithin für alle Briefe, welche mit den direkten deutschen Post-Dampfschiffen nach und aus den Vereinigten Staaten Beförderung erhalten, vom 1. Oktober d. J. ab dieselbe gleichmäßige Taxe in Anwendung.

B. Auf dem Wege über Cöln (durch Belgien und England) für frankirte Briefe nach den Vereinigten Staaten 3 Groschen oder 10 Kreuzer südd. W. pro Loth inkl., für unfrankirte Briefe aus den Vereinigten Staaten 6 Groschen oder 21 Kreuzer südd. W. pro 15 Grammen (9/10 Loth).

Die Portosätze für Drucksachen und Waarenproben bleiben unverändert.

Berlin, den 22. September 1187.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

479) Polizei-Verordnung.

Um die, zum Zweck der Canalisation der Stadt Danzig, quer durch das Flußbett der Weichsel und der Mottlau, auf der Stromsohle gelegten Düker vor Beschädigungen zu sichern, verordnen wir, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

§. 1. Niemand darf:

a. in der oberen Weichsel auf der Strecke zwischen der Einmündung des Stagneter-Grabens in die Weichsel und den an der Klawitter'schen Schiffs-Shlip ausgelegten beiden rothen Boyen,

b. in der Mottlau auf der Strecke zwischen dem Rähmthore und der Fähre an der Mottlauer-Wache, soweit solche auf beiden Ufern durch Signalstangen oder Merkpfähle bezeichnet ist,

Anker werfen, und Schiffe, Kähne oder Flöße an Ankern oder anderen Hemmungsmitteln, welche an Fahrzeuge befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nachgeschleppt werden, treiben resp. treiben lassen.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße von einem bis zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Bei wirklicher Beschädigung der Düker aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit kommen die durch §. 305 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 angedrohten Strafen zur Anwendung.

Danzig, den 20. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

480) Nachdem der von dem General-Agenten, Kommerz.-Rath C. W. Belius in Versmold zur Beförderung von Auswanderern bestellt gewesene Spezial-Agent, Kaufmann Moritz Rabow zu Carthaus, die Concession niedergelegt hat, soll die hinterlegte Caution von 300 Thlr. zurückgezahlt werden; was hierdurch, in Gemäßheit des §. 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Rabow herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen 12monatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen; widrigenfalls die Caution, nach Ablauf dieser Frist, zurückgegeben werden wird.

Danzig, den 21. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

481) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis Ende März k. J. auf „Einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt.

Danzig, den 26. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

482) Das Amtsblatt der Deutschen Reichs-Postverwaltung enthält folgende Verfügung des Kaiserlichen General-Postamts, welche einen gewiß von vielen Brief-Empfängern schon oft empfundenen Uebelstand hervorhebt:

„Den Postanstalten wird in Erinnerung gebracht, daß die zum Verschlusse der amtlichen Corespondenz in Verwendung kommenden Couverts nicht ganz zugeklebt werden dürfen."

„Im allgemeinen Interesse ist auch dem Publikum bei geeigneter Gelegenheit wiederholt zu empfehlen, den Gebrauch der ganz zugeklebten Couverts wegen der für die Empfänger damit verbundenen lästigen Mißstände zu vermeiden".

Danzig, den 18. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

483) Die dem verstorbenen Kaufmann Warkentin zu Lichtfelde übertragen gewesene Stempeldistribution ist aufgehoben.

Danzig, den 21. September 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

484) Vom 1. October d. J. ab wird bei der Personenpost zwischen Pr. Stargardt und Skurcz ein Personengeld von 6 Sgr. für die Person und die Meile erhoben.

Ferner wird von demselben Zeitpunkte ab die Gestellung von Beichaisen zu der erwähnten Post, in der Richtung von Pr. Stargardt nach Skurcz, stattfinden.

Danzig, den 2[illegible] September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

485) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:
1. Pamientowo à 3½ pCt. No. 16 à 100 Thlr.,
2. Bozejewice à 3½ pCt. No. 75 à 800 Thlr., No. 23 à 500 Thlr., No. 88 à 200 Thlr., No. 51 à 100 Thlr., No. 29, 30 und 34 à 25 Thlr.,
3. Werty à 3½ pCt. No. 7 à 800 Thlr., No. 18 à 200 Thlr.,
4. Radlowo à 3½ pCt. No. 9 à 800 Thlr.,
5. Rombino à 3½ pCt. No. 20 à 100 Thlr., No. 23 à 50 Thlr.; à 4 pCt. No. 54 à 40 Thlr.,
6. Groß-Suchorenz à 3½ pCt. No. 22 à 100 Thlr.,
7. Wroble à 3½ pCt. No. 30 à 600 Thlr., No. 17 à 200 Thlr.,
8. Zabno (Kreis Inowraclaw) à 3½ pCt. No. 16 und No. 17 à 800 Thlr.; à 4 pCt. No. 38 à 1000 Thlr.,
9. Rojewo à 4 pCt. No. 119, 120, 121 à 1000 Thlr., No. 132 à 20 Thlr.,
10. Tucholka à 4 pCt. No. 17 à 800 Thlr., No. 25 à 400 Thlr., No. 29 à 200 Thlr., No. 30 à 100 Thlr.,
11. Dombrowo (Kreis Inowraclaw) à 3½ pCt. No. 26 und 30 à 1000 Thlr., No. 53 und 54 à 50 Thlr.,
12. Ossowitz à 3½ pCt. No. 24 à 200 Thlr.,
13. Bonkowo à 3½ pCt. No. 4 à 1000 Thlr.;

B. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:
1. sämmtliche auf den Rittergütern Gallnau, Trankwitz, Wiedersee und Zigahnen haftenden 3½prozentigen Pfandbriefe,
2. sämmtliche auf dem Rittergute Rosainen haftenden 3½- und 4prozentigen Pfandbriefe,
3. sämmtliche auf dem Rittergute Grabia haftenden 4prozentigen Pfandbriefe;

C. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
1. Preussendorf à 3½ pCt. No. 27 à 300 Thlr, No. 58 à 800 Thlr.,
2. Stranz à 3½ pCt. No. 77 à 200 Thlr., No. 82 à 900 Thlr.,
3. Czarnikau à 3½ pCt. No. 20 à 1000 Thlr., No. 51 à 700 Thlr., No. 99 à 300 Thlr., No. 101 à 300 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 1. November 1870 hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande nebst laufenden Koupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1872 beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Koupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1872 den gedachten Provinzial-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präcludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Koupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 1. September 1871.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

von Lawrenz.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

486) Das unterm 19. September 1871 ausgegebene 38. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 698 die Bekanntmachung des sechsten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. September 1871; unter

No. 699 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu dem im § 154 No. 2c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. September 1871; unter

No. 700 die Ernennung des General-Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legations-Rath Friedrich Wilhelm Ludwig Joseph Maria von Radowitz zu Bukarest zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst, des Konsuls des Norddeutschen Bundes Ludwig Adolph Theodor Blücher zu Galatz zum Konsul des deutschen Reichs daselbst, des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels zu Jassy, sowie des Kaufmanns und Agenten Steiner zu Giurgewo zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 701 die Ernennung des Konsuls des Norddeutschen Bundes Martin Fels zu Corfu, Victor Zahn zu Calamata, Theodor Carl Ludwig Hamburger zu Patras, Leonidas Barouche zu Piräus, Carl Julius Alexander Kloebe zu Syra zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie des Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Ernest Augustus Toole zu Cephalonia zum Vizekonsul des Deutschen Reichs.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

487) Das unterm 20. September 1871 ausgegebene 29. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7874 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. September 1871; unter

No. 7875 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden, so wie über die Verwaltung des für das ehemalige Herzogthum Nassau vorhandenen Central-Waisenfonds. Vom 4. September 1871; unter

No. 7876 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 19. Juli 1871; unter

No. 7877 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1871; betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Verwaltung der provinzialständischen Anstalten und Einrichtungen für Irre, Taubstumme und Blinde, sowie zur Unterstützung angehender Erzieherinnen in der Provinz Posen; unter

No. 7878 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 21. August 1871; unter

No. 7879 das Privilegium wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 28. August 1871; und unter

No. 7880 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Leobschütz in der Richtung auf Jägerndorf. Vom 7. September 1871.

488) Das unterm 26. September 1871 ausgegebene 30. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7881 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1871, betreffend die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben; unter

No. 7882 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeindechaussee im Kreise Neuhaldensleben, des Regierungsbezirks Magdeburg, von Sommerschenburg im Anschlusse an die Belsdorf-Warslebener Chaussee über Sommersdorf bis zur Braunschweigischen Landesgrenze bei Hohsleben; unter

No. 7883 das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rechte-Oderufer Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1871; und unter

No. 7884 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betriebe einer Zweigbahn von Zehlendorf nach Kohlhaasenbrück. Vom 12. September 1871.

489) Personal-Chronik.

Der Polizei-Rath Horn hierselbst ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Der Rechts-Anwalt und Notar Stüler in Rummelsburg in Pommern ist seiner Amtseigenschaft als Rechts-Anwalt, unter Verleihung des Notariats für den Bezirk des Königl. Appellations-Gerichts in Marienwerder, an das Kreisgericht in Marienburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Kasemann zu Marienburg, ist als Kalkulator an das Königl. Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und der Salarien-Kassen-Rendant Doer in Schwetz, in gleicher Amtseigenschaft, an das Königl. Kreisgericht in Marienburg versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 4. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

490) Verordnung,
betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungsscheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 No. I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungsschein an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungsschein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigefügt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiben muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungsschein offen beigefügt sein. Solche Formulare zu Behändigungsscheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von 1/4 Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Zusatze „mit Behändigungsschein" zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungsschein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Ansatz: 1) das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und 2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungsschein unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

491) Packetsendungen nach England via Hamburg.

In neuerer Zeit sind mehrfach kleine Quantitäten Cigarren oder Taback den zur Beförderung via Hamburg bestimmten Sendungen nach England, sowie den via Hamburg und England beförderten Sendungen nach Portugal, Spanien, Asien, Afrika, Mittel- bezw. Süd-Amerika und Australien undeklarirt beigepackt worden, was nach den englischen Zollgesetzen die Konfiskation der Sendung und außerdem eine ansehnliche Geldstrafe zur Folge hat.

Den Absendern von Sendungen nach und über England via Hamburg wird daher im eigenen Interesse empfohlen, den Inhalt derselben stets vollständig auf der Begleitadresse anzugeben, sofern nicht vorgezogen wird, den Sendungen besondere Zolldeklarationen beizufügen.

Berlin, den 26. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

492) Nach Vorschrift des §. 18 des Bundes-Gesetzes vom 21. Juli d. J. wird auf Verfügung des Herrn Reichskanzlers und im Auftrage der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes, hierdurch bekannt gemacht, daß die am 21. August d. J. hier errichtete Darlehnskasse am 30. d. M. aufgelöst wird.

Danzig, den 27. September 1871.

Der Bundes-Bevollmächtigte Regierungs-Rath v. Hartwig.

493) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage

vom 27. Juni 1870, 23. Juli 1870 und 29. April 1871 Seitens der Adam und Pauline geb. Konkel-Davidowskischen Eheleute zu Prockau von ihrem Grundstücke Prockau No. 9 tauschweise an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Fläche von 1 Morgen 91 Quadrat-Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Prockau sowie aus dem Polizei-Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus ausscheide und mit dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königl. Forstreviers Carthaus vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl Forst-Fiskus an die genannten Eheleute aus dem Jagen 16 des Belaufs Kossau, Forst-Reviers Carthaus, abgetretene Fläche von 1 Morgen 91 Quadrat-Ruthen von dem Guts- und Polizei-Bezirke des Forst-Reviers Carthaus ausscheide und dem Gemeinde-Bezirke von Prockau sowie dem Polizei-Bezirke des Königl. Domainen-Rent-Amts Carthaus einverleibt werde.

Danzig, den 22. September 1871.

Königliche Regierung.

494) Der nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichniß auf Dienstag, den 10. October c. festgesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Neuteich wird hierdurch auf Donnerstag, den 12. October c. festgesetzt.

Danzig, den 25. September 1871.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

495) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern nur e i n einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

496) Zur Ausbildung von Baumwärtern beginnt am 16. October d. J. in den Baumschulen der Herren A. Rathke und Sohn in Praust der achttägige praktische Herbst-Cursus in der Obst-Cultur und Obstbaum-Pflege.

Die Theilnehmer am Sommer-Cursus, sowie sonstige junge Gärtner, Landwirthe und Lehrer, welche schon einige Kenntnisse in der Obst-Cultur haben und diesen Cursus durchmachen wollen, werden aufgefordert, sich baldigst bei den Herren A. Rathke und Sohn in Praust zu melden.

Danzig, den 28. September 1871.

Königliche Regierung.

497) Wir machen das reisende Publikum und hauptsächlich die Arbeiter und Gesellen darauf aufmerksam, daß jeder Ausländer, welcher sich nach Oesterreich begiebt, mit einem ordnungsmäßigen Passe oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein muß, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und insbesondere über die Angabe des Zuständigkeits-Ortes vollen Aufschluß gewährt.

Danzig, den 28. September 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

498) Die zweite Personenpost von Berent nach Danzig wird vom 3. October d. J. ab aus Berent um 9 Uhr Abends, statt bisher 9 Uhr 45 Minuten, abgelassen und trifft demnach in Danzig um 3 Uhr früh ein.

Danzig, den 29. September 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

499) Ab 1. October c. können auf Verlangen im ganzen Bereich der Ostbahn, sowie nach den, mit den Ostbahnstationen im directen Gepäck-Verkehr stehenden Stationen der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, unter den Bedingungen der §§. 24 bis 32 des Bundes-Betriebs-Reglements d. d. 10. Juni 1870, Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets unter Zugrundelegung des ganzen Gewichtes zu dem Tarifsatze für Gepäck-Ueberfracht auf Gepäckscheinen expedirt werden.

Als Minimalsatz wird der Frachtbetrag für 50 Pfd. in Ansatz gebracht.

Die Expedirung erfolgt zu allen Zügen, mit welchen eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung stattfindet.

Bromberg, den 26. September 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

500) Personal-Chronik.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing sind die Stadträthe Behring, Levinsohn und Stobbe und die Apotheker Nehefeld und Häneler zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern wiedergewählt resp. neugewählt und ist diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Franz Friedersdorff aus Hannover ist als dritter Oberlehrer an dem städtischen Gymnasium zu Marienburg angestellt worden.

Der Fußgrenzaufseher Damerau zu Tobulken ist als berittener Grenz-Aufseher nach Stutthof, und der berittene Grenz-Aufseher Geske zu Stutthof als berittener Steuer-Aufseher nach Zblewo versetzt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 11. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

501) Instruction, die Gewährung der Abgabenfreiheit für das zum Salzen von Heringen ꝛc. an der Ostseeküste im Bezirke der Provinzial-Steuer-Direction zu Danzig zu verwendende Salz betreffend.

Das in gewerblichen Anlagen zum Einsalzen von Heringen zu verwendende Salz kann auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 12. October 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz (Bundesgesetzblatt Seite 41), gegen Entrichtung einer Controlgebühr von 2 Sgr. für den Centner, unter nachstehenden Bedingungen aus den unversteuerten Salzniederlagen zu Danzig und Neufahrwasser abgabenfrei verabfolgt werden.

§. 1. Wer das Gewerbe des Heringsalzens betreiben will, hat den Antrag um Ueberlassung von abgabenfreiem Salz an den Königlichen Provinzial-Steuer-Director zu Danzig zu richten, welcher das Königliche Haupt-Zollamt daselbst bezüglich der Verabfolgung des Salzes mit Anweisung versehen wird.

§. 2. Der Heringssalzer hat das empfangene Salz an einem, dem Haupt-Zollamt Danzig zu bezeichnenden und von diesem als geeignet befundenen Orte in sichere Verwahrung zu nehmen und über die Verwendung des Salzes nach Anleitung des genannten Haupt-Zollamtes Buch und Rechnung zu führen. Er bleibt dafür verhaftet, daß von dem abgabenfrei verabfolgten Salze nichts entwendet, veräußert oder zu einem anderen als dem ihm gestatteten Zwecke verwendet werde (§. 11).

§. 3. Der Heringssalzer ist verpflichtet, seine Geschäftsbücher den kontrolirenden Beamten auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen und denselben auf Verlangen über den Verbleib der gesalzenen Heringe Auskunft zu ertheilen.

§. 4. Die Abgabefreiheit des Salzes wird nur dann zugestanden, wenn die Verpackung der Heringe in Tonnen von normaler Größe erfolgt. Eine gehöhte Tonne Heringe von normaler Größe soll in der Regel drei Centner wiegen. Neben den ganzen Tonnen zu drei Centner können auch ½, ¼, ⅛ und $^1/_{16}$ Tonnen von verhältnißmäßig geringerem Gewicht zugelassen werden.

Bei der Prüfung der Beschaffenheit der Tonnen kann als Anhalt dienen, daß eine Tonne von normaler Größe folgende Dimensionen hat:

Höhe der Stäbe:
2 Fuß 2¾ Zoll (70 Centimeter);
Durchmesser des Bodens:
1 Fuß 5 Zoll (44 Centimeter);
Umfang des Bauches:
5 Fuß 3½ Zoll (166 Centimeter).

Hinsichtlich des Salzbedarfs wird auf Grund der gemachten Erfahrungen angenommen, daß auf jede gehöhete Tonne Heringe von 3 Centnern, 1 Centner, und bei kleineren Tonnen eine verhältnißmäßig geringere Menge Salz zur Verwendung kommt.

§. 5. In jeder Salzerei ist ein Controle-Buch nach dem beigefügten Muster A. und der zugehörigen Anleitung zu führen, in welchem die Menge des verabfolgten Salzes und die Anzahl der gesalzenen Tonnen nachgewiesen wird. Dieses Buch ist in der Salzerei an einem bestimmten, der Steuerbehörde anzuzeigenden Platze sorgfältig und reinlich aufzubewahren.

§. 6. Die Steuerbeamten sind verpflichtet, sich in Kenntniß davon zu erhalten, daß mit dem Salze, welches den Heringssalzern abgabenfrei überlassen ist, bestimmungsmäßig verfahren wird. Sie haben sich zu diesem Behufe während der Betriebszeit thunlichst oft in den Salzereien einzufinden und das Pökeln der Heringe zu überwachen.

Auch außer der Betriebszeit sind die Salzbestände der Heringssalzer von Zeit zu Zeit zu revidiren.

§. 7. Diejenigen Tonnen, hinsichtlich deren die Beamten die Ueberzeugung gewonnen haben, daß zum Salzen der darin befindlichen Heringe die im §. 4 bezeichnete Menge Salz verwendet worden ist, sind von den Beamten mit einem Stempel zu versehen, welcher den Königlichen Adler und eine Nummer enthält und in dem Controlbuche abzuschreiben.

Mit dem Stempel bereits versehene Gebinde dürfen von den Salzern nur in dem Falle zum Pökeln wieder benutzt werden, wenn der Stempel an denselben zuvor unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden ist.

§. 8. Die Aufsichtsbeamten haben über die in ihrem Bezirke befindlichen Heringssalzereien, nach Anleitung des Haupt-Zollamts, Notizbücher nach dem beigefügten Muster B. zu führen.

Am Schlusse jedes Semesters hat der Bezirks-

Ober-Controleur die vorhandenen Salzbestände zu revidiren und sodann auf Grund der Controle- und Notiz-Bücher an das vorgesetzte Haupt-Amt eine hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigte Nachweisung nach dem beigefügten Muster C. über die Anzahl der in jeder Salzerei gesalzenen Tonnen Heringe sowie über den vorhandenen Salzbestand einzusenden. Diese Nachweisungen werden der Freischreibung des verbrauchten Salzes zum Grunde gelegt.

§. 9. Von dem bei der Bestandsaufnahme (§. 8) gegen den Sollbestand fehlenden Salz ist die Salzabgabe von 2 Thalern für den Centner zu entrichten (vergleiche auch §. 11).

§. 10. Wenn ein Heringssalzer den Betrieb des Heringsalzens aufgeben will, so hat er dem Haupt-Zollamt zu Danzig hiervon unter Angabe seines Vorraths an unversteuertem Salz alsbald Anzeige zu machen und letzteres, bis das Haupt-Amt Verfügung getroffen haben wird, in sicherer Verwahrung zu halten.

§. 11. Heringssalzer, welche die ihnen nach dieser Instruction obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, unterliegen den Strafbestimmungen der §§. 11 bis 18 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867.

§. 12. Die den Heringssalzern durch die abgabenfreie Ueberlassung des Salzes zugestandene Begünstigung soll auch denjenigen Personen gewährt werden, welche Breitlinge einsalzen, wenn sie sich hinsichtlich derselben den in vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen für die Heringssalzereien unterwerfen.

Berlin, den 12. September 1871.

Der Finanz-Minister Camphausen.

Muster A.

Controle-Buch
des
Heringssalzers N. zu N.

Anleitung.

Die Spalten 1, 2 und 10 bis 18 sind von dem kontrolirenden Beamten und die Spalten 3 bis 9 von dem Heringssalzer auszufüllen. Bei dem Ausfüllen der Spalte 17 wird auf jede gehöhete Tonne Heringe von drei Centnern ein Centner Salz gerechnet.

Salz-Zugang.			Anzahl der gesalzenen und ungepackten Tonnen.						
Datum.	Menge. Ctr.	Menge. ℔	Datum.	ganze Tonnen.	1/2	1/4	1/8	1/16	Summa in ganzen Tonnen.
1	2		3	4	5	6	7	8	9

Anzahl der mit dem Brennstempel versehenen Tonnen.							Dafür kommt an Salz in Abgang.		Revisions-Bemerkungen.
Datum.	ganze.	1/2	1/4	1/8	1/16	Summa in ganzen Tonnen.	Ctr.	℔	
10	11	12	13	14	15	16	17		18

Muster B.

Notiz-Buch
des
(Grenz-Aufsehers resp. Ober-Grenz-Kontroleurs) über die in seinem Dienstbezirke befindlichen Herings-Salzereien.

Verzeichniß der Heringssalzereien

1. des N. zu N.
2.

Anmerkung. Für jede Salzerei wird ein besonderes Conto bestimmt.

Conto des Heringssalzers N. zu N.																
Anzahl der gestempelten und gepackten Tonnen.							Salz-Zugang.			Zur Salzerei verwendet.			Bleibt Bestand.			
Datum.	ganze.	1/2	1/4	1/8	1/16	Summa in ganzen Tonnen.	Datum.	Menge. Ctr.	Menge. ℔	Datum.	Menge. Ctr.	Menge. ℔	Datum.	Menge. Ctr.	Menge. ℔	

Muster C.

Nachweisung

von den in der Zeit vom bis am Ostseestrande von. der Pommerschen Küste bis Hela im Betriebe gewesenen Heringssalzereien.

Laufende No.	Namen der Heringssalzer.	Ort, wo die Salzhütte sich befindet.	Zahl der gesalzenen und gestempelten Herings-Tonnen.	Salz-Bestand am		Zugang an Salz.		Summe.		Zur Salzerei verwendetes Salz.		Bleibt Soll-Bestand an Salz.		Vorgefundener Salzbestand am		Mithin bleiben zu versteuern.		Bemerkungen.
				Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10		11		12

Daß die vorstehend abfgeführte Anzahl Heringe gesalzen, hierzu das in Spalte 8 angegebene Quantnm Salz verwendet, und der in Spalte 10 nachgewiesene Bestand wirklich vorhanden gewesen ist, wird auf Grund der angehaltenen Revisionen hiermit bescheinigt.

N. N., den

Der Ober-Grenz-Controleur.

Allerhöchste Ordre.

502) Auf den Bericht vom 28. August c. will Ich, entsprechend dem Antrage des 20. Provinzial-Landtages, in der wieder beigefügten Petition vom 28. Juni d. J., hierdurch genehmigen, daß die Bestimmung unter No. 3 Littr. a. im letzten Alinea des §. 15 des anliegenden Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852 aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

„a. durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der Hälfte des Materialienwerthes ihrer Gebäude hypothekarisch eingetragen wird".

Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 4. September 1871.

gez. **Wilhelm.**

ggz. Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen v. Horn.

---

503) Allerhöchster Erlaß vom 1. October 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867 S. 157 ff) und des Gesetzes vom 20. Mai 1869 wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1869 S. 137) verzinsliche Schatz-Anweisungen im Gesammtbetrage von vier Millionen neunhundert einundsiebzig Tausend sechshundert Thalern und zwar in Abschnitten von je einhunderttausend Thalern, zehntausend Thalern und einhundert Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatz-Anweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 1. October 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismark.

An den Reichskanzler.

504) **Verordnung,**
betreffend
die Einführung von Post-Mandaten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Geldern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Post-Mandat erfolgen. Formulare zu den Post-Mandaten können bei allen Post-Anstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Post-Mandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Post-Mandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Post-Mandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Post-Mandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Post-Anstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Post-Mandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bezw. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Post-Anweisung; die Postanweisungs-Gebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Post-Verwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Post-Anweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Post-Mandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Post-Anstalten weder die Protest-Erhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Post-Mandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Post-Mandats bei der einziehenden Post-Anstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Post-Mandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Post-Mandats, nicht Zahlung, so wird das Post-Mandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestell-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Post-Mandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871
Der Reichskanzler.

505) **Verordnung,**
betreffend
die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen durch die Post.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Oktober 1871 ab können Drucksachen, deren Versendung nach §. 15 des zu diesem Gesetze erlassenen Reglements bei ihrer Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gegen ermäßigtes Porto stattfinden würde, unter den nachbezeichneten Bedingungen als extraordinäre Zeitungs-Beilagen mit der Post verschickt werden.

Die betreffenden Drucksachen dürfen nach Format, Papier, Druck, oder sonst, nicht Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, bei welcher die Versendung erfolgen soll.

Dieselben dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein; der Verleger darf für deren Inhalt Insertions-Gebühren nicht erhoben haben.

Die Versendung extraordinärer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers. Derselbe hat die beizufügenden Exemplare vor Einlieferung der Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher die Versendung geschehen soll, der Postanstalt des Aufgabeortes vorzulegen und erhält solche nach Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr mit dem Aufgabestempel der Postanstalt bedruckt zurück, wodurch er die Befugniß erlangt, die Einfügung in die mit der Post zu versendenden Exemplare der Zeitung oder Zeitschrift zu bewirken.

Die Einlieferung der gestempelten Beilagen muß innerhalb der ersten drei Tage nach der Abstempelung, den Tag der Abstempelung mitgerechnet, erfolgen, widrigenfalls die Frankirung als nicht mehr gültig angesehen, und die Versendung nur gegen neue Frankirung und Abstempelung nachgelassen wird.

Die als extraordinäre Zeitungs-Beilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinäre Zeitungs-Beilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

Das Porto für extraordinäre Zeitungs-Beilagen beträgt für jedes Beilage-Exemplar $^1/_{12}$ Sgr. bzw. $^7/_{24}$ Kr. mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als $^1/_3$ abschließt, dafür $^1/_3$ Sgr. und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür Ein Kreuzer erhoben wird.

Berlin, den 30. September 1871.

Der Reichskanzler.

506) Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes, in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps, vom 1. December 1864, werden, wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a. O., Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln, sowie bei der Königlichen Hof-Kammer, bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1 insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königl. Hof-Kammer nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltener Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königl. Regierungen zu Königsberg, Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Cassel, Wiesbaden und bei der Königl. Finanz-Direction zu Hannover, sowie bei dem Ober-Präsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 24. September 1871.

Der Finanz-Minister.

An die Königl. Regierung zu Danzig.

507) Den Korrespondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsendungen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, deren Landbestellbezirk den betreffenden ländlichen Ort nicht einschließt.

In Folge dessen muß der für die Wahl der Postorte, auf welche die nach Orten ohne Postanstalt bestimmten Sendungen Behufs der Empfangnahme durch die Adressaten zu leiten sind, lediglich die auf der Adresse befindliche Angabe des Absenders über die Distributions-Postanstalt maßgebend sein.

Es ist daher im eigenen Interesse der Korrespondenten nothwendig, daß die Absender von Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte auch diejenige Postanstalt richtig angeben, von welcher der Adressat die Sendung empfängt.

Zur Förderung des Zweckes wird es beitragen, wenn Korrespondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welcher sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Korrespondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 27. September 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

508) Unter Aufhebung unserer Verfügung vom 7. August 1870 (F.-M. IV. 11039, M. f. H. IV. 10590) bestimmen wir in Gemäßheit des Art. 11 des Frankfurter Friedens-Vertrages vom 10./20. Mai d. J., daß französische Kaufleute, Fabrikanten und deren reisende Diener, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentirt sind, zum Einkaufen und Aufsuchen von Waarenbestellungen für das von ihnen betriebene Geschäft im Zollvereinsgebiete fortan gewerbesteuerfrei zuzulassen sind. Die gleiche Behandlung hat die französische Regierung in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmung des Friedens-Vertrages den diesseitigen Kaufleuten, Fabrikanten und deren reisenden Dienern in Ansehung der Besteuerung ihres Gewerbebetriebes in Frankreich zu Theil werden lassen.

Berlin, den 25. August 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten
Graf von Itzenplitz.

Der Finanz-Minister Camphausen.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch unter Aufhebung unserer, in No. 33 des Amtsblatts pro 1870 abgedruckten Verfügung vom 12. August 1870, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. October 1871.

Königliche Regierung.

509) Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers wird die in No. 39 des Amtsblatts vom Jahre 1828 veröffentlichte Instruction für die Herings-Fischer, Salzer und Braker am Ostseestrande im Danziger Regierungsbezirke vom 29. Juli 1828 und die dadurch eingeführte Zwangsbrake hiermit aufgehoben. Dagegen werden auf erfolgenden Antrag Braker für eine freiwillige Heringsbrake von uns angestellt und mit Instruction versehen werden.

Danzig, den 3. October 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

510) Zufolge der Beschlüsse des Bundesrathes des deutschen Reichs wird am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Volkszählung stattfinden. Dabei wird nicht mehr das bei den früheren Volkszählungen zum Grunde gelegte Listen-System, sondern die sogenannte „Zählkarten-Methode" zur Anwendung kommen. Wir werden dafür Sorge tragen, daß die zu dem neuen Verfahren gehörigen Instructionen und Formulare in der nächsten Zeit zur Kenntniß des Publikums gebracht und so demselben Gelegenheit geboten werde, sich das Verständniß derselben rechtzeitig anzueignen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Volkszählungen für die Staatsverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke fordern wir die Einwohner unseres Regierungsbezirks auf, diesem Gegenstande ihr Interesse zuzuwenden und insbesondere, wo ihre thätige Mitwirkung, sei es als Mitglieder der Zählungs-Commissionen, als Zähler, oder zur Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungs-Formulare in Anspruch genommen werden sollte, die Aufgabe der Behörden nach besten Kräften zu unterstützen.

Danzig, den 9. October 1871.

Königliche Regierung.

511) Die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission hat ein vorläufiges Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen im Deutschen Reiche, welches den Stand der Organisation bis zum Tage der Ausgabe, den 5. September d. J. erkennen läßt, herausgegeben.

Indem wir hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß mit dem ferneren Fortschreiten der Organisation weitere Ausgaben des Verzeichnisses folgen werden und daß Exemplare aus der Verlags-Handlung von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstraße No. 34/35, zum Preise von 6 Sgr. für das Stück bezogen werden können.

Danzig, den 28. September 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

512) Die auf die Führung des Handels-Registers und Genossenschaftsregisters bezüglichen Geschäfte werden von heute ab von dem Gerichts-Assessor Schroeder bearbeitet werden.

Danzig, den 3. October 1871.

Königl. Kommerz- und Amiralitäts-Kollegium.

513) Folgende Westpreußische Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. Ludzisko à 3½ pCt. No. 7, 8, 9, 37, 38, 39 und 44 à 1000 Thlr.; No. 13, 18, 20, 61, 62, 65 und 78 à 500 Thlr.; No. 21 à 400 Thlr.; No. 72 à 100 Thlr.; No. 30 und 86 à 50 Thlr.; No. 31 à 25 Thlr.;
2. Tarkowo à 3½ pCt. No. 17 à 1000 Thlr.; No. 4 und 5 à 500 Thlr.; No. 29 à 300 Thlr.; No. 26 à 25 Thlr.; No. 9 à 100 Thlr.;
3. Redzice à 3½ pCt. No. 89 à 50 Thlr.;
4. Szubin à 3½ pCt. No. 37, 311, 314, 315, 316, 317, 319, 321, 326a. à 1000 Thlr.; No .197, 200, 207, 216, 217, à 500 Thlr.; No. 228, 248 à 400 Thlr.; No. 255 à 300 Thlr.; No. 285 à 50 Thlr.; No. 297, 299 à 25 Thlr.
5. Gutenwerder à 4 pCt. No. 41, 42, 43, 46 à 1000 Thlr.; No. 49 à 800 Thlr.; No. 55 à 100 Thlr.;

B. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtliche auf Fallenczyn, Szyn, Keilhof, Ostrowitte A., Ostrowitte B., Ostrowitte C., Rundewiese, Zawda A., Zawda B. und Zawda B. D. haftenden 3½ pCt. Pfandbriefe;
2. sämmtliche auf Ostrowo haftende 3½- und 4 pCt. Pfandbriefe;

C. aus dem Departement Schneidemühl:

1. Losburg à 3½ pCt. No. 57 à 50 Thlr.; No. 106 à 100 Thlr.; No. 176 à 600 Thlr.; No. 189 à 100 Thaler;
2. Poburke à 3½ pCt. No. 1 à 1000 Thlr.; No. 21 à 200 Thlr.; No. 26 à 1000 Thlr.; No. 35 à 100 Thlr.; No. 38 und 41 à 25 Thlr.; No. 64 à 1000 Thlr.; No. 69 à 400 Thlr.;
3. Dobieszewo à 3½ pCt. No. 2, 3, 5 à 1000 Thlr.; No. 11, 13, 14, 17 à 500 Thlr.; No. 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 33, 35, 37 à 100 Thlr.; No. 43 à 75 Thlr.; No. 48, 50, 51, 58, 60, 61, 62 à 50 Thlr.; No. 67, 68, 69, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 80 à 25 Thlr.; No. 81 à 1000 Thlr.; No. 83 à 600 Thlr.; No. 84, 85 à 100 Thlr.; No. 103 à 1000 Thlr.;
4. Salesch à 3½ pCt. No. 1 à 1000 Thlr.; No. 2 à 500 Thlr.; No. 7, 8, 9 à 100 Thlr.; No. 10, 11 à 75 Thlr.; No. 18, 19, 20 à 300 Thlr.; No. 21, 22 à 200 Thlr.; No. 27, 28, 31, 32 à 1000 Thlr.; No. 34 à 700 Thlr.; No. 36 à 600 Thlr.; No. 37, 38 à 500 Thlr.; No. 39 à 400 Thlr.; No. 41 à 300 Thlr.; No. 42 à 50 Thlr.; No. 43 à 200 Thlr.; No. 45 à 1000 Thlr.; No. 54 à 60 Thlr.;
5. Klein-Slupowo à 3½ pCt. No. 1, 3, 5, 6 à 1000 Thlr.; No. 8, 9 à 100 Thlr.; No. 12, 14 à 1000 Thlr.; No. 15 à 800 Thlr.; No. 16 à 600 Thlr. No. 21, 24, 25 à 100 Thlr.;
6. Dembno à 3½ pCt. No. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 40 und 42 à 1000 Thlr.; No. 44 à 400 Thlr.; No. 45 à 40 Thlr.;
à 4 pCt. No. 49, 50, 51, 53, 56 à 1000 Thlr.; No. 59, 65, 67 à 500 Thlr.; No. 72, 73, 74, 75 à 100 Thlr., No. 78 à 40 Thlr.;
7. Witoslaw à 3½ pCt. No. 112, 114, 115 à 300

Thlr.; No. 116, 118 à 200 Thlr.; No. 122, 123; 124, 125 à 100 Thlr.; No. 144 à 900 Thlr., No. 145 à 800 Thlr.; No. 147 à 600 Thlr.; No. 148, 149 à 500 Thlr.; No. 152 à 300 Thlr.; No. 154 155 à 200 Thlr.; No. 158 à 75 Thlr.; No. 159, 161, 165, 166 à 50 Thlr.; No. 169 à 25 Thlr.; No. 171, 172 à 50 Thlr.; No. 173 à 600 Thlr.; No. 174, 178, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 195, 196, 199, 202, 204, 205, 208, 209, 211, 215, 216 à 1000 Thlr.; No. 217, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226 à 800 Thlr.; No. 228, 229, 230 à 600 Thlr.; No. 233, 234 à 400 Thlr.; No. 235, 236, 237 à 200 Thlr.; No. 240, 241, 243, 245, 246, 247, 248, 249 à 100 Thlr.; No. 254 à 500 Thlr.; No. 255 à 50 Thlr.; No. 256 à 700 Thlr.; No. 258 à 100 Thlr.; No. 281 à 400 Thlr.; No. 282 à 200 Thlr.;

à 4 pCt. No. 260, 261, 263, 264, 266 à 1000 Thlr.; No. 268, 271 à 500 Thlr.; No. 275, 276, 279 à 100 Thlr.; No. 280 à 20 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 2. Mai c. hiermit wiederholt öffentlich aufgerufen und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in koursfähigem Zustande nebst laufenden Coupons und Talons spätestens bis zum 15. Februar 1872 beziehentlich den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Bromberg, Marienwerder und Schneidemühl einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatzpfandbriefe nebst laufenden Coupons und Talons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. Februar 1872 den gedachten Provinzial-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. I. des revidirten Westpreußischen Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe selbst in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 5. September 1871.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.
v. Lawrenz.

514) Die nachstehenden Westpreußischen Pfandbriefe:

A. Aus dem Departement Bromberg:

1. No. 71 Pruft über 200 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,
2. No. 75 Glembocka über 600 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
3. No. 10 Montwy über 200 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
4. No. 9 Jastrzembie und Wilcze über 500 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
5. No. 29 Bozejewice über 25 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
6. No. 30 Bozejewice über 25 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
7. No. 23 Ruthenberg über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
8. No. 25 Glotzkowo über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,
9. No. 1270 Littr. D. über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,
10. No. 717 Littr. D. über 100 Thlr., verzinslich zu $4^1/_2$ pCt.;

B. Aus dem Departement Marienwerder:

11. No. 80 Seblinen über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,
12. No. 10 Pewiatek über 200 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
13. No. 100 Mgowo über 200 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
14. No. 30 Sumowo über 20 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
15. No. 11 Klein-Tromnau über 500 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
16. No. 20 Slawkowo über 25 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
17. No. 101 Littr. B. über 500 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.;

C. Aus dem Departement Danzig:

18. No. 134 Neustädter Güterherrschaft über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,
19. No. 10 Lesnia Jania über 300 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
20. No. 142 Kokoschken über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
21. No. 27 Czarlin über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
22. No. 448 Littr. D. über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.;

D. Aus dem Departement Schneidemühl:

23. No. 20 Trzebon über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
24. No. 11 Rospentek über 600 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
25. No. 54 Hoffstädt über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
26. No. 42 Illowo über 100 Thlr, verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
27. No. 106 Losburg über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
28. No. 8 Klein-Slupowo über 100 Thlr., verzinslich zu $3^1/_2$ pCt.,
29. No. 1506 Littr. D. über 100 Thlr., verzinslich zu 4 pCt.,

sind angeblich in der Nacht vom 1. zum 2. August 1870 nebst Coupons seit Johannis 1870 durch gewaltsamen Einbruch der durch den Domherrn Gramse verwalteten Kasse der katholischen Pfarrkirche zu Fordon entwendet worden und sollen amortisirt werden.

Marienwerder, den 25. September 1871.

Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.
v. Lawrenz.

515) Ab 1. October c. können auf Verlangen im ganzen Bereich der Ostbahn, sowie nach den, mit den Ostbahnstationen im directen Gepäck-Verkehr stehenden Stationen der Oberschlesischen und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, unter den Bedingungen der §§. 24 bis 32 des Bundes-Betriebs-Reglements d. d. 10. Juni 1870, Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets unter Zugrundelegung des ganzen Gewichtes zu dem Tarifsatze für Gepäck-Ueberfracht auf Gepäckscheine expedirt werden.

Als Minimalsatz wird der Frachtbetrag für 50 Pfd. in Ansatz gebracht.

Die Expedirung erfolgt zu allen Zügen, mit welchen eine directe Personen- und Gepäck-Beförderung stattfindet.

Bromberg, den 26. September 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

516) Zu Putzig wird am 16. October d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst (conf. §. 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet.

Königsberg Pr., den 2. October 1871.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

517) Das unterm 9. Oktober 1871 ausgegebene 39. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 702 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatz-Anweisungen im Gesammtbetrage von 4,971,600 Thalern zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung; unter

No. 703 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zum Generalkonsul, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. No. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

No. 704 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs zu Generalkonsuln, zu Konsuln und zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht: (S. No. 129 des Deutschen Reichs- ꝛc. Anzeigers); unter

No. 706 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Joseph Adolph Simmers zu Toronto (Canada) zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht; unter

No. 705 dem Kaufmann Fritz Ludwig Peter Ivers zu Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Generalkonsul daselbst ertheilt worden; und unter

No. 707 dem Kaufmann Hugo Poensgen in Cöln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chili ertheilt worden.

518) Das unterm 7. October 1871 ausgegebene 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 708 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 5. October 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

519) Das unterm 7. Oktober 1871 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7885 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde 1871; unter

No. 7886 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse der General-Versammlung des landschaftlichen Kreditvereins in der Provinz Posen vom 29. März 1871; unter

No. 7887 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz vom 28. Dezember 1864; und unter

No. 7888 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

520) Personal-Chronik.

Der Kreis-Gerichts-Rath Thiel zu Marienburg ist in den Ruhestand getreten.

Dem Commerz- und Admiralitätsrath Dr. Abegg zu Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kapff in Danzig ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Carthaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Carthaus und der Rechts-Anwalt und Notar Mallison in Carthaus in gleicher Amtseigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Danzig, versetzt worden.

Der Hilfsbote und Executor Johann Reiff zu Marienburg ist als Bote und Executor beim Kreisgericht daselbst angestellt worden.

Der Rentier A. F. Ilgner zu Elbing ist als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Elbing wiedergewählt und bestätigt worden.

Die Kaufleute Johann Radtke und Johann Dyck in Pr. Stargardt sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf eine fernerweite, bis ult. 1877 dauernde Amtsdauer zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats daselbst wiedergewählt. Diese Wahl hat die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 18. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und anderen Behörden.

521) Nachdem nunmehr die Truppentheile des 1. Armeekorps nach dem glorreichen Kriege wieder in die heimathliche Provinz zurückgekehrt sind, drängt es mich, Ew. Excellenz auszusprechen, wie der herzliche Empfang, den die Provinz ihren heimkehrenden Söhnen an allen Orten bereitet hat, uns mit dankbarer Rührung und zugleich aufs Neue mit der freudigen Ueberzeugung erfüllt hat, daß der innige Zusammenhang zwischen Volk und Heer, wie immer, treu bewahrt ist.

Ew. Excellenz, als der Spitze der Civilbehörden, sage ich daher im Namen des 1. Armeekorps meinen herzlichsten Dank, indem ich die Bitte hinzufüge, hiervon weitere Mittheilung zu machen.

Königsberg, den 7. Oktober 1871.

In Vertretung
des kommandirenden Generals
von Barnekow, Generallieutenant.

An den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Wirkl. Geh. Rath, Ritter hoher Orden, Herrn v. Horn Excellenz hier.

Die vorstehende Mittheilung des Königlichen Generalkommandos des 1. Armeekorps bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Es gereicht mir dabei zur besonderen Befriedigung, von Neuem bestätigt zu sehen, daß die Provinz Preußen, wie dieselbe während des Krieges mit alter preußischer Treue und Hingebung zu König und Vaterland gestanden, und sich durch die von Kreisen, Vereinen und Einzelnen ausgeübte nachhaltige Fürsorge für die Angehörigen der Einberufenen, durch reiche Liebesgaben an die im Felde Stehenden, durch aufopfernde Pflege der Verwundeten und durch werkthätige Unterstützung der Hinterbliebenen der Gefallenen ausgezeichnet hat, so auch bei der Rückkehr der tapfern heimischen Truppentheile die gleiche patriotische Gesinnung durch festlichen Empfang und freudige, herzlichste Bewillkommnung der Heimkehrenden überall bethätigt hat.

Möge dies allseitige einträchtige Zusammenwirken der ganzen Bevölkerung auch in der, hoffentlich für lange wiedergekehrten Friedenszeit und für die Zwecke des Friedens fortdauern.

Königsberg, den 9. Oktober 1871.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident
v. Horn.

522) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfjährigen 5procentigen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, bei sämmtlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger No. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. October 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

523) Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 31. August 1854 (Amtsblatt No. 37 pro 1854 und vom 9. Januar 1855, Amtsblatt No. 5 pro 1855) verordnen wir, auf den Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Verkehr mit Schießpulver was folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon:

1. in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorrathes unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist, und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2 bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, so weit die letztere, nach den bestehenden Vorschriften concurrirt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit gehöriger Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizei-Behörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, so wie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramme auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absender-Orts davon Anzeige machen und den die Reise-Route enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen. Ueber die Zeit der Verladung zur See ist, außer der Ortspolizeibehörde, auch resp. der Hafenpolizeibehörde des Absendungs-Ortes zeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 9. Während der Nacht, das ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besondern Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beachtenden besondern Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit anderen Gütern nur in Menge bis zu 5 Ctr. und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Metern hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume rc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welchen wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn, obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als

Wächter zu bestellen, welche den Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf, außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen, kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafen-Beamten vorzeigen muß.

§. 21. Beim Verladen im Schiffe ist den Pulver-Behältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen, ½ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets aufgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen und, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst, wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde, d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken- bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von andern Schiffen freigemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder andern geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter von dem ersten Hause Halt machen, der Orts-Polizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeinde-Behörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten, und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden.

Die Schiffs-Mannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffs-Mannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seine Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militairische Pulversendungen, sowie die besondern Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen, werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höhern Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Danzig, den 9. October 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

524) Dieser Nummer des Amtsblatts ist in besonderer Beilage ein Abdruck der der „See-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Neptunus" in Stockholm ertheilten Concession zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten d. d. Berlin, den 2. September 1871, und der Statuten der Gesellschaft, beigefügt.

Danzig, den 18. October 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

525) Vom 15. d. M. ab erhält die Cariolpost zwischen Danzig und Stutthof folgenden, für den Winter bestimmten Gang:

aus Danzig um 10 Uhr 55 Min. Vormittags, anstatt bisher 2 Uhr 15 Min. früh,
aus Stutthof um 7 Uhr 30 Min. Abends, statt 3 Uhr Nachmittags.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 5 Stunden 35 Minuten.

Die an die erwähnte Post sich anschließenden Posten, nämlich:

die Cariolpost zwischen Schiewenhorst und Schönbaum,
die Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterburg und
die Botenpost zwischen Stutthof und Kahlberg

werden entsprechend geregelt.

Danzig, den 7. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

526) Die Personenpost von Tiegenhof nach Marienburg wird vom 15. d. M. ab anstatt um 3 Uhr Nachmittags, um 2 Uhr 45 Min. abgelassen.

Danzig, den 7. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

527) Das unterm 12. October 1871 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7889 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des Provinzialvermögens und der Provinzial-Anstalten in der Provinz Westfalen; unter

No. 7890 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens in der Provinz Westfalen. Vom 15. September 1871; unter

No. 7891 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Haasethals von Wersche bis Stockum im Amtsbezirke Osnabrück. Vom 25. September 1871 und unter

No. 7892 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871, betreffend die Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz.

Patent-Verleihungen.

528) Dem Herrn August Wilke zu Braunschweig ist unter dem 7. d. M. ein Patent

auf eine Zugbarière, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

529) Das dem C. F. Conström zu Berlin unter dem 15. August 1870 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Entkorken von Flaschen, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

530) Personal-Chronik.

Dem Kanzlisten Roeber bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction hieselbst ist der Titel eines Kanzlei-Inspectors verliehen worden.

Die Postmeister Hübner in Dirschau, Wilm in Pr. Stargardt und Ruprecht in Marienburg, Letzterer unter gleichzeitiger Versetzung nach Saargemünd, sind zu Post-Directoren erkannt.

Die Post-Praktikanten Podlech, Kricner, Marszewski und Gottschewski, Letzterer bisher bei dem Post-Amte in Pr. Stargardt, sind bei dem Post-Amte in Danzig, der Post-Praktikant Reimann bei dem Post-Amte in Pr. Stargardt als Post-Sekretaire angestellt worden.

Die Post-Verwalter Wolter in Pelplin, Zitzlaff in Neustadt, Rohrlach in Carthaus, sowie der Post-Expedient Schmidt in Berent sind zu Postsecretairen ernannt worden.

Versetzt sind: der Post-Director Doenniges von Siegburg nach Marienburg, die Ober-Post-Commissarien Gallert und Schochow nach Stettin resp. Oppeln, der Ober-Postsecretair Knobloch nach Straßburg im Elsaß, der Postsecretair Brauer nach Colmar, die Post-Amts-Assistenten Schwarm und Oppat nach Metz resp. Straßburg im Elsaß, der Post-Commissarius Schück von Reichenbach in Schlesien, der Postsecretair Hein von Altona nach Danzig und der Post-Expediteur Jochem von Altmünsterberg nach Schoenbaum.

Der Landbriefträger Zühlke aus Sublau ist in eine Büreaudienerstelle bei dem Post-Amte in Danzig, der Landbriefträger Miltz aus Gr. Zünder als Packetbesteller nach Marienburg versetzt.

Personal-Veränderungen im Geschäftsbereich der Königl. Direction der Ostbahn.

Es sind versetzt: der comm. Stations-Vorsteher Bonhoff in Grunau als Stations-Vorsteher nach Osteck, der Stations-Vorsteher v. Wenkstern von Heiligenbeil nach Danzig, der Stations-Assistent Weissmann in Danzig, als Vertreter des Stations-Vorstehers, nach Pelplin, der Stations-Vorsteher Gastell von Pelplin nach Heiligenbeil, der Stations-Vorsteher Wegner von Eydtkuhnen nach Elbing, der Stations-Assistent Machtans in Königsberg, als Stations-Aufseher nach Grunau.

Der Packhofsvorsteher, Ober-Inspector Becker in Rostock ist zum Obersteuer-Inspector in Dt. Crone befördert worden.

Der Thorkontroleur Knaack in Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig versetzt.

Personalveränderungen im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau:

Dem Oberbergrath Lindig in Breslau ist der Character als Geheimer Bergrath ertheilt. Der Hütteninspector Jüngst auf der Königl. Eisengießerei bei Gleiwitz ist zum Hüttenwerks-Director daselbst u. der Bergreferendar Dondorff zum technischen Secretär bei der Königl. Berginspection zu Zabrze ernannt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu No. 524 gehörende Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

Conzession

zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Stockholm domicilirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus".

Der zu Stockholm domicilirten „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus" wird auf Grund der vorgelegten, durch des Königs von Schweden und Norwegen Majestät unterm 6. Juni 1862 genehmigten Statuten die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Conzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4. Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5. Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Conzession kann zu jeder Zeit, und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Conzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 2. September 1871.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Uebersetzung der in schwedischer Sprache abgefaßten Statuten.

Se. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf ein von A. T. Starck, James Paton, C. A. Sundin, Isaac Möller und D. Erskine, in ihrer Eigenschaft als gewählte Direction einer unter Benennung „**Sjöförsäkrings Actiebolaget Neptunus**" („**See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus**"), in Stockholm gebildeten, auf Actien gestellten Gesellschaft zur Ertheilung von Seeversicherungen, in Unterthänigkeit eingereichtes Gesuch: Se. Königl. Majestät möchten auf einen Zeitraum von zehn Jahren in Gnaden den von den Actionairen in General-Versammlung am 14. vergangenen Mai angenommenen, dem unterthänigen Gesuche beigefügten Vorschlag zu Statuten für die Gesellschaft, sowie auch die von der Direction, dem von den Theilhabern erhaltenen Auftrage gemäß, entworfenen und dem unterthänigen Gesuche ebenfalls beigefügten Formulare zu Versicherungsbriefen bestätigen. **Gegeben in dem Schlosse zu Stockholm am 6. Juni 1862.**

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen und erachten, nach Prüfung des eingereichten Vorschlages für gut, auf eine Zeit von zehn Jahren hiermit in Gnaden zum Nachleben zu bestätigen die folgenden

Statuten
für
die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus.

Artikel I.

Ueber den Zweck der Gesellschaft, ihren Fond, ihre Thätigkeit und die Zeit ihres Bestehens.

§. 1 Die Gesellschaft wird benannt **„Sjöförsäkrings Actie-Bolaget Neptunus" („die See-Versicherungs-Actiengesellschaft Neptunus")** und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden in Gemäßheit mit der bestehenden Königl. Versicherungs- und Havarie-Verordnung, sowie den näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und den besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

§. 2. Außer den Gegenständen, welche gemäß der bestehenden Versicherungs- und Havarie-Verordnung versichert werden können, mögen auch folgende zur Versicherung angenommen werden:

a. Forderungen, welche dem Gesetze gemäß oder besonderer Verabredung zufolge, aus Schiff, Fracht oder Gütern gezahlt werden müssen,

b. Provision auf Waaren,

c. die behaltene Ankunft eines Schiffes.

§. 3. Die Versicherung kann genommen werden mit und ohne Anzeige, ob dieselbe für eigene oder fremde Rechnung geschieht. Geschieht dieselbe für fremde Rechnung ohne einen dazu erhaltenen Auftrag, so muß solches gleichwohl angezeigt werden.

Im Unterlassungsfalle ist die Versicherung ungiltig und die Prämie an die Gesellschaft verwirkt.

§. 4. Der höchste Betrag, welcher auf ein Segelfahrzeug, dessen Fracht und Ladung sowie dasjenige, was gemäß §. 2 versichert werden kann, oder jedes für sich, wenn die übrigen Gegenstände in der Gesellschaft nicht zur Versicherung angenommen sind, gezeichnet werden darf, ist 50,000 Rthlr. und auf ein Dampfschiff 50,000 Rthlr., welche letzterwähnte Summe gleichwohl auf 100,000 Rthlr. gesteigert werden kann, wenn der Unterschied zwischen dem sonst gestatteten höchsten Betrage und demjenigen, wofür Versicherung verlangt wird, in gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber besteht; gleichwohl möge, in dem Verhältnisse der Erhöhung des Actien-Kapitales über 1,000,000 Rthlr., die auf solche Weise vorgeschriebene höchste Versicherungs-Summe auch erhöht werden können, worüber jedoch zuvor in einer ordentlichen General-Versammlung Beschluß gefaßt werden soll.

Die Verantwortlichkeits-Summe für laufende Risicos darf unter keiner Bedingung zehn (10) Mal das Aktien-Kapital nebst dem Reservefond überschreiten.

§. 5. Das Aktien-Kapital besteht in höchstens zwei Millionen Reichsthalern, vertheilt in Viertausend auf Namen ausgestellten Actien, jede auf Fünfhundert Reichsthaler lautend.

Von diesen Actien soll gleichwohl vorläufig nur die halbe Anzahl ausgegeben werden; wenn jedoch die ausgedehntere Thätigkeit der Gesellschaft die Ausgabe eines Theiles oder des Ganzen der übrigen Actien veranlassen sollte, so sollen die früheren Actionäre den Vortritt zur Erhaltung so vieler von den auf solche Weise zum Ausgeben bestimmten Actien besitzen, als nach dem Verhältnisse zwischen den Actien, die im Besitze eines jeden sind, und der ganzen Anzahl zuvor ausgegebener Actien auf seinen Anpart kommen kann; doch muß ein Actionair, der sich des erwähnten Vorrechtes bedienen will, solches spätestens einen Monat nach dem Tage, an welchem der Beschluß in Betreff des Ausgebens mehrer Actien gefaßt wurde, der Direction angezeigt haben.

Ein Vorschlag zu dem Ausgeben mehrer Actien kann in einer ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlung der Theilhaber gemacht werden; ein Beschluß darüber soll doch erst in der folgenden Versammlung der Theilnehmer gefaßt werden, welche aber nicht früher angesetzt werden darf, als einen Monat nach der Beendigung derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Vorschlag darüber gemacht wurde.

§. 6. Von dem gezeichneten Actien-Kapitale sollen für jede Actie in drei verschiedenen Terminen, welche von der Direction bestimmt und durch Bekanntmachung in „Post-och Jurikes-Tidningar" veröffentlicht werden, dreißig Procent, jedes Mal mit zehn Procent, baar eingezahlt werden; gleichwohl mag ein Actienzeichner, der solches verlangt, berechtigt sein, sei es auf einmal oder innerhalb kürzerer Zeiten, als die bestimmten Termine, die baare Einzahlung zu bewerkstelligen, welche doch auf keinen Fall in kleineren Beträgen, als zehn Procent von der Zeichnungs-Summe, geschehen darf.

Unterläßt ein Actienzeichner innerhalb eines Monats von dem Tage an, der zu der Einzahlung eines größeren oder kleineren Theiles der oben vermeldeten dreißig Procent auf solche Weise anberaumt war, die betragende Einzahlung für die gezeichnete Actie zu leisten, so ist er des Actien-Rechtes verlustig, sowie auch desjenigen, was von ihm zuvor auf dieselbe Actie etwa eingezahlt sein kann, welches dann der Interessentschaft anheim fällt, dagegen ist er befreit von weiterer Zahlungs-Verantwortlichkeit als diejenige, die im §. 6 der Königl. Verordnung in Betreff der Actien-Gesellschaften vom 6. October 1848 vorgeschrieben ist.

Bei der Bewerkstelligung der ersten Einzahlung wird für den Rückstand des gezeichneten Actien-Betrages eine von der Direction genehmigte Verschreibung, innerhalb eines Monats nach vorhergegangener, in „Post-och Jurikes-Tidningar" veröffentlichter Aufkündigung einen größeren oder kleineren Theil des bemeldeten Rückstandes einzuzahlen, abgeliefert. Ueber den gezeichneten Actien-Betrag haftet der Actien-Besitzer in keinerlei Bezahlungs-Verantwortlichkeit zu den Versicherungsnehmern, sofern er sich nicht zu weiterer Verantwortlichkeit besonders verpflichtet hat.

Jede Actie ist mit Rücksicht auf die Gesellschaft untheilbar; daher in dem Falle, daß mehre Personen Besitzer einer und derselben Actie werden, es diesen obliegt, ihr Recht in der Gesellschaft durch eine Person auszuüben, und muß der Name dieser Person der Direction angegeben werden.

Einem Actionair ist es nicht verwehrt, die Actie bei einem anderen Manne zu verpfänden; doch darf von der Gesellschaft keine Anleihe auf die eigenen Actien bewilligt werden.

§. 7. Sobald 1000 Actien gezeichnet und die ersten zehn Procent darauf eingezahlt, auch die schriftlichen Verpflichtungen auf den Rückstand abgegeben sind, tritt die Gesellschaft in Thätigkeit.

§. 8. Jeder Actienzeichner, welcher erfüllt hat, was in Betreff der baaren Einzahlungen auf jede Actie sowie Ablieferung der Verschreibung für den Rückstand in §. 6 bestimmt ist, soll darauf berechtigt sein, für jede Actie einen von der Direction unterzeichneten Actienbrief zu erhalten.

§. 9. Jedem Actien-Besitzer steht es frei, eine Actie an einen andern Mann zu übertragen, welcher dadurch in alle Rechte und Verpflichtungen des Uebertragers eintritt; doch muß eine solche Uebertragung, um giltig zu sein, von der Direction genehmigt werden, und hat diese das Recht, eine solche Genehmigung zu weigern, sofern nicht für den noch unbezahlten Betrag des gezeichneten Actien-Kapitales eine von der Direction genehmigte Sicherheit gestellt oder der ganze Betrag baar eingezahlt wird. Die Genehmigung wird von dem vollziehenden Director auf der Actie vorgemerkt.

Alle Actien sollen von der Direction in einem besonderen Buche einregistrirt werden, welches enthält:

a. Namen, Stand und Wohnort desjenigen, der die Actie gezeichnet hat;
b. die für die Actie bewerkstelligten Einzahlungen,
c. die mit dem Eigenthumsrechte an der Actie geschehenen Veränderungen, welche bei der Direction angemeldet wird, nebst der Zeit, da eine solche Anmeldung geschehen ist;
d. die Austausche und Veränderungen, welche rücksichtlich abgegebener Verpflichtungen für unbezahlte Theile von Actien vorgefallen sind. Verkommt ein Actienbrief, so ist Solches bei der Direction anzumelden; diese läßt dann, nachdem die Umstände dabei zur Genüge ermittelt sind, nicht allein in „Post- och Inrikes-Tidningar" eine Bekanntmachung darüber veröffentlichen, durch welche der verkommene Actienbrief mit aller Rechtskraft mortificirt wird, sondern auch für den vorherigen Besitzer desselben einen neuen Actienbrief mit der Ordnungs-Nummer des Verkommenen ausfertigen.

§. 10. Wenn ein Actionair stirbt, oder wenn er in Concurs versetzt wird und die Erben oder die Masse-Verwalter nicht innerhalb 4 Monate darnach entweder, wie §. 9 vorschreibt, mit Zustimmung der Direction die Actie an einen Dritten übertragen, oder für den unbezahlten Theil des Actien-Kapitales solche Sicherheit gestellt haben, daß die Direction dieselbe als genügend erachtet, so soll zur Vergütigung des unbezahlten Betrages die Actie auf Veranstaltung der Direction auf öffentlicher Auction verkauft werden. Sollte der vorige Actien-Besitzer oder der Inhaber seines Rechtes die Auslieferung des auf solche Weise verkauften Actienbriefes weigern, so wird nichts destoweniger für den anstatt seiner angenommenen Actien-Besitzer ein neuer ausgefertigt, der alte aber, um Unordnungen vorzubeugen, durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar" mortificirt. Der frühere Actien-Besitzer oder sein Rechts-Inhaber verbleibt inzwischen in unbedingter Verantwortlichkeit für die Bezahlung des reversirten Theiles der Actie.

§. 11. Hat die Gesellschaft bei eintretender Insolvenz eines Versicherungsnehmers Forderung an Diesen für unbezahlte Prämien, so mag die Direction die Risicos für aufgehoben erklären, sofern nicht die Curatoren oder Verwalter der Masse bei geschehener Anforderung die Prämien einzahlen.

Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, jede Forderung an einen zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer gegen allen ihm, sei es für Versicherungen für eigene oder fremde Rechnung, zustehenden Schadenersatz zu compensiren, selbst wenn die Police an einen Dritten übertragen sein sollte, sofern nicht die Gesellschaft eine solche Uebertragung zuvor genehmigt hat.

§. 12. Bei der ersten ordentlichen General-Versammlung nach der Beendigung des neunten Jahres der bestimmten Octroizeit soll ein Beschluß gefaßt werden, ob über die Verlängerung der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit ein unterthäniges Gesuch an Se. Königl. Majestät eingereicht, oder ob die Gesellschaft nach dem Ablauf der bestimmten Octroizeit aufgelöst werden soll.

Artikel II.

Ueber die Verwaltung.

§. 13. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden in Gemäßheit dieser Statuten, sowie der Instruction, den Beschlüssen und den Vorschriften, welche von der Gesellschaft im Uebrigen ertheilt werden, von einer aus fünf Actionairen bestehenden Direction verwaltet, welche von der Gesellschaft alljährlich mit geschlossenen Zetteln gewählt wird. Ein abgehender Director kann wieder gewählt werden.

§. 14. Bei der Wahl der Direction wird zuerst und besonders ein vorstehender Director und darauf die vier übrigen Directoren gemeinschaftlich ausersehen. Zugleich werden durch besondere Wahl drei Suppleant-Directoren ausersehen, um bei vorkommendem Bedarf nach der Ordnung, wie jeder Stimmen bekommen hat, in die Direction einzutreten.

§. 15. Die Direction erwählt unter sich einen ersten Director und unter den übrigen Dreien einen Vorsitzer.

Der erste Director ist immer der Suppleant des vorstehenden Directors. Den Suppleanten des ersten Directors wählt die Direction unter sich.

§. 16. Die Wahl zu der Direction des künftigen Jahres und zu drei Revisoren sowie zwei Suppleant-Revisoren für das laufende Jahr geschieht bei der ordentlichen General-Versammlung, welche zu solchem Zwecke in der ersten Hälfte des Monats December berufen wird.

§. 17. Die Direction tritt in jeder Woche einmal zusammen, oder öfter, wenn die Umstände solches erheischen. Bei diesen Zusammenkünften besitzt jeder Director Eine Stimme; doch müssen, um darin Beschlusse fassen zu können, drei Mitglieder der Direction zugegen sein. Bei allen Abstimmungen soll diejenige Ansicht die geltende sein, über welche die Mehrzahl der anwesenden Directions-Mitglieder sich vereinbart; ist aber die Stimmenzahl für zwei oder mehre Ansichten gleich, so soll diejenige als der Beschluß der Direction betrachtet werden, welcher der Vorsitzer beitritt.

§. 18. Die Direction stellt auf den Vorschlag des vorstehenden Directors die Beamten und die Besichtigungsmänner, sowie auch ihre Agenten an und setzt sie ab, bestimmt auch ihre Ablohnung.

§. 19. Die baaren Geldmittel, welche nicht zu den laufenden Ausgaben erforderlich sind, werden von der Direction gegen in kürzerer Zeit zahlbare oder leicht zu realisirende Werthpapiere ausgeliehen. Keiner von den Mitgliedern

der Direction darf als Anleiher oder Bürge angenommen werden.

§. 20. Die Direction hat das Recht, für die Rechnung der Gesellschaft solche übernommenen Risicos, welche von gefährlicher Art zu sein scheinen, reassecuriren.

§. 21. Ein Directionsmitglied ist verantwortlich, daß die Geldmittel und Sicherheits-Urkunden, welche in seinen Händen sind, nicht verkommen oder entwendet werden; im Uebrigen aber soll ein Directions-Mitglied für seine Maßregeln, sofern dieselben nicht gegen das allgemeine Gesetz, diese Statuten oder besonders ertheilte Beschlüsse und Vorschriften streitend befunden werden, keiner besonderen Verantwortlichkeit unterworfen sein, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen.

§. 22. Versicherungen werden von dem vorstehenden und dem ersten Director gemeinschaftlich abgeschlossen, wenn sich aber diese, über die Versicherungs-Bedingungen nicht einigen können so wird ein dritter Director herbeigerufen. Um gleichwohl die Berührung des Publikums mit der Gesellschaft zu erleichtern, soll der vorstehende Director das Recht haben, allein über Versicherungen zu entscheiden, welche mit Hinzulegung desjenigen, was möglicher Weise zuvor auf denselben Kiel gezeichnet sein kann, nicht den vierten Theil der für die Versicherung auf einen Kiel bestimmten Maximalsumme übersteigen.

§. 23. Die sämmtlichen schriftlichen Verträge, welche die Direction für die Gesellschaft eingeht, sollen im Namen der Gesellschaft und mit Hinzufügung ihrer angenommenen Benennung unterzeichnet werden, widrigenfalles bleiben diejenigen Directions-Mitglieder, welche die Verträge unterzeichnen, für die Erfüllung der darauf gegründeten Verpflichtung der Gesellschaft, wie für eigene Schuld, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

Die Policen, zu denen diesen Statuten Formulare beigelegt sind, werden im Namen der Gesellschaft von dem vorstehenden und dem ersten Director unterzeichnet.

§. 24. Die Sicherheits-Urkunden der Gesellschaft sollen in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kassenschranke aufbewahrt werden; den Schlüssel zu dem einen Schlosse verwahrt der vorstehende Director und den zu dem andern der erste Director.

§. 25. Die Rechnungen der Gesellschaft werden für das laufende Kalenderjahr abgeschlossen und müssen vor dem 1. März des folgenden Jahres fertig sein, um nebst einem von der Direction abgegebenen, an die Gesellschaft gerichteten Bericht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft während des vorigen Jahres vor dem 10. desselben Monates den Revisoren vorgelegt werden, welche auf die Berufung der Direction zur Prüfung nicht nur des Buch-Abschlusses und der übrigen damit Gemeinschaft habenden Rechnungen, sondern auch der Sicherheits-Documente sowie der Verwaltung der Gesellschaft in allen Theilen während des verflossenen Jahres zusammentritt. Ueber diese Prüfung sollen die Revisoren vor dem Ablauf eines Monates darauf einen Bericht abstatten, um der Gesellschaft bei der ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber im Monate Mai vorgetragen zu werden.

§. 26. In ihrem Berichte sollen die Revisoren Decharge entweder für die sämmtlichen Mitglieder der Direction oder für eines oder mehre derselben, je nachdem Anlaß dazu vorkommen kann, bestimmt an- oder abrathen.

§. 27. Bei derjenigen Versammlung der Theilhaber, in welcher der Revisionsbericht vorgetragen wird, soll der Direction für ihre Verwaltung während des verflossenen Rechenschaftsjahres Decharge ertheilt werden, sofern keine Hindernisse im Wege stehen. Wenn Decharge verweigert wird, so muß der Anspruch, welcher gegen die Direction oder irgend eines der Mitglieder derselben stattfinden zu müssen erachtet werden kann, innerhalb dreier Monate von dem Tage an gesetzlich beeifert werden; geschieht solches nicht, so wird es so betrachtet, als ob Decharge gegeben wäre.

§. 28. Die Gebühren der Direction und der Revisoren werden bei einer ordentlichen General-Versammlung der Theilhaber bestimmt.

Artikel III.

Von den General-Versammlungen.

§. 29. Ordentliche General-Versammlungen der Theilhaber sollen jährlich zweimal in Stockholm gehalten werden, eine im Mai und eine in der ersten Hälfte des Monates Dezember. Zu diesen Versammlungen fertigt die Direction die Berufung aus, welche in „Post-och Inrikes-Tidningar“ und wenigstens einer der übrigen Stockholmer Zeitungen dreimal veröffentlicht wird; davon das erste Mal wenigstens einen Monat vor dem Tage, welcher zum Beginn der Versammlung angesetzt ist.

§. 30. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai sollen folgende Angelegenheiten vorgenommen werden:

1. die Berichte der Direction und der Revisoren über die Verwaltung des vorigen Jahres sowie die Frage über Decharge für die Direction;
2. die Vorschläge, welche von der Direction, den Revisoren oder irgend einem Actionair gemäß §. 33 gemacht werden können;
3. Bestimmung der Austheilung für das verflossene Jahr nach dem darüber von der Direction und den Revisoren abgegebenen Vorschlägen.

§. 31. Bei der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Dezember erfolgt die Wahl der Directoren und Revisoren; auch können bei dieser Versammlung solche Gegenstände vorgenommen werden, welche sonst eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber veranlassen würden; gleichwohl muß eine Nachricht darüber an die Berufung einfließen.

§. 32. In ungewöhnlichen und wichtigen Fällen kann die Direction eine außerordentliche Versammlung der Theilhaber berufen. Ueber eine solche geschieht die Berufung ebenso, wie hier oben rücksichtlich der ordentlichen Versammlungen vorgeschrieben ist. Gleichwohl müssen in der Berufung diejenigen Gegenstände angegeben werden, welche zur Ueberlegung vorkommen sollen und es dürfen dann keine anderen als die angegebenen Gegenstände zur Entscheidung vorgenommen werden. Auch ist die Direction verpflichtet zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Theilhaber, wenn Actien-Besitzer, die wenigstens zweihundert Actien repräsentiren, solches verlangen und den Zweck damit schriftlich angeben.

§. 33. Ein Actien-Besitzer, welcher der Gesellschaft eine Vorstellung machen will, muß diese Vorstellung schriftlich wenigstens vierzehn Tage vor der ordentlichen Versammlung der Theilhaber im Monate Mai an die Direction abgeben; dieser liegt es nun ob, an die Gesellschaft ebenfalls mit einer schriftlichen Aeußerung über den Gegenstand einzukommen, und dann hat die Gesellschaft das

Recht über die Sache einen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine solche Vorstellung eine Abänderung an den Statuten abzielt, so darf kein Beschluß darüber eher gefaßt werden, als nachdem die Frage noch einmal bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Theilhaber vorgetragen worden ist, und muß in der Berufung zu derselben zugleich daran erinnert werden, daß dann eine solche Frage zur Entscheidung vorkommt.

§. 34. Die Documente, welche bei der Versammlung der Theilhaber vorgetragen werden sollen, müssen wenigstens drei Tage zuvor den Actien-Besitzern in dem Comtoir der Gesellschaft zur Einsicht bereit sein.

§. 35. Bei den Versammlungen der Theilhaber wird das Abstimmungsrecht so berechnet, daß der Eigenthümer von 1 bis mit 5 Actien 1 Stimme besitzt, von 6 bis mit 10 Actien 2 Stimmen, von 11 bis mit 20 Actien 3 Stimmen, von 21 bis mit 30 Actien 4 Stimmen, sowie von 31 Actien und darüber 5 Stimmen, welches die höchste Anzahl ist, für welche jemand abstimmen darf. Ein anwesender Actien-Besitzer darf auch, laut Vollmacht, für abwesende stimmen; doch darf niemand in irgend einem Falle, für eigene oder fremde Rechnung, mehr als zusammen 5 Stimmen abgeben.

Abwesende Actien-Besitzer müssen sich mit den von den anwesenden gesetzlich gefaßten Beschlüssen befriedigen.

§. 36. Bei den Versammlungen der Theilhaber werden die Ueberlegungen von einem für jede Versammlung per capita gewählten Vorsitzer geleitet. Alle übrigen Wahlen geschehen unbedingt mit geschlossenen Zetteln, auf deren äußerer Seite die Stimmenzahl angezeichnet wird. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Wahl durch das Loos entschieden. In allen andern Fragen wird eine offene Abstimmung angestellt, falls nicht von irgend jemand eine geschlossene gefordert wird. Die meisten Stimmen ergeben den Beschluß der Versammlung, mit Ausnahme des im §. 67 erwähnten Falles; in allen sonstigen Fällen, in denen die Stimmen für zwei oder mehre Fälle gleich vertheilt ausfallen, gilt die Ansicht, welcher der Vorsitzende beitritt.

Artikel IV.

Von den Verpflichtungen der Versicherten.

§. 37. Der Versicherte, sein Vertreter, oder wer sonst mit der Versicherungsnahme sich befaßt, ist verpflichtet, beim Abschluß des Vertrages, alle dem Versicherten, so wie denjenigen, die für seine Rechnung handeln, zu der Zeit bekannten Umstände vollständig und wahrheitsgemäß anzuzeigen, soweit die Kenntniß derselben, für die Beurtheilung der von der Gesellschaft zu übernehmenden Gefahr resp. der Bedingungen solcher Uebernahme, ihr nothwendig ist; widrigenfalls, und kann es später nachgewiesen werden, daß irgend von diesen Umständen dem Versicherten oder seinen Vertretern Etwas entweder bekannt gewesen oder nach vernünftigem Ermessen bekannt sein sollte, ist die Versicherung nichtig und der Gesellschaft gebührt gleichwohl die Prämie.

Versicherung für fremde Rechnung bleibt jedoch in Kraft, wenn irgend ein Umstand, der auf den Entschluß der Gesellschaft, auf die Versicherung sich einzulassen, hätte Einfluß üben können, dem Versicherten so spät bekannt geworden, daß er nicht im Stande gewesen, ohne Anwendung außerordentlicher Maaßregeln, bei dem Abschlusse des Vertrages, Nachricht davon mitzutheilen. Auch wird, wenn die Versicherung ohne Wissen des Versicherten genommen ist, die Nicht-Anzeige eines derartigen Umstandes, welcher ihm, dem Versicherungsnehmer, aber nicht bekannt war, die Ungültigkeit der Versicherung nicht bewirken.

§. 38. Wenn der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer über einen die Versicherung betreffenden erheblichen Umstand, wenn auch auf guten Glauben, eine unrichtige Anzeige gemacht hat, ist die Versicherung unwirksam, und wird dann die Hälfte der bezahlten Prämie ristornirt, ofern nicht die Direction Rückversicherung besorgt hat, in welchem Falle Ristorno nicht stattfindet.

§. 39. Bei Versicherung von Bodmerei soll dem Versicherer angezeigt werden: nicht nur der erste Abgangsort und der Ort, wo die Bodmerei im Nothhafen eingegangen ist, sondern auch ob Schiff, Fracht und Ladung zusammen, oder einzeln, resp. ob nur Theile davon, für die Bodmerei haften.

Bei Unterlassung solcher Anzeige werden die Bodmereigelder als auf Schiff, Fracht und Ladung zusammen versichert angesehen; jedoch kann, wenn es sich erweist, daß Solches nicht der Fall ist, nur die Gesellschaft auf diese Bestimmung sich berufen, und sie ersetzt dann nur den Ausfall, welcher entstehen würde, wenn diese sämmtlichen drei Gegenstände mit verbodmet und zur Deckung der Bodmereischuld unzureichend gewesen wären.

Ist die Bodmerei auf ein Schiff in Ballast genommen, muß dieser Umstand angezeigt werden, widrigenfalls ist die Versicherung annullirt und die Prämie verfallen.

§. 40. Ist bei dem Versicherungs-Abschlusse eine gewisse Person als Befehlshaber des Schiffes bezeichnet, so wird es jedoch nicht so angesehen, als hätte der Versicherte durch diese Bezeichnung eine Verpflichtung dahin übernommen, daß dieselbe Person auch die Führung des Schiffs behalten werde.

§. 41. Wenn die Abreise vom Abladungsorte über die bei der Anzeige zur Versicherung angegebene Zeit hinaus verzögert worden, muß der Versicherte resp. der Versicherungsnehmer, sobald die Verzögerung ihm bekannt wurde, die Gesellschaft davon benachrichtigen, und wenn die Absegelung während einer späteren oder gefährlicheren Jahreszeit eintrifft, ist dann die Gesellschaft berechtigt, eine der Vergrößerung der Gefahr entsprechende Prämien-Erhöhung sich auszubedingen. Bei Unterlassung genannter Anzeige, ist das Recht aus der Versicherung erloschen und die Prämie verfallen. Können die Parteien über den Betrag der Prämienerhöhung sich nicht einigen, wird selbige durch Schiedsrichter festgestellt.

§. 42. Die vereinbarte Prämie soll, gegen Aushändigung der Police, und spätestens in Frist von vierzehn Tagen nach dem Vertragabschlusse bezahlt werden: widrigenfalls, und wenn nicht die Zahlung am nächsten Werktage nach desfallsiger Aufforderung erfolgt, ist die Versicherung aufgehoben und der Versicherungsnehmer gleichwohl verpflichtet, ¼ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gesellschaft zu berichtigen.

Ein Zahlungs-Aufschub in Betreff jährlicher Prämien wird jedoch dergestalt gestattet, daß dieselben vierteljährlich, aber vorschußweise, geleistet werden können; bei Ermangelung einer derartigen Zahlung treten die oben bestimmten Folgen ein.

Die Polizen sollen am nächsten Werktage nach dem Vertrags-Abschlusse für den Versicherungsnehmer zur Abholung bereit sein.

§. 43. Im Uebrigen sollen die Bestimmungen der Königl. Versicherungs- und Haverei-Ordnung für den Versicherten resp. den Versicherungsnehmer maßgebend sein.

Artikel V.

Von den Verpflichtungen der Gesellschaft als Versicherer.

§. 44. Die Gesellschaft ist verpflichtet, so weit ein Anderes nicht vereinbart worden, die Folge aller Gefahr, welcher der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist, zu tragen. Sie trägt insbesondere die Gefahr:

1. der Elementar-Ereignisse und See-Unfälle, selbst wenn die letzteren durch einen Dritten verschuldet sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffsbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Beschädigung durch Eis, Kentern, Seewurf u. s. w.;
2. des Krieges und der Maßregeln hoher Hand;
3. des Arrestes und der Beschlagnahme, durch den Versicherten nicht verschuldet;
4. des Diebstahles, des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5. der Verbodmung der versicherten Gegenstände zur Fortsetzung der Reise oder ihrer Verwendung auf andere Art zu demselben Zweck;
6. der Unredlichkeit und des Versehens des Schiffers oder einer Person der Schiffs-Mannschaft, sofern an dem versicherten Gegenstand ein Schaden dadurch entsteht;
7. des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der versicherte Gegenstand unmittelbar durch den Zusammenstoß oder durch dessen Folgen einen Schaden erleidet, oder ob dieser dadurch entsteht, daß aus dem versicherten Gegenstand ein Schaden, der einem Dritten zugefügt worden, zu ersetzen ist;
8. des Verschollens vom Schiffe; und
9. See-Beschädigung, die Gütern auf dem Transport nach oder vom Schiffe zugefügt wird.

§. 45. Wenn die Gesellschaft, nach Kenntnißnahme von der Beschaffenheit eines Schiffes, dasselbe als seetüchtig für eine gewisse Gefahr gutgeheißen hat, ist die Gesellschaft, bei eintretendem Schaden, nicht befugt, Ersatz wegen ermangelnder Seetüchtigkeit des Schiffes zu verweigern, es sei denn daß es nachgewiesen werden kann, daß jener Mangel dem Versicherten resp. dem Versicherungsnehmer beim Versicherungs-Abschlusse bekannt gewesen und von ihm verschwiegen worden sei.

§. 46. Die Gesellschaft ist zum Ersatz eines eingetroffenen Schadens auch dann verpflichtet, wenn dem Schiffer ein Anspruch auf Vergütung desselben Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte hat jedoch in diesem Falle seinen Anspruch auf Schaden-Ersatz gegen einen Dritten der Gesellschaft abzutreten, sowie, bis die Gesellschaft selbst im Stande wird, ihr Recht zu verfolgen, die in dieser Hinsicht zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft etwa erforderlichen Maßregeln, sofern thunlich, vorzunehmen.

§. 47. Der Gesellschaft fällt zur Last der Betrag zur Haveriegrosse, welcher durch die betreffende Behörde resp. den betreffenden Dispacheur, im Inlande oder im Auslande, in Uebereinstimmung mit dem dort bestehenden Gesetze ermittelt und auf versichertes Schiff resp. Fracht oder Ladung gelegt worden ist.

§. 48. Die Haveriegrosse-Dispache wird an dem Orte oder in dem Lande, wo Schiff und Ladung getrennt werden, die Particulaire-Dispache aber da, wo die Versicherung ertheilt ist, aufgemacht.

§. 49. Die Bestimmungen der aufgemachten Dispache mit Bezug auf Kosten, welche dem versicherten Gegenstande als besondere Haverie belastet worden, sind auch bei der Regulirung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft unter dem Vorbehalte maßgebend, daß Erstgenannter seine Ansprüche gegen die etwa ungehörig Begünstigten an die Gesellschaft abtrete. Die Gesellschaft trägt allenfalls nicht Kosten, für welche sie nach dem Versicherungs-Vertrage nicht zu haften hat.

§. 50. Besondere Havereien, die drei pCt. der Versicherungs-Summe nicht übersteigen, werden nicht ersetzt. Beschädigung am Rumpfe eines Schiffes, wenn es noch nicht zwei Jahre in der See gewesen ist, wird zum Vollen vergütet; sonst wird, wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu, ein Drittel abgezogen; derselbe Abzug findet immer statt an Schiffs-Geräthschaften, mit Ausnahme der Ankerketten, wofür nur ein Sechstel abgezogen wird, und der Anker, die zum Vollen ersetzt werden.

Für Kupfer und Yellow-Metall-Häute oder hölzerne Häute, die nicht mehr als ein Jahr, nachdem sie neu umgelegt wurden, unter dem Schiffe gewesen sind, wird ein Fünftel und ferner ein Fünftel für jedes folgende Jahr abgezogen. Für Häute aus Zink oder anderen Stoffen wird ein Drittel für das erste und ein Drittel für jedes folgende Jahr, worunter es am Schiffe befestigt gewesen, abgezogen.

Vom Betrage des Schadens wird zuerst der Netto-Werth oder Erlös der Stücke, die im beschädigten Zustand einen Werth besaßen und durch neue ersetzt sind, abgezogen; worauf der Schaden in der oben beschriebenen Art ersetzt wird.

§. 51. Der Versicherer haftet im Allgemeinen nur bis auf Höhe der Versicherungs-Summe.

Sind jedoch, zur Bergung oder zum Loskauf des versicherten Gegenstandes, Kosten auf guten Glauben aufgewendet, oder ereignen sich mehrere Havereien, und übersteigen die solchergestalt gemachten Ausgaben die Versicherungs-Summe, oder tritt später ein Totalverlust ein, davon fallen die Kosten und der Verlust, wenn solche auch die Versicherungs-Summe übersteigt, der Gesellschaft zur Last, obgleich sie zum Ersatze des Schadens in jeder einzelnen Haverei über die Größe der Versicherungssumme nicht verpflichtet ist.

Beim Eintritt eines Schadens ist jedoch der Versicherte, bei Verlust seines Rechtes auf Vergütung, falls das Schiff später verloren geht oder von einer anderen und so schweren Haverei betroffen wird, daß diese, zusammen mit der vorgehenden Haverei, die Versicherungs-Summe übersteigt, gehalten, so bald er von der Haverei Nachricht bekommt, die daraus entstandenen Havereigelder, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft zu versichern zu suchen.

Können, im Falle der Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, Schiff und Fracht den ihnen, nach gesetzlicher Dispache, zur Last fallenden Beitrag nicht leisten, soll die Gesellschaft, als Versicherer der Ladung, so viel bezahlen, und zwar jedoch nicht über den versicherten Werth der Ladung hinaus, als Schiff und Fracht nicht austragen können, wie denn auch im umgekehrten Falle, wenn die Ladung zur Deckung des ihr zur Last

fallenden Betrages nicht genügt, die Gesellschaft, wenn Schiff und Fracht bei ihr versichert sind, für den Minder-Betrag, jedoch nur bis auf Höhe des Versicherungswerthes des Schiffes und der Fracht zu haften hat.

Jeder Verlust am Schiffe und alle außerordentlichen Kosten, welche zur Einlösung des Bodmereibriefes im Bestimmungs-Orte durch den Verkauf des Schiffes entstehen, bleiben zur Last der Rhederei; die Gesellschaft zahlt nur dasjenige, was sie nach gesetzlicher Dispache, in Haveriegrosse und Haverie Particulaire zu ersetzen hat.

§. 52. Hat die Gesellschaft Versicherung abgeschlossen unter der Klausel:

1. „frei von Kriegsmolest,“ dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, und auch sonstige Gefahr nicht länger, als bis die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder unterbrochen wird;
2. „nur für Seegefahr,“ dann trägt sie nicht die Kriegsgefahr, wohl aber sonstige Gefahr, auch nachdem die Reise durch Kriegsgefahr gehindert oder gehemmt worden ist;
3. „frei für Beschädigung außer im Strandungsfall,“ dann haftet sie nur für Beschädigung, die durch Strandung entstanden ist, für Kosten und für Beschädigung, durch Feuersbrunst verursacht, und für Beschädigung, durch feindliches Beschießen zugefügt. Der Strandungwerden gleich geachtet: Sinken, Zerbrechung des Rumpfes, Stoßen gegen Gründe, Scheeren, Klippen, Schiffe oder in der See fließende Gegenstände, und ein jeder Seeunfall, wodurch das Schiff reparaturunwürdig geworden ist;
4. „gegen totalen Verlust“, dann ist sie verantwortlich, nur wenn der versicherte Gegenstand gänzlich verloren resp. das Schiff so beschädigt worden, daß es für Reparatur unwürdig erklärt wird. Ist eine solche Versicherung auf Güter genommen, haftet die Gesellschaft nur in dem Falle, daß die Güter oder ein Theil davon, in Folge eines Unfalles, den Bestimmungsort nicht erreichen, oder wenn dieselben während der Reise, in Folge eines vorhergeangenen Unfalles, verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungsort, hat die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für einen aus Beschädigung entstandenen Verlust zu haften;
5. „frei von besonderer Haverei,“ dann haftet die Gesellschaft nur für totalen Verlust, nach Maaßgabe des vorstehenden Absatzes 4 und für Beitrag zur Havariegrosse;
6. „für alle Gefahr“, dann haftet die Gesellschaft für totalen Verlust und Havariegrosse-Beitrag zum Vollen, und für besondere Havarei mit dem im §. 50 bestimmten Vorbehalte.

§. 53. Absatz 1. Ist die Versicherung auf Zeit geschlossen, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr so wohl während des Anfangstages als auch während des Schlußtages.

Bei Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Absatz 2. Die vorstehende Bestimmung ist jedoch einer Modifikation unterworfen, falls es in der Police verabredet ist, daß, wenn das Schiff vor Anfang der Versicherungszeit in See gegangen oder beim Ablauf derselben noch unterwegs ist, der Risico, gegen eine Prämienzulage, bis zur Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte und bis zur Beendigung der Löschung daselbst fortdauern wird. In diesen Fällen werden die Verbindlichkeiten beider Parteien prolongirt. Der Versicherte ist jedoch befugt, vor Ablauf der Versicherungszeit, den Risico zu kündigen, wenn zu der Zeit das Schiff noch in einem Hafen liegt.

Absatz 3. Schadenersätze für solchergestalt versicherte Schiffe werden für jede einzelne Reise separat berechnet, worauf die Haftung der Gesellschaft bis zum Ablauf der Versicherungszeit unvermindert besteht.

Absatz 4. Ist ein auf gewisse Zeit versichertes Schiff als verschollen zu betrachten, soll die in der Police bedungene Prämie für die unten bestimmte Frist und ferner so lange, als diese Frist die Versicherungszeit überschreitet, fortentrichtet werden.

Bei Berechnung der Prämie für Ueberschreitung der Versicherungszeit wird ein angefangener Monat für voll gerechnet.

Absatz 5. Ein Schiff ist als verschollen anzusehen, wenn alle Nachrichten über dasselbe ausbleiben; bei einer Reise zwischen Europäischen Plätzen, für Segelschiffe sechs, für Dampfschiffe vier Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, neun Monate; bei einer Reise zwischen Europa und einem Orte jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Cap Horn, zwölf Monate; bei einer Reise zwischen nichteuropäischen Häfen, sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise auf höchstens zwei, höchstens drei, oder mehr als drei Monate zu berechnen ist. In allen diesen Fällen ist die Gesellschaft gehalten, die Versicherungssumme gegen Abanden zu bezahlen.

Die erwähnten Fristen werden von dem Tage an, zu welchem die letzte Nachricht über das Schiff reicht, gerechnet.

Im Fall von Zweifel über die Zeitberechnung gilt immer die längere.

§. 54. Ist die Versicherung auf behaltene Ankunft eines Schiffes geschlossen, dann wird die Versicherungssumme vergütet nur wenn ein totaler Verlust eintritt, und wenn das Schiff abandonnirt oder für reparaturunwürdig erklärt worden. Die Gefahr hört auf, sobald das Schiff nach glücklicher Ankunft im Bestimmungshafen daselbst den Anker hat fallen lassen oder vertent ist.

§. 55. Alles, was zur Ausrüstung eines Schiffes resp. zu dessen Inventar und Proviantirung gehört, wird als Zubehör des Schiffes betrachtet und als in seiner Versicherungssumme mit eingeschlossen.

§. 56. Die Fracht und die Caplaken tragen zur Hälfte zu der Havariegrosse bei, wenn die Havarie in Schweden dispachirt wird.

§. 57. Der festgestellte Schadenersatz wird spätestens dreißig Tage, nachdem eine gehörige Dispache an die Gesellschaft übergeben worden, ausbezahlt.

§. 58. Die Reise wird als beendigt angesehen, sobald das Schiff im Bestimmungshafen entlöscht ist, oder spätestens 30 Tage nach der Ankunft daselbst.

§. 59. Im Uebrigen sind die in der Königl. Versicherungs- und Havarie-Ordnung enthaltenen Vorschriften für die Gesellschaft maaßgebend.

Artikel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 60. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stockholm und steht unter der Jurisdiction des dortigen Rathhausgerichtes.

§. 61. Der vorstehende Director oder sein Suppleant ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft die Forderungen der Gesellschaft in Concurssachen geltend zu machen und eidlich zu erhärten, sowie übrigens selbst oder durch Substituten die Rechte der Gesellschaft bei allen Gerichten und Behörden zu vertreten und zu verfolgen.

§. 62. Einfließende Geldmittel sollen sobald wie möglich in eine von der Gesellschaft genehmigte Bank eingesetzt, oder auf andere Weise verzinslich gemacht werden, wie §. 19 vorschreibt.

§. 63. Bei der Bestimmung der Austheilung für ein vorhergegangenes Jahr, worüber in §. 30 die Vorschrift gegeben ist, soll unter dem Vorbehalte, daß die Vorschrift hier unten in §. 69 beobachtet wird, zuerst fünf Prozent Zinsen auf den baar eingezahlten Antheil an dem Aktienkapitale ausgehen und zugleich sollen fünf Prozent Zinsen auf den Reservefonds abgesetzt werden, nachdem derselbe nach der Thätigkeit der Gesellschaft in dem ersten Jahre hat gebildet werden konnen.

Von dem reinen Gewinne, der darauf noch übrig sein kann, ist höchstens die Hälfte in geraden Reichsthalern an die Aktionäre auszutheilen.

Der Rückstand fällt an den Reservefond.

§. 64. Der Reservefond soll vor allen Dingen zur Bezahlung des Schadenersatzes, zu dessen Deckung die eingeflossenen Prämien nicht hinreichen, und darauf zu Zinsenliquidationen an die Aktionäre verwendet werden, sofern der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahres dazu nicht genügt.

§. 65. Wenn die Versicherung durch einen Makler bewerkstelligt wird, so wird ihm von der Gesellschaft 1 per Mille der Versicherungssumma an Courtage erstattet.

§. 66. Ueberall in diesem Reglement, wo von Geldbeträgen die Rede ist, wird damit Schwedische Reichsmünze verstanden.

§. 67. Sollte die Gesellschaft von so bedeutenden Verlusten betroffen werden, daß die Direction dafür hält, daß der Reservefond und zwei Drittheile des baar eingezahlten Antheiles des Aktienkapitales zur Berichtigung der von der Gesellschaft zu zahlenden Schadenersätze erforderlich sein werden, so muß die Direction, nach Maßgabe der im §. 32 enthaltenen Bestimmungen, sogleich eine außerordentliche Versammlnng der Interessenten veranstalten, sofern nicht innerhalb eines Monates eine ordentliche Versammlung stattfindet. In dieser Versammlung soll ein Beschluß gefaßt werden, in wie fern die Gesellschaft unter Liquidation gestellt oder durch einen Zuschuß von Zwanzig Prozent vom Nominal-Betrage der Aktien in den Stand gesetzt werden soll, ihre Thätigkeit ungehindert fortzusetzen. Um den Beschluß über einen solchen Zuschuß fassen zu können, ist gleichwohl der Beifall von mindestens drei Viertheilen der Stimmen der Anwesenden erforderlich; in einem andern Falle wird es so angesehen, als hätte die Gesellschaft Realisation beschlossen. Versäumt ein Aktienbesitzer, er mag dem Beschlusse beigetreten sein oder nicht, einen beschlossenen Zuschuß innerhalb eines Monates von dem Tage an, der zur Einzahlung desselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes Tidningar“ bestimmt worden ist, einzuzahlen, so hat er seine Aktien an die Gesellschaft verwirkt, und er ist verpflichtet, dieselben bei Anforderung an die Direction abzuliefern; hinsichtlich der Zurückgabe einer abgegebenen Verschreibung wird laut §. 6 in der Königl. Verordnung vom 6. Oktober 1848, Aktien-Gesellschaften betreffend, verfahren. Werden verfallene Aktien nicht zurückgegeben, so ist die Direction berechtigt, nachdem dieselben durch Bekanntmachung in „Post- och Inrikes-Tidningar“ mortifizirt worden sind, anstatt der alten neue Aktienbriefe mit Beibehaltung der Ordnungsnummern dieser ersteren auszufertigen.

§. 68. Wird die Gesellschaft in Liquidation gestellt, und zahlt nicht ein Aktienbesitzer den geforderten Zuschuß auf unbezahlten Antheil des gezeichneten Aktienkapitales innerhalb eines Monates von dem Tage an, da derselbe der geschehenen Bekanntmachung gemäß spätestens hätte eingezahlt werden sollen, so ist er dafür der Auspfändung unterworfen, wobei gepfändet wird, was unbezahlt ist, nebst 5 Prozent jährlicher Zinsen von dem Verfalltage ab, und darf hierbei in keinem Falle Compensationsrecht für Forderungen an die Gesellschaft stattfinden.

§. 69. Ehe als die Gesellschaft aufgelöst wird, und ihre sämmtlichen geltenden Schulden bezahlt sind, darf die Gesellschaft von den Mitteln keine Austheilung an die Mitglieder derselben machen, außer wenn dem letzten Buchabschlusse gemäß, und zwar dieser nicht älter als von dem zuletzt verflossenen Jahre, ein Ueberschuß zwei Prozent von dem gezeichneten Aktienkapitale entsprechend, vorhanden ist. Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche an einem hiergegen streitenden Beschlusse Theil nehmen, sollen in dem Falle, daß sich ein Deficit vorfindet, die Verpflichtung haben, Alle für Einen und Einer für Alle für die Zurückzahlung desjenigen, das zu viel vertheilt worden ist, verantwortlich zu sein. Auch sollen stets Mitglieder der Direction oder der Gesellschaft, welche in anderer Hinsicht diese Statuten übertreten, Einer für Alle und Alle für Einen, verpflichtet sein, allen durch solche Uebertretung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 70. Diese Statuten sollen in Uebereinstimmung mit §. 1 in der Königl. Verordnung vom 6. October 1848, Actiengesellschaften betreffend, in dem Rathhausgerichte zu Stockholm vorgezeigt werden, welches den Inhalt der Statuten in sein Protokoll einzutragen und eine Nachricht über die Gesellschaft auf Kosten derselben in allgemeinen Zeitungen veröffentlichen zu lassen hat.

Was allen Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll. Ut supra.

Carl.

L. S.

G. Lagersträle.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Nachtrag

zu den

durch das Amtsblatt publicirten „Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus."

Sr. Majestät des Königs

Gnädige Resolution auf das von der Direction der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus dahin gemachte Gesuch, daß, nachdem die Gesellschaft ordnungsmäßig beschlossen hat, den Inhalt des §. 1 in den am 6. Juni 1862 festgesetzten Statuten der Gesellschaft abzuändern, Se. Königl. Majestät genannten Beschluß in Gnaden zu bestätigen geruhe.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm, den 26. Januar 1871.

Se. Königl. Majestät haben dieses unterthänige Gesuch Sich vortragen lassen, und erachten für gut, selbiges Gnädigst zu bewilligen. Demzufolge wird §. 1 in den Statuten der See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus den nachstehenden veränderten Wortlaut bekommen:

Die Gesellschaft wird benannt **Sjöförsäkrings-Aktie-Bolaget Neptunus** (die See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus) und hat den Zweck, Versicherungen gegen Seeschäden, in Gemäßheit der bestehenden See-Gesetze, sowie der näheren Bestimmungen, welche diese Statuten enthalten, und der besonderen Bedingungen, welche bei jeder Versicherung festgesetzt werden mögen, zu ertheilen.

Güter-Versicherungen können auch gegen Schaden beim Land-Transport, der im Zusammenhang mit See-Transport vorkommt, ertheilt werden.

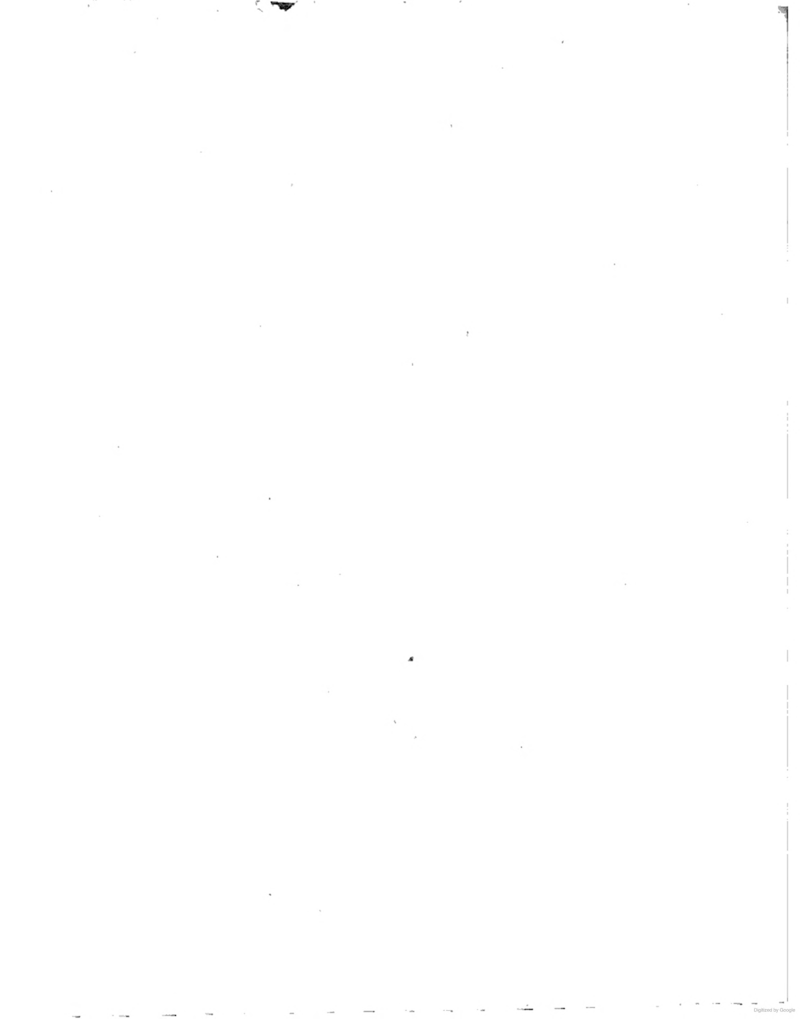
Was den Betreffenden zur unterthänigen Befolgung dienen soll.

Carl.

L. S.

Axel Bergström.

Druck von A. Schroth in Danzig.



Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 25. October 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

531) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1 November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

532) Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Der Absatz XI. des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen, welcher lautet:

> Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuskript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein,

erhält den Zusatz:

> In den Bücher-Bestellzetteln nach der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form kann die Bezeichnung der bestellten Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien handschriftlich erfolgen.

Berlin, den 14 October 1871.

Der Reichkanzler.

533) Der Verkauf der neuen zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar

1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths umgetauscht werden.

Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. Oktober 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

534) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in russicher Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russichen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements rc außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. October 1871.
Kaiserliches General-Post-Amt.

535) Feldpost-Privatpäckereien für die 24. Infanterie-Division müssen bis auf Weiteres von der Postbeförderung ausgeschlossen bleiben.

Die Annahme von Feldpost-Privatpäckereien ist mit Rücksicht hierauf gegenwärtig nur für nachbezeichnete Truppenkörper statthaft:
für das XV. Armee-Corps, sowie für die 4., 6. und 19. Infanterie-Division.

Berlin, den 17. Oktober 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

536) Vom 26. d. M. ab wird das zwischen Praust und Gr. Zünder täglich einmal coursirende Privat-Personen-Fuhrwerk zur Versendung von Post-Gegenständen aller Art benutzt.
Der Abgang des Fuhrwerks findet statt:
aus Gr. Zünder um 7 Uhr 15 Min. Morgens,
aus Praust um 8 Uhr Nachmittags.

Die Beförderungszeit beträgt hin- wie herwärts 1½ Stunden.

Danzig, den 9. October 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

537) Die Botenpost zwischen Dirschau und Subkau wird vom 26. d. M. an abgefertigt:
aus Dirschau um 8 Uhr 50 Min. Vormittags,
aus Subkau um 4 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Die Beförderung der Post geschieht hin- wie herwärts in 2 Stunden 15 Minuten.

Danzig, den 16. October 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

538) Vom 22. d. M. ab wird das Personengeld bei der Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof nach dem Satze von 7 Sg. 6 Pf. pro Person und Meile erhoben.

Danzig, den 14. October 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

539) Dem Bruno Rudolph zu Berlin ist unter dem 14. October c. ein Patent:
auf eine durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesene Lederhandschuh-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

540) Das dem Stephan Quast zu Stolberg bei Aachen unter dem 7. März 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent
auf eine selbstthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist um ein Jahr, also bis zum 7. März 1874, verlängert worden.

541) Personal-Chronik.

Der Königl. Ober-Regierungs-Rath Herr v. Saltzwedell ist von der Königl. Regierung in Potsdam hierher versetzt und hat hier sein Amt als Dirigent der Regierungs-Abtheilung des Innern und als Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten übernommen.

Der Regierungsrath Fromm bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Königsberg i. Pr. ist zum Ober-Regierungs-Rath ernannt; und es ist ihm die durch das Ableben des Ober-Regierungs-Raths Conradi erledigte Stelle des Ober-Regierungs-Raths bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Danzig verliehen worden.

Die Försterstelle in Hammer, Forstreviers Wilhelmswalde, ist seit dem 1. Oktober d. J. dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedr. Wilh. Zeiss unter Ernennung zum Königl. Förster definitiv verliehen worden.

Der invalide Sergeant Herrmann Mahn ist auf der Staats-Chaussee von Danzig über Berent nach Bütow als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Dem Einsassen Johann Henning zu Lakenwalde ist die Verwaltung der Buschwärterstelle im Scharpau'schen Gebiet interimistisch übertragen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 1. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

542) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlösung der am 1. November d. J. fälligen Coupons der fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes innerhalb des Deutschen Reichs bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, unten links, bei sämmtlichen preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der Königlich sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Ober-Postkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab erfolgen wird.

Wegen der bei der Einlösung dieser Coupons zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Preuß. Staats-Anzeiger No. 106) Bezug genommen.

Berlin, den 10. Oktober 1871.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

543) Vom 1. November ab wird ein besonderer Dienst zur Beförderung von Privatpäckereien von der deutschen Okkupations-Armee in Frankreich in der Richtung nach der Heimath eingerichtet. Die Bedingungen, unter welchen die Päckereien von den deutschen Truppen, Militair- und Civilbeamten abgesandt, bezw. bei den Feldpost-Anstalten eingeliefert werden können, sind den betreffenden Truppen-Kommandos mitgetheilt.

Berlin, den 24. October 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

544) Vom 1. November ab werden Feldpost-Privatpäckereien, für welche gegenwärtig die Gewichtsbeschränkung von 5 Pfund besteht, versuchsweise bis zum Gewichte von 15 Pfund zur Postbeförderung zugelassen.

Die Annahme erstreckt sich auf Sendungen an die zur 4., 6. und 19. Infanterie-Division, sowie die zum XV. Armee-Corps gehörigen Militairs und Militairbeamten, imgleichen auch auf Päckereien an deutsche Civilbeamte, die aus dienstlicher Veranlassung innerhalb des okkupirten französischen Gebiets sich aufhalten.

Das Porto beträgt für Packete:
im Gewichte bis 5 Pfd. einschließlich 5 Sgr.
im Gewichte über 5 bis 10 Pfd. einschließlich 10 Sgr.
im Gewichte über 10 bis 15 Pfd. einschließlich 15 Sgr.

Im Uebrigen gelten dieselben Annahme-Bedingungen, welche bisher für die bis 5 Pfund schweren Feldpost-Privatpäckereien vorgeschrieben waren.

Berlin, den 24. Oktober 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

545) Die gewöhnliche Schlußzeit für die Annahme von Packeten ohne Werthangabe ist bei allen Reichs-Postanstalten von zwei Stunden auf eine Stunde vor Abgang der betreffenden Post abgekürzt worden.

Bei Eisenbahn-Posten tritt, wie bisher, noch so viel Zeit hinzu, als zum Transport vom Posthause nach dem Bahnhofe erforderlich ist.

Berlin, den 26. October 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

546) Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in russischer Schrift ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in deutscher, französischer oder englischer Schreibweise erfolge, weil die russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements ꝛc. außer Zweifel gestellt werden.

Berlin, den 17. October 1871.
Kaiserliches General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

547) Nach einer von dem Königl. Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. October 1871.

Königl. Regierung.

548) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die nach den Verträgen vom 10. August 1868 und 6. August 1869, und vom 14. Januar und 1. April 1870 Seitens der Eigenthümer Lorenz Pipcorka, Lorenz Kropidlowski und Joseph Lorbiecki zu Ploczyc, von ihren Grundstücken Ploczyc No. 5, 7 und 6 an den Königlichen Forstfiskus abgetretenen Flächen von resp. 4 M. 153 Q.-R., 6 M. 34 Q.-R. und 5 M. 153 Q.-R. aus dem Gemeindebezirke Ploczyc, sowie aus dem Polizeibezirke des Domainen-Rentamtes Berent ausscheiden, und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Philippi vereinigt, dagegen die Seitens des Königlichen Forstfiskus an die genannten Eigenthümer von den zum Forstrevier Philippi gehörigen Grundstücke Ploczyc No. 4 abgetretenen Flächen von resp. 1 M. 63 Q.-R., 2 M. 165 Q.-R. und 2 M. 12 Q.-R. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Philippi ausscheiden und dem Gemeindebezirke des Königlichen Domainen Rentamts Berent einverleibt werden.

Danzig, den 18. October 1871.

Königliche Regierung.

549) Bei der am 1. November d. J. in Wirksamkeit tretenden Post-Agentur zu Putziger Heisterneſt sind die Dienststunden wie folgt, festgesetzt:

an Wochentagen:
von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
von 1 bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen:
von 1 bis 2 Uhr Nachmittags,
an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 2 bis 3 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 25. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

550) Die Post-Expedition zu Hela wird am 1. November d. J. in eine Post-Agentur umgewandelt. Die Dienststunden bleiben unverändert bestehen.

Danzig, den 25. Oktober 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

551) Am 1. November d. J. wird in Putziger Heisterneſt, Kreises Neustadt Westpr. eine Post-Agentur eingerichtet.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch die von demselben Zeitpunkte ab wöchentlich dreimal coursirende Botenpost zwischen Putzig und Hela.

Danzig, den 25 October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

552) Bei der am 1. November d. J. in Wirksamkeit tretenden Post-Agentur zu Kossakau sind die Dienststunden, wie folgt, festgestellt:

an Wochentagen:
von 9 bis 11 Uhr Vormittags,
von 3 bis 5 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 4 bis 5 Uhr Nachmittags,
an Festtagen, die nicht auf einen Sonntag fallen:
von 8 bis 9 Uhr Vormittags,
von 11 bis 12 Uhr Mittags,
von 4 bis 5 Uhr Nachmittags.

Danzig, den 23. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

553) Vom 1. November d. J. ab wird bei der Personenpost zwischen Neustadt Westpr. und Zelasen ein Personengeld von 6 Sgr. für die Person und Meile erhoben.

Danzig, den 28. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

554) Vom 1. November d. J. ab wird bei der Personenpost zwischen Marienburg und Stuhm ein Personengeld von 6 Sgr. für die Person und Meile erhoben werden.

Danzig, den 25. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

555) Vom 1. November d. J. ab wird in Kossakau, Kreis Neustadt, eine Post-Agentur eingerichtet.

Die neue Post-Anstalt erhält ihre Verbindung durch eine tägliche Botenpost mit Kielau, welche abgeht:
aus Kielau um 8 U. 15. M. Vormittags,
aus Kossakau um 4 U. 45 M. Nachmittags
und den resp. Bestimmungsort in $1\frac{1}{4}$ Stunden erreicht.

Der Landbriefbestellbezirk umfaßt folgende Ortschaften: Amalienfelde, Brück, Cassimirsz, Dembogorsz mit Suchidwor, Eichenberg, Mechlinken, Pierwoschin und Reva.

Danzig, den 23. October 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Patent-Aufhebungen.

556) Das dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn unter dem 1. September 1870 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metalllegirungen ist aufgehoben.

557) Personal-Chronik.

Die durch die Pensionirung des Revier-Försters Prutz erledigte Revier-Försterstelle in Weissbruch, Reviers Sobbowitz, ist interimistisch dem Förster Müller übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 8. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

558) Rekommandirte Briefe nach Alexandrien, sowie nach allen denjenigen Orten der Levante, an welchen österreichische Postanstalten bestehen, brauchen bei der Beförderung über Triest nicht versiegelt, sondern können wie gewöhnliche Briefe in einfachster Art verschlossen sein. Bei der Beförderung über Brindisi dagegen müssen diese Briefe unter Kreuzcouvert gelegt und wenigstens mit zwei Siegeln gehörig verschlossen sein.

Berlin, den 28. Oktober 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

559) Nachdem die Königlich bayerische Postverwaltung die Einführung der Postmandate in Bayern zum 1. November d. J. verfügt hat, sind die Mandate fortan auch im Verkehr mit Bayern unter den bekannten Bedingungen zulässig. Vom 1. November ab finden mithin die Postmandate in ganz Deutschland unter gleichmäßigen Bedingungen Anwendung.

Berlin, den 30. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

560) Behufs Ausführung des in dem Reichsgesetzblatt No. 31 veröffentlichten Gesetzes vom 27. Juni 1871: betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militair-Personen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,

ist von dem Herrn Kriegs- und Marine-Minister, dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister, in Abänderung und Ergänzung der Ministerial-Erlasse vom 14. September 1866 und vom 30. März 1867, mittelst Reskripts d. d. Berlin den 18. Oktober 1871, Folgendes verfügt worden:

I. Bewilligungen für Wittwen.

1. Der Nachweis der Hilfsbedürftigkeit in Ansehung der Hinterbliebenen von Militair-Personen der Unterklassen, welche im Kriege geblieben resp. gestorben sind, ist nicht erforderlich.

In den Quittungen derselben bedarf es daher des hierauf bezüglichen Vermerks künftig nicht mehr.

Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung, welche wegen mangelnden Nachweises der Hilfsbedürftigkeit bisher haben zurückgewiesen werden müssen, werden jetzt die entsprechende Berücksichtigung finden können; es sind dieselben daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen.

In Ansehung der Hinterbliebenen von Theilnehmern der vor dem Jahre 1870 geführten Kriege finden die vorstehenden Bestimmungen gemäß §. 112 des Gesetzes vom 27. Juni d. J. keine Anwendung.

2. Nach den bisherigen Bestimmungen fand ein Anspruch der Wittwen nur dann statt, wenn der Tod ihrer Ehegatten, sofern nicht Verwundung vor dem Feinde die Veranlassung desselben war, bis zum Tage der Demobilmachung erfolgte. Gemäß §. 94 des Gesetzes vom 27. Juni c. ist diese Bestimmung dahin erweitert worden, daß den Wittwen aller derjenigen Militair-Personen der Feld-Armee 2c., welche im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt sind, der Anspruch auf die gesetzliche Bewilligung zugesichert ist, wenn der Tod ihres Ehegatten aus den beregten Ursachen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eintritt.

Der Friede mit Frankreich ist am 20. Mai 1871 geschlossen; das dem Friedensschluß folgende Jahr läuft daher mit dem 20. Mai 1872 ab.

Sollten Anträge Hinterbliebener von Theilnehmern des Krieges von 1870/71 auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligung bisher zurückgewiesen sein, weil der Tod der betreffenden Militair-Personen erst nach der Demobilmachung, beziehungsweise Auflösung der Kriegs-Formation, oder nach der Entlassung aus dem Militairdienst eingetreten ist, so können diese Anträge nunmehr die entsprechende nachträgliche Berücksichtigung finden. Dieselben sind daher der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium vorzulegen; bezüglich der Hinterbliebenen von Theilnehmern früherer Kriege bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

3. Die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Feld-Armee (§. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c. und §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867) sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Es bewendet daher auch fernerhin bei den bisherigen Vorschriften wonach in allen hierher gehörigen Fällen die Todesursache als eine aus den Einwirkungen des Militairdienstes entstandene, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867,

jetzt des §. 45 des Gesetzes vom 27. Juni c., nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Königlichen Landraths-Aemtern beziehungsweise Polizei-Verwaltungen (Pass. 3 des Erlasses vom 30. März 1867), denen die Vorbereitung und Einsendung der Anträge an die Königlichen Regierungen (beziehungsweise die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium) obliegt, durch Correspondenz mit den Militair-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4. Zu §. 97 des Gesetzes vom 27 Juni c.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen vermißter Militair-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheil resp. der Militair-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden:

a. seit wann die betreffende Militair-Person vermißt wird,
b. welche Schritte zu ihrer Ermittelung geschehen, und
c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den heimathlichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Latitiren des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5. Die Militair-Behörden sind angewiesen, in den Fällen ad 3 und 4 sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen ꝛc. Militair-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6. Die Bestimmungen unter 5 und 6 des Erlasses vom 14. September 1866 werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung; bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art haben die Königlichen Regierungen den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festzusetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen, vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab, für zwölf Monate statt.

7. Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8. Alle Wittwen von Militair-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Gesetz vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Gesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todestag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Gesetzes)

den Wittwen der Feldwebel pro Monat 20 Sgr.,
den Wittwen der Unteroffiziere pro Monat $22\frac{1}{2}$ Sgr.,
den Wittwen der Gemeinen pro Monat 25 Sgr.

nachzuzahlen.

Die Königlichen Regierungen haben diese Nachzahlungen nach den ihnen von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zugegangenen Nachweisungen zu veranlassen. Wo inzwischen eine Verlegung des Wohnsitzes der betreffenden Wittwen stattgefunden hat, haben die Königlichen Regierungen sich, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Mittheilungen über den Termin, von welchem ab die Nachzahlung zu leisten ist, zu machen.

9. Die im Auslande lebenden Wittwen haben im Inlande Bevollmächtigte zu bestellen, gegen deren Quittung die Zahlung der gesetzlichen Competenz zu erfolgen hat. Die Gültigkeit der Vollmacht zu prüfen, ist Sache der zahlenden Kasse.

Die Zahlung kann nur erfolgen, wenn der Bevollmächtigte in glaubwürdiger Weise nachweist, daß die betreffende Wittwe sich noch am Leben findet, und sich nicht wieder verheirathet hat.

Im Falle der Wiederverheirathung einer solchen Wittwe ist eine Bescheinigung über den Tag der stattgefundenen Eheschließung beizubringen.

10. Zu Geldsendungen in das Ausland oder Correspondenzen mit den im Auslande lebenden Personen sind die diesseitigen Kassen und Behörden nicht verpflichtet. Es ist Sache der betreffenden Personen, durch ihre Bevollmächtigten sich die entsprechenden Beträge und Verfügungen der Behörde übermitteln zu lassen, beziehungsweise durch dieselben den Zahlstellen alle diejenigen Vorlagen machen zu lassen, welche für die Zahlbarmachung der gesetzlichen Bewilligung erforderlich sind.

11. Die Bestimmungen ad 9 und 10 finden auch auf die Wittwen der in den bisherigen Kriegen gebliebenen Militair-Personen Anwendung, deren Anspruch auf den Bezug der gesetzlichen Competenz übrigens wie bisher nur bis zu dem Zeitpunkte ihrer Wiederverheirathung fortdauert.

II. Bewilligungen für Kinder.

12. Die Bestimmungen unter I. 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 10 finden eine entsprechende Anwendung auch auf die den Kindern der im Kriege gebliebenen Militair-Personen der Unterklassen anzuweisenden Bewilligungen, beziehungsweise auf den Anspruch derselben auf diese Bewilligung und deren Zahlbarmachung. Die Bestimmungen unter 9 und 10 finden, vorkommenden Falls, allgemeine Anwendung auf alle Kinder, denen nach dem bisherigen Gesetz Erziehungsbeihilfen zu gewähren sind.

13. Der nach §. 96 des Gesetzes den Kindern der 1870/71 gebliebenen ꝛc. Militair-Personen der Unterklassen gegen die bisherige Unterstützung anzuweisende Mehrbetrag ist für jedes Kind mit 1 Thlr. pro Monat in derselben Weise nachzuzahlen, wie dies unter 8 für die Wittwen bestimmt ist.

14. Für Doppel-Waisen aus dem Kriege 1870/71 und weiterhin ist die höhere Bewilligung von 5 Thlr. monatlich in bisheriger Weise, unter Vorlegung des

Todtenscheins der Mutter, wenn aber für das Kind nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits eine Erziehungsbeihülfe angewiesen ist, nur unter Bezugnahmahme auf diejenige Liste, mittelst deren die erste Bewilligung erfolgt ist, bei der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium von den Königlichen Regierungen resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium zu beantragen.

Das Vorhandensein einer Stiefmutter oder eines Stiefvaters schließt von der Berechtigung zum Empfang des für Doppelwaisen normirten Betrages nicht aus.

15. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung für Doppelwaisen hat stets an die vormundschaftliche Behörde zu erfolgen.

16. Die Bestimmung ad 10 e. und 11 des Erlasses vom 30. März 1867 wird dahin geändert, daß in allen Fällen, in denen Kinder der im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen 2c. Militair-Personen der Unterklassen in dem Militair-Waisenhause zu Potsdam, in dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch oder auf Kosten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in einer anderen Erziehungs-Anstalt Aufnahme gefunden haben, die Transferirung der betreffenden Bewilligung auf die Militair-Pensions-Kasse in Berlin stattzufinden hat; von letzterer wird die Zahlung der bezüglichen Beträge an die Königliche Hauptkasse des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin veranlaßt werden.

III. Bewilligung für Eltern und Großeltern.

17. Die dem Vater oder Großvater, der Mutter oder Großmutter einer im Kriege von 1870/71 und weiterhin gebliebenen 2c. Militair-Person der Unterklassen mit je $3^1/_2$ Thaler monatlich zu zahlenden Beihülfe ist bei nachgewiesener Berechtigung vom 1. desjenigen Monats ab zahlbar, welcher auf den, den Anspruch begründenden Todestag folgt.

18. Der Anspruch auf diese Beihülfe wird gemäß §. 96 alinea 2 des Gesetzes durch den Nachweis der Hülfsbedürftigkeit, sowie dadurch bedingt, daß der Verstorbene der „einzige" Ernährer der hinterbliebenen Angehörigen war.

Daß das letztere der Fall gewesen, kann nur dann angenommen werden, wenn der Hinterbliebene mit dem Verstorbenen dieselbe Feuerstelle bewohnt und bei mangelndem eigenen Vermögen und eigener Erwerbsfähigkeit, alles dasjenige, was zu seinem Unterhalte erforderlich gewesen, von dem Verstorbenen erhalten hat; oder wenn er, ohne dieselbe Feuerstelle mit ihm zu bewohnen, unter gleicher Voraussetzung der Hülfsbedürftigkeit, in Geld oder Natural-Leistungen seinen gesammten Unterhalt von dem Verstorbenen bezogen hat.

Das Vorhandensein anderer nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemein zum Unterhalte der betreffenden Hinterbliebenen verpflichteter Personen, schließt die Gewährung der Staatsbeihilfen nur dann aus, wenn diese Personen notorisch bemittelt sind und wenn sie bei Lebzeiten des verstorbenen Sohnes oder Enkels eine nähere, jedoch unerfüllt gelassene Verpflichtung zur Unterstützung der hinterbliebenen Eltern oder Großeltern hatten, als der Verstorbene.

In allen andern Fällen können die hinterbliebenen hilfsbedürftigen Eltern und Großeltern die Gewährung der gesetzlichen Staatsbeihilfe beantragen, ohne zuvor ihre Alimentirung von den sonst dazu verpflichteten Personen gefordert zu haben; nur wenn Letztere ihrer Unterstützungspflicht freiwillig und in dem Maße genügen, daß dadurch die Hilfsbedürftigkeit der Unterstützten in Wegfall kommt, kann dies auf die Gewährung der Staatsbeihilfe von Einfluß sein.

19. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung an die Wittwen und Kinder der im Kriege Gebliebenen 2c. schließt die Zahlung der Beihilfen an die Eltern oder Großeltern derselben bei sonstigem Vorhandensein der der unter 18 gegebenen Voraussetzungen nicht aus.

20. Die Anträge auf Bewilligungen für Eltern oder Großeltern sind der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium in derselben Form vorzulegen, wie solche für die Anträge auf Bewilligung der Wittwen-Unterstützungen, nach Vorschrift des Erlasses vom 30. März 1867 üblich gewesen. Ueber die Bedürftigkeit sowie darüber, daß der Verstorbene der einzige Ernährer des Vaters gewesen, ist, unter Beachtung der unter 18 enthaltenen Bestimmungen, eine besondere Bescheinigung der Königlichen Landraths-Aemter 2c. beziehungsweise Polizei-Verwaltungen beizubringen.

21. Die Quittungen über die in allen hierher gehörigen Fällen gezahlten Beihilfen sind, wie für die Wittwen aus den bisherigen Kriegen vorgeschrieben, mit dem entsprechenden Vermerk über die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit zu versehen.

Danzig, den 26. October 1871.

Königliche Regierung.

561) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des zweiten Quartals c. eingezahlten Kaufgelder- und Ablösungs-Capitalien für Domainen-Gefälle und Domainen-Amortisations-Renten haben wir den betreffenden Königl. Kreis-Kassen, sowie den Königl. Domainen-Rent-Aemtern mit der Anweisung zugefertigt, dieselben, wenn sie über Kaufgelder- und Ablösungs-Capitalien für Zins- und Kanon-Gefälle lauten, den Interessenten direct auszuhändigen, dagegen Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten, wenn die ganze Rente eines Grundstücks, oder eines durch Parzellirung entstandenen Trennstücks mit Capital abgelöst ist, der Gerichtsbehörde mit dem Antrage zu übersenden, den Vermerk der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuch kostenfrei zu löschen und demnächst die Quittungen den Interessenten aushändigen zu lassen.

Danzig, den 17. Oktober 1871.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten

562) Im Amtsblatt pro 1851, Seite 190, sind die Bestimmungen abgedruckt, nach denen die Liquidationen über Diäten und Fuhrkosten bei Reisen in Staatsdienst-Angelegenheiten aufgestellt werden sollen. — Die hier

für die qu. Liquidationen vorgeschriebene Form ist fortan genau zu beachten; und wir werden Reisekosten-Liquidationen, welche dem bestimmten Schema nicht entsprechen, den Einreichern zur anderweitigen Aufstellung zurücksenden. Gleichzeitig erinnern wir daran, daß alle Reisekosten-Liquidationen uns bald nach Erledigung des betreffenden Geschäfts; wenn es sich aber um fortdauernd wiederkehrende Revisions-Reisen handelt, quartaliter und spätestens beim Ablauf des betreffenden Jahres einzureichen sind.

Ein Ansammeln von Reisekosten-Liquidationen für mehrere Jahre darf durchaus nicht stattfinden und wird vorkommendenfalls mit Ordnungsstrafen gerügt werden.

Danzig, den 30. October 1871.

Königliche Regierung.

563) Oeffentliche Aufforderung.

Für die Grundstücke Schwialken No. 14 A. und 86 des Hypothekenbuchs ist eine Grundsteuer-Entschädigung bewilligt worden, zu deren Auszahlung am 28. Februar 1868 bei der Königlichen Kreiskasse in Pr. Stargardt Termin angestanden hat.

Nach amtlicher Bescheinigung haben sich die Grundstücke zur Zeit des Zahlungstermins im rechtlichen Besitz des Peter Krueger befunden.

Alle Diejenigen, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins ein besseres Recht auf das Eigenthum der bezeichneten Grundstücke und in Folge dessen auf die für die letzteren festgestellte Grundsteuer-Entschädigung, als der benannte Besitzer, gehabt zu haben vermeinen, werden aufgefordert, die diesfälligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen, seit dem Tage der Ausgabe des diese Aufforderung enthaltenden Amtsblatts, bei der unterzeichneten Königlichen Regierung entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königl. Landraths-Amtes in Pr. Stargardt geltend zu machen.

Danzig, den 3. November 1871.

Königliche Regierung.
Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

564) Um bei der Ausführung der am 1. Dezember 1871 stattfindenden Volkszählung vollständige und zuverlässige Resultate zu erhalten, ist es nöthig, für das Amt des Zählers gehörig qualificirte Personen auszuwählen, welche einige Bekanntschaft mit dem Listenwesen erlangt haben und daneben die Fähigkeit besitzen, sich schnell und leicht mit den Zählungsvorschriften vertraut zu machen. Es wird deshalb die Wahl, vornehmlich an solchen Orten, in denen es an der erforderlichen Anzahl anderer qualifizirter Persönlichkeiten gebricht, auf Beamte, Lehrer und sonstige im öffentlichen Dienste stehende Personen gelenkt werden müssen.

Wiewohl wir im Allgemeinen annehmen dürfen, daß es an der Bereitwilligkeit derselben zur Uebernahme des Zähleramtes nicht fehlen wird, so nehmen wir doch Veranlassung, die uns untergebenen Herren Beamten hierdurch noch besonders aufzufordern, sich der Uebernahme der Functionen eines Zählers auf den Antrag der Ortsbehörden, resp. der Ortszählungs-Commissionen thunlichst zu unterziehen.

Danzig, den 4. November 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

565) In dem Dorfe Niederhütte, Kreises Carthaus, haben in den letzten Jahren vielfache Brände stattgefunden, von denen durch die angestellten Ermittelungen es nachgewiesen ist, daß sie von ruchloser Hand vorsätzlich angestiftet worden sind. So liegen wiederum die begründetesten Verdachtsmomente vor, daß die Schule des Orts im Monat August d. J. durch Bosheit in Asche gelegt worden ist, und hat die stattgehabte Brandschaden-Untersuchung zu der Vermuthung Veranlassung gegeben, daß alle diese Brände auf verbrecherischem Wege zur Ausführung gebracht worden sind.

Da es nun bisher nicht gelungen ist, die Thäter zu ermitteln und zur Strafe zu ziehen, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Demjenigen

eine Prämie von 50 Thalern

zusichern, der den Thäter resp. Urheber der an dem Schulhause zu Niederhütte verübten Brandstiftung bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst oder bei dem Königlichen Landraths-Amte in Carthaus resp. bei dem Königlichen Polizei-Amt in Schönberg in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann.

Danzig, den 31. October 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

566) Wir machen hiermit bekannt, daß die durch die Parlaments-Akte vom Jahre 1869 festgestellten Abänderungen des Statuts für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Imperial" zu London von dem Herrn Minister des Innern durch eine Verfügung desselben d. d. Berlin, den 9. Juni 1871, bezüglich des Geschäftsbetriebes der genannten Gesellschaft innerhalb der Preußischen Staaten, genehmigt worden sind. In einer besonderen Beilage zu diesem Amtsblatt befindet sich ein Abdruck der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juni 1871 und der Parlaments-Akte d. d. London 1869. Wir verweisen hierbei auf die No. 23 unseres Amtsblatts vom Jahre 1868, mittelst welcher die der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Imperial" zu London ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe innerhalb der Preußischen Staaten und die Statuten der Gesellschaft publicirt sind.

Danzig, den 4. November 1871.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

567) **Personal-Chronik.**

Die Kreis-Wundarztstelle des Pr. Stargardter Kreises ist dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pretzsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Skurz, verliehen worden.

Der Domainen-Rent-Amts-Verwalter Gelinski in Berent ist zum Polizeianwalt für den Bezirk des Forstreviers Philippi widerruflich ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu No. 566 gehörige Beilage.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

(Original hat 15 Sgr.-Stempel.)

Genehmigungs-Urkunde.

I. A. 4532.

Den Abänderungen des Statuts der

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Imperial zu London,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1869 festgestellt worden sind, wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

(32 Vict.) Acte der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu London, von 1869.

Capitel XVI.

Eine Parlaments-Acte, um die Actien der Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in kleinere Actien zu theilen und zu andern Zwecken in Betreff der künftigen Verwaltung genannter Gesellschaft. (13. Mai 1869.)

Drum möge es Euer Majestät gefallen:
daß durch Ihre Majestät und mittelst der Berathung und Einwilligung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, die im gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und mit Ermächtigung derselben gesetzlich verfügt werde, wie folgt:

Kurzer Titel.

1. Diese Parlaments-Acte kann zu allen Zwecken als „die Imperial fire insurance Acte von 1869" (Reichs-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869) bezeichnet werden.

Firma der Gesellschaft.

2. Theil IV. der Acte von 1863 der Bedingungen der Gesellschaften auf Namens-Veränderungen sich beziehend, soll einen Theil dieser Parlaments-Acte ausmachen, und von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll der Gesellschafts-Name sein: „The Imperial-Fire Insurance-Company“ (die Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.)

Untereintheilung der Actien.

3. Von nun an und nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll jede Actie der Gesellschaft von Fünfhundert Pfund in fünf Actien von je hundert Pfund getheilt werden, und sollen dabei folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) Innerhalb dreier Monate nach Erlaß dieser Parlaments-Acte soll vom Directoren-Collegium jedem Actien-Besitzer der Gesellschaft unter seiner in den Gesellschaftsbüchern enthaltenen Adresse brieflich angezeigt werden, daß innerhalb eines näher festzusetzenden Zeitraums an einem näher zu bestimmenden Orte dem erwähnten Actienbesitzer Scheine für fünf Actien von je hundert Pfund, gegen seine ursprüngliche Actie von fünfhundert Pfund kostenfrei ausgehändigt werden sollen.

(2.) Innerhalb des in der Anzeige bestimmten Zeitraums und an den darin genannten Orten, soll die Gesellschaft jedem Besitzer einer Actie über fünfhundert Pfund fünf einzelne Actien von je hundert Pfund kostenfrei verabfolgen. Jede dieser neuen Actien soll ihrem Besitzer das gleiche Stimmrecht in den Versammlungen der Gesellschaft und den Bestimmungen dieser Parlaments-Akte gemäß die gleichen übrigen Rechte, Eigenschaften, Privilegien, Pflichten und Incidentien (incidents) gewähren und der gleichen Einzahlungs-Verpflichtung unterworfen sein, wie sie der durch besagte neue Aktien ersetzten ursprünglichen Original-Actie von Zeit zu Zeit beigelegt und zuertheilt worden sind.

Die Gesellschaft soll nicht verpflichtet sein, den Rechtstitel desjenigen zu untersuchen, dessen Namen in den erwähnten Registern als Actienbesitzer erscheint, sondern es muß jeder Besitzer einer solchen Original-Actie prima facie als deren Eigner und zum Empfang der neuen Actien-Scheine als berechtigt anerkannt werden.

(3.) Jeder Actie von Hundert (100) Pfund soll ein Fünftel (⅕) der ursprünglichen Einzahlung — resp. ⅕ von 50 Pfund auf jede Original-Actie gutgeschrieben werden; desgleichen von Zeit zu Zeit ein verhältnißmäßiger Theil derjenigen Beträge, welche späterhin außer der Summe von Sechszehn Tausend neun und sechzig Pfund achtzehn Schill. und fünf Pence (16069. 18. 5.) der Kapital-Masse noch übertragen, oder letzterer aus dem Gewinne der Gesellschaft hinzugefügt werden, und zwar bis die betreffenden einer jeden Actie creditirten Summen (einschließlich des Fünftels der ursprünglichen Einzahlung) die Hälfte des Betrags der bezüglichen Aktien erreicht haben.

Diese einer jeden Actie creditirten Summen sollen als eine auf die besagte Aktie geleistete Einzahlung zur Capital-Masse der Gesellschaft betrachtet werden und den Actienbesitzer bis zum Belauf der besagten Summen von der Verbindlichkeit fernerer Einzahlungen befreien, — unter dem Vorbehalt, daß nichts, was in dieser Parlaments-Acte enthalten ist, und ebensowenig die Summen, welche dieser Section der Parlaments-Akte gemäß irgend einer Actie gutgeschrieben werden, den Besitzer derselben von einer über die Hälfte des Nominal-Betrages der Actie hinausgehenden Verbindlichkeit befreien soll.

(4.) Die Direktoren der Gesellschaft dürfen diejenigen Regeln, Vorschriften und Einrichtungen der Stiftungs-Urkunde der Gesellschaft abändern, welche in Folge der Untereintheilung der Actien für erforderlich gehalten werden.

Bestimmung behufs Erhaltung der Kapitalmasse.

4. Die Summen, welche gegenwärtig der Kapitalmasse der Gesellschaft zugeschrieben stehen, und Fünf Hundert drei Tausend neun Hundert und dreißig Pfund, ein Schilling und sieben Pence (503,930. 1. 7.) betragen, sowie die künftig der Kapital-Masse der Gesellschaft zu übertragenden resp. hinzuzufügenden Summen sollen nicht an die Actienbesitzer vertheilt werden können, sondern der Gesellschaft verbleiben, um den aus ihren Geschäften an sie entstehenden Forderungen zu genügen. — Jedoch soll keine Bestimmung dieser Parlaments-Acte hindern, die Zinsen oder Dividenden der besagten Kapital-Masse in Gemäßheit der Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde und vorerwähnter Parlaments-Acten resp. einer derselben unter die Actien-Inhaber zu vertheilen.

Registrirung und Beglaubigung der Namen der Actienbesitzer statt der Eintragung.

5. Die 2. und 3. Sektionen der Parlaments-Akte von 1818 (54 Georg 3. Kap. 12.) sind hiermit aufgehoben, und wird an deren Stelle verfügt, wie folgt:

Die Gesellschaft soll im Monat Januar jedes Jahres oder innerhalb 30 Tagen nach stattgefundener Wahl am hohen Kanzleihofe eine Anzeige registriren lassen, welche Namen, Stand und Wohnort jedes neuen Vorsitzenden der Gesellschaft enthält, nebst Angabe, an wessen Stelle derselbe gewählt worden ist.

In gleicher Weise soll die Gesellschaft nach jeder Besitz-Veränderung von Actien in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober oder innerhalb dreier Monate nach der fraglichen Veränderung Namen, Stand und Wohnort der ausscheidenden und neu eintretenden Actionäre registriren lassen.

Diese Angaben dürfen ganz oder theilweise in derselben Anzeige enthalten sein, welche in Form und Inhalt nach dem dieser Parlamentsacte angehängten Schema auszufertigen, von einem der Direktoren resp. Rechnungsführer der Gesellschaft zu unterzeichnen und in Gemäßheit der im 5. Regierungsjahre Wilhelms IV. erlassenen Parlamentsakte durch den Unterzeichnenden zu beglaubigen ist.

Jeder, dessen Name in irgend einer dieser Anzeigen enthalten ist, soll allen gerichtlichen Verfolgungen so lange unterworfen sein, bis derselbe auf Grund einer registrirten neuen Anzeige aufgehört hat, Actienbesitzer zu sein. Jedoch sollen dem ausscheidenden Actienbesitzer alle Rechte und Rechtsmittel gegen den neuen Inhaber gesichert bleiben.

Directoren.

6. In Bezug auf das Directorium sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

(1.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden oder in jeder spätern ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlung der Gesellschaft ist jeder ausscheidende Direktor wieder wählbar, ohne ein Jahr lang außer Amt gewesen zu sein.

(2.) In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig stattfindenden General-Versammlung der Gesellschaft darf die Zahl der Directoriums-Mitglieder unter Zustimmung der Mehrzahl der persönlich anwesenden Aktienbesitzer nicht über sieben und zwanzig hinaus erhöht werden. Auch soll kein Actienbesitzer, der nicht schon einmal Direktor gewesen ist, zu diesem Amte wählbar sein, bis die Zahl der Direktoren durch Todesfälle, Abdankungen oder auf andere Weise unter vier und zwanzig herabgesunken ist.

(3.) Nachdem die Zahl der Directoriums-Mitglieder in letzterwähnter Weise auf vier und zwanzig sich vermindert haben wird, soll die Zahl derselben diese Ziffer künftig niemals überschreiten, wovon sechszehn durch die General-Versammlungen der Gesellschaft zu wählen und acht von der Ost- und Westindischen Werft-Gesellschaft zu ernennen sind.

(4.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Directoriums sollen bei Austritt aus ihren Aemtern als solche wiederum wählbar sein.

(5.) Ein Actienbesitzer soll als Direktor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit erlangt hatte.

(6.) Ein Actienbesitzer, welcher gewählt wird, um einen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Direktor zu ersetzen, soll nur so lange im Amte bleiben, als der Ausgeschiedene noch würde zu fungiren gehabt haben.

Auditoren.

7. In der im Monat Januar Tausend acht hundert siebzig abzuhaltenden General-Versammlung der Gesellschaft soll die Zahl der Auditoren, falls deren mehr als vier vorhanden sind, durch Ausloosung unter sich auf vier vermindert werden.

Ein ausscheidender Auditor soll wieder wählbar sein, ohne daß er ein Jahr lang außer Amt war. Jeder Actionär soll als Auditor gewählt werden können, wenn er zwei Monate vor der Wahl die Eigenschaften der Wählbarkeit hatte.

Jeder Auditor, welcher bestimmt ist, um einen ausgeschiedenen Auditor zu ersetzen, soll nur für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des letzteren gewählt werden.

Kuratoren.

8. Die Bestimmungen ad. 6. und 7. in Betreff der Wählbarkeit und Amtsdauer der Direktoren und Auditoren soll auch auf die Wahl der Kuratoren Anwendung finden.

Dividenden auf die Actien verstorbener Inhaber.

9. Kein Vertreter eines verstorbenen Actien-Besitzers soll das Recht haben, mehr als eine nach dem Tode des Letzteren festgestellte Dividende resp. Gewinn-Quote auf eine Actie des Verstorbenen zu beanspruchen. — und zwar bis Jemand in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde, sowie der Neben-Verordnungen und Vorschriften der Gesellschaft rechtsgültiger Besitzer der betreffenden Actie geworden ist.

Gerichtliche Maaßregeln gegen die Actien-Besitzer.

10. Dem Inhalte der Bestimmungen ad 56 der Stiftungs-Urkunde entgegen soll die Gesellschaft berechtigt sein, im Namen des zeitigen Vorsitzenden oder eines Actien-Besitzers eine Klage oder ein anderes Rechtsverfahren gegen irgend einen anderen Actien-Inhaber anzustellen und fortzuführen und zwar in derselben Weise, wie sie gegen Nichtactionäre eingeleitet und fortgeführt werden können, wenn gleich die nach Inhalt der Stiftungs-Urkunde vertragsmäßig ernannten Kuratoren zur Zeit schon gestorben sein mögen, oder wenn etwa gar ein solcher Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen worden ist.

Weder der Tod, noch die Abdankung, Absetzung oder andere Handlungen des Vorsitzenden oder Actienbesitzers sollen eine solche Klage oder anderes Rechtsverfahren aufheben.

Anstellung von Local-Directoren.

11. Das Directorium darf eine oder mehrere Personen — sowohl Actien-Inhaber wie Nichtinhaber als Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse oder Agenten im vereinigten Königreiche, den Colonien oder abhängigen Staaten von Groß-Britannien, sowie in irgend einem fremden Lande anstellen, und mit den von ihm zu entwerfenden Vollmachten zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft versehen, — oder auch die ertheilten Mandate zurücknehmen und annulliren.

Das Directorium darf nicht minder vermittelst einer vom Vorsitzenden und zwei Directoren unter deren Siegel vollzogenen General-Vollmacht, (zu deren Ausstellung sie durch das Sitzungs-Protokoll des Directoriums zu autorisiren sind) genannte Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten ermächtigen, Versicherungs-Urkunden gegen Feuers-Gefahr zu unterzeichnen und auszuhändigen, sowie Prämien und Gebühren für dieselbe in Empfang zu nehmen. —

Alles was solche Local-Directoren, Ausschüsse und Agenten in Betreff der Ausfertigung von Versicherungs-Urkunden gesetzmäßig thun werden, soll für die Gesellschaft bindend sein, mit dem Vorbehalt, daß die ad 23 der Stiftungs-Urkunde enthaltenen oder von dem Directorium bestimmten Einschränkungen in Betreff der Höhe des auf ein Risiko zu versichernden Betrages für erwähnte Directoren, Ausschüsse und Agenten bindend sein sollen.

Auch sollen diese Local-Directoren, Verwaltungs-Ausschüsse und Agenten an die Neben-Verordnungen, Regeln und Vorschriften der Gesellschaft, sowie an solche Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde gebunden sein, wie sie auf die ihnen selbst gewährten Versicherungen Anwendung finden.

Dauer dieser Parlaments-Acte.

12. Die in dieser Parlaments-Acte enthaltenen Bestimmungen sollen für genannte Gesellschaft oder Genossenschaft „Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft)“ Geltung haben, und so lange als gültig betrachtet werden, als dieselbe währt, möge sie periodisch aus allen oder nur aus einigen ursprünglichen Mitgliedern oder Theilneh-

mern bisher bestanden haben, oder künftig bestehen; — sei es auch, daß sie jetzt oder in Zukunft theilweise aus ursprünglichen, theilweise aus andren Personen — oder gar ausschließlich aus neuen Mitgliedern und Theilnehmern zusammengesetzt ist.

Die Gesellschaft wird durch diese Parlaments-Acte nicht corporirt.

13. Vorbehalten bleibt, daß der Inhalt dieser Parlaments-Acte nicht die Wirkung habe, die Gesellschaft zu incorporiren, oder als dahin geltend betrachtet werde. Ebensowenig soll dieser Inhalt die Gesellschaft oder irgend welche Zeichner und Mitglieder derselben von solchen Verantwortlichkeiten, Verbindlichkeiten, Contrakten, oder sonstigen Verpflichtungen entbinden, welche denselben gesetzmäßig jetzt oder künftig obliegen werden, — mögen solche entweder zwischen der Gesellschaft und dritten Personen — oder zwischen einzelnen oder mehreren Mitgliedern derselben und anderen — oder unter sich — oder in irgend welcher andren Weise bestehen; — — ausgenommen, in sofern dieselbe von den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlaments-Acte und deren wahren Sinn und Zweck betroffen wird.

Kosten der Parlaments-Acte.

14. Die anläßlich des Erlasses dieser Parlaments-Acte entstandenen directen und indirecten Kosten, Anrechnungen und Ausgaben sollen von der Gesellschaft getragen werden.

Schema.

Form der Anzeige.

Namens-Anzeige vom ten 18

des neugewählten Vorsitzenden der Imperial Fire insurance Company (Reichs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) und desjenigen an dessen Stelle er ernannt worden;
fernerweit derjenigen, welche aufgehört haben, Actienbesitzer der genannten Gesellschaft zu sein, und
der in Gemäßheit der Imperial-Feuer-Versicherungs-Acte von 1869 registrirten neuen Actien-Besitzer.

Name des neugewählten Vorsitzenden sowie desjenigen, an dessen Stelle er ernannt worden:
A. B. aus . . . . . an Stelle von C. D. aus . . . . .
Namen derjenigen, welche aufgehört haben, Actien-Besitzer zu sein:
E. F. aus . . . . . . & G. H. aus . . . . . .
Namen der neuen Actien-Besitzer:
J. K. aus . . . . . . & L. M. aus . . . . . .

Erklärung zur Beglaubigung der Anzeige.

Ich A. B. aus . . . . . . , einer der Directoren (Rechnungsführer) der besagten Gesellschaft, erkläre hiermit feierlich und aufrichtig, daß obige Anzeige den Namen des neuen Vorsitzenden der Gesellschaft, sowie desjenigen enthält, an dessen Stelle derselbe ernannt worden; — daß dieselbe ebenfalls die Namen der Personen, welche seit der letzten Registrirung aufgehört haben, Actien-Besitzer der besagten Gesellschaft zu sein, sowie die Namen der neuen Actien-Besitzer enthält, wie sie in den bezüglichen Registern der Gesellschaft verzeichnet sind.

Diese feierliche Erklärung gebe ich in dem gewissenhaften Glauben ab, daß dieselbe wahr sei, sowie in Gemäßheit der Bestimmungen einer im sechsten Regierungsjahre Wilhelms IV. entworfenen und erlassenen Parlaments-Acte betitelt:
„Parlaments-Acte um eine während der gegenwärtigen Session des Parlamentes erlassene Parlaments-Acte mit Titel:
„Parlaments-Acte behufs der vollständigeren Abschaffung der in verschiedenen Staats-Departements üblichen Eides-
„leistung und gerichtlichen Erklärungen und deren Ersetzung durch Declarationen, sowie auch behufs der vollkomme-
„neren Unterdrückung von freiwilligen und außergerichtlichen Eidesleistungen und eidlichen Aussagen; enthaltend auch
„andere Bestimmungen hinsichtlich der Abschaffung von unnöthigen Eidesleistungen, aufzuheben."

Vorstehende Acte wird hiermit auf Grund der Concessions-Bedingungen ad 2 vorschriftsmäßig veröffentlicht.

Berlin, den 1. September 1871.

H. J. Dünnwald,

General-Bevollmächtigter der „Imperial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft",
Poststraße No. 31, Berlin

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 15. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

568) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½prozentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. September 1871.

Königliche Regierung.

569) Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam,

daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thlrn. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Vermerk zur No. 569. Im Danziger Regierungsbezirk ist die Einlösung der Darlehnskassenscheine zu fünf und zehn Thalern der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig aufgetragen worden.

Danzig, 14. November 1871. Königl. Regierung.

570) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. werden sämmtliche Preußische Staatskassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thaler mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, 8. November 1871. Der Finanz-Minister.

571) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen. — Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

572) Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Von jetzt ab sollen auch Drucksachen über 15 Loth bis 1 Pfund einschließlich zur Versendung unter Band mit der Briefpost zugelassen werden. Dieselben unterliegen ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts einem einheitlichen, vom Absender vorauszubezahlenden Porto von 3 Silbergroschen bezw. 11 Kreuzern.

Im Uebrigen finden auf diese Sendungen die für Drucksachen allgemein geltenden Bestimmungen des §. 14 des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetz über das Postwesen Anwendung.

Berlin, den 4. November 1871.

Der Reichskanzler.

573) Nachdem die Gewichtsgrenze für Drucksachen unter Band auf 1 Pfund erweitert worden ist, wird den Absendern derartiger Drucksachen empfohlen, zu den Streif- oder Kreuzbänden, welche übrigens die Außenfläche ganz bedecken können, recht festes Papier oder Leinwandstreifen zu benutzen, auch wenn nöthig eine Bindfaden-Umschnürung anzuwenden, dieselbe muß aber leicht zu lösen sein, um die etwa nöthige Kontrole zu ermöglichen. Bei Büchersendungen können die lediglich den Preis der Bücher betreffenden Rechnungen beigeschlossen werden.

Die Taxe von 3 Groschen bezw. 11 Kreuzern ist durch Verwendung von Freimarken zu entrichten. Drucksachen über 15 Loth, welche unfrancirt oder unzureichend francirt eingeliefert werden, oder den sonstigen Bedingungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben, bezw. als unbestellbar behandelt.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

574) Das Signiren der Packete per Adresse hat in Folge der von der Postverwaltung gegebenen Anregung bereits bei dem überwiegend größten Theile des Publikums Eingang gefunden und wird in Anerkennung der Vortheile, welche diese Signirungsweise für die sichere Ueberkunft der Sendungen darbietet, schon gegenwärtig nach den angestellten statistischen Ermittelungen bei dem bei Weitem größten Theile der Postgüter von den Absendern in Anwendung gebracht. Es haben sich dabei dieselben vortheilhaften Ergebnisse herausgestellt, welche jenes Verfahren im Feldpost-Päckereiverkehre während des letzten Krieges bereits geliefert hatte. Um die Vortheile des Signirens per Adresse bei der zu erwartenden erheblichen Steigerung des Päckereiverkehrs während der bevorstehenden Weihnachtszeit im Interesse des Publikums schon in vollem Umfange zur Geltung zu bringen, wird bestimmt:

daß bis auf Weiteres vom 1. Dezember d. J. ab bei allen mit der Post zu befördernden Packeten die Bezeichnung (Signatur) die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten muß, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

Berlin, den 6. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

575) Der Verkauf der neuen, zum 1. Januar 1872 in Gültigkeit tretenden Postfreimarken wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum

Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J. beginnen. Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franko-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen, gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werths, umgetauscht werden.

Der Umtausch findet, je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Marken, nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebietes statt, in welchem die Ausgabe der Marken erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken der bisherigen Art den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember hinaus zu bemessen.

Berlin, den 16. October 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

576) Bekanntmachung,
betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

In Gemäßheit des §. 90 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Centner,
 = 50 „ = ½ „
20 „ = 40 „
10 „ = 20 „
5 „ = 10 „
 5 „
2 „ = 4 „
1 „ = 2 „
500 Gramm = 1 „
 ½ „
200 „
100 „
50 „
20 „
10 „
5 „
2 „
1 „
5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ¼ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
 0,05 Pfund oder 5 Quint.
 0,005 „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
 0,0005 „ 0,5 „
 0,00005 „ 0,05 „

b. in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 15 Loth-Stückes, sowie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;

c. in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfund an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder

Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter 1. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, dagegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Nordd. Bundes
Foerster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

577) Nach einer von dem Königl. Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. October 1871.

Königl. Regierung.

578) Polizei-Verordnung.

Es ist wiederholt zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 5 Dezember 1852, betreffend die Verwendung von Schulkindern zum Hüten des Viehes (Amtsblatt pro 1852. S. 371, No. 418) nicht befolgt werden.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Warnung vor derartigen Contraventionen, die Vorschriften dieser Verordnung in Erinnerung zu bringen und bestimmen, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, in Ergänzung der No. 1 der gedachten Verordnung, daß bei Vermeidung der ad 3 l. c. bestimmten Strafe:

Niemand, nicht nur ein schulpflichtiges Kind während der regelmäßigen Schulzeit zum Hüten verwenden, oder zu sonstigen Verrichtungen in Dienst nehmen; sondern dasselbe auch nicht mit sonstiger Arbeit, wodurch es dem Schulbesuche entzogen wird, beschäftigen darf.

Danzig, den 6. November 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

579) In dem Dorfe Niederhütte, Kreises Carthaus, haben in den letzten Jahren vielfache Brände stattgefunden, von denen durch die angestellten Ermittelungen es nachgewiesen ist, daß sie von ruchloser Hand vorsätzlich angestiftet worden sind. So liegen wiederum die begründetesten Verdachtsmomente vor, daß die Schule des Orts im Monat August d. J. durch Bosheit in Asche gelegt worden ist, und hat die stattgehabte Brandschaden-Untersuchung zu der Vermuthung Veranlassung gegeben, daß alle diese Brände auf verbrecherischem Wege zur Ausführung gebracht worden sind.

Da es nun bisher nicht gelungen ist, die Thäter zu ermitteln und zur Strafe zu ziehen, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir Demjenigen

eine Prämie von 50 Thalern

zusichern, der den Thäter resp. Urheber der an dem Schulhause zu Niederhütte verübten Brandstiftung bei der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst oder bei dem Königlichen Landraths-Amte in Carthaus resp. bei dem Königlichen Polizei-Amt in Schönberg in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung desselben erfolgen kann.

Danzig, den 31. October 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

580) Der bisherige Name des im Kreise Pr. Stargardt belegenen Vorwerks Klein-Pinschin ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre in „Wilhelmsort" umgewandelt worden.

Danzig, den 3. November 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

581) Die Beilage dieser Nummer des Amtsblatts enthält das Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen der Provinz Preußen in den letzten Ziehungen ausgeloosten und der in früheren Ziehungen herausgekommenen, jedoch unerhoben gebliebenen Kreis-Obligationen.

Danzig, den 14 November 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

582) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1868, über die Konstituirung der Landarmen-Direction für Westpreußen (Amtsblatt pro 1868, Seite 254) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, an Stelle des inzwischen verstorbenen Oberbürgermeisters Haase in Graudenz, der Stadtkämmerer Pohlmann daselbst von dem 20. Preuß.-Provinzial-Landtage zum Directions-Mitgliede für den Rest der bis ultimo Dezember 1873 laufenden Wahlperiode gewählt und diese Wahl durch den Allerhöchsten Erlaß vom 9. d. M. bestätigt worden ist.

Es werden fortan bei der genannten Landarmen-Direction:

a. als ständiger Kommissarius (cfr. §. 30 des Landarmen-Reglements vom 11. September 1867), an Stelle des verstorbenen p. Haase, der Bürgermeister Ewe in Pr. Stargardt und

b. als Königl. Kommissarius (cfr. §. 24 ibid.), an Stelle des inzwischen nach Magdeburg versetzten früheren Regierungs- und Ober-Präsidial-Raths Schmidt, der Regierungs-Assessor Schultze

fungiren.

Königsberg, den 25. Oktober 1871.

Der Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
v. Horn.

583) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischen 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe:

A. aus dem Landschafts-Departement Bromberg:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Brzescie, Gocanowo und Zuckau haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. der auf den Rittergütern Chotzenmühle und Tarnowo haftenden 4 prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf den Rittergütern Jeziorki und Kussowo haftenden 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe;

B. aus dem Landschafts-Departement Danzig:

1. folgender auf dem Rittergute Kobissau haftenden 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe:

   a. 3½ prozentige:
   No. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 à 1000 Thlr.
   No. 11 à 600 Thlr.
   No. 14, 15 à 400 Thlr.
   No. 16, 17, 18, 19 à 200 Thlr.
   No. 20, 21, 22, 23, 24, 25 à 100 Thlr.

   b. 4 prozentige:
   No. 31, 32, 33 à 1000 Thlr.
   No. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 à 500 Thlr.
   No. 44, 45, 46, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 56 à 200 Thlr.
   No. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 à 100 Thlr.
   No. 77 à 40 Thlr.
   No. 83 à 20 Thlr.
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Smolong haftenden 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe;

C. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:

1. sämmtlicher auf den Rittergütern Dzwierzno, Riesenwalde, Browinna und Klein-Wattkowitz haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe;
2. sämmtlicher auf dem Rittergute Jacobkau haftenden 4 prozentigen Pfandbriefe;
3. sämmtlicher auf dem Rittergute Tuszewo haftenden 3½- und 4 prozentigen Pfandbriefe;

D. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:

sämmtlicher auf den Rittergütern Szczepitz, Althütte und Lankowice haftenden 3½ prozentigen Pfandbriefe werden hierdurch aufgefordert, diese Pfandbriefe den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Bromberg, Danzig, Marienwerder und Schneidemühl in kursfähigem Zustande mit laufenden Kupons spätestens am 15. Februar 1872 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Theil 1 des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 1. November 1871.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.
von Koerber.

584) Die Cariolpost zwischen Kölln und Oliva coursirt vom 15. d. M. ab wie folgt:

aus Kölln 6 Uhr 30 Minuten früh,
in Oliva zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug von Stolp nach Danzig,
aus Oliva 7 Uhr 50 Minuten Abends,
nach Ankunft des letzten Zuges von Danzig nach Stolp.

Danzig, den 10. November 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

585) Das unterm 31. October 1871 ausgegebene 41. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 709 das Gesetz, betreffend die Zurückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe. Vom 28. October 1871; unter

No. 710 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichhaushaltes für das Jahr 1871. Vom 28. October 1871; unter

No. 711 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 18. October 1871; unter

No. 712 auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reiches ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Baden belegenen Hauptämtern zu Stühlingen, Thiengen und Randegg, an Stelle des Königlich preußischen Steuer-Inspectors Freytag, der bisherige Vereins-Kontroleur in Kehl, Königlich preußische Steuer-Inspector Katsch unter Anweisung seines Wohnsitzes in Waldshut, als Vereins-Kontroleur bis auf Weiteres beigeordnet worden; unter

No. 713 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des deutschen Reichs zum General-Konsul und zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen

geruht. (S. No. 142 des deutschen Reichs- 2c. Anzeigers); unter

No. 714 dem bisherigen britischen Vize-Konsul zu Memel, Mr. William Ward, ist zu seiner Ernennung zum Königlich großbritannischen Konsul für das Gebiet von Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, so wie die Häfen und Bezirke von Emden, Leer und Geestemünde, mit der Residenz in Bremen, das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden; unter

No. 715 dem Rentier Carl Eberhard Fichardt ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul des Oranje-Freistaats für das Deutsche Reich, mit der Residenz in Berlin, ertheilt worden; unter

No. 716 dem Advokat-Anwalt Eduard Sternberg zu Achen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden; und unter

No. 717 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

586) Das unterm 1. November 1871 ausgegebene 42. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 718 das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871; und unter

No. 719 das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871.

587) Das unterm 7. November 1871 ausgegebene 43. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 720 die zusätzliche Uebereinkunft zu dem Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 12. October 1871; unter

No. 721 die Separat-Konvention. Vom 12. October 1871; unter

No. 722 das Gesetz über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871; unter

No. 723 Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des deutschen Reichs: zum General-Konsul und zu Konsuln des deutschen Reichs zu ernennen geruht. (S. No. 158 des Deutschen Reichs-Anzeigers.) Zu Jurisdiktions-Bezirken sind bestimmt. (S. ebendaselbst); unter

No 724 Namens des deutschen Reichs ist dem Kaufmann Henry Fowler zu Memel das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul; dem Kaufmann Julius Rudolph zu Stettin das Exequatur als Königlich dänischer Konsul für Pommern ertheilt worden; und unter

No. 725 dem zum französischen General-Konsul in Hamburg ernannten Herrn André Ferdinand Dervieu, dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a. M. ernannten Herr Charles de Hell, dem zum französischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alexandre Martial Bessillier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennungen ertheilt worden.

588) Das unterm 10. November 1871 ausgegebene 44. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 726 das Gesetz. betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 2. November 1871; unter

No. 727 die Uebereinkunft zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 28. October 1871; unter

No. 728 die Uebereinkunft zwischen Italien und der Schweiz wegen Herstellung und Subventionirung einer Eisenbahn über den St. Gotthard. Vom 15. October 1869, und unter

No. 729 Ernennungen zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reiches. (S. No. 162 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers.)

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

589) Das unterm 21. October 1871 ausgegebene 33. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7893 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 2. October 1871; unter

No. 7894 die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 2. October 1871; unter

No. 7895 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. September 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neisse im Regierungsbezirk Oppeln über Bielau nach dem Steinberge und von da bis zur Landesgrenze bei Gr. Kunzendorf im Anschluß an die Oesterreichische Bezirksstraße nach Freiwaldau; unter

No 7896 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 68,000 Thalern, II. Emission. Vom 20. September 1871; und unter

No. 7897 die Bekanntmachung, betreffend die der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Görlitz nach Reichenberg (Landesgrenze) und Zittau, von Weißwasser nach Muskau und von Lübbenau bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Camenz zur Verbindung mit Dresden und Pirna. Vom 16. Oktober 1871.

590) Das unterm 30. October 1871 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7898 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 7,281,000 Thalern. Vom 9. October 1871; und unter

No. 7899 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. October 1871, betreffend die Verleihung der Konzession und des Expropriationsrechts für die Ausführung einer Zweigbahn von Borsigwerk zum Anschlusse an die Linie Beuthen-Gleiwitz der Oberschlesischen Eisenbahn.

Hierbei der öffentliche Anzeiger und die zu No. 581 gehörige Beilage

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 22. November 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

591) Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. November d. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 27. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 26. November d. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr Nachmittags und am 27. November d. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

592) Gemäß einer Allerhöchsten Ordre vom 5. Mai 1870 wird, vom 1. April 1872 ab, die Zulassung zur Portepéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. O. zu sein, ein solches Zeugniß erwerben wollen, haben sich an das Königliche Schul-Collegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse, einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule 1. O. der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letztern treten, an den von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu bestimmenden Terminen, der Director der Anstalt und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Commission zusammen.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der erstern gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. — Bei den Realschulen 1. O. besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit; mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft.

Das Maaß der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen 1. O. werden einer Prüfung nur insoweit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist.

Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule erster Ordnung) zu ....
Zeugniß der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schließt jedesmal mit einem der Prädikate „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse z. B. in der Mathematik erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniß erreicht ist.

Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Director der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlr. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien und diejenigen höheren Bürgerschulen, welche in den Klassen Sexta bis Secunda den Lehrplan der Realschulen 1. O. befolgen und denselben, als in diesen Klassen gleichstehend, anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen.

Bei den Progymnasien ist dazu nach Maßgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höheren Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Reglement vom 6. October 1859 enthaltenen Vorschriften.

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Progymnasien und den vorbezeichneten höheren Bürgerschulen der Cursus der Tertia ebenso wie bei den Gymnasien und den Realschulen 1. O. eine zweijährige Dauer hat; wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleiß motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu . . . . . .

Zeugniß der Reife für die Prima eines Gymnasiums.

Bei den höhern Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu . . . .

Zeugniß der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung.

Berlin, den 28. October 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien

593) Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thlrn. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Vermerk zur No. 593. Im Danziger Regierungsbezirk ist die Einlösung der Darlehnskassenscheine zu fünf und zehn Thalern der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig aufgetragen worden.

Danzig, 14. November 1871. Königl. Regierung.

594) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M. werden sämmtliche Preußische Staatskassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thaler mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, 8. November 1871. Der Finanz-Minister.

595) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen. — Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

596) Da die zur deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehörigen Truppen ihre Standquartiere in nächster Zeit voraussichtlich nur selten wechseln werden, ist es angänglich, die zur Armee gehenden Feldpostbriefe, welche bisher Behufs Sortirung nach Truppentheilen auf bestimmte Post-Sammelstellen geleitet wurden, fortan direkt, also mit größerer Beschleunigung an die betreffenden Feldpostanstalten und Feldpostrelais befördern zu lassen. Hierzu ist jedoch erforderlich, daß auf jenen Briefen bei deren Einlieferung zur Post der Standort des Adressaten genau bezeichnet sei. In den meisten Fällen wird dieser Ort den betreffenden Absendern bereits bekannt sein, indem die Okkupationstruppen auf Ersuchen der Postverwaltung durch militairischen Befehl angewiesen worden sind, ihren Angehörigen in der Heimath den Ortsnamen ihres Standquartiers mitzutheilen. Soweit Letzteres nicht geschehen sein sollte, würden die betreffenden Absender den Standort des Adressaten aus dem Militair-Wochenblatt No. 121 vom 1. November ermitteln können, in welchem ein vollständiges Ver-

zeichniß der zur Occupations-Armee gehörigen Truppentheile mit Angabe der Standorte veröffentlicht ist.

Hiernach ergeht an alle Betheiligten das Ersuchen: auf den nach Frankreich gerichteten Feldpostbriefen neben den sonst erforderlichen Angaben des Truppentheils ꝛc. fortan auch den Standort des Adressaten bestimmt zu bezeichnen.

Als Uebergangsstadium wird die Zeit bis Ende dieses Monats gewährt. Vom 1. Dezember ab müssen aber alle Feldpostbriefe nach Frankreich auf der Adresse mit der Angabe des Bestimmungsorts versehen sein.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

597) Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Württemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

598) Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 25. Juli und 27. September 1871 Seitens der Besitzer des Grundstücks Lubianen No. 1, Oberamtmann Bieler in Bankau und Kaufmann Itzig Jacobsohn in Berent, von dem gedachten Grundstücke an den Königlichen Forstfiskus abgetretene Fläche von 29,433 Hektaren (incl. Wegen) aus dem Gemeindeverbande von Lubianen und dem Polizeibezirke des Königlich Domainen-Rentamts Berent ausscheide, und mit dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Philippi vereinigt, dagegen die Seitens des Königlichen Forstfiskus an die genannten Besitzer von dem Königlichen Forstrevier Philippi abgetretene Fläche von 28,982 Hektaren (incl. Wegen) aus dem Guts- und Polizeibezirke des Königlichen Forstreviers Philippi ausscheide und dem Gemeindebezirke von Lubianen, sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rentamts zu Berent einverleibt werde.

Danzig, den 13. November 1871.

Königl. Regierung.

599) Zur Beseitigung angeregter Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß bei der bevorstehenden Volkszählung auch solche Haushaltungen, deren sämmtliche Mitglieder zur Zeit der Zählung abwesend sind, zu berücksichtigen sind, sofern nur die Abwesenheit eine in längerer oder kürzerer Frist vorübergehende ist, die Haushaltung als solche mithin noch besteht.

Die Zähler werden deshalb auch für diese Haushaltungen Zählbriefe auszufertigen und die abwesenden Mitglieder in die Liste der Abwesenden (Formulare C.) einzutragen haben. Sollten die für dieselben zu verzeichnenden Individual-Angaben durch Erkundigungen bei Hausgenossen oder Nachbarn nicht vollständig und zuverlässig beschafft werden können (cf. §. 3 d. der Instruktion für die Zähler), so wollen die Zähler auf den Zählbriefen vermerken, daß sämmtliche Mitglieder der Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend gewesen sind.

Berlin, den 15. November 1871.

Die Central-Kommission
für die Volkszählung im Preußischen Staate.

600) Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 29. September d. J. (§. 421 der Protokolle) beschlossen, daß in den Vorschriften des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868, die Besteuerung des Tabaks betreffend, wie auch in den zu dessen Ausführung ergangenen Bestimmungen, 85 Quadratmeter gleich 6 Quadratruthen (preußisch) gerechnet werden sollen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. November 1871.

Der Provinzial-Steuer-Director.

601) Anzeige, betreffend den

Deutschen Reichs-Anzeiger
und
Königlich Preußischen Staats-Anzeiger.

Derselbe ist bestimmt, auf dem Gebiete der Tages-Presse als Publikations-Organ für die Behörden des Deutschen Reichs und des Königlich Preußischen Staates zu dienen.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Ordensverleihungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten thatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- und des Preußischen Landtages, Kunst- und wissenschaftliche, Gewerbe-, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, den täglichen amtlichen Courszettel der Berliner Börse ꝛc.

Die besonderen Beilagen bringen Aufsätze über deutsche und preußische Geschichte, Landes- und Staatskunde ꝛc.

Der Abonnementspreis für das Quartal beträgt 1 Thlr. 7½ Sgr., der Insertionspreis einer Druckzeile 2½ Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

602) Das unterm 18. November 1871 ausgegebene 45. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 730 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. November 1871; unter

No. 731 das Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871; unter

No. 732 das Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus dem Bundeshaushalt vom Jahre 1870. Vom 10. November 1871; unter

No. 733 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern; und unter

No. 734 die Ernennung zu Konsuln des Deutschen Reichs. (S. No. 168 des Deutschen Reichs- 2c. Anzeigers.)

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

603) Das unterm 11. November 1871 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7900 das Privilegium für die Stadt Kattowitz zur Ausgabe von 80,500 Thalern auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen. Vom 9. October 1871; unter

No. 7901 das Statut für den Albersdorf-Teschendorfer Deich- und Entwässerungsverband. Vom 9. October 1871; unter

No. 7902 das Statut für den Dollbergen-Catenser Wiesenverband. Vom 14. October; und unter

No. 7903 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863.

604) Das unterm 18. November 1871 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7904 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 16. November 1871; und unter

No. 7905 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Kiel vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Patent-Verleihungen.

605) Dem Ingenieur Wilhelm Richter zu Eintrachtshütte bei Schwientochlowitz O.-S. ist unter dem 4. November d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen von Rohschienen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

606) Das den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer zu Wien unter dem 16. September 1870 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

607) Dem Joseph Dillemann zu Rheinfelden ist unter dem 2. November d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Vorschieben, Pressen und Abtheilen des Tabacks an Cigarren-Wickelmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

608) Das dem Ingenieur Thomas Brown zu London unter dem 26. Juli 1870 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf

eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteins-Bohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

609) Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen Polizei-Direction hierselbst beschäftigte Polizei-Assessor Schoen ist zum Königl. Polizei-Rath ernannt und demselben die durch den Abgang des Polizei-Rath Horn vacant gewordene Stelle verliehen worden.

Dem bei der Königlichen Polizei-Direktion zu Magdeburg bisher als Hilfsarbeiter beschäftigt gewesenen v. von Graeve ist die durch die Beförderung des v. Schoen vacant gewordene Polizei-Assessor-Stelle commissarisch übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Franz Wilhelm Otto Schmidt in Beelitz ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgericht in Carthaus ernannt worden.

Im Kreise Elbing ist der Einsaße Andreas Schulz zu Birkau als Schiedsmann für das Kirchspiel Neukirch Höhe gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier Gustav Kraatz zu Danzig ist als Schiedsmann für den 15. und 18. Bezirk der Stadt Danzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Stations-Vorsteher Herzog ist von Danzig nach Conitz versetzt.

Der Stations-Assistent Weissmann in Danzig ist mit der commissarischen Wahrnehmung der Stations-Vorsteher-Geschäfte auf der Station Danzig-Hohethor beauftragt.

Der Packmeister Boy in Pr. Stargardt ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister ernannt.

Dem früheren Gymnasiasten Felix Slawski in Carthaus ist, auf Grund seiner Qualifications- und Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein zur Eröffnung einer Privatschule widerruflich ertheilt worden.

Es sind versetzt: der Steueraufseher Lenuweit zu Marienwerder, in gleicher Diensteigenschaft, nach Danzig, der Grenzaufseher Krause zu Pissakrug, als Steueraufseher, nach Elbing und der Steueraufseher Schikorr zu Elbing, als Thorkontroleur, an das Mühlenthor daselbst.

Der Hilfsjäger Dorn zu Ofen ist, unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes, als Amtsdiener und Forstexecutor für die Forst- und Domainen-Polizei-Verwaltung des Forstgutsbezirks Okonin bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 29. November 1871.

610) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 2,020,900 Thalern.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundes-Gesetzbl. vom Jahre 1867 Seite 157 ff.), und des Gesetzes vom 20. Mai 1869 wegen Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes (Bundes-Gesetzbl. vom Jahre 1869 S. 137) verzinsliche Schatzanweisungen im Gesammtbetrage von zwei Millionen und zwanzig Tausend neunhundert Thalern und zwar in Abschnitten von je Einhundert Thalern, Eintausend Thalern und Zehntausend Thalern ausgegeben werden. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Zinssatz dieser Schatzanweisungen und die Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, den Verhältnissen entsprechend nach Ihrem Ermessen zu bestimmen.

Ich überlasse Ihnen, die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden mit näherer Anweisung zu versehen und diesen Meinen Erlaß durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 12. November 1871.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

611) Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den preußischen Bankantheilsscheinen.

Zu den preußischen Bankantheilsscheinen sollen neue Dividendenscheine für die 5 Jahre 1872 bis 1876 einschließlich ausgereicht werden. Die Eigenthümer von Bankantheilsscheinen werden daher aufgefordert, die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse derselben, wozu Formulare unentgeltlich vertheilt werden, vom 24. d. M. ab bis einschließlich den 20. Dezember d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr der Haupt-Bankkasse zu Berlin oder einer der Provinzial-Bankanstalten zu Breslau, Cöln, Danzig, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster, Posen, Stettin, Aachen, Altona, Bielefeld, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöslin, Crefeld, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Frankfurt a. O., Frankfurt a. M., Flensburg, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle a. S., Hannover, Insterburg, Landsberg a. W., Liegnitz, Memel, Metz, Minden, Mühlhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stolp, Stralsund, Straßburg i. E., Thorn und Tilsit persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das doppelt einzureichende Verzeichniß muß die Nummern der Talons, einzeln nach deren Reihenfolge, so wie die Stückzahl enthalten, und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse, resp. die betreffende Provinzial-Bankanstalt bescheinigt auf dem Duplikat-Verzeichnisse den Empfang der Talons und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die neuen Dividendenscheine und Talons werden dann von der Haupt-Bankkasse wo möglich sogleich, bestimmt aber am nächstfolgenden Werktage, von den Provinzial-Bankanstalten spätestens 14 Tage nach Empfang der Talons, gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikates und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich das Recht vor, die Gültigkeit der Quittung zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Vom 20. Dezember d. J. ab können die Dividendenscheine nur noch bei der Haupt-Bankkasse in Empfang genommen werden.

Berlin, den 18. November 1871.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

612) Diejenigen Deutschen Rheder, welche sich für berechtigt erachten, auf Grund des Artikels II. des Gesetzes vom 14. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln, wegen der durch feindliche Bedrohung erzwungenen Stilliegens ihrer Schiffe in außerdeutschen Häfen, zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche, bis zum 31. Dezember d. J. einschließlich, bei der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Berlin, den 6. November 1871.

Die Reichs-Liquidations-Kommission für Rhedereischäden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

613) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach

unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück No. 310, 311, 471, 576, 792, 1212, 1644, 1934, 2093, 2603, 2828, 3237, 3404, 3405, 3632, 3842, 3843, 4013, 4193, 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 168, 294, 312, 370, 411, 516, 751, 1171, 1247, 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 7, 243, 388, 469, 613, 625, 661, 737, 805, 900, 933, 1138, 1143, 1192, 1217, 1258, 1387, 1582, 1587, 1675, 1692, 1799, 1808, 1810, 2089, 2279, 2460, 2526, 2703, 2789, 2793, 2809, 2827, 2831, 3074, 3085, 3201, 3227, 3332, 3358, 3581, 3584, 3673, 3683, 3748, 3849, 3907, 3926, 4024, 4097, 4286, 4330, 4478, 4675, 4831, 4884, 4896, 4943, 5029, 5044, 5048, 5096, 5160, 5250, 5435, 5693, 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück No. 44, 138, 165, 170, 173, 242, 610, 629, 632, 756, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1174, 1193, 1235, 1294, 1311, 1325, 1391, 1508, 1558, 1568, 1756, 1766, 1970, 2045, 2109, 2137, 2188, 2217, 2318, 2474, 2569, 2589, 2707, 2814, 2944, 3096, 3101, 3310, 3362, 3502, 3535, 3723, 3775, 3858, 3868, 3928, 3977, 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück No. 4431, 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 12—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

614) Von jetzt ab werden versuchsweise unter den in unserer Bekanntmachung vom 27. April v. J. angegebenen Bedingungen zwischen Neufahrwasser und Bahnhof Danzig hohe Thor Abonnements-Billets 3. Wagenklasse für die Schulkinder zum Zwecke des Schulbesuchs zum Preise von 2 Sgr. für Hin- und Rückfahrt verausgabt werden.

Bromberg, den 20. November 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

615) Das unterm 21. November 1871 ausgegebene 37. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 7906 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Apenrade, im Kreise Apenrade, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

No. 7907 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1871, betreffend die Genehmigung eines zweiten Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersocietät der Provinz Posen vom 9. September 1863; und unter

No. 7908 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft zu Stettin. Vom 30. Oktober 1871.

Patent-Aufhebungen.

616) Das den Herren F. E. Thode und Knoop in Dresden unterm 1. Juli 1870 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser

ist aufgehoben.

617) Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Wasserbau-Inspector Klopsch in Elbing den Amts-Charakter als Baurath zu verleihen geruht.

Der interimistische Revierförster Mueller zu Weissbruch ist widerruflich zum Stellvertreter des Oberförsters Clausius in dessen Eigenschaft als Polizeianwalt für das Forstrevier Sobbowitz, mit Ausschluß des Forstbelaufs Rilla, sowohl in Bezug auf Diebstähle von Holz und anderen Waldproducten als auch hinsichtlich aller sonstigen Uebertretungen, ernannt worden.

Der invalide Feldwebel Hugo Herbig vom Ostpreußischen Pionier-Bataillon No. 1 ist als Chaussee-Aufseher für die Chaussee-Strecke von Kahlbude bis zur Grenze zwischen dem Berenter und Carthauser Kreise bei Mariensee angestellt worden.

Dem Hofbesitzer und Schulzen Emanuel Senkpiel zu Wonneberg ist, für die am 9. Juli d. J. mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Dienstjungen Johann Malotike vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 6. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

618) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie IX. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie IX. No. 1 bis 8 über die Zinsen der Kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1 November 1871 bis dahin 1875 nebst Talons werden vom 1. November d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 93 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. October 1871.

Königliche Regierung.

619) Nachdem sämmtliche Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehns-Kassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. J. bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen. Die Einlösung der Darlehns-Kassenscheine erfolgt nicht blos nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehns-Kassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehns-Kassenscheine zu 25 Thlrn. zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.

Vermerk zur No. 619. Im Danziger Regierungsbezirk ist die Einlösung der Darlehnskassenscheine zu fünf und zehn Thalern der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Danzig aufgetragen worden.

Danzig, 14. November 1871. Königl. Regierung.

620) Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Darlehnskassen vom 7. d. M.

werden sämmtliche Preußische Staatskassen hierdurch angewiesen, die bei ihnen zur Zeit vorhandenen, sowie die später noch eingehenden Darlehns-Kassenscheine des Norddeutschen Bundes nicht wieder auszugeben, sondern an die betreffenden Regierungs- bezw. Bezirks-Haupt-Kassen abzuliefern, welche dieselben der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere Behufs des dafür zu leistenden Ersatzes einschicken werden. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß Falschstücke der Apoints zu 25 Thlr. zum Vorschein gekommen sind und daß daher bei der Annahme von Darlehns-Kassenscheinen zu 25 Thaler mit besonderer Vorsicht zu verfahren ist.

Berlin, 8. November 1871. Der Finanz-Minister.

621) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. und des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 499) emittirten Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlr., welche vom 1. August 1870 datirt, und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehnskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Deklaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnorts mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die preußische Kontrolle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehnskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen. — Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

622) Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes von 1870 und 1871.

Mit Hinweisung auf die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 49 und 74), durch welche die auf Grund des Gesetzes vom 29. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 619) ausgegebenen fünfjährigen fünfprozentigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes zur Einlösung in London und in Deutschland gekündigt sind, und zwar:

die I. Emission von 1870 (Serie I. bis V.) zum 1. Januar 1872,

die II. Emission von 1871 (Serie VI. bis X.) zum 1. Februar 1872,

bringen wir in Bezug auf die Einlösung dieser Schatzanweisungen in Deutschland noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Die Bestimmung, daß in Deutschland die Einlösung der in Rede stehenden Schatzanweisungen durch unsere Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 (täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr) und bei den Ober-Postkassen in Leipzig, Frankfurt a. M., Cöln, Hamburg und Bremen erfolgt, wird dahin erweitert, daß die gedachte Einlösung auch bei den sämmtlichen übrigen Ober-Postkassen des Deutschen Reichs geschehen kann.

Die Einlösung theilt sich nach den Schatzanweisungen der I. und der II. Emission und den gedachten Fälligkeits-Terminen derselben in zwei völlig getrennte Geschäfte.

Dem entsprechend müssen die Anmeldungen, welche der Stelle, bei welcher die Rückzahlung des Nennwerthes verlangt wird, 8 Tage zuvor zu machen sind, vor den verschiedenen Fälligkeits-Terminen für jede Emission besonders eingebracht werden, und zwar unter Bezeichnung derselben und des zu empfangenden Betrages.

Auch die Ablieferungen von Schatzanweisungen an die Einlösungsstelle sind nach den beiden Emissionen in den obigen Fälligkeitsterminen getrennt zu bewirken.

Mit den Schatzanweisungen ist für jeden Fälligkeitstermin zugleich ein Verzeichniß derselben in zwei Exemplaren abzugeben, worin sie nach Littern und Nummern geordnet, mit Angabe der Stückzahl und des Betrages sämmtlicher mit derselben Littera versehenen Stücke, und dann bei verschiedenen Littern mit Angabe des Gesammtbetrags aufzuführen sind. Dasselbe ist vom Einsender mit genauer Bezeichnung seines Wohnortes und deutlicher Angabe seines Namens zu versehen.

Ein Exemplar des Verzeichnisses wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist beim Empfange des baaren Geldes wieder abzuliefern.

Ueber den Empfang des baaren Geldes an Kapital und Stückzinsen ist auf einem Exemplare des Verzeichnisses Quittung zu ertheilen.

Formulare zu den Verzeichnissen nebst Quittungen werden von den Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vorher von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verifizirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Schatzanweisungen, welche den Betrag bei einer Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere für jede Emission besonders der betreffenden Ober-Postkasse zeitig vor den Fälligkeits-Terminen einzureichen, damit die

Zahlung des Kapitals nebst Stückzinsen pünktlich folgen kann.

Berlin, den 24. November 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

623) In Gemäßheit des §. 6 die Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Nachlasse des zu Bascwark auf der Danziger Nehrung verstorbenen Hofbesitzers Johann Gottlieb Foth die Schuldverschreibung der 5-prozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859

Littr. B. No. 17,188 über 500 Thlr.

angeblich vermißt wird.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Hofbesitzer Carl Reinhold Foth in Stutthof, Danziger Nehrung, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. Dezember 1871.

Königl. Kontrolle der Staats-Papiere.

624) Nach §. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1871, No. 42) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem für unfrankirte Briefe festgesetzten Zuschlagporte von 1 Sgr. nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch eine von der Reichs-Postverwaltung festzustellende Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

In Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung ist angeordnet worden, daß vom 1. Januar 1872 ab diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagsporto von 1 Sgr. nicht zu belegen sind, welche im internen Verkehr Deutschlands, mit Ausschluß des innern Verkehrs Bayerns und des innern Verkehrs Württembergs, von öffentlichen Behörden, von Beamten, sowie von Geistlichen in Ausübung dienstlicher Functionen abgesandt und vor der Postaufgabe

a. auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ versehen,

b. mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen werden.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu b.) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und auf der Adresse unter dem Vermerk zu a. „die Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite der portopflichtigen Dienstbriefe niederzuschreiben.

Milde Stiftungen, Privatvereine und Gesellschaften sind zur Anwendung der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache“ nicht berechtigt.

Bei Briefen nach und aus fremden Ländern findet ein Erlaß des Zuschlagsportos nicht statt.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

625) Nach einer von dem Königl. Sächsischen Finanzministerium unter dem 30. August d. J. erlassenen Verordnung bleibt der Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 durch die Verordnung vom 12. Juli 1870 bereits eine mit dem 31. August gegenwärtigen Jahres abgelaufene Frist nachgelassen worden ist, nach Ablauf jener Frist lediglich noch bis mit dem 30. Dezember 1871 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig gestattet, so daß von diesem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 24. October 1871.

Königl. Regierung.

626) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück No. 310, 311, 471, 576, 792, 1212, 1644, 1934, 2093, 2603, 2828, 3237, 3404, 3405, 3632, 3842, 3843, 4013, 4193, 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 168, 294, 312, 370, 411, 516, 751, 1171, 1247, 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 7, 243, 388, 469, 613, 625, 661, 737, 805, 900, 933, 1138, 1143, 1192, 1217, 1258, 1387, 1582, 1587, 1675, 1692, 1799, 1808, 1810, 2089, 2279, 2460, 2526, 2703, 2789, 2793, 2809, 2827, 2831, 3074, 3085, 3201, 3227, 3332, 3358, 3581, 3584, 3673, 3683, 3748, 3849, 3907, 3926, 4024, 4097, 4286, 4330, 4478, 4675, 4831, 4884, 4896, 4943, 5029, 5044, 5048, 5096, 5160, 5250, 5435, 5693, 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück No. 44, 138, 165, 170, 173, 242, 610, 629, 632, 756, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1174, 1193, 1235, 1294, 1311, 1325, 1391, 1508, 1558, 1568, 1756, 1766, 1970, 2045, 2109, 2137, 2188, 2217, 2318, 2474, 2569, 2589, 2707, 2814, 2944, 3096, 3101, 3310, 3362, 3502, 3535, 3723, 3775, 3858, 3868, 3928, 3977, 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück No. 443 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 12—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen

627) Unsere Bekanntmachung vom 26. September 1871, betreffend die Beförderung von Reisegepäck und Gütern ohne Billetlösung auf Gepäckschein, wird dahin modificirt, daß von jetzt ab mit den Courierzügen nur Reisegepäck ohne Billetlösung zur Gepäckfracht auf Gepäckschein expedirt wird; die Beförderung von Gütern mit diesen Zügen in der gedachten Art dagegen für die Folge nicht mehr stattfindet.

Unsere vorgedachte Bekanntmachung findet mit der obigen Modification auch auf den directen Gepäck-Verkehr zwischen der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn Anwendung.

Bromberg, den 25. November 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

628) Die auf die Führung des Handels- und des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Laufe des Geschäftsjahres 1872 durch den Kreisrichter Huhn, unter Mitwirkung des Bureau-Assistenten Braune, bearbeitet und die Eintragungen in diese Register durch den Berliner Börsen-Courier, die Danziger Zeitung und den öffentlichen Anzeiger des Danziger Amtsblatts veröffentlicht werden.

Neustadt in Wstpr., den 22. November 1871.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

629) Das unterm 30. November 1871 ausgegebene 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

No. 735 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushalts-Etat des Deutschen Reiches für das Jahr 1871. Vom 22. November 1871; unter

No. 736 das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. November 1871; unter

No. 737 das Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871; unter

No. 738 das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871; unter

No. 739 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. November 1871; unter

No. 740 das Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871; unter

No. 741 die Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. November 1871; unter

No. 742 die Ernennung zum General-Konsul, zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs (s. No. 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers); und unter

No. 743 Ertheilung des Exequatur (s. No. 176 des Deutschen Reichs- rc. Anzeigers).

630) Personal-Chronik.

Der aus dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen nach Danzig versetzte Regierungs-Assessor Ritter ist in das hiesige Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Der Lieutenant a. D. von Winterfeld in Stadtgebiet bei Danzig, ist, nachdem er zum Kreistaxator für den Danziger Kreis bestellt worden, in dieser Eigenschaft vereidigt.

Der Königliche Telegraphist Müller in Danzig ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Tolkemit ist, an Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Bussau, der Schmiedemeister Ferdinand Kolberg daselbst zum unbesoldeten Magistratsmitgliede gewählt worden; und hat diese Wahl die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten.

Die Frau Antonie Dahlmann geborne Dramburg ist für den Bezirk Schönberg als Hebeamme bestellt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 13. Dezember 1871.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

631) Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. Dezember c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

632) Mit Rücksicht auf die Vorschrift im Artikel 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 473), wonach dies Gesetz mit dem 1. Januar 1872 obligatorisch in Kraft tritt, ist es nothwendig gewesen, auch die Festsetzungen der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 67 und folgende des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten, auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 98) revidirten Normalpreise, mit den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Einklang zu bringen.

Unsere Extra-Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Mai 1865 (abgedruckt unterm 14. Juni 1865) erleidet daher die nachstehenden Abänderungen:

Seite 4. C. 3 [3]: „für jede weitere Entfernung über 2 Meilen u. s. w.“ anstatt 7 Sgr. 6 Pf.: 7 Sgr. 5 Pf.

Seite 4. C. 4 [1]: Holzfuhren anstatt pro Klafter: „pro Kubikmeter“:

¼ Meile	5 Sgr.	11 Pf.
½ „	7 „	5 „
1 „	10 „	5 „
½ „	13 „	4 „
2 „	17 „	10 „
2½ „	22 „	3 „
3 „	26 „	9 „

Seite 4. D. 1 a.: für Schneiden von Sägeblöcken, anstatt pro Fuß: „pro Meter“ 3 Sgr. 2 Pf.
die Schwarte anstatt von 24 Fuß Länge: 7,5324 Meter.

Seite 5. D. 1 b.: Mahlgeld pro Scheffel für das Beuteln, anstatt 1 Sgr.: 10 Pf.
beim Schlichtmahlen und Schrooten, anstatt 6 Pf.: 5 Pf.
Graupen und Grützen, anstatt 5 Sgr.: 4 Sgr. 2 Pf.

Seite 5. D. 8: Kienäpfel zu pflücken pro Scheffel anstatt 5 Sgr.: 4 Sgr. 2 Pf.

Seite 5. D. 9: Holzschlagen, statt pro Klafter: „pro Kubikmeter“:

a. Eichen- und Buchen-Scheite	3 Sgr.	9 Pf.
b. weiches Holz, Scheite	3 „	— „
c. Buchen- und Eichen-Knüppel	1 „	10 „
d. weiches Holz, Knüppel	1 „	6 „
e. geputzte harte Reiser	1 „	2 „
f. geputzte weiche Reiser	— „	11 „

Seite 6. III. 2: ein Scheffel Aepfel, statt 15 Sgr: 12 Sgr. 5 Pf.
ein Scheffel trockene Aepfel, statt 1 Thlr. 10 Sgr.: 1 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.
ein Scheffel Asche von hartem Holz, statt 10 Sgr.: 8 Sgr. 3 Pf.
ein Scheffel Asche von weichem Holz, statt 2 Sgr. 6 Pf.: 2 Sgr. 1 Pf.

Seite 6. III. 6: statt eine Tonne „ein Hektoliter“ Ganzbier 2 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.
Halbbier 1 Thlr. 5 Sgr.

Seite 6 III. 8: ein Scheffel Birnen, trockne, statt 1 Thlr. 15 Sgr: 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Seite 6. III. 9: statt ein Quart Branntwein 1 Sgr. 6 Pf.: „ein Liter“ Branntwein 1 Sgr. 2 Pf.

Seite 7. III. 32: ein Scheffel Kartoffeln, statt 10 Sgr.: 8 Sgr. 3 Pf.

Seite 7. III. 33: ein Scheffel trockene Kirschen, statt 2 Thlr. 10 Sgr.: 1 Thlr. 28 Sgr.

Seite 8. III. 40: statt ein Quart Milch 1 Sgr.: „ein Liter" Milch 10 Pf.

statt ein Quart Buttermilch 9 Pf.: „ein Liter" Buttermilch 8 Pf.

Seite 8 III. 42: ein Scheffel Pflaumen, statt 1 Thlr.: 24 Sgr. 10 Pf.

ein Scheffel Pflaumen, gebackene, statt 2 Thlr. 15 Sgr.: 2 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.

Seite 8. III. 46: ein Scheffel Moorrüben, statt 15 Sgr.: 12 Sgr. 5 Pf.

ein Scheffel Wasser-Rüben, statt 5 Sgr.: 4 Sgr. 2 Pf.

Seite 8. III. 55: statt eine Tonne ($1/2$ Salztonne) Theer 2 Thlr.: „ein Hektoliter" Theer 1 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.

Seite 8. III. 57: ein Scheffel Wrucken, statt 5 Sgr.: 4 Sgr. 2 Pf.

Seite 8. III. 59: ein Scheffel Zwiebeln, statt 1 Thlr. 15 Sgr.: 1 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.

Seite 10 und 11 Holzpreise.

Verschiedene Arten des Holzes.

A. Bauholz:

(Preise unverändert.)

altes Maaß: 1. Kieferne Sägeblöcke von 24 Fuß lang, 15 Zoll am obern Durchmesser,
neues Maaß: 24 Fuß = 7,5324 Meter, 15 Zoll = 39,225 Centimeter;

altes Maaß: 2. Starkes Bauholz, 40 Fuß lang und darüber, 10 Zoll am Wipfel,
neues Maaß: 40 Fuß = 12,554 Meter, 10 Zoll = 26,15 Centimeter;

altes Maaß: 3. Ein Stamm Mittelbauholz, 36 Fuß lang, 8 Zoll Wipfel,
neues Maaß: 36 Fuß = 11,2986 Meter, 8 Zoll = 20,92 Centimeter;

altes Maaß: 4. Kleinbauholz, 30 Fuß lang, 6 Zoll Wipfel,
neues Maaß: 30 Fuß = 9,4155 Meter, 6 Zoll = 15,69 Centimeter;

altes Maaß: 5. Eine Bohl- oder Rückstange, 24 Fuß lang und darüber, 4 Zoll Wipfel,
neues Maaß: 24 Fuß = 7,5324 Meter, 4 Zoll = 10,46 Centimeter;

altes Maaß: 6. Ein Lattstamm, 24 Fuß lang und darüber, $2^1/_2$ Zoll Wipfel,
neues Maaß: 24 Fuß = 7,5324 Meter, $2^1/_2$ Zoll = 6,5375 Centimeter.

B. Nutz- und Schirrholz:

(Preise unverändert.)

altes Maaß: 1. Eine eichene Mühlenwelle, 20 Fuß lang, 30 Zoll Stärke,
neues Maaß: 20 Fuß = 6,277 Meter, 30 Zoll = 78,45 Centimeter;

altes Maaß: 2. Eine fichtene Mühlenwelle, 20 Fuß lang, 30 Zoll Stärke,
neues Maaß: 20 Fuß = 6,277 Meter, 30 Zoll = 78,45 Centimeter.

Verschiedene Arten des Holzes.	Im Kreise Pr. Stargardt. Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Im Kreise Berent. Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
C. Brennholz.																		
a. buchene Scheite · pro Kubikmeter	1	15	—	1	6	—	1	6	—	1	15	—	1	6	—	1	6	—
b. buchene Knüppel "	—	27	—	—	18	—	—	18	—	—	27	—	—	18	—	—	18	—
c. geputzte Reiser · "	—	9	—	—	6	—	—	6	—	—	9	—	—	6	—	—	6	—
d. eichene Scheite · "	1	15	—	1	6	—	1	6	—	1	15	—	1	6	—	1	6	—
e. eichene Knüppel "	—	27	—	—	18	—	—	18	—	—	27	—	—	18	—	—	18	—
f. eichene Reiser · "	—	7	6	—	4	6	—	3	—	—	7	6	—	4	6	—	3	—
g. kieferne Scheite "	1	6	—	1	—	—	—	24	—	1	6	—	—	27	—	—	21	—
h. kieferne Knüppel "	—	24	—	—	18	—	—	12	—	—	24	—	—	15	—	—	10	6
i. kieferne Reiser · "	—	4	6	—	3	8	—	2	4	—	4	6	—	3	—	—	3	—

Verschiedene Arten des Holzes.	Im Kreise Carthaus. Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.			Bezirk No. 3.			Im Kreise Neustadt Bezirk No. 1.			Bezirk No. 2.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
C. Brennholz.															
a. buchene Scheite · pro Kubikmeter	1	10	6	1	10	6	1	6	—	1	6	—	1	—	—
b. buchene Knüppel "	—	27	—	—	27	—	—	22	6	—	18	—	—	15	—
c. geputzte Reiser · "	—	9	—	—	9	—	—	6	—	—	7	6	—	4	6
d. eichene Scheite · "	1	10	6	1	10	6	1	6	—	—	27	—	—	22	6
e. eichene Knüppel "	—	27	—	—	27	—	—	22	6	—	13	6	—	10	6
f. eichene Reiser · "	—	7	6	—	6	—	—	4	6	—	6	—	—	3	—
g. kieferne Scheite "	1	6	—	1	6	—	—	24	—	1	1	6	—	27	—
h. kieferne Knüppel "	—	24	—	—	24	—	—	13	6	—	18	—	—	15	—
i. kieferne Reiser · "	—	4	6	—	4	6	—	3	9	—	6	9	—	4	6

B.

Seite 15. 3. ³. c.: Personenfuhren } Wie vor zu Seite 4
Seite 15. 4. a.: Holzfuhren } 6. 3 ³. und 4 ¹.
Seite 16. 3 c. 1 a.: Wie vor zu Seite 4. D. 1 a.
Seite 16. 3 c. 1 b.: (Mahlgeld) Wie vor: zu Seite 5. D. 1 b.
Seite 16. 8.: ein Scheffel Kienäpfel ? pflücken, statt 5 Sgr.: 4 Sgr. 2 Pf.
Seite 16. 9: Holzschlagen. Wie vor: Seite 5. D. 9.
Seite 18. IV. 1: statt pro Centner: 50 Kilogramm,
statt 10 Centner: 500 Kilogramm,
statt 16 Centner: 800 Kilogramm;
Seite 18. IV. 2., 4., 5: statt das Bund à 20 Pfund: 10 Kilogramm
Seite 18. IV. 33: statt eine Tonne Bier 3 Thlr. 10 Sgr.: ein Hektoliter Bier 2 Thlr. 27 Sgr.
Seite 18. IV. 34: statt eine Tonne Halbbier 1 Thlr. 10 Sgr.:
ein Hektoliter Halbbier 1 Thlr. 5 Sgr.
Seite 19. IV. 38 ¹: Holzpreise für Brennholz, anstatt für einen Klafter durchweg den Preis für ein Kubikmeter zu berechnen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. Buchen-Kloben	1	—	—
" Knüppel	1	—	—
b. Birken- u. Eichen-Kloben	1	—	—
" " Knüppel	—	18	—
c. Kieferne Kloben	—	27	—
" Knüppel	—	15	—
" geputzte Reiser	—	7	6

Seite 19. IV. 38 ²: (2. Preisbezirk).

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Buchen-Kloben	2	7	4
Kiefern "	1	15	—
Torf	—	13	6

Seite 19. IV. 38 ³: (3. Preisbezirk).

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kieferne Kloben	1	15	—
" Knüppel	—	25	6

Seite 20. IV. 5. und zwar:

	5 a. Rthlr.	5 a. Sgr.	5 a. Pf.	5 b. Rthlr.	5 b. Sgr.	5 b. Pf.
1. Buchen-Kloben	1	9	—	1	15	—
2. " Knüppel	—	28	6	1	1	6
3. " geputzte Reiser	—	11	2	—	13	10
5. Eichen-Kloben	—	28	6	1	1	6
6. " Knüppel	—	18	—	—	22	6
7. Kiefern-Kloben	—	22	6	—	28	6
8. " Knüppel	—	12	—	—	18	—
9. " geputzte Reiser	—	6	—	—	10	6

Anmerkung. Für „Pfund" ist durchweg zu nehmen: 0,5 oder ½ Kilogramm.

Danzig, den 29. November 1871.

Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

633) Der Herr Handels-Minister hat durch Erlaß vom 13. d. M. bestimmt, daß mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868, als Normal-Mauerziegel, vom 1. Januar 1872 ab, nur allein solche anzusehen sind, welche im gebrannten Zustande 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und 6½ Centimeter dick sind und daß von diesem Zeitpunkte ab bei allen Staatsbauten, soweit deren Verhältnisse nicht an sich schon ein anderes Format bedingen, in der Regel nur Mauersteine anzukaufen und zu verwenden sind, welche diese Dimensionen enthalten.

Es empfiehlt sich daher im Interesse der Ziegelei-Besitzer, für die Verwendung von Mauerziegeln nicht mehr wie bisher verschiedene Formate, sondern nur ein einziges Format im Metermaaß, nach den obigen Abmessungen, zur Ausführung zu bringen, und hierzu die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Danzig, den 27. Oktober 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

634) Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten, nud auch auf den nächstfolgenden Jahrgang zu abonniren gesonnen sind, werden ersucht, die Bestellung pro 1872 noch im Laufe dieses Monats bei der betreffenden Königl. Postanstalt abzugeben; indem beim spätern Abonnement die Lieferung der bis dahin bereits erschienenn Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Der Pränumerations-Preis für das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang 15 Sgr.

Danzig, den 12. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

635) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 20 Stück No. 310, 311, 471, 576, 792, 1212, 1644, 1934, 2093, 2603, 2828, 3237, 3404, 3405, 3632, 3842, 3843, 4013, 4193, 4662.

Littr. B. à 500 Thlr. 10 Stück No. 168, 294, 312, 370, 411, 516, 751, 1171, 1247, 1294.

Littr. C. à 100 Thlr. 67 Stück No. 7, 243, 388, 469, 613, 625, 661, 737, 805, 900, 933, 1138, 1143, 1192, 1217, 1258, 1387, 1582, 1587, 1675, 1692, 1799, 1808, 1810, 2089, 2279, 2460, 2526, 2703, 2789, 2793, 2809, 2827, 2831, 3074, 3085, 3201, 3227, 3332, 3358, 3581, 3584, 3673, 3683, 3748, 3849, 3907, 3926, 4024, 4097, 4286, 4330, 4478, 4675, 4831, 4884, 4896, 4943, 5029, 5044, 5048, 5096, 5160, 5250, 5435, 5693, 5767.

Littr. D. à 25 Thlr. 54 Stück No. 44, 138, 165, 170, 173, 242, 610, 629, 632, 756, 758, 1070, 1108, 1157, 1162, 1163, 1174, 1193, 1235, 1294, 1311, 1325, 1391, 1508, 1558, 1568, 1756, 1766, 1970, 2045, 2109, 2137, 2188, 2217, 2318, 2474, 2569, 2589, 2707, 2814, 2944, 3096, 3101, 3310, 3362, 3502, 3535, 3723, 3775, 3858, 3868, 3928, 3977, 3979.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück No. 443 4432.

Hierbei wird bemerkt, daß die Rentenbriefe Littr. E à 10 Thlr. von 1 bis incl. 4430 bereits früher ausgeloost und gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zu-

stande nebst den dazu gehörigen Coupons Serie III. No. 12—16 und Talons, **den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,**

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 18. November 1871.

Königl. Direktion der Rentenbank f. die Provinz Preußen.

636) Die Veröffentlichung der im Jahre 1872 erfolgenden Eintragungen in unser Genossenschafts-Register wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung dieses Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1872 dem Kreisrichter Schmidt, unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 9. Dezember 1871.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

637) Die Veröffentlichung der im Jahre 1872 erfolgenden Eintragungen in unser Handelsregister wird durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts und durch den Königl. Preußischen Staats-Anzeiger geschehen.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte sind für das Jahr 1872 dem Kreisrichter Schmidt, unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Wolff, übertragen worden.

Carthaus, den 9. Dezember 1871.

Königl. Kreisgericht. Erste Abthl.

638) Die Herren Landräthe und die Magisträte unsers Departements werden hierdurch ersucht, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (J.-M.-Bl. S. 230), die dort vorgeschriebene Geschäfts-Nachweisung für das Jahr 1871 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 30. November 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

639) Die Eintragungen in unser Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1872 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig und die Danziger Zeitung bekannt gemacht und die darauf bezüglichen Geschäfte vom Kreisrichter Feichtmayer, unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Brandt, bearbeitet werden.

Pr. Stargardt, den 2. Dezember 1871.

Königl. Kreis-Gericht.

640) Die auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers Bezug habenden Geschäfte werden bei dem unterzeichneten Gerichte im Jahre 1872 durch den Gerichts-Assessor Geiger, unter Mitwirkung der Kreis-Gerichts-Secretair Steffen bearbeitet, und die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig und den Königlich Preuß. Staats- und Reichs-Anzeiger in Berlin veröffentlicht werden.

Tiegenhof, den 2. December 1871.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

641) Unsre nach Art. 13 des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867 erforderlichen Bekanntmachungen werden pro 1872 durch den Anzeiger des Danziger Regierungs Amtsblatts, die Danziger Zeitung und den Königlichen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und resp. des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte ist dem Kreisrichter Knoch, unter Mitwirkung des Kanzlei-Directors Craff, übertragen.

Marienburg, den 2. Dezember 1871.

Königl. Kreis-Gericht.

642) Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Birnbaum in Stuhm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schroeder in Danzig ist zum Richter bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Collegium in Danzig ernannt worden.

Im Kreise Carthaus sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Gastwirth Jacob Byzkowski zu Carthaus, für das Kirchspiel Carthaus und der Freischulzereibesitzer Otto Thymian zu Klobczin, für das Kirchspiel Schönberg.

Im Kreise Marienburg ist der Hofbesitzer Bernhard Teige zu Jonasdorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Katznase gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: der Lehrer Edmund Kowalkowski aus Gorrenczyn, für das Kirchspiel Gorrenczyn, der Hofbesitzer Ignatz Ptach zu Miechoczyn, für das Kirchspiel Chmielno, der Eigenthümer und Schulze Franz Okrai zu Pomieczynskahutta, für das Kirchspiel Sianowo.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Adolph Byczkowski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Lubichowo, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 20. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

643) Bekanntmachung
wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., bezw. IV. und II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1855 A., 1859 II. und 1867 D.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A., der 2. (4½ prozentigen) Staats-Anleihe vom Jahre 1859 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. für die vier Jahre vom 1. Oktober 1871 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel wegen der in Rede stehenden Couponsausreichung kann sich weder die unterzeichnete Hauptverwaltung noch die Kontrolle der Staatspapiere einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, resp. von der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 18. September 1871.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der q. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreissteuerkassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 25. September 1871.
Königliche Regierung.

644) Die Bücher-Bestellzettel werden von jetzt ab auch zur Beförderung mit der Post nach Bayern, Würtemberg und Baden unter denselben Bedingungen angenommen, welche für den Postverkehr in dem norddeutschen Postgebiete und in Elsaß-Lothringen gelten.

Berlin, den 14. Dezember 1871.
Kaiserliches General-Postamt.

645) Es besteht noch vielfach die Gewohnheit, die mit der Post zu versendenden Packete nur durch Buchstaben oder Zeichen zu signiren. Bei der starken Zunahme des Post-Packetverkehrs ist es aber zur Vermeidung von Verwechselungen auf das Dringendste zu empfehlen, wenn irgend möglich die vollständige Adresse

des Empfängers, übereinstimmend mit dem Begleitbriefe, auf dem Packete anzugeben, also, nach dem üblichen technischen Ausdruck, die Packete per Adresse zu signiren. Dadurch wird eine erhöhte Sicherheit für die richtige Ueberkunft der Sendungen erreicht. Dies hat sich in überzeugendster Weise bei dem Feldpostverkehr während des letzten Krieges herausgestellt, wo ohne das Hülfsmittel der Signirung per Adresse der Päckereidienst nicht ausführbar gewesen wäre. Um die gemachten Erfahrungen auch für den Friedensverkehr zu verwerthen, richtet das General-Postamt daher an die Absender das Ersuchen, die Signirung der Packete per Adresse als Regel anzunehmen. In den Fällen, wo die Adresse wegen der Beschaffenheit des Verpackungsmaterials sich unmittelbar auf das Packet selbst nicht gut schreiben läßt, empfiehlt es sich, dieselbe auf ein Stück festen Papiers, eine Correspondenzkarte u. s. w. niederzuschreiben und diese auf der Sendung mittelst Klebestoffes, Aufnähens rc. haltbar zu befestigen. Es ist nicht allein zulässig, sondern auch zweckmäßig, wenn auf diesen Signatur-Adressen, und zwar auf deren oberem Theile, zugleich der Name, die Firma rc. des Absenders angegeben ist; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch keineswegs. Bei Beuteln, Körben, Wild u. s. w. kann die Signatur-Adresse mit sogenannten Fahnen, am Besten von Pergamentpapier-Hanfpapier mit Leinwand-Einlage oder auch von Leder, papierbeklebtem Holz u. s. w. angebracht werden.

Berlin, Dezember 1871.

General-Postamt.

646) Bekanntmachung

betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^1/_2$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1872 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zins-Coupons Serie V. No 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

647) Revidirtes Reglement

für die

Verwaltung der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.

Titel I.

Von den Beamten der Hilfs-Kasse und von der Geschäfts-Eintheilung.

§. 1. Die Direktion der Hilfskasse besteht nach §. 28 des Statuts aus vier Mitgliedern unter Vorsitz des von denselben für jedes Geschäftsjahr erwählten Dirigenten.

Sie ernennt nachstehende Beamte:

1. zwei Kassen-Beamte,
2. einen Sekretair, welchem zugleich die Kalkulatur-Geschäfte zu übertragen sind,
3. einen Boten.

Dieselben werden unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt und ihnen für diejenigen Jahre, welche sie ununterbrochen im Dienst der Provinzial-Hilfs-Kasse beziehungsweise der Provinzial-Vertretung gestanden haben, eine nach Maßgabe des Pensions-Gesetzes für Staats-Beamte zu berechnende Pension zugesichert.

Die genannten Beamten haben sich allen ihnen von der Direktion übertragenen geschäftlichen Dienstleistungen zu unterziehen, und sind namentlich auch die Kassen-Beamten für Bureau- und Sekretariats-Geschäfte verwendbar.

§. 2. Die Direktoren der Hilfskasse versammeln sich der Regel nach monatlich einmal. Es kann jedoch nach dem Bedürfniß die Zahl der jährlich abzuhaltenden Sitzungen vermehrt oder vermindert werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende außerordentliche Sitzungen anberaumen. Die Direktion ist befugt, bei wichtigen Angelegenheiten oder wenn zwei Mitglieder derselben ausdrücklich darauf antragen, die Stellvertreter außerordentlich einzuberufen und an der Sitzung mit Stimmrecht Theil nehmen zu lassen. — §. 30 des Statuts.

§. 3. In den Sitzungen entscheidet die Mehrzahl der Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl die des Vorsitzenden. — §. 32 des Statuts.

Auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes der Direktion können gültige Berathungen vorgenommen, definitive Beschlüsse über zu bewilligende Darlehne jedoch nur dann gefaßt werden, wenn entweder alle vier Mitglieder ver-

sammelt oder bei Anwesenheit von nur dreien die letzteren unter sich einig sind.

§. 4. Der Vorsitzende der Direktion wird in Behinderungsfällen in der Bearbeitung der Vorlagen und Vollziehung der Reinschriften von dem Staats-Beamten, hinsichtlich des Vorsitzes in den Sitzungen von dem ältesten Direktions-Mitgliede vertreten. Sämmtliche Verfügungen werden von dem Vorsitzenden und dem Staats-Beamten gezeichnet.

Titel II.

Von dem äußern Geschäfts-Verkehr der Hilfskasse.

§. 5. Darlehns-Gesuche können zu jeder Zeit angenommen und bewilligt werden, immer jedoch so, daß die künftigen laufenden Zins- und Amortisations-Zahlungen auf den 1. Juni und 1. Dezember fallen und die erste Rate bis zu diesem Termin berechnet wird.

§. 6. Die Darlehns-Gesuche und sonstige Schreiben an die Hilfskasse sind:

„an die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen zu Königsberg in Pr.“

zu adressiren.

§. 7. Die Direktion erläßt alle Schreiben und Verfügungen unter der Firma:

„Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen“

und mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden, beziehungsweise seines Stellvertreters. Unter derselben Firma werden auch die im §. 9 gedachten Reverse und alle andern Urkunden, namentlich Prozeß-Vollmachten ausgestellt, dieselben werden jedoch außer von dem Vorsitzenden, noch von zwei Mitgliedern der Direktion oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Direktion besiegelt.

Titel III.

Nähere Bestimmungen über die auszuleihenden Darlehne.

§. 8. Außer den in den §§. 15 bis 20 des Statuts enthaltenen, genau zu befolgenden Vorschriften ist noch Folgendes zu beachten:

Bei Beleihung von städtischen oder ländlichen Grundstücken ist der Grund- und Gebäudesteuer-Reinertrag maßgebend.

Der dreißigfache Betrag des jährlichen Grundsteuer-Reinertrages und der zwanzigfache des jährlichen Gebäudesteuer-Nutzungswerths bezeichnen das Werths-Maximum, auf welches bis zu $^2/_3$ desselben Darlehne unter den sonst vorgeschriebenen Modalitäten gewährt werden können. Glaubt Darlehnsnehmer einen höhern als den solchergestalt ermittelten Werth der zu verpfändenden Grundstücke nachweisen zu können, so muß er solches durch eine vorschriftsmäßige landschaftliche Taxe beziehungsweise bei städtischen Grundstücken durch eine von vereideten Sachverständigen angefertigte Materialien-Taxe darthun.

Dem Ermessen der Direktion unterliegt es aber, einen oder den andern solchergestalt ermittelten Werth der Beleihung zum Grunde zu legen.

Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen dürfen fortan aber nur bis zu $^1/_2$ des Materialienwerths ihrer Gebäude beliehen werden. Auch der Materialienwerth ist durch eine von vereideten Sachverständigen anzufertigende Taxe nachzuweisen. Auf Verlangen des Besitzers ist der Werth von Grund und Boden dem Materialienwerth hinzuzurechnen.

§. 9. Termin-Zahlungen bei Darlehnen sind zulässig, wenn der Darlehnsnehmer die Gelder nicht auf einmal gebraucht, wie es besonders bei Darlehnen zu industriellen Zwecken — §. 13 des Statuts — vorkommen kann. In diesem Falle wird die Schuld-Urkunde gleich auf die ganze Summe des bewilligten Darlehns ausgestellt. Der Darlehnsnehmer erhält jedoch auf seine Kosten ausgestellte Reverse über die noch nicht erhobenen Beträge, die er demnächst gegen die nachträglichen Zahlungen austauscht.

§. 10. Jeder Empfänger eines zu einem bestimmten Zwecke gegebenen Darlehns muß der Direktion in einer von derselben zu bestimmenden Frist die Verwendung des Darlehns zu dem Zwecke, zu welchem es gegeben ist, nachweisen, widrigenfalls nach §§. 8 und 16 des Statuts die Direktion die Zurücknahme des nicht bestimmungsmäßig verwendeten Betrages nach dreimonatlicher Kündigung fordern kann. Die Verpflichtung zu diesem Nachweise muß in der nach §. 13 auszustellenden Schuld-Urkunde ausdrücklich übernommen werden.

§. 11. Sollte ein Darlehn auf eine kürzere Amortisationsfrist als 13$^1/_2$ Jahre gewünscht werden, oder macht der Schuldner von der ihm nach §. 19 des Statuts zustehenden Befugniß, den ganzen Rückstand eines auf Amortisation geliehenen Darlehns nach sechsmonatlicher Kündigung zurückzuzahlen, Gebrauch, so wird dabei der im §. 9 des Statuts festgesetzte Zinsfuß oder wenn eine allgemeine Abänderung des Zinsfußes nach §. 12 stattgefunden hat, der in diesem Falle festgesetzte Zinsfuß zu Grunde gelegt, während hinsichtlich der Verwaltungskosten nach Zusatz 2 zu §§. 9 und 10, wonach $^5/_{12}$ des Zins-Gewinns als Verwaltungskosten berechnet werden, (cfr. Allerh. Ordre vom 16. Februar 1863) zu verfahren ist.

§. 12. Nach demselben Grundsatz wird die Berechnung angelegt, wenn in Folge der §§. 16 und 17 des Statuts der Darlehns-Empfänger entweder wegen nicht bestimmungsmäßig erfolgter Verwendung oder wegen Verabsäumung der Amortisations- und Zinsenzahlungs-Termine, nach vorgängiger Kündigung, das Darlehn zurückzahlen muß.

§. 13. Ist von der Direktion das Darlehns-Gesuch bewilligt, so hat der Darlehnssucher über das Darlehn und über die für das Kapital, die Zinsen und die Kosten der nach dem Ermessen der Direktion gerichtlich oder außergerichtlich erfolgenden Kündigung und Einziehung zu bestellenden Sicherheit eine gerichtliche oder notarielle Schuld- resp. Verpfändungs-Urkunde aufnehmen und wenn eine Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich ist, dieselbe bewirken zu lassen. Nach Eingang des Schuld-Dokumentes, und, in den Fällen des §. 15

Littr. b. c. und d. des Statuts, der verpfändeten Hypotheken-Dokumente, nach erfolgter Subingrossation resp. Niederlegung der zum Pfande bestellten Papiere au porteur und Wechsel der Bürgen, erfolgt, wenn nichts zu erinnern ist, die Zahlung des Darlehns.

§. 14. Alle Zahlungen an Amortisations-Raten, Zinsen und Kapital haben die Schuldner auf ihre Kosten in Königsberg an die Hilfskasse oder die etwa vorher von der Direktion bezeichnete Kasse zu leisten.

§. 15. Dem Landrath des betreffenden Kreises resp. dem Bürgermeister der betreffenden Stadt wird von jedem bewilligten Darlehne, sofort nach Auszahlung desselben an den Darlehnsnehmer, Nachricht gegeben, damit dieselben bei eintretender Gefahr für die Darlehne der Hilfskasse, gemäß §. 33 des Statuts, der Direktion unaufgefordert davon Anzeige machen können.

Titel IV.

Von dem Kassenwesen der Hilfskasse.

§. 16. Die Verwaltung des Kassenwesens erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Instruktion.

§. 17. Bis zur Verwendung zu Darlehnen bleiben die Fonds der Hilfskasse in Staatsschuldscheinen oder andern zinstragenden Papieren liegen. Die Papiere au porteur werden, so lange sie sich bei der Hilfskasse befinden, außer Kours gesetzt. Die Direktion der Provinzial-Hilfskasse ist ermächtigt, nach ihrem Ermessen die disponiblen Baarbestände der genannten Kasse zu Lombard-Geschäften von kurzer Frist zu verwenden. Zur Sicherheit derartiger Darlehne müssen jedoch in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1865, preußische Staats-Papiere, inländische Pfandbriefe, Obligationen der Provinz Preußen oder der in dieser Provinz liegenden Kreise oder Städte als Unterpfand bestellt werden, und sollen diese verpfändeten Papiere nur bis zu 75 Prozent ihres Kourswerthes und keinesfalls höher als zu 75 Prozent ihres Nominal-Betrages beliehen werden.

§. 18. Die Hilfskasse schließt ihre Rechnungen Ende December jeden Jahres und reicht solche mit einer Uebersicht ihrer Geschäfts-Verwaltung dem Ober-Präsidenten der Provinz ein.

§. 19. Die Hilfskasse wird alle Monat an demselben Tage, an welchem die ordentliche Revision der Königlichen Kassen stattfindet, ebenfalls durch ein Mitglied der Direktion revidirt. Außerdem wird alle Jahre mindestens eine außerordentliche Revision derselben abgehalten.

§. 20. Die Direktion hat jährlich einen Status der Provinzial-Hilfskasse durch einige der gelesensten Zeitungen der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Titel V.

Von der Dauer der Funktion, der Verantwortlichkeit und Remuneration der Beamten der Hilfskasse.

§. 21. Ueber die Dauer der Funktion der Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter ist in den §§. 28 und 33 des Statuts das Erforderliche bestimmt.

Die im §. 1 dieses Reglements genannten Beamten haben dieselbe Verantwortlichkeit wie die Staats-Beamten gleicher Kategorie in Betreff der ihnen als solche obliegenden Geschäfte.

§. 22. Die Remuneration der Mitglieder der Direction, sowie der Beamten und die Ausgaben für die Verwaltung werden durch einen von dem Provinzial-Landtage festzustellenden Etat regulirt. Die für die Mitglieder der Direktion ausgeworfenen Beträge haben die Natur von Remunerationen und stehen den Berechtigten nur für die Dauer ihrer Amtsfunktionen bei der Provinzial-Hilfs-Kasse zu.

Die Stellvertreter der Direktions-Mitglieder erhalten, wenn sie zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden, 2 Thlr. tägliche Diäten und an Reisekosten, wenn die Reise auf der Eisenbahn oder mit einem Dampfschiffe hat zurückgelegt werden können, 10 Sgr. für die Meile und die diesem Satze nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Juni 1848 entsprechenden Nebenkosten; wenn aber die Reise nicht auf der Eisenbahn oder auf dem Dampfschiff hat gemacht werden können 1 Thaler für die Meile.

Wird nach Maßgabe des §. 29 des Statuts für den Fall länger dauernder Verhinderung oder eingetretener gänzlicher Unfähigkeit eines Direktions-Mitgliedes der Stellvertreter desselben berufen und behält dann seine Stelle bis zur nächsten Wahl, so bezieht er nach Verhältniß der Zeit seiner Funktion die Remuneration des Direktions-Mitgliedes, welches er vertritt.

§. 23. Der erste Kassenbeamte hat eine Kaution von 2000 Thaler, der zweite Kassenbeamte eine Kaution von 1000 Thalern in baarem Gelde, oder in inländischen Staatspapieren oder in sicheren Hypotheken-Dokumenten zu bestellen.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Königsberg, den 10. Juni 1871.

Die Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Preußen.
A. Richter. A. v. Saucken-Julienfelde. Hartung.
Marcinowski.

Das vorstehende revidirte Reglement wird auf Grund des §. 31 des Statuts der Hülfskasse der Provinz Preußen vom 27. September 1852 und unter Aufhebung des Reglements vom 12. Mai 1853, sowie der dazu ergangenen Nachträge, hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. Dezember 1871.

L. S.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Genehmigung. I. A. 11,567.

648) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Darlehnskassen vom 7. v. M. und meine Bekanntmachung vom 8. v. M. (Reichs-Anzeiger No. 163 und 165), betreffend die Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli

1870 (Bundesgesetzblatt S. 499) ausgegebenen Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes, mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß der Präklusivtermin wegen Annahme der gedachten Darlehnskassenscheine bei allen Bundeskassen, so wie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten am 31. Dezember d. J. abläuft und dann nur die Einlösung jener Scheine bei den von den einzelnen Bundesregierungen dazu bezeichneten Kassen, in Preußen bei der Kontrolle der Staatspapiere und den Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen, stattfindet.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.

649) Die am 2. Januar 1872 fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), so wie der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungs-Angabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Es findet ferner vom 15. Dezember c. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juni d. J. zum 2. Januar 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 6. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

650) Mit Ende dieses Jahres werden die bisherigen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten neue Postwerthzeichen mit dem deutschen Reichsadler und der Bezeichnung Deutsche Reichspost in folgenden Werthsorten:

a) in den in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheilen, mit Einschluß von Elsaß-Lothringen: Freimarken zu $^1/_4$, $^1/_3$, $^1/_2$, 1, 2 und 5 Groschen, Franco-Couverts zu 1 Groschen und gestempelte Streifbänder zu $^1/_3$ Groschen;

b) in den in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheilen, einschließlich des Großherzogthums Baden, dessen Postwesen vom 1. Januar k. J. von der Deutschen Reichspostverwaltung mit übernommen wird: Freimarken zu 1, 2, 3, 7 und 18 Kreuzern, Franko-Couverts zu 3 Kreuzer und gestempelte Streifbänder zu 1 Kreuzer.

In den Farben stimmen die neuen Postwerthzeichen mit den bisherigen überein.

Dienstfreimarken werden vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr ausgegeben.

Die neuen deutschen Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen. Für Franco-Couverts ist außer dem Nennwerthe des Stempels (1 Gr. bz. 3 Kr.) eine Herstellungsgebühr, und zwar: bei den Couverts zu 1 Gr. von 1 Pfennig pro Stück, bei den Couverts zu 3 Kr. von 1 Kr. für je 3 Stück, zu entrichten. Gestempelte Streifbänder kommen nur bei den größeren Postanstalten, in Partien zu 100 Stück zum Verkauf. 100 Streifbänder à $^1/_3$ Gr. kosten 1 Thlr. 6 Gr. 10 Pf., 100 Streifbänder à 1 Kr. — 1 Gulden 53 Kr.

Der Verkauf der neuen Postwerthzeichen wird bei den Postanstalten in Elsaß-Lothringen und im Großherzogthum Baden in den letzten Tagen des Monats Dezember d. J., bei allen übrigen Deutschen Reichs-Postanstalten schon Mitte Dezember d. J., beginnen. Verwendbar werden die neuen Postwerthzeichen aber überall erst mit dem 1. Januar 1872.

Die am 1. Januar 1872 in den Händen des Publikums verbleibenden Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder der bisherigen Art können bis einschließlich 15. Februar 1872 bei den Post-Annahmestellen gegen neue Postwerthzeichen gleichen Werthes umgetauscht werden. Der Umtausch findet je nach der Münzwährung der zurückzuliefernden Postwerthzeichen nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets statt, in welchem die Ausgabe der umzutauschenden Postwerthzeichen erfolgt ist.

Vom 16. Februar 1872 ab werden die bisherigen Postwerthzeichen zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Es empfiehlt sich, schon jetzt beim Ankauf von Marken rc. der bisherigen Art, den Bedarf thunlichst nicht über den 31. Dezember d. J. hinaus zu bemessen.

Berlin, den 12. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

651) Um die Möglichkeit zu sichern, die mit der Post beförderten Packete auch beim Fehlen der Begleitbriefe richtig zu bestellen, ist erforderlich, daß, wenn die Packete nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, gerichtet und nicht für größere Firmen oder allgemein bekannte Personen bestimmt sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer nicht nur auf dem Begleitbriefe, sondern auch auf dem Packete selbst genau bezeichnet werde.

Berlin, den 15. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

652) Bestellgeldsätze für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen *rc.*

In Folge der zum 1. Januar 1872 in Kraft tretenden Bestimmungen über das Landbrief-Bestellgeldwesen sind bezüglich der Gebühren für das Austragen der abonnirten Zeitungen, im Interesse der Gleichstellung und einheitlichen Regelung, folgende Festsetzungen getroffen worden.

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob das Austragen innerhalb des Ortsbestell-Bezirks oder innerhalb des Landbestell-Bezirks erfolgt, für das Jahr:

1) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden, 5 Groschen, bz. 18 Kreuzer, 2) bei Zeitungen, welche zwei oder dreimal wöchentlich bestellt werden, 10 Groschen oder 35 Kreuzer, 3) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 15 Groschen bz. 53 Kreuzer, 4) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden, 20 Groschen oder 1 Gulden 10 Kreuzer, 5) bei den amtlichen Verordnungsblättern 5 Groschen bz. 18 Kreuzer.

Die vorstehenden Sätze kommen vom 1. Januar 1872 bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten zur Erhebung.

Berlin, den 28. November 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

653) Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausch dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigt, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September c. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen, nach wie vor, bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern, gegen neue umgetauscht werden; bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zum Umtausch präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen Großherzoglich Sachsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos, und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Es wird dies den Interessenten zur Beachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 7. December 1871.

Königliche Regierung.

654) Auf Grund des §. 1. alin. 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 ist von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigt worden, daß die nach dem Vertrage vom 22 August und 11. October 1871 Seitens des Königlichen Forstfiscus an den Pächter Albrecht Windorpski zu Abbau Trzebuhn abgetretene, 10 Morgen 92 □Ruthen große Roßfläche des Forstorts Krampe, im Jagen 16 der Oberförsterrei Philippi, aus dem Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Forstreviers Philippi ausscheide und dem Gemeindebezirke Trzebuhn, sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts zu Berent einverleibt werde.

Danzig, den 4. Dezember 1871.

Königl. Regierung.

655) Cirkular-Verfügung.

Nach höherer Bestimmung dürfen die bisher im Gebrauch gewesenen Dienstfreimarken vom 1. Januar 1872 ab nicht mehr zum Frankiren der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten benutzt werden; und es sollen von da ab die allgemein gültigen Postwerthzeichen auch für die dienstlichen Postsendungen verwendet werden.

Demzufolge haben die zu unserm Ressort gehörigen Behörden und Beamten spätestens am 31. Dezember d. J. die bei ihnen im Bestande befindlichen Dienstfreimarken bei der nächsten Postanstalt gegen neue Reichspostfreimarken im gleichen Werthsbetrage einzutauschen. Im Unterlassungsfalle wird für die zurückbehaltenen und dann zur Frankirung der Correspondenz nicht mehr zu verwendenden Dienstfreimarken aus der Staatskasse keine Vergütigung gewährt werden.

Ueber die vom 1. Januar k. J. ab zum Frankiren der Postsendungen in Staats-Dienst-Angelegenheiten für Rechnung der Staatskasse zu verwendenden neuen allgemein gültigen Postwerthzeichen sind die Liquidationen und sonstigen Nachweisungen von den betreffenden Behörden und Beamten in der für die alten Dienstfreimarken vorgeschriebenen Weise aufzustellen.

Den Herren Landräthen wird aufgetragen, es zu veranlassen, daß auch die Oberwachtmeister und Gensd'armen am 31. Dezember d. J. die bei ihnen noch vorhandenen Dienfreimarken gegen neue Postwerthzeichen umtauschen.

Danzig, den 12. Dezember 1871.

Königl. Regierung.
von Dieſt.

656) Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 22. Januar 1872, unter Einsendung: 1. des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2. des Abgangszeugnisses von der Universität resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3. des Signum facultatis, 4. des Abendmahlszeugnisses, 5. des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 1. Februar f., 9 Uhr Morgens, sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 16. März. Die persönliche Meldung beim Dekan, Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung, findet statt am 2. April, 9 Uhr Morgens.

Königsberg, den 11. Dezember 1871.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität.

657) Bei der Post-Expedition in Neuteich sind die Dienststunden, wie folgt, festgesetzt:

1. an Wochentagen:

im Sommer von 7 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Uhr Nachmittags;

im Winter von 8 bis 12 Uhr Vorm., 2 bis 6 Uhr Nachmittags;

2. an Sonntagen:

im Sommer von 7 bis 9 Uhr Vormittags, 5 bis 6 Uhr Nachmittags;

im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags, 5 bis 6 Uhr Nachmittags;

3. an Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:

im Sommer von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 3 Uhr und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags;

im Winter von 8 bis 9 Uhr Vormittags; sonst wie vor.

Danzig, den 12. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

658) Die Cariolpost zwischen Koelln und Oliva wird jetzt, wie folgt, abgelassen:

aus Koelln um 9 Uhr Vormittags,
anstatt bisher 6 Uhr 30 Min. Morgens,
aus Oliva um 7 Uhr 50 Min. Nachmittags.

Danzig, den 13. Dezember 1871.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

659) Zu den nach Artikel 13 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschafts-Register, sind für das nächste Jahr 1872 folgende Blätter bestimmt worden:

1. der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Danzig,
2. der Preußische Staats-Anzeiger zu Berlin.

Elbing, den 6. December 1871.

Königl. Kreis-Gericht. Erste Abthl.

660) Wegen des neuerdings erfolgten Auftretens der Rinderpest im Kreise Kowno ist bis auf Weiteres die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen (auch gefrorenen) Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und Lumpen aus Rußland via Eydtkuhnen mit der Ostbahn untersagt.

Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

Bromberg, den 6. December 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

661) Das unterm 7. Dezember 1871 ausgegebene 47. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 744 das Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. November 1871; und unter

No. 745 das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871.

662) Das unterm 9. Dezember 1871 ausgegebene 48. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 746 das Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. Dezember 1871; unter

No. 747 die Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juli d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt S. 304). Vom 4. Dezember 1871; unter

No. 748 und 749 die Ernennung zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

No. 750 Ertheilung des Exequatur.

663) Das unterm 14. Dezember 1871 ausgegebene 49. Stück des Reichsgesetzblatts enthält unter

No. 751 das Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Dezember 1871; unter

No. 752 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Dezember 1871; unter

No. 753 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Dezember 1871; und unter

No. 754 das Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. Dezember 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung

664) Das unterm 8. Dezember 1871 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7909 das Privilegium wegen Ausgabe auf

jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungs-Bezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1871; unter

No. 7910 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1871; unter

No. 7911 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen bei Salloe im Kreise Apenrade, Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind; unter

No. 7912 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern. Vom 18. November 1871; unter

No. 7913 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869; unter

No. 7914 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. November 1871; unter

No. 7915 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Oberkassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. November 1871; unter

No. 7916 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871; unter

No. 7917 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. November 1871; und unter

No. 7918 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

665) Das unterm 18. Dezember 1871 ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No 7919 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Clötze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf; unter

No. 7920 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspiels-Gemeinde Dülmen bis zur Cösfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee; unter

No. 7921 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Chodziesen bei Tarnowo; unter

No. 7922 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866; unter

No. 7923 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schaufau bis zur Wiehe-Rastenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberga, Regierungs-Bezirks Merseburg; unter

No. 7924 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum §. 143 des revidirten Reglements der pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857; und unter

No. 7925 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspiecker, im Kreise Eiderstedt des Regierungs-Bezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

666) Personal-Chronik.

Der bisherige Departements- und Kreis-Thierarzt Richter zu Gumbinnen ist, unter Versetzung nach Königsberg, zugleich zum Veterinair-Assessor bei dem Königl. Medicinal-Kollegium daselbst ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Extra-Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Danzig, den 24. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

667) Bekanntmachung,
betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. No. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

668) Bekanntmachung,
betreffend die 14. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heut in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4^{1}/_{2}$ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. Juli 1872 ab täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fälligen Zins-Coupons Serie V. No 2 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 16. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

669) Nach §. 14 des Post-Reglements vom 30. November 1871 werden vom 1. Januar 1872 ab für den Postverkehr innerhalb des Deutschen Reichs Korrespondenzkarten mit bezahlter Rückantwort eingeführt. Zu diesen Korrespondenzkarten kommen besondere, bei allen Reichs-Postanstalten zu beziehende Formulare in Anwendung, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient. Die vorauszubezahlende Gebühr für die Mittheilung und für die Antwort zusammengenommen beträgt, ohne Unterschied der Entfernung, 2 Sgr. bez. 6 Kr. Der Adressat — d. i. der zur Rückantwort Veranlaßte — kann den zweiten Theil der Karte, ohne Rücksicht auf die Münzwährung der Freimarke, als frankirte Korrespondenzkarte absenden.

Berlin, den 23. Dezember 1871.

Kaiserliches General-Postamt.

670) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bd.-Ges. S. 473) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß die Uebergangsabgabe von Branntwein, welche bisher für die Preußische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles 6 Thaler betragen hat, vom 1. Januar 1872 ab für das Hektoliter bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles, d. i. für 5000 Alkohol-Literprozente, mit 4 Thlr. 11 Sgr. zu entrichten ist.

Berlin, den 9. Dezember 1871.

Der Finanz-Minister.

671) Nach einer von dem Großherzoglichen Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. Dezember 1871.

Königl. Regierung.

672) Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Marktpreise bis einschließlich 1871 letztere nach Abzug der 2 wohlfeilsten und der 2 theuersten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow, sowohl nach dem alten Scheffelmaß, als auch nach dem, mit dem 1. Januar, 1872 in Kraft tretenden neuen Scheffelmaß berechnet, werden in den nachstehenden beiden Uebersichten A. und B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Markt-Ort.	Für das Jahr	Martini-Marktpreise 1871 mit Bezug auf den Schlußsatz des §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ic. Instituten zustehenden Reallasten.															24jähriger Durchschnittspreis nach den Martini-Marktpreisen pro 1848/71 nach Abzug der 2 theuersten und der 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
		A. Der alte Scheffel = 1,0992 neues Maß.																													
		tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.	tl.	fg.	pf.
Danzig . . .	1872.	3	15	2	2	8	—	1	25	3	1	1	7	2	24	2	2	19	2	1	24	4	1	14	9	—	28	5	2	2	3
Elbing . . .		3	2	6	1	27	6	1	18	—	—	28	11	2	7	6	2	17	3	1	22	4	1	13	4	—	26	2	1	28	3
Marienburg .		3	10	—	2	2	—	1	19	—	1	2	6	2	9	—	2	16	10	1	23	—	1	10	9	—	28	2	1	26	6
Dirschau . .		3	11	—	2	4	6	1	21	9	1	4	6	2	10	—	2	18	1	1	21	4	1	12	9	—	28	3	1	25	4
Bütow . . .		3	5	—	2	4	—	1	20	—	1	6	2	2	17	6	—	—	—	1	22	6	1	13	—	—	29	8	—	—	—
		B. Der neue Scheffel = 0,90973 altes Maß.																													
Danzig . . .	1872.	2	27	—	1	26	3	1	15	9	—	26	2	2	9	8	2	5	6	1	15	—	1	7	—	—	23	5	1	21	6
Elbing . . .		2	16	6	1	17	7	1	9	8	—	24	—	1	25	10	2	3	11	1	13	4	1	5	10	—	21	8	1	18	2
Marienburg .		2	22	9	1	21	4	1	10	7	—	26	10	1	27	3	2	3	6	1	13	9	1	3	9	—	23	3	1	16	9
Dirschau . .		2	23	7	1	23	4	1	12	10	—	28	6	1	28	—	2	4	7	1	12	6	1	5	5	—	23	4	1	15	6
Bütow . . .		2	18	8	1	22	11	1	11	4	—	29	11	2	4	2	—	—	—	1	13	6	1	5	6	—	24	6	—	—	—

Anmerkung. Bei Bütow sind Weizen und Erbsen nicht immer marktgängig gewesen, es hat daher die Durchschnittsberechnung nicht gefertigt werden können.

Danzig, den 14. Dezember 1871. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Druck von A. Schroth in Danzig.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 27. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- und andern Behörden.

673) Dem in der Oberförsterei Hagenort, Kreises Pr. Stargardt, erbauten neuen Förster-Etablissement ist der Name „Schäferbruch" beigelegt worden.

Danzig, den 14. Dezember 1871.
Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

674) Mit dem 31. d. M. wird eine der beiden sechssitzigen Danzig-Carthaus'er Personenposten aufgehoben.

Die dann noch verbleibende 4- bezw. 6sitzige Post erhält vom 1. Januar 1872 ab folgenden Gang.

die 4sitzige:
aus Danzig 6 Uhr früh,
in Carthaus 9 Uhr 35 Min. Vorm.,
aus Carthaus 3 Uhr Nachm.,
in Danzig 6 Uhr 20 Min. Nachm.;

die 6sitzige:
aus Danzig 3 Uhr Nachm.,
in Carthaus 6 Uhr 35 Min. Nachm.,
aus Carthaus 6 Uhr früh,
in Danzig 9 Uhr 20 Min. Vorm.

Von demselben Zeitpunkte an wird das Personengeld für die Meile von 5 Sgr. auf 6 Sgr. erhöht.

Der Gang der Carthaus-Stolp'er Personenpost bleibt bis auf Weiteres unverändert.

Danzig den 19. Dezember 1871.
Kaiserliche Ober-Post-Direction.

675) Am 1. Januar 1872 wird in Groß-Starzin, Kreis Carthaus, eine Post-Agentur eingerichtet.

Die neue Postanstalt erhält ihre Verbindung durch die täglich coursirende Cariolpost zwischen Putzig und Krockow, welche abgeht:
aus Putzig 10 Uhr 35 Min. Vorm.,
aus Krockow 2 Uhr 15 Min. Nachm.
und den Bestimmungsort in $2^1/_4$ Stunden erreicht. Dagegen hört mit demselben Zeitpunkte die gegenwärtig zwischen Neustadt und Krockow gehende Cariolpost auf.

Der Landbestellbezirk umfaßt folgende Ortschaften:

1. aus dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Krockow: Czechau, Gluschau, Groß-Schlawoschin nebst Abbau, Grünthal, Klanin nebst Klaniner-Mühle, Klein-Starzin, Nominno, Barschkau, Bolchowken, Bolchowker Mühle und Ziegelei, Rezemientowken, Reddischau, Robatzkauer Mühle, Sullitz, Warzewo (Warsau) und
2. aus dem Bestellbezirke der Post-Epedition in Putzig Czarnausche Mühle, Lissnau, Loebz nebst Abbau Miruschin, Rixhöft, Strellin, Tupadel, Werblin.

Danzig, den 16. Dezember 1871.
Kaiserliche Ober-Post-Direction.

676) Die Stolp-Zelasener Personenpost wird mit dem 31. d. M. auf der Strecke Glowitz-Zelasen aufgehoben.

In Folge dessen wird die Personenpost zwischen Neustadt und Zelasen vom 1. Januar 1872 ab folgenden Gang erhalten:
aus Neustadt um 8 Uhr 45 Min. Abends (nach Ankunft des letzten Eisenbahnzuges aus Danzig),
in Zelasen um 11 Uhr 45 Min Nachts,
aus Zelasen um 4 Uhr früh,
in Neustadt um 7 Uhr Morgens (zum Anschluß an den um 8 Uhr 9 Minuten Vormittags abgehenden ersten Zug nach Danzig.)
Das Personengeld beträgt für die Person und Meile 6 Groschen.

Danzig, den 18. Dezember 1871.
Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

677) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens bis zum 21. Januar 1872 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Januar 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862 4. Stück No. 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben, bestimmen wir den 31. März 1872, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 26. April 1872 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Candidaten spätestens am 15. April 1872, Vormittags 9 Uhr, bei dem zeitigen Dekan, Herrn Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 13. Dezember 1871.
Königl. Consistorium.

678) Für diejenigen Gegenstände, welche zu der im nächsten Jahre in Moskau stattfindenden polytechnischen

Ausstellung gesandt werden, tritt auf der Ostbahn eine Frachterleichterung dahin ein, daß die unverkauft gebliebenen Gegenstände auf der für den Hintransport benutzten Route frachtfrei nach dem Aufgabeorte zurückbefördert werden, wenn der Rücktransport bis zum 1. November 1872 erfolgt, dem auszustellenden Frachtbriefe der Original-Frachtbrief für den Hintransport beigefügt und von dem Ausstellungs-Comité auf ersterem bescheinigt ist, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Bromberg, den 14. Dezember 1871.

Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

679) Das unterm 22. Dezember 1871 ausgegebene 50. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

No. 755 die Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. Oktober 1871; unter

No. 756 das Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen. Vom 11. Dezember 1871; unter

No. 757 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Dezember 1871; und unter

No. 758 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. Oktober 1871.

Inhalt der Preuß. Gesetz-Sammlung.

680) Das unterm 19. Dezember 1871 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7926 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. Dezember 1871; unter

No. 7927 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. November 1871; und unter

No. 7928 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. Dezember 1871.

681) Das unterm 22. Dezember 1871 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7929 die Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. Dezember 1871; und unter

No 7930 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1870. (Gesetz-Samml. für 1871, S. 91) wegen Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

682) Das unterm 23. Dezember 1871 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 7931 das Gesetz, betreffend die Konsolidation preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Dezember 1871, und unter

No 7932 das Gesetz, betreffend die nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. Dezember 1871.

Patent-Verleihungen.

683) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 20. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Anspannen und Zuführen des Oberfadens an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

684) Dem Herrn Otto Küster zu Breckerfeld ist unter dem 4. Dezember d. J. ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

685) Dem Gruben-Direktor a. D., E. Rosenkranz zu Dortmund, ist unter dem 15. Dezember d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum gleichzeitigen Umsetzen und Vorschieben des Bohrmeißels in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

686) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Julius Gutmann zu Berlin unter dem 15. August 1867 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Nähmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist um fernere zwei Jahre, also bis zum 15. August 1874 verlängert worden.

678) **Personal-Chronik.**

Das Katasteramt des Stadtkreises Danzig ist durch die Versetzung des Kataster-Kontroleur Fahrenholz von hier nach Pr. Holland erledigt und wird vom 1. Januar 1872 ab mit dem Kataster-Amte des Landkreises Danzig zu einem Katasteramts-Bezirke, unter der Verwaltung des Kataster-Kontroleurs Waechn hierselbst, vereinigt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.















